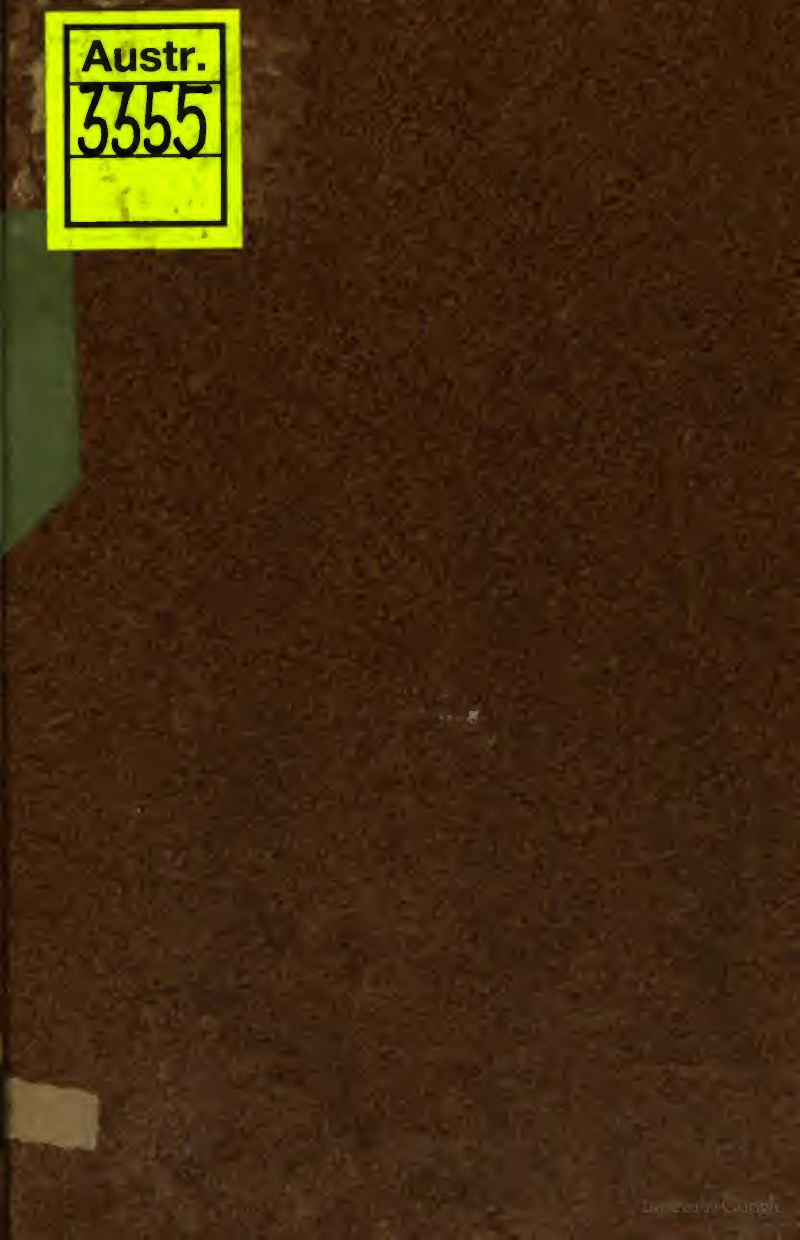


Mehrhundertjähriger Kampf der Adelsaristokratie gegen das Königthum,

dargestellt

in der pragmatischen Geschichte der Könige Ungarn's

mit Erläuterungen,

aus den besten vaterländischen Geschicht- und Rechtswerken zusammengestellt

von

Franz Neuwirth,

Pfarrer in Ober-Rabnitz in Ungarn.

Augsburg, 1857.

Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.



Einleitung.

An dem Dasein eines Völkerrechtes wurde von jeher in Ungarn stark gezweifelt, man ließ nur Adelsrechte zur Geltung kommen, daher das viele Elend und Unglück im sonst so überreichen und glücklichen Lande; ein Völkerrecht muß es aber allüberall geben, also auch in Ungarn, es ist ja das einzige Mittel zur bürgerlichen Eintracht und völkerrechtlichen Beruhigung.

Wem unter den Magyaren theuer und werth ist, Glied eines der Achtung fremder Völker würdigen großen Staates zu sein; wem unter ihnen theuer und werth ist auf den Grundlagen der wahren Freiheit, der thatsächlichen Gleichberechtigung Aller und der wirklichen Rechtsgleichheit Aller, ein in alter Größe mit verjüngter Kraft neuerstandenes Vaterland, ein geräumiges Wohnhaus verschiedener durch Jahrhunderte brüderlich verbundener Zungen an Oesterreich zu besitzen; wem unter ihnen theuer und werth ist, den Glanz der österreichischen Kaiserkrone und die Gesammtmonarchie ungeschmälert erhalten zu wollen; wem unter ihnen theuer und werth ist häuslich glücklich zu sein, was ohne des Ganzen Wohlsein nicht möglich ist, der wird auch mit seiner ganzen Kraft durch Achtung des Völkerrechtes zum Bestehen bürgerlicher Eintracht mitwirken, meidend und wehrend dem Eigensinne, den ehemaligen Zustand der Dinge zurückzufordern, denn ohne vollkommene Wiederherstellung der inneren Ordnung wie solche vorher war, ist eine Wiederherstellung der einzelnen Rechtsame, wie man es von gewisser Seite wünscht, ungedenkbar. Die innere Ordnung aber des österreichischen Kaiserstaates muß sich

nach den äußern Verhältnissen desselben zu seinen Umgebnungen richten, nun aber hat die Gewalt der Zeit alle Umgebungen verändert, und gerade der Adel hat in Ungarn zu dieser Veränderung das Meiste beigetragen, Nichts ist dasselbe geblieben, folglich können ohne Verderben des österreichischen Kaiserstaates auch die inneren Einrichtungen für Ungarn nicht mehr die alten sein, sie müssen sich auf die Gegenwart, auf die Neuzeit beziehen, d. h. Neu sein. Es könnte vielleicht durch allerlei Versuche und Mittel endlich etwas Anderes hervorgebracht werden, aber das alte **Regnum Hungariae** mit seiner einseitigen Adelskonstitution wird nie wieder neu, die Herstellung der alten Formen wäre nicht die Herstellung des alten Geistes; unversöhnt mit dem neuen Geiste und den neuen Bedürfnissen würden sie statt wohlthätig nur drückend sein, dienlich dem Ehrgeize, der Eifersucht, der Rangsucht einiger Privilegirten, die den Vorzug besitzen, sich Einfluß verschaffen und Aemter erhaschen wollen, und doch zu nur noch größerem Verderben zertrümmert werden müssen. — Der Verfasser dieses Werkes ist durch mehrjähriges Studium der Geschichte zu der Ueberzeugung gelangt, daß Adelsaristokratie mit Adelsdespotie nicht nur stammverwandt ist, sondern auch zur Beglückung einer Nation gar nicht taugt, deßhalb hat er auch sein Schärflein zur Zerstörung der alt^n unbrauchbaren Adelsformen bereitwillig beigetragen, nicht achtend Anfeindung und Gegenrede, übergibt es auf Aufforderung guter Freunde der Oeffentlichkeit und wird den größten Lohn seiner Bemühungen darin finden, wenn es zur Verbreitung jener Ansicht beitragen wird, daß der Untergang des gewesenen Ungarreiches nicht werth des Bedauerns sei.

Ober-Rabnitz im April 1856.

Der Verfasser.

Geschichtliche Entwicklung der Ursachen, welche die ungarischen Wirren und den Bürgerkrieg im Jahre 1848 bis 1849 veranlaßten.

Um hier nicht ohne Kompaß im Finstern zu tappen, muß zwischen den früheren Wirren in Ungarn und dem letzten Bürgerkrieg, den Ursachen dieser und den Veranlassungen jener wohl unterschieden werden.

Der Bürgerkrieg, als das nächst gelegene Ereigniß, sei der Gegenstand der ersten Betrachtung. Und da finden wir, daß dieses grandiose, seinen Folgen nach immer unberechenbare Elend nur von den ungeschickten Gesetzgebern, die ohne Philosophie, ohne Kenntniß des Natur-, Völker- und Staatsrechts und der Staatswirthschaft, und vor Allem der Geschichte, das unheilbare Gesetz vom Jahre 1848 in 31 Artikeln zusammenstoppelten, und gelegentlich der verhängnißvollen Wiener Märztage die allerhöchste Sanktion ertrotzten, heraufbeschworen worden sei.

Die ungarische Gesetzgebung bestand zur Zeit aus zwei Tafeln: Magnatentafel — Selbstvertreter; die geistlichen Würdenträger und die weltlichen Kronbeamten — Reichsbarone — abgerechnet, aus 3 fürstlichen, 78 gräflichen, 94 freiherrlichen Häusern*) Ständetafel — Adelsvertreter; das Personal mit der königlichen Tafel abgerechnet, für 136,093 Familienväter mit 544,372 Seelen, aus jeder Gespannschaft zwei; bei Anwesenheit Aller 104.**)

*) Das **plus** fürstlicher, gräflicher und freiherrlicher Häuser in Ungarn besteht aus eingebürgerten sogenannten Indigenen.

**) Zur Ständetafel gehörten auch Deputirte der Städte, Be-

Unter den Magnaten wollen wir nicht die herrlichen, mit allen Reichthümern des Verstandes und des Herzens begeisterte, und das edle Ziel von Menschen-Beglückung mit rastlosem Eifer anstrebende Männer (wie z. B. einen Aurel Dessewfy, dessen viel zu früher Hintritt auch Se. Maj. Kaiser Ferdinand I. nach Höchsteigenem Handbillet an den Vater des Verblichenen zu Herzen ging) verstanden haben, wohl aber die große Anzahl derer, die sich um das Vaterland nicht bekümmerten, oder dessen wahre Noth- und Hülfsmittel mit starrsinniger Verblendung nicht erkannten.

Die Männer, die von den reichen Erträgnissen ihrer herrlichen Heimat im fernern Auslande, auf großem Fuß lebend, nirgends fremder als zu Hause waren; die Männer, die bei der Geburt nicht nur Eigenthumsrechte (eigentlich Nutznießungsrechte, Tripart. 1 lit. 10) weitläufiger Ländereien, sondern auch sichere Anwartschaften auf Staatsämter und Dienste mit sich zur Welt brachten, und die darum in der bildungsfähigen Jugend Philosophie, Natur-, Völker- und Staatsrecht, Staatswirthschaft und andere dem gebornen künftigen Gesetzgeber unentbehrliche Kenntnisse und Wissenschaften nicht bei den lebendigen Brunnen öffentlicher Universitäten und Akademien mit andern Menschenkindern in vollen Zügen getrunken, sondern vielmehr bei den spärlich sickernden Quellen häuslicher fadendünner Kompendien, unter der Aufsicht den Fächern nicht immer gewachsener, theils weltlicher, gut bezahlter Informatoren, theils geistlicher zum Nachtheile der Seelsorge und zu ärger-

---

zirke, Distrikte und Kapitel; aber es wurde ihrer absichtlich nicht gedacht, weil sie auf ungarischen Reichstagen zwar ihren Sitz, jedoch ohne Stimme hatten, und weil sie, die stummen, oder von ausgiebigen Kehlen jederzeit zum Schweigen gebrachten, Wohl und Wehe über das Vaterland nie gebracht haben.

nißreicher Beeinträchtigung des Seelsorgsklerus mit Pfarreien vertrösteter, darum und wegen des herrschenden Weiberregimentes im hohen Herrnhause zur größtmöglichsten Nachsicht mit dem Hochgebornen Gehirne stets bemüßigter Pädagogen im leisesten Athemholen nothdürftig genippt haben, sich mit dem kavaliermäßigen Pferdebändigen, Hundedressiren und Salonständeleien begnügend; die Männer, die wegen derangirten Hauswesens, wegen eingebildeter, oder erträumter, oder auch verdienter Vernachlässigung ihrer hochgebornen Person Seitens der Regierung; die Männer, die aus Eitelkeit, um mit dem Barte zugleich das winzige Rednertalent glänzen zu lassen, oder aus Widerspruchsgeist und in dem Wahne, nur die Opposition meine es gut und ehrlich mit dem Lande, oder auch aus Selbstsucht, um durch Lärm und Geschrei bemerkt und mit einem fetten Bissen abgethan zu werden, den Reihen der Opposition zugeführt waren; die Männer, die die Argumente ihres lethargischen Konservatismus nur durch das natürliche Gewicht ihrer Person zu unterstützen vermochten — — die konnten sammt und sonders auf dem Felde der Gesetzgebung nur Erbärmliches, nur Verderbliches liefern!

Ungleich unglücklicher, weil noch berufsloser, waren die Stände, die Ausnahmen vortrefflich geschulter Männer abgerechnet, die auf Reisen durch Erfahrung, durch Amtspraxis gebildet wurden, waren die meisten dieser Solone ohne andere Kenntnisse, als des Verböczys Tripartitum und der tagsüblichen journalistischen Marktschreierei, und auch ohne andere Verdienste, als maßlosen Opponirens mit imponirender Lunge von ihren adeligen Komitats-Kommittenten, bei uns Cortes genannt, zur Gesetzgebung gesandt. Und diese Sendboten des Adels, weil von dem tobsüchtigen und gesetzlosen Adel erwählt, Hochder in fetttriefenden Haaren

und üppigen Bärten seinen orientalischen Luxus zur Schau getragen, in eisenbeschlagenen Knitteln die Wucht überzeugender Beweise gesehen hat, in sybaritischem, mit einigen unbedeutenden Morden und Todtschlägen gewöhnlich verherrlichten Fraß und Völlerei auf Kosten des Wahlkandidaten die hereinbrechenden Strahlen vaterländischer Glückseligkeit erblickt, und in der Zungenfertigkeit neumagyarischer, für den Altmagyaren babylonische Kraftausdrücke, den Kern und die Geheimnisse der Tagsweisheit angestaunt hat — dieses Adels Sendboten sind es, die das liebe Ungarn mit allen ägyptischen Plagen, zuletzt mit der nebeldicksten Finsterniß heimgesucht haben, woraus das Gesetz und der Bürgerkrieg vom Jahre 1848 erstanden — weil nämlich kein Reichsgesetz weder über die Zahl der Votirenden bei jeder einzelnen Tafel, noch über die Natur und den Gehalt der Stimmen an denselben, ob nämlich der Schluß jeder Tafel zusammen als Curiatstimme im Gegensatze zu der andern zu gelten habe, oder ob die Virilstimmen der Votirenden von beiden Tafeln zusammen fort und fort gezählt werden müssen, noch über die nöthige Größe des Uebergewichtes bei der sich zeigenden Disparität derselben sich völlig und bestimmt erklärt, und weil die der reichsständigen Deputation im Jahre 1791, Artikel 67 zur Ausarbeitung anbefohlene, im Jahre 1810 zwar fertige, aber im Jahre 1847 von den Ständen noch nicht geprüfte, verbesserte Organisation des Reichstages (Coordinatio Comitiorum) auch vom König nicht genehmigt werden konnte, und weil sich dem zu Folge die ständische Organisation in Ungarn in solchen Unformen herumtrieb, daß die kundigsten Publizisten des Reichs nicht einmal zu sagen im Stande waren, wie die Stimmen auf dem Reichstage gezählt werden müssen.

So war es denn in den Gespannschaften durch die

stets bereite Sauvegarde der Bunkó, d. i. Knittelkratie, auf dem Reichstage aber durch die Arriergarde der Landtags- d. i. Landnachtsjugend, der auf der Gallerie unterstützten politischen Amphibien bald konservativer, bald oppositioneller Natur*) ein Leichtes, jeden gedenkbaren Unsinn zum Majoritätsbeschlusse zu erheben, sobald es ihnen gefällig war, die Mißgeburten ihres Gehirnes in den Gespannschaften durch die Fäuste und Kolben ihrer Cortes zu Orakelsprüchen stempeln, den so gestempelten Unsinn sich als Komitatsinstruktion zuschicken, und das zugeschickte **Autos epha** durch ein Verbalbombardement ihrer theils bezahlten, theils freiwilligen, bierfeuchten Stentore auf dem Reichstage siegreich durchdringen zu lassen. Man gedenke alles dessen, was durch das niederschmetternde Gebrülle der fürchterlichen **Maradjons****) auf ungarischen Reichstagen zum **Gravamen**, oder zum Gesetzvorschlag, oder gar zum Gesetz, wie im Jahre 1848, gemacht wurde!

Nur solchen Elementen hatte das an Widersprüchen

---

*) Konservative sind bei den Ungarn Leute, die sich ihre Aemter und Salarien konserviren. Oppositionelle sind, die gegen Aemter und Salarien wüthen, so lange, bis sie sie erjagen — in dem Augenblicke schnappen sie über und werden konservativ, so wie Konservative im Augenblicke des Nichtmehrkonservirenkönnens oppositionell werden. Der magyarische Danton Beöthy, der mit wahrer Sesseltragerwuth gegen Aemter und Salarien auf Reichstagen detonirte, soll bei der Regierung wegen zu erhaltender Aemter und Salarien nur viermal nachgesucht haben. „Gegenüber der Regierung waren Konservative mit den Oppositionsmännern sehr oft im Bunde, und standen zur Linken!“

) **Maradjon! „Es bleibe!“ ein beliebtes Feldgeschrei der Gallerie, wodurch das in Cirkular-Sitzungen von den Ständen angenommene, wie immer redigirte Projekt auf Reichstagssitzungen ohne nochmalige Erörterung angenommen und zum Beschlusse gemacht wurde.

und Kabulistik überreiche, ohne Bürgerkrieg (zur Erschütterung der Monarchie) und offene Gefahr für die Dynastie ganz unausführbare Gesetz vom Jahr 1848 seinen traurigen Ursprung zu verdanken.

Art. 2 wird Erzherzog Stephan zum Reichspalatin, Oberkapitän und Oberrichter der Jazygier und Kumanier erwählt; mit Aufrechthaltung für alle künftige Zeiten aller bis anher verfaßten Gesetze über das Kanditationsrecht der Majestät, das Wahlrecht der Reichsstände, und des über die Wirksamkeit und Rechte der Palatinswürde.

Art. 28 wird die Wirksamkeit des Palatins und der damit verbundenen Aemter, Art. 5 durch die Volksrepräsentanz die Reichsstände, Art. 3 durch das unabhängige ungarische verantwortliche Ministerium das Kanditationsrecht der Majestät aufgehoben.

Art. 3, §. 2 wird der Palatin, zur Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes, mit unbeschränkter Machtvollkommenheit die vollziehende Gewalt auszuüben bekleidet; §. 3 wird eben diese vollziehende Gewalt dem unabhängigen ungarischen Ministerium überantwortet.

Art. 3, §. 6, 7, 8, 13 werden die Reservatrechte der Krone von der Gegenzeichnung eines Ministers abhängig gemacht, folglich aufgehoben.

Art. 3, §. 32 werden die Minister dem Repräsentantenhause gegenüber verantwortlich gemacht, nachdem sie vorher §. 31 zu Deputirten gewählt werden konnten.

Art. 4, §. 5 hat Se. Majestät das Recht, die jährliche Sitzung zu prorogiren, zu schließen, ja den Landtag aufzulösen. §. 6 wird dieses Recht von der Rechnungsrevision und dem Budget abhängig gemacht.

Art. 4, §. 7 wird die Magyarentafel belassen; Art. 5

die Volksvertretung eingeführt, §. 2, b, c dem Proletariat ohne seines Gleichen Thür und Thore geöffnet, §. 3 der magyarische Maulkorb zum ausschließenden Kleide der Versammlung gemacht; §. 5, 104—109 Kroaten, Walachen und Serbier berufen. §. 56 den Landtagsdeputirten Tag- und Quartiergelder aus der leeren Landeskasse ausbezahlt.

Art. 6 werden die Komitate Kraßna, Mittel-Szolnok und Zarand, der Distrikt Kövar und die Stadt Zillenmarkt, Art. 7 ganz Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt.

Art. 8 wird die gemeinsame Besteuerung ausgesprochen, §. 1, wegen des Steuerschlüssels, blieb unvollzogen.

Art. 9 werden die Urbarialleistungen, Zehent und Robot abgeschafft, durch das vage Wort „Urbarial" unzählige Angriffe auf fremdes Eigenthum veranlaßt, später empfindlich bestraft, §. 2 den Privat-Grundherren die Schadloshaltung vom Staate garantirt, Art. 12, §. 3 zum Ersatzkapital der sich laut Schätzung ergebende Werth des jährlichen Nutzens 20mal genommen gemacht, uud so das Land entweder mit der ungeheuren Staatsschuld erdrückt (es soll dieses Ersatzkapital nur 700,000,000 fl. CM. betragen), die von Urbariallasten Befreiten augenblicklich zu engländischen Farmers herabgewürdiget.

Art. 9, §. 5 wird das Schuldenbezahlen gesetzlich sistirt, und hört! Art. 14 eine Kreditanstalt auf unbezahlbare Schulden begründet.

Art. 13 wird dem hohen Klerus für das Opfer des Zehents gedankt, eigentlich brachte dieses Opfer die Krone, Tripart. part. 1, tit. 10, §. 3 — §. 2, der niedere Klerus mit der Aussicht auf gebührende Versorgung vertröstet (unseres Wissens wurde der niedere Klerus weder um seine erlittenen Verluste von irgend Jemand befragt, noch hat einer aus seinen Mitteln Vorschüsse a Conto der

Entschädigung wie in Oesterreich, trotz des kaiserlichen Manifestes vom 7. Juli 1849, noch die aus öffentlichem Religionsfonde Bezahlten ihren vollen Gehalt erhalten, obwohl für Provisorien aller Art Millionen verausgabt worden), §. 3 die Schadloshaltung des geistlichen Zehents in weltlichen Händen den Nutznießern garantirt.

Art. 16 wird die Komitatsverfassung als Schutzbollwerk der Konstitution betrachtet, und als mit dem unabhängigen verantwortlichen Ministerium vereinbarlich angesehen; §. 2 durch den stabilen Ausschuß, und Art. 17 durch die Suspendirung der Restauration, als des vorzüglichsten Elementes der Komitatswirthschaft, aufgehoben.

Art. 18, §. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 alle jene Preßvergehen mit schwerer Strafe belegt, die man einige Monate später nicht in Journalen, Flugschriften und Broschüren allein, sondern auch von Amtswegen, natürlich unbestraft, beging.

Art. 19 behandelt in drei Paragraphen die ungarische Universität. Merkwürdig ist es, daß das magyarische Idiom zur Universitätssprache nicht gemacht wurde, ein Beweis, daß es dazu nicht tauge.

Art. 20, §. 2 wird hinsichtlich der Bekenner sämmtlicher im Lande gesetzlich anerkannter Religionen, eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt, §. 3 die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller Glaubensparteien durch Staatsauslagen zu decken angeordnet, im Sinne dieses Paragraphes der katholische Religions- und Schulfond okkupirt, und zum nicht geringen Nachtheil der katholischen Kirchen- und Schulbedürfnisse nur um einige 400,000 fl. CM. gebracht.

Art. 21 wird die republikanische Trikolore aufgepflanzt!

Art. 22. Halbwilde, zum Rauben, Stehlen und Morden

laut Kriminalakten aller Komitate, ohnedies geneigte, mit dem Nationsgardegesetz beschenkt;

Art. 23 bis inklusive 27 Städte Distrikte behandelt, und über Städte und Distrikte, ohne die Städte und Distrikte anzuhören, verfügt.

So viel von diesem Gesetz in Kürze. Wer die Tragweite aller darin enthaltenen Verwerflichkeiten weitläufiger erörtern wollte, müßte einen Folianten in klaftergroßem Imperialformat veröffentlichen.

Die Begriffsverwirrung des Magyarismus.

Der jüngste magyarische Bürgerkrieg hat sich an der gewaltthätigen Friktion des unausführbaren Gesetzes vom J. 1848 mit der Wirklichkeit entzündet. Es entsteht demnach die Frage: woher die Richtung der Gesetzgeber zur Konstituirung solch unheilvoller Gesetze? und woher die intensiv und extensiv wahrhaft imposante, zuletzt bewaffnete Theilnahme zur Durchführung dieses Gesetzes? denn die Rebellion war ja eigentlich nichts anderes, als Theilnahme an der Durchführung des Gesetzes v. J. 1848! Antwort: einzig und allein von den heillosen Begriffen „über Vaterland, Patriotismus und Patriot" — Begriffen, die magyarischer Unsinn in eingebildeten wissenschaftlichen Systemen aufgestellt, mit erschreckendem, alles fortreißendem Fanatismus und mit entschiedener Berechnung im Lande gang und gebe zu machen gewußt hat.

Nach gesellschaftlichen Begriffen ist das Vaterland nicht jener Ort, in welchem wir geboren wurden, wir könnten ja im Walde Bakony, in der Höhle Szilicze, in den Brennberger Steinkohlengruben, auf der Kecskemeter Haide, auf einem Schiffe der Donau, Theiß, Save, des Neusiedler Sees, oder des Balaton geboren worden sein —

also wären der Balaton, der Neusiedler See, die Save, Theiß oder Donau, die Kecskemeter Haide, die Brennberger Steinkohlengruben, die Höhle Szilicze oder der Bakonyer Wald unser Vaterland?! Wir müssen auch den Ort, wo wir zufällig wohnen, nicht unser Vaterland nennen — wir könnten ja von Zeit zu Zeit unsern Aufenthaltsort wechseln, wie es Handwerksburschen, Negozianten und Fabrikanten thun, und Garnisonen thun müssen. Also wären die verschiedenen Orte unsers Aufenthalts unser Vaterland? — Noch weniger versteht sich darunter der Ort unserer materiellen Heimat. Die Stadt, in der wir wohnen, kann zu Grunde gehen — also wäre mit dem Falle unsrer Stadt unser Vaterland dahin? Wie viel Vaterlandslose gäbe es seit einem Jahr in Ungarn und Siebenbürgen? — Es gehe Rom, es gehe Athen zu Grunde, sprachen Tullius und Themistokles, es stürze der Wall, die Anzahl der Paläste zusammen, daß man auch nicht die Spur einer Stadt finde, wenn die Bürger nicht vernichtet sind, so ist es auch nicht die Stadt, die Geburtsstadt besteht nicht in einem Steinhaufen! Der flüchtige Araber hat ohne Dach und Herd sein Vaterland!

Der Name Vaterland ist eine Versammlung mehrerer, die Vereinigung mehrerer Interessen und Beziehungen in einen Namen — das gemeinschaftliche Band der Menschen als Menschen, Bürger, Gefährte, Verwandte, Gebietende und Gehorchende. Ungarisches Vaterland ist demnach die Gemeinschaft ungarischer Regierung, Gesetze, Beziehungen, Rechte, Pflichten und Mittel, das Wohl des Ganzen, wie des Einzelnen zu fördern, man mag am Nord- oder Südpol wandeln, in den dürftigsten Umständen eines Robinson Crusoe auf einem Eilande sich befinden, oder das ärmste Geschäft eines verachteten Paria's in weitester Ferne trei-

den, raizisch oder servianisch, walachisch oder romanisch, slavisch oder saxo-germanisch, kroatisch oder aber magyarisch reden, so lange die Bande nicht zerrissen sind, die uns an das ungarische Vaterland nach obigem Begriffe ketten; so lange wir nicht außer dem ungarischen Gesetze erklärt herumirren und uns als vom Vaterlande abgefallen bekennen, so lange haben wir ein ungarisches Vaterland.

Vaterlandsliebe, d. i. Patriotismus, ist im Allgemeinen die lebhafte Empfänglichkeit und Theilnahme für Alles, was die Ehre und das Beste des Vaterlandes angeht, und ungarischer Patriotismus ist insbesonders die lebhafte Empfänglichkeit und Theilnahme, die Ehre und das Beste der ungarischen Regierung zu fördern, ungarische Gesetze zu verbessern, ungarische Beziehungen zu erleichtern, ungarische Rechte zu sichern, ungarische Pflichten zu erweitern, und zur Vervollkommnung des Ganzen und des Einzelnen ungarische Mittel zu finden im ungarischen Lande.

Patriot ist im Allgemeinen, der sein Interesse dem Allgemeinen opfert, und ein ungarischer Patriot wäre, der sein Interesse dem Allgemeinen durch strenge Mäßigkeit gegen sich selbst, durch parteilose Gerechtigkeit gegen Andre und durch Religion — erschreckt nicht — durch Religion aufzuopfern gewußt habe, weil eben der Irreligiöse, der Ungerechte, der Unmäßige es überall, also auch im ungarischen Vaterlande beweiset, daß er am wahren Patriotismus Mangel leide.

Wir fragen jeden billig und vernünftig denkenden, ob bei solchen Begriffen von Patriot, Patriotismus und Patria ein so blutiger Aufstand und so gräuelreiche Empörung möglich, ob auch nur gedenkbar gewesen wäre? — Wo die Mäßigkeit die Leidenschaften bezähmt, die Gerechtigkeit Jedem das Seinige läßt, gibt und leistet, die Religion aber

die Pflicht, das Gesetz, das Recht, den Beruf und das Leben heiligt, dort gibt es keine Empörung, keinen Bürgerkrieg, keine Revolution.

Nun kam der Magyarismus mit den saubern Doktrinen über Patria, Patriotismus und Patriot. Nach magyarischen Begriffen ist magyarisches Vaterland alles Land zwischen den Ufern der Leitha und den Quellen der Maros, zwischen dem Kriwan und den äußersten Spitzen Kroatiens bei Tiskovácz und weil in diesem Lande nicht Alles, was lebt, Magyare ist, so ist die Magyarisirung alles Nichtmagyarischen der Glanzpunkt magyarischer Patria, und magyarischer Patriotismus ist Eifer für Magyaromanie. Magyarischer Patriot ist, welcher der Magyarisirung Alles unterordnet, und weil dieses letzte Ziel des magyarischen Patrioten, nämlich die Magyarisirung des Ganzen, nicht nur gegen, sondern und vorzüglich ohne Religion, Gerechtigkeit und Mäßigkeit erreicht werden kann, so ist nach dem bekannten Nitimur in vetitum die Unzahl magyarischer Patrioten, und der Feuereifer magyarischer Vaterlandsliebe erklärlich — — —. Der Schule und Zucht entlaufene Studenten, liederliche, censurlose Juraten, müßige Advokaten, seichte Skribler, bankerotte Kaufleute und Negozianten, abgehausete Dominikal- und Komitatsbeamte, vagabundirende Komödianten, journalistische Marktschreier, träge Handwerker, faule Bauern, und die ganze Legion der Gott-, Ehr- und Pflichtvergessenen konnten den ehrwürdigen Namen eines Patrioten immerhin beanspruchen, wenn sie nur das edle Ziel des Vaterlandsbeglückens, nämlich die Magyarisirung des Ganzen, angestrebt und ihr Schärflein zur Lösung dieser großen Aufgabe beigetragen haben!

Der Magyarismus hat die Leidenschaften im öffentlichen und im Privatleben entfesselt, die Gerechtigkeit gleich

einer Dirne aus dem Lande verjagt, und die Religion in ihren Dogmen, in ihrer Sittenlehre, in ihren Dienern verhöhnt und gefährdet! Der Magyarismus hat die Unwissenheit, die Mutter aller Laster, in die Schule, Zwietracht in die Einzel- und Völkerfamilien, Korruption in den Beamtenstand, Verrath und Treubruch in das Heer — und Vergessenheit, Verkennung oder Mißachtung ihrer heiligen Aufgabe unter die gebracht, die den Menschen für das jenseitige Vaterland nach dem Leitfaden des Evangeliums zu erziehen berufen waren. Ohne die scandaleuse chronique des durchgelebten Magyarismus weitläufiger zu wiederholen, wollen wir zum Schlusse nur noch die gewichtigen Worte eines Aurel Dessewfy hersetzen, der über die Wirren des Magyarismus an seine Mutter geschrieben: „Man muß täglich die Pulsschläge des Volks," nämlich magyarischen Volks, „belauschen, um genau zu erkennen all die niedrigen Leidenschaften, den Haß gegen den Besitz, die Ordnung, die Obrigkeit, und die Gesetze, um zu kennen den gänzlichen Mangel an Religion, Grundsätzen und Sittlichkeit, und all die beklagenswerthen Elemente, die in unserm Vaterlande gähren, und sich mit schreckenerregender Schnelligkeit verbreiten. Man muß sie hören, diese in wissenschaftliche Systeme gebrachten Revolutionstheorien, man muß beiwohnen den von solchen Elementen genährten Komitatsverhandlungen, um vorherzusehen die Zukunft, der wir zueilen!!"

Soviel kann darum aus psychologischen Gründen mit vollster Gewißheit behauptet werden, daß ohne vorhergegangenen Magyarismus und ohne systematische Ausbreitung von Alles verwirrenden Doktrinen, es keine magyarischen Sondergesetze v. J. 1848 gegeben hätte, und daß weder kais. Militär, noch katholische Geistliche ohne diesen

Magyarismus unter den Theilnehmern zur Durchführung des unglücklichen Gesetzes 1848, d. h. unter den Rebellen, zu finden wären.

Es bleibt nur noch zu beweisen, daß der Magyarismus die angeführte Begriffsverwirrung verursacht und diese verwirrten Begriffe auch wirklich und thatsächlich ausgebreitet habe.

Was die Magyaren unter Magyarien, d. i. unter magyarischer Patria, verstanden haben, ist aus dem magyarischen Gesetze 1848 ersichtlich, nämlich alles Land zwischen der Leytha und den Ufern und Quellen der Maros und zwischen dem Kriwan und Kroatiens Spitze bei Tiskowácz, weil nach Artikel 5, §. 5, besagten Gesetzes Volksvertreter aus diesem Länderkomplexe zum magyarischen Repräsentantenhause berufen werden sollten. Und daß die totale Magyarisirung dieses Ganzen des Magyarismus Endziel und Aufgabe war, beweißt der angeführte Artikel §. 3, nach welchem nur derjenige zum Volksvertreter erwählt werden kann, der der magyarischen, ausschließend legislativen Sprache mächtig ist, der also magyarisch reden kann. Um also an der Volksvertretung sich zu betheiligen, müssen sich Sachsen, Romanen, Walachen, Serben, Deutsche magyarisiren, oder zu Hause bleiben, oder sich durch magyarische Individuen vertreten lassen.

Diese gesetzlich ausgesprochenen Begriffe magyarischer patria, magyarischen Strebens, sind lange vorher durch die Theorien magyarischer Ultras angebahnt worden. Ungarn könne nur dann ein Eldorado werden, behauptete Szecheny in seinem „Lichte", wenn es durch und durch magyarisch wird, und was die Entwicklung, Ausbreitung und Bereicherung unserer Sprache hemmen will, trachtet geradezu, uns um das kostbare Gut des Vaterlandes zu bringen und

verdient daher als Beleidiger, als Feind unserer Nationalität Fluch und Strafe! Also wer im Ungarlande nicht Magyare sein oder werden will, ist Feind und Beleidiger magyarischer Nationalität! des Fluches und der Strafe würdig! Also ist das Dasein der Millionen Nichtmagyaren eine feindselige Beleidigung der Magyaren, und um den Fluch von ihren Häuptern und die Strafe von ihrem Rücken abzuwenden, müßten sich Nichtmagyaren eiligst magyarisiren.

Vergessen wurde, daß Ungarn ein integrirender Theil des österreichischen Kaiserstaates sei, und daß es troß seiner polyglotten Einwohnerschaft eben so bestehen könne, wie der gesammte Staat besteht, ohne daß man den Völkerschaften verschiedener Länder die deutsche Sprache als allgemeine Sprache zumuthet. Es hieß: der Ungar müsse, um in Europa etwas zu sein, bloß Magyare sein, und weil der edle Graf und mit ihm Unzählige die baldigste Verwirklichung ihres Traumes im Geiste sahen, und weil ihm und Unzähligen ein Menschenalter hinlänglich schien, allen übrigen Nationen in Ungarn den Mund zu schließen, so wurde mit dem ärgerlichsten Eifer von den Slaven, Deutschen, Kroaten 2c. das gesondert, was sie selbst (die Magyaren) als die schändlichste Handlung ausschrieen, nämlich: der Nationalität zu entsagen.

Deßwegen wurde Siebenbürgen, um an der Glückseligkeit Theil zu nehmen, in welcher Ungarn schwimmen wird, sobald es vom magyarischen Element ganz durchdrungen ist, zur Union gezerrt, der sächsischen Nation, die, wie die Magyaren meinten, nur unsinnigerweise die ihr zugedachte Erlösung von sich weisen könnte, die Befugniß streitig gemacht, in ihrem eigenen Schooße deutsch zu korrespondiren, und sie zu Hause auf eigenem Landtage, gegen alles Recht und Sitte, sich in ihrer Sprache auszudrücken

gehindert. Deßwegen wurde Kroatien und Slavonien, obwohl sie auf eigene Faust selig sein wollten, dem magyarischem Bunde an den Hals geworfen, als Präservativ gegen alle Uebel. Es gab sogar Patrioten, die von der Magyarisirung aller Provinzen geträumt, die vorübergehend oder länger andauernd dem ungarischen Könige gehorchten! —

Vor Allem aber waren es die Deutschen, Slaven rc. zu Hause, denen die Seligkeit des Magyarenthums per fas und per nefas aufgedrungen wurde. Leider gab es auch Renegaten, die mit verändertem Namen, nach erlangter Fluchfertigkeit im Magyarischen, und nach gewachsenem Barte im Ernste glaubten, Magyaren zu sein, als wenn sich das so leicht thun ließe wie man etwa die Stiefel auszieht, oder sich einen Hut aufsetzt. Deßwegen gab es in Ungarn seit dem Jahr 1830 keinen Reichstag, der nicht bezüglich der magyarischen Sprache zum Nachtheile anderer Nationalitäten artikulariter entweder verfügt oder zu verfügen entworfen hätte, und wenn gleich die Apostel des Magyarismus behaupteten: daß dadurch weder die Gesetzgebung, noch der magyarischen Nationalität erwählte Vertreter im Sinne gehabt hätten, die Nicht-Magyaren ihrer Sprache gewaltsam zu berauben, noch den in derselben zu ertheilenden Schul- und Religionsunterricht zu unterdrücken, sondern nur zu fordern, daß der Staatsbürger die Nationalsprache des Landes, das ihn zeugte, nämlich die magyarische, sich eigen mache, weil dadurch die Nicht-Magyaren freiwillig zu Magyaren würden und weil durch dieses Verschmelzen Aller mit dem Magyarenstamme allein die Freiheit gesichert wäre, so verräth dies nicht nur eine charakteristisch ärgerliche Begriffsverwirrung mit dem gewaltig sichtbaren Pferdefuß, vielmehr ist das Gegentheil, nämlich die wirklich planmäßige Vertilgung aller nicht magyarischen Natio-

nalitäten auf dem Wege der Gesetzgebung, Jedem begreiflich, der es weiß, daß dort, wo die Staats- und Geschäftssprache ausschließend die magyarische ist, alle übrigen Nationalitäten politisch todt sind!

Hören wir einmal den Plan, nach welchem Szecheny das Land auf ganz friedliche Art und Weise magyarisiren wollte. Nachdem er es arithmetisch bewiesen hat, daß es der Magyar mit den übrigen Nationen Ungarns nicht aufnehmen könne, und in dem ungleichen Kampfe sich aufreiben würde, so gibt er den Rath, mit Nicht-Magyaren folgenderweise zu verfahren: Jeder spreche innerhalb seines Hauses wie er will, slavisch, deutsch, walachisch, sanskritisch, auch möge Jeder die vollkommenste Freiheit haben, innerhalb seiner vier Wände Gott anzubeten. Zum Dank für diese „herrlichen Konzessionen" möge aber hienieden Alles, was in den Kreis des öffentlichen Lebens einschlägt, ausschließend in der magyarischen Sprache verhandelt werden! — Wie gnädig! Er erlaubt uns andern, aber auch nur zu Hause, die Zunge frei zu bewegen, und auch sogar Gott, wir wissen nicht ob auch öffentlich, anzubeten; denn die vier Wände, welche er uns dazu eingeräumt hat, bedeuten dem Sprachgebrauch zufolge nur den engen Raum eines Privatzimmers und schließen alle Rotunden und Kirchen aus! Und der öffentliche Gottesdienst schlägt ja noch mehr als die Komitatsverhandlungen ins öffentliche Leben ein, aus welchem der Graf alle Sprachen verbannt. — Der Kommentar zu dieser undeutlichen Sprache ist in so manchem Komitate gegeben worden, die bei dem Gottesdienst und dem Schulunterrichte, mit Ausschluß aller übrigen Sprachen, nur die magyarische dulden wollten. Im „Jelenkor" damaliger Zeit stand es mit dürren Worten, daß man besonders die slavische Sprache sobald als möglich aus den Gränzen

Ungarns verjagen müsse; man müsse das Bäumchen, so lang es schwach ist, ausreißen; wo Worte, Geldgeschenke nicht helfen, müsse man sich physischer Mittel bedienen. „Nur frisch an's Werk, und die Slovaken werden bald aus dem Reiche der Magyaren verschwinden! Eine geringe Drohung reicht nicht hin, das furchtsame gemeine Volk in Magyaren umzuwandeln! Andere verkaufen uns ihr eigenes Volk! Die Verschiedenheit der Sprachen ist zwar ein großes Hinderniß, aber ein Menschenalter genügt zur Abhülfe."

Gewichtiger und bedenklicher als diese und ähnliche in Zeitungen ausposaunte Privatansichten und Aeußerungen ist der im J. 1840 aus einer gemischten Reichstagssitzung Sr. Majestät unterbreitete Gesetzentwurf, wo man die Forderung gethan hat, in den Volksschulen sollte die einzige Unterrichtssprache die magyarische sein. In dieses Ansinnen haben Se. Majestät, wie es zu erwarten war, nicht eingewilliget. Aber trotz dem ging das Trachten der Magyaren dahin, den Unterricht in der deutschen, slavischen, walachischen Sprache vor der Hand zu dulden, aber nur neben dem Unterricht in der magyarischen Sprache, um diesen, wenn die dazu geeignete Stunde schlüge, mit Ausschließung anderer Sprachen, einzuführen. — Deßwegen wurde die Erlernung der magyarischen Sprache in allen Volksschulen den Nichtmagyaren zum größten Nachtheile der Volksbildung strengstens anbefohlen und überwacht. Die H. Stuhlrichter haben sogar magyarische Prüfungen in den Schulen der Nichtmagyaren abgehalten, deßwegen bei allen geistlichen und weltlichen Anstellungen unter Nichtmagyaren die Kenntniß magyarischer Sprache zur Bedingniß gemacht, an katholischen und akatholischen Lehranstalten die Gegenstände von magyarisch patriotischen Professoren den Nichtmagyaren in magyarischer Sprache vorgetragen, von ka-

tholischen Bischöfen, kalvinischen und lutherischen Superintendenten das Predigen in magyarischer Sprache von Nichtmagyaren anbefohlen. Es gab Beispiele, wo Seelsorger angestellt wurden, die von der Sprache ihrer Pfarrgenossen keine Sylbe verstanden. Wozu auch? Die Herren sprachen ausschließend magyarisch und diejenigen für welche sie da waren, mußten es lernen. Kurz, es wurden alle gedenkbaren Plackereien an den Nichtmagyaren verübt. Wo sich aber in einem Lande Alles, wie das Rad um die Axe, um die Erlernung magyarischer Sprache dreht, dort ist es mit der Wissenschaft zu Ende; ohne Wissen herrschen Unsittlichkeit und Laster, denn die Unwissenheit ist die Mutter des Lasters und die Herrschaft des Lasters hat noch immer und überall Aufruhr, Empörung und Bürgerkrieg im Gefolge gehabt.

Mit diesem etwas weitläufiger entwickelten Gegenstand hielten wir uns für die Wahrheit gegen die Lüge verpflichtet, nicht nur um zu beweisen, wie nothwendig es sei, den Magyarismus von den Nichtmagyaren zu verbannen, sondern vornemlich, um die katholische Geistlichkeit von dem Vorwurf angezettelter Rebellion zu reinigen und um bei der Beurtheilung der Theilnahme mildernden Ansichten Eingang zu verschaffen. Die meisten sind Opfer des Magyarismus! Die bornirten Erfinder dieses Magyarismus, die fanatisch stupiden Verbreiter und terroristisch indolenten Träger magyarischer Doktrinen sind die der Geschichte Anheimgefallenen, auf denen die Schuld des Uebels und der gerechte Fluch der Mit- und Nachwelt lastet.

Uebergang zur pragmatischen Geschichte der Könige Ungarns.

Die Revolution wurde bekämpft und bezwungen, aber

auch der Magyarismus wurde dadurch exilirt, nun kam es darauf an, Vorsorge zu treffen, daß weder dieser noch jene jemals wiederkehre. Beides wurde erreicht durch die Schaffung eines einheitlichen Oesterreichs, also durch Gleichberechtigung aller Völker und durch eine zweckmäßige Eintheilung des Landes, wobei natürlich Ungarns Sonderstellung sammt der republikanischen Autonomie der Komitate beseitigt wurde; so zweckmäßig dieses alles war, so war es doch ein Gegenstand, der den heftigsten Unwillen der sogenannten Altconservativen hervorgerufen hatte, ein Unwille, der sich in Broschüren und Journalen und zwar in inländischen und ausländischen Luft zu machen suchte, auch hegten die Matadore dieses Altconservatismus die zuversichtlichste Hoffnung, daß es ihren Bemühungen gelingen werde, das Vaterland in ihrem Sinne zu retten und allenfalls bei günstigen Conjuncturen wieder zur beliebten Sonderstellung zurückzukehren, doch ihre Erwartungen wurden getäuscht, sie retteten nicht einmal Bart und Sporn, sondern den Namen eines tollen Attila allein — es waren aber auch ihre Argumente, trotz dem daß damit viel Aufsehens im In- und Auslande gemacht wurde, viel zu schwach, als daß solche eine Beherzigung verdient hätten, eine kurze Wiederholung und Wiederlegung derselben wird der schicklichste Uebergang zur Pragmatik der Könige Ungarns sein.

Der Altconservatismus sagte unter Anderm: weil ein paar aus dem Volke die Nation auf Irrwege leitend in Empörung ausbrachen, dürfe die gesammte Nation ihrer verfassungsmäßigen Rechte nicht beraubt werden. Dies aber war ein Chaos von Begriffen! Denn wo aus der Nation 200,000 Bewaffnete gegen den rechtmäßigen angestammten Herrn und König von dem Volke in wilde Em-

pörung getrieben werden, dort muß es Tausende von Empörern aus dem Volke gegeben haben; denn wie der Altconservatismus so unterscheidet man zwischen Nation und Volk. Die Nation war auf Irrwege geleitet, ganz richtig; die Empörer waren aus den Reihen des Volkes, nämlich Verböczyschen Volkes, Trip. p. 2. lit. 4. und wo die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Nationalitäten zur Grundlage des Staates gemacht wird, dort ist von Raub verfassungsmäßiger Rechte einer Nation um so weniger die Rede, als vielmehr gerade die magyarische Volksverfassung eine verfassungsmäßige Rechtsverletzung, eine Räuberei gegen nichtmagyarische Nationalitäten wäre; deßwegen stimmt man sehr gerne in den Ausruf der Altconservativen ein: „mögen die Schuldvollen büßen" überzeugt daß das Volk in Ungarn keine Million, noch weniger Millionen, höchstens 600,000 Köpfe betrage, und daß durch die Bändigung dieser hunderttausende die unschuldigen Millionen der Nation erst recht von dem Drucke des schuldvollen Volkes befreit, und vor dessen staatsgefährlichen Irrthümern bewahrt werden. —

Die Altconservativen meinten: die Angelegenheiten Ungarns würden die günstigste Wendung genommen haben, wenn die Erlauchte Familie, die von der göttlichen Vorsehung auf den Thron Ungarns berufen worden ist, ihren Gefühlen und den Regungen ihres Herzens folgen gekonnt hätte. Abgesehen von dem strafbaren Vorwurfe persönlicher Befangenheit des Monarchen unter einem gefühllosen Gängelbande, hatte es doch den Anschein, als ob es die Diplomaten Magyariens nicht wußten: daß staatliche Verhältnisse und Völkerangelegenheiten nicht nach der Gefühlspolitik und den Herzensregungen der Beherrscher, sondern nach dem ewigen Natur- und Völkerrechte behandelt und geregelt

werden müssen; auch war es eine nicht unbedeutende Begünstigung, das Verbrechen der Rebellion nicht vom 3. Oct. 1848, sondern erst vom 5. Jän. 1849 berechnen gedurft zu haben, wodurch der Monarch seinen Gefühlen gebührend Rechnung getragen hatte, und wodurch die Angelegenheiten der Tausende aus dem Volke wirklich die günstigste Wendung genommen hatte. -- Auch mit der ins Leben gerufenen Woiwodina waren die Altconservativen nicht zufrieden, sie meinten, es wäre dies wider Legislation und Diplomatik, aber welche Legislation hätte wohl befragt werden sollen? die Debreziner? oder die vormärzliche vom J. 1847? oder eine nach Art. 5 1848 neu zu berufende? Es wurde aber mit den Vertrauensmännern der Serben diplomatisch verhandelt, und die Woiwodina nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung factisch ins Leben gerufen; wenn diese Gleichberechtigung der Serben, d. h. das Dasein, das politische Dasein der Serben nach altconservativen magyarischen Begriffen widerrechtlich ist, so ist es auch das anderer Nichtmagyaren, daraus würde folgen, daß alle Nichtmagyaren erst durch das saubere Magyarisiren in den Rechtszustand versetzt werden müßten. — Der Altconservatismus hat es lächerlich gefunden, daß gesagt wurde „Ungarn habe aufgehört Ungarn zu sein, weil es durch Oesterreich vom Türkenjoche befreit wurde.“ Dies wurde zwar nirgends behauptet, wohl aber dies, daß Oesterreich durch 200jährige Eroberungskriege sich über alle Zweifel erhabene Ansprüche auf den Besitz Ungarns erworben habe; eben dieses Argumentes bedienen sich ja auch die Magyaren, um die Rechtfertigung ihres Besitzes in Europa zu beweisen; und wenn die Altconservativen sagten „auch Oesterreich sei unter Maria Theresia durch Kroaten und Ungarn gerettet worden, ohne daß Jemand an dem Bestehen Oesterreichs zweifelt und ohne

daß es Jemanden in Ungarn eingefallen wäre, auch die Erbländer mit der ungarischen Reichsverfassung zu beglücken, so haben sie vergessen, daß das mit dem Gut und Blut der ungarischen Nation so freigebige ungarische Volk an Vorzügen und Belohnungen nicht leer ausgegangen ist, dafür aber auch aus Dankbarkeit die herrliche Herrin und Königin unzähligemal hintergangen habe, und daß ihm weniger darum zu thun war, wie Oesterreich regiert wird, als um das, wie sie im Lande hausen können. Wenn endlich gesagt wurde, „es sei wider die geschichtliche Wahrheit, wenn man behaupte, die Ungarn seien stets und immer geneigt gewesen zu Revolutionen und immer bereit sich von Oesterreich loszusagen und als eigenes Königreich zu bestehen, so antwortet man darauf am besten mit der Geschichte. —

Kurze Pragmatik der ungarischen Könige; ihre, des magyarischen Volkes und der ungarischen Nation Macht.

Historia testis temporum. Cicero.

Erste Periode.

Die Arpadier.

Man hat behauptet, daß die gegenwärtige auf absoluter Macht beruhende Eintheilung des Landes unter dem treuen Volke eine unerhörte That sei. Wir wollen uns befleißen zu beweisen, worin die ewige Treue des treuen Volkes, und worin die Macht eines ungarischen Königs bestand.

An dem Leitfaden der Geschichte aber erkennen wir, daß sich die ewige Treue des treuen Volkes in Ungarn durch ewige Bürgerkriege gegen ihre Könige geäußert habe, und daß deßwegen die Anfangs bis in's Jahr 1114 absolute

Macht eines ungarischen Königs bis zum Jahre 1205 zwar stark gesunken, aber erst von da an durch Oligarchie und Aristokratismus völlig paralysirt, mitunter ganz erdrückt worden sei.

Die Geschichte der ungarischen Könige ist in drei Perioden abgetheilt, und in drei Abschnitten oder Artikeln soll das Gesagte bewiesen werden.

Vor Allem muß der Begriff des ungarischen Volkes im staatsrechtlichen Sprachgebrauche festgesetzt werden, ein Begriff, dem ungarischen Hauptgesetzbuche, nämlich dem **Tripartitum** des Verböczy entnommen.

Par. 2, tit. 4 heißt es: „**nomine autem et appellatione populi hoc in loco intellige solummodo Dominus praelatus, Barones, et alios Magnates atque quoslibet Nobiles, sed non ignobiles**“ — und dieses Volk hat sich zum Beweise seiner Treue in immerwährenden Bürgerkriegen herumgetummelt.

Betrachten wir den Zeitraum der Arpadischen Könige v. J. 997—1301.

Der Zeitraum von ungefähr hundert Jahren, nämlich v. J. 894—997, als in welchem die Magyaren unter dem Feldfürsten Arpád Zultan, Torus, Geysa standen, kommt hier nicht in Betracht, weil bei Reitern und Raubhorden überhaupt von einer Civilisation keine Rede war. Diese beginnt erst mit Stephan I. 997—1038. Bürgerkrieg im J. 998 gegen Kupa, des kahlen Zirind's Sohn, Arpad's Enkel, Sümegher Grafen, wobei Stephan von Hunt und Pázmàn nach deutscher Sitte zum Ritter geschlagen (**Turotz. Chron. par. 2, c. 13 et 28**) das Land des Gefallenen zur Gespannschaft eingerichtet, und der Zehent von allem Ertrag desselben dem hl. Pannonberge geschenkt wurde. (**Heinrich v. Muglen, Chron. c. 17, Carthuitius vita S.**

Stephani). Bürgerkrieg im J. 1003 gegen Gyula, welcher aus Fejerwar, im Lande jenseits des Waldes, aufrührerisch und aufwiegelnd in Ungarn einbrach, geschlagen und lebenslänglich gefangen gesetzt wurde (Heinr. v. Muglen c. 18. Anonymus Belae Not. c. 27). Bürgerkrieg gegen Achtum, lehenspflichtigen Markgrafen des Landes zwischen der Maros, der Theiß und der Donau, Achtum von Sunnad im Kampfe getödtet; die Stadt Maros bekam den Namen Sunnad, jetzt Csanad, und Achtum's Provinz wurde zur Sunader Gespannschaft gemacht. (Kortona hist. regum Hung. Tom. I.) Der König sollte von den Unzufriedenen noch am Todtenbette ermordet werden (Carth. vita S. Steph.)

Peter zuerst vom Jahre 1038—1041; in diesem Jahre Bürgerkrieg, der König von den übermächtigen Aufrührern aus dem Lande gejagt, und der Palatin Samuel Aba, aus dem Geschlechte der magyarisch-kumanischen Oberhäupter Ed und Edumen, mit Sarolta, Stephan's Schwester vermählt. Graf v. Aba-ujvás zum Gegenkönig ausgerufen. (Heinr. v. Muglen Chron. c. 21 Hermanus Contractus ad ann. 1041). Samuel Aba, Gegenkönig vom Jahre 1041—1044, in welchem Jahre am 5. Juli bei Menfö, nächst Raab, Samuel nach drei vergeblichen Bürgerkriegen in der Schlacht getödtet wurde. (Heinr. v. Muglen, c. 24). Peter wieder eingesetzt vom Jahre 1044—1047, Bürgerkrieg, Peters Absetzung zu Csonad beschlossen, 1046 nach tapferem aber vergeblichem Widerstande gegen den öffentlichen Aufruhr gefangen genommen, geblendet, zu Stuhlweissenburg eingeschlossen, wo Gram und Schmerz ihn tödteten. (Muglen c. 25. Her. Cont. 1046). Andreas I. v. J. 1047—1061; im J. 1048 das Land zwischen dem König und dessen Bruder Bela förmlich getheilt; im Jahre

1060 Ausbruch des Bürgerkriegs; Andreas, vom Pferde stürzend, im schmerzlichen Tode auf den Leichen der Seinigen zertreten. (Turocz, p. 2, c. 44). Bela I. v. J. 1061 bis 1063; i. J. 1062 nicht unbedeutender Auflauf zu Stuhlweissenburg, wohin der König zum Landtage Abgeordnete aus jeder Stadt, jeder Burg, jedem Dorfe beschieden, die Aufrührer niedergemetzelt, aus dem Verzeichnisse der Freien gestrichen und als Knechte vertheilt. (H. v. Muglen c. 32, Turocz p. 2, c. 46).

Salomon i. J. 1063—1074. Bürgerkrieg gegen Geisa, wegen nicht eingeräumten oder nicht bestätigten Besitzes des ⅓ Landes i. J. 1064. Die Versöhnung geschah zu Raab 1065, nachdem den Herzogen, Bela's Söhnen, ⅓ des Landes übergeben wurde (Turocz, c. 47). Abermaliger Bürgerkrieg gegen Geisa. Dieser zuerst am 26. Febr. 1074 von den Seinigen verrathen und in die Flucht geschlagen (Turocz, c. 52) später, mit seines Bruders Ladislaus Schaaren vereinigt, bei Tzinkota des Schlachtfeldes Meister; Ende März Salomon für des Vaterlandes Feind und Verräther zur Regierung unfähig erklärt, und des Thrones verlustig, Geisa's Einsetzung zum Könige beschlossen.

Geisa I. v. J. 1074—1077 Bürgerkrieg mit Salomo.

Dieser in Preßburg von Ladislaus i. J. 1076 belagert. Das Reich sollte zwischen Geisa und Salomo förmlich getheilt werden (Muglen c. 43. Turocz p. 2, c. 55).

Ladislaus I. v. J. 1077—1095, Bürgerkrieg gegen Salomo, der sich mit den moldauischen Kumanen unter Kutesk verbunden hatte, aber bei Unghvar von Ladislaus i. J. 1086 geschlagen wurde. (C. Muglen, c. 45. Turotz, c. 56).

Coloman v. J. 1095—1114. Sechsmaliger Bürgerkrieg gegen den Vetter Almus in den J. 1106, 1107, 1108, 1110, 1112, 1113, Almus sammt dem fünfjährigen Sohne

Bela, den Grafen Uzos, Batha, Paulus geblendet (Muglen 48, Turocz, 1, c. c. 62).

Stephan II. v. J. 1114—1131. Kein offener Bürgerkrieg, aber ein strafbarer Ungehorsam der Grafen, unter Anführung des Grafen Cosmas aus dem Geschlechte Pázmáns bei Bestürmung der festen Stadt Przemisl 1126. (Turocz, p. 2. c. 65). Aufruhr der Grafen Joannes und Bors, die sich von ihrem Anhange zu Königen über Ungarn wählen lassen.

Bela II. v. 1131—1141. Bürgerkrieg gegen Boris, Coloman's Sohn, mit der Predslawa im Jahr 1132. — Das Land förmlich getheilt zwischen den drei Söhnen des Königs: Geisa bekam Ungarn, Stephan die syrmische Provinz, und Ladislaus das Land zwischen den Bosna- und Deira-Flüssen, genannt Rama (Pejacsevich Historia Serviae).

Geisa II. v. J. 1141—1161. Bürgerkrieg gegen Boris 1146; und gegen die zwei Brüder Stephan und Ladislaus 1160 (Nicetas Choniates).

Stephan III. v. J. 1161—1172. Bürgerkrieg gegen die Oheime Stephan und Ladislaus, dieser als Ladislaus II. gekrönet 1162 am 24. Januar (Heinr. v. Muglen c. 53), starb nach sechs Tagen seiner widerrechtlichen Thronbesteigung (Turocz p. 2, c. 57) jener von seinem Anhange als Stephan IV. gekrönet 1162, 11. Februar, ist nach vielfältigem Kriegsglücke am 11. April 1163 in der vom rechtmäßigen König Stephan III. mit Sturm genommenen Stadt Semlin von seinem Hofbedienten Thomas vergiftet todt gefunden worden. (Nicet. Choniates. v. Muglen c. 54, Turocz p. 2, c. 68). Das Reich zwischen dem König und dessen Oheimen förmlich getheilt.

Bela IV. v. J. 1172—1196. Parteiengewühl zwischen

Bela's Anhängern und denen, die die Entbindung der verwittweten Königin Agnes abwarten wollten, und denen, die auf Geisa's oder Gotthard's Erhebung drangen. (Chron. MS. Saes. 12, apud Koller).

Emerich v. J. 1196—1204. Bürgerkrieg gegen Andreas, der sich Kroatien's, Dalmatien's, Rama's und Chalm's bemächtigte 1197; abermaliger Bürgerkrieg gegen Andreas i. J. 1203. Andreas, vom König eigenhändig gefangen und auf der Burg Khnene (kneginecz) bei Warasdin eingeschlossen (Thom. Archidiac. hist. Salonit c. 24), das Land zwischen Emerich und Andreas förmlich getheilt. (Urkunde bei Lucius lib. 3. c. 13. 4. c. 31). Der Ausbruch eines schrecklichen Bürgerkrieges nur durch das plötzliche Sterben des gekrönten Kindes Ladislaus III. am 7. Mai 1205, dessen Vormund Andreas verhindert. (Chron. Admont. tom. 2).

Andreas II. v. J. 1205—1235. Bürgerkrieg zwischen Vater und Sohn Bela im Jahr 1222 (Rogerius carman miserabile c. 9.) Aufruhr gegen den König und seine Söhne im Jahr 1229 — der König und Familie sollten getödtet, die Reichsverfassung aufgehoben und das Land vertheilt werden. (Dipl. Bel. 1229). Schreckliche Verwirrung bis zum Landtage v. J. 1231, wo die goldene Bulle v. J. 1222 bestätigt und erweitert wurde, übrigens das Land getheilt: Koloman bekam Kroatien und Dalmatien, Bela Siebenbürgen und Ungarn an linken Theißufer. (Thomas, Archid. hist. Salonit c. 31).

Bela IV. v. J. 1235—1270. Meuterei i. J. 1236, bei welcher Friedrich von Oesterreich die Krone angeboten wurde. (Pernaldus ad a 1236). Dreimaliger Bürgerkrieg zwischen Vater und Sohn Stephan in den Jahren 1262,

1264, 1267 (Urkunden Stephans und Ladislaus IV.) Das Land zwischen Vater und Sohn förmlich getheilt.

Stephan V. v. J. 1270—1272. Vorübergehende Landesverwüstung, weil einige Reichsbarone ihre Burgen an Oesterreichs Gränzen böhmischer Besatzung einräumten, sich zu Ottokar flüchtend (Epist. Ottocari).

Ladislaus IV. vom Jahr 1272—1290. Mißhelligkeiten zwischen dem Könige und dem Volke. (Urkunde v. J. 1288). Bürgerkrieg zwischen Ungarn und Kumanern 1289. Der König am 10. Juli 1290 im Lager zu Keresftszeg von Arbur, Turtul und Kemecse erstochen. (Turocz. p. 2, c. 81).

Andreas III. v. J. 1290—1301, Bürgerkrieg gegen den unterschobenen Bruder des Ladislaus, Andreas (Urkunde v. J. 1291). Bürgerkrieg gegen die Napler-Partie 1292. Der König vergiftet (Timon Epitom. chronol. 42).

Und wie sah es mit der Macht eines ungarischen Königs aus in diesem Zeitraume voll der Bürgerkriege? Die Macht des Königs, zuerst bis ins Jahr 1114 absolut monarchisch, kam von da an bis ums J. 1205 in Verfall, und war durch Oligarchie und Aristokratismus gänzlich paralisirt. — Die königliche Gewalt war im ersten Zeitraume nur durch die grundvertragsmäßige Pflicht, dritter Punkt, in der Reichsverwaltung den Rath der Magnaten und Barone zu hören, beschränkt. Diese hatten auf den Landtagen, zu welchem die Ritterschaft oder der Adel noch nicht berufen wurde, blos ihr Gutachten abzugeben, nicht aus eigener Macht oder mit dem Könige gleichberechtigt zu entscheiden. Regali nostra potentia, concessimus petitioni totius Senatus. Decr. S. Steph. Lib. 2 c. 5 et 35. Unter diesem Senate sind von St. Stephan die 10 Bischöfe, die obersten Hofdiener und die 72 Obergespäne im Lande verstanden worden. Aus königlicher Machtvollkommenheit

ist St. Stephan und dessen Nachfolgern bis ins J. 1114, denen bei der Thronbesteigung weder ein Eid abgefordert wurde, noch auch die Krönung als unerläßlich erachtet, verfügt und angeordnet worden! Aus königlicher Machtfülle hat St. Stephan den Adel und Nichtadel eingetheilt (lib. 2, c. 14, 15, 18, 33). Diesen, die Hoffnung geadelt zu werden, belassen, jenen in Prälaten, Magnaten, Ritterschaft unterschieden (lib. 1, c. 2, 3, lib. 2, c. 1, 2, 3, 4, lib. 1, c. 4, 7), das Land in Gespannschaften abgetheilt, den Gespannschaften zur obersten Civil-, Militär- und Gerichtsbehörde einen Grafen vorgesetzt, die Rechtsverwaltung dem Hofgrafen zugewiesen, die in Centurien oder Dekurien eingetheilten Kriegsleuten oder Burg-Jobagyen den Hauptleuten und den Obersten untergeordnet, den Pfalzgrafen mit dem ersten Range nach dem Könige, zu dessen stetem Beistand in Verwaltung der Reichsangelegenheiten, zum Siegelbewahrer und obersten Verwalter des Rechts im Reiche (1. Lad. lib. 3, c. 3), der Hofrichter die Streitigkeiten der Hofleute zu schlichten und beizulegen (Dipt. Bel. de anno 1135), der Fiskus den königlichen Einkünften vorzustehen (S. Steph. lib. 2, c. 6, 16, 35), der Staatsrath aus hochgestellten geistlichen und weltlichen Personen zur Berathung (S. Steph. lib. 1, c. 7, lib. 2, c. 14, 29). Der Kanzler oder Geheimschreiber, wie es aus vielen Stiftungsurkunden zu ersehen ist, zum Verzeichnisse aller königlichen Privilegien eingeführt. Aus königlicher Machtfülle hat St. Stephan die königlichen Einkünfte aus dem Ertrage der zu den königlichen Burgen in den Gespannschaften geschlagenen Ländereien, den Zöllen jeder Art, den Naturallieferungen, den Salz- und Bergwerken Regalien bezogen, die den Jobagyen verliehenen Lehen erblich gemacht, zehn Bischofssitze errichtet, und fünf Benediktiner-Abteien gestiftet (Verböczy

1, 11, 2), auch die Rechtspflege verbessert (S. Steph. lib. 1, c. 5, §§. 3, 4, 5, lib. 2, c. 2, 12, 13, 14, 20, 43), und seine Unterthanen mit den besten Gesetzen nach dem Zeitbedarfe beglückte (S. Steph. lib. 2, praef. Decretali meditatione nostra statuimus genti nostrae, quemadmodum honestam et inoffensam ducerent vitam; ut sicut divinis legibus sunt ditati, similiter etiam secularibus sint addicti). St. Stephan's Dekret enthält kirchenrechtliche und Disziplinargesetze, lib. 2, c. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 12, 18, 25, 51, 52. Bürgerliche c. 5, 6, 19, 24, 28, 33, 35, 43, 44, 45. Peinliche c. 13, 14, 15, 16, 26, 27, 29, 30, 36, 39, 40, 41, 46. Polizeiliche c. 17, 20, 21, 22, 28, 33, 38, 42, Gesetze, die ohne reichstäglichen Einfluß gemacht und gegeben wurden, denn Gesetze vor einer Versammlung verkündigen, heißt gewiß nicht der Einwilligung der Versammlung bedürfen; nun sagt aber Carthuitius im Leben des hl. Stephan: „post acceptum regalis excellentiae signum, qualis vitae vir et discretionis fuerit cum Episcopis et primatibus Hungariae statutum a se Decretum manifestum fecit." — Diese königliche Machtfülle ist unter St. Stephan's Nachfolgern bis zum Tode Coloman's im Jahr 1114 unversehrt vererbt worden.

(Fortsetzung.)

Aus königlicher Macht hat Andreas I. das Heidenthum unter Todesstrafe verboten („Andreas statim atque in Alba coronatus est; praecepit universae genti suae sub poena capitalis sententiae ut deposito ritu paganismi ad fidem Christi reverterentur et secundum statuta S. Stephani viverent, quod et factum est." Aloldus ad anni 1074. Turocz p. 2, c. 42. Bon-

finius dec. 2, 1, 2), verschiedene Verordnungen ergehen lassen (S. Ladisl. 1, 1, c. 37), das Reich unter sich und Bela getheilt, und diesen vor der Geburt seines Sohnes zum Nachfolger ernannt (Turocz c. 42). Mit königlicher Macht hat Bela I. Steuern und Abgaben vermindert, Maaß und Gewicht eingeführt, die Preise der Dinge festgesetzt, Markttäge angeordnet, und zum Gedeihen des Handels für bessere Münze gesorgt (Simon de Keza c. 4, Turocz p. 2, c. 45, Bonf. Dec. 2, 1, 3, Petrus de Réva Cent. 1, Geisa 1), heilsame Gesetze gegen Mord und Todschlag und Eigenthumsstörungen gebracht. (Bonf. Dec. 2, 1, 4). Vor allen aber hat sich St. Ladislaus als Gesetzgeber ausgezeichnet; er hat drei Gesetzbücher hinterlassen, das erste mit 42, das zweite mit 18, das dritte mit 29 Hauptstücken, worin viele Kirchengesetze zu vaterländischen Gesetzen gemacht wurden, z. B. die Priesterweihe ein Ehehinderniß (l. 1, c. 1), die Unzertrennlichkeit und Unauflöslichkeit der Ehe (l. 1, c. 13, 20), die Heiligung der Sonn- und Feiertage (l. 1, c. 11, 12, 15, 16, 25, 26, 29, 37). Und weil die Gesetze für alle vorkommenden Fälle nicht ausreichen möchten, so hat er verordnet, die kanonischen Vorschriften zu befolgen (l. 1, c. 20), und nach des Königs Willen zu verfahren („Secundum voluntatem Regis dijudicetur" lib. 3, c. 15). Auch dürfen die Gesetze Coloman's in zwei Büchern, das erste mit 84, das zweite mit 15 Hauptstücken, keineswegs vergessen werden, die zwar bei Reichsversammlungen verkündiget wurden, ohne daß sich die Versammlung daran betheiligt hätte, denn es heißt z. B. l. 1, c. 1, placuit regi, c. 2, constituimus. — Im zweiten Zeitraume, nämlich v. J. 1111 bis 1205 fing das Königsthum bereits zu sinken an. Der von Andreas I. zuerst begangene, durch Bela's, Ladislaus und Colomans Beispiel tiefer gewurzelte

Staatsfehler in des Reiches Theilung unter Brüder oder Verwandte, hatte sich nicht nur zur Rechtsgewohnheit verstärkt, sondern auch dem königlichen Ansehen ungemein geschadet, doch ist in diesem Zeitraume die monarchische Gewalt der Könige mit des Adels Macht und Ansprüchen noch in keinen Widerstreit gerathen. Man fing zwar jetzt schon an, die Krönung als unerläßliche Bedingung rechtmäßiger Herrschaft anzusehen, allein von irgend einem den Ständen zu leistenden Eide, noch von Landtagen heutiger Art, zeigt sich nicht die geringste Spur, und wenn auch das Erbrecht eines Königs, wie z. B. Bela's **II.** bestritten wurde, so ist doch die moralische Machtfülle des ungarischen Königs unangefochten geblieben. Reichswürden und Aemter waren noch nicht lebenslänglich, noch weniger erblich; die Könige vergaben sie ausschließend nach ihrem Gutdünken, bisweilen zwei an einen Mann; nahmen sie wieder oder versetzten die Beförderten, je nachdem es die Verwaltung zu fordern schien. Gnaden, Freiheiten, Schenkungen verliehen sie, gleich ihren Vorfahren, aus eigener monarchischer Machtfülle, die Magnaten unterzeichneten blos als Zeugen oder zur genauern Zeitbestimmung. Eben so wenig hatte Jemand mit entscheidender Stimme Antheil, wenn die Könige ein anderes fremdes Volk in das Reich aufnehmen, ihm Wohnplätze anweisen, Ländereien an Gäste verschenken, oder geleistete Dienste mit Standeserhöhung belohnen wollten, auch sind in diesem Zeitraume, wie in voriger, Patronats- und andere Hoheitsrechte von den Königen absolut ausgeübt worden, und wenn sie gleich keine neuen Landesgesetze erlassen haben, so sind von ihnen doch die schon bestehenden bekräftiget worden; so schrieb von Bela **II.** **Bonfin. Dec. 2, 1, 6. Bela rerum potitus mira sapientia cuncta disponere, Edicta in sicarios et latrones gravissima pro-**

mulgare etc. Von Geisa II. heißt es: „quia ego instituta S. Regis Stephani a rege Colomanno et filio suo rege Stephano subtracta restitui“, hist. Crit. tom. 3. Von Bela III. hat eben dasselbe (Turocz p. 2, c. 69, Bonf. Dec. 2, 1, 7) bezeuget. Aber im dritten Zeitraume, unter unablässigen Erschütterungen, im Innern durch eigene aufgeregte Kräfte, und durch die Fehdschaften der Könige mit ihren Brüdern, ist die königliche Macht erst erschüttert worden, wie es zu Zeiten Emerichs gegen Andreas geschah, geschah es auch von Bela IV. gegen Andreas. Starke Ausbrüche der Opposition mußte Andreas selbst erfahren; sein Beispiel hatte aufgedeckt, mit welchem Vortheile Eigennutz und Ehrgeiz an den Grundfesten des Thrones rütteln mögen; seine Angriffe hatten Emerich genöthiget zu zeigen, durch welche Mittel Könige den Mangel an Kraft zu ihrer Selbsterhaltung ersetzen könnten. Die Meinung von des Königs Unverletzlichkeit war dahin, das Königthum ist durch Oligarchie und Aristokratismus bewältiget worden. Diese Bewältigung begann mit dem Krönungseide Andreas II.; nicht umsonst wollten Magnaten, Barone und Ritterschaft (das magyarische Volk) wider den König, seine Brüder, ihrem Herrn gedienet haben: bevor ihm noch die glänzende Last der Krone auf das Haupt gelegt wurde, mußte er, bekanntlich der Erste unter Ungarns Königen, dem Volke schwören, ihre Rechte und Freiheiten, so wie die Würde und Vorzüge der ungarischen Krone unverletzt zu lassen und zu erhalten. (Epist. Honorii 3, ad Bel. j. Reg.) Hierdurch war er schon um vieles weniger als seine Vorfahren König, und mit jeder Wiederholung dieses Eides sank er tiefer zur Gleichheit mit den Ständen herab, welche, ihrer Pflicht zu gehorchen stets auf Erfüllung seiner beschwornen Pflichten, oder ihre Widerspän-

stigkeit mit angeblicher Verletzung seiner Eide entschuldigten. Gerade so, wie heut zu Tage.

Endlich im Jahre 1222, im siebenten der Regierung des Andreas, wurde der kühne Kampf des Aristokratismus wider die Monarchie durch feierliche, mit goldenen Siegeln behangene Urkunden gesetzlich begründet und das Königthum durch aristokratische Ochlokratie bewältiget im berühmten Freiheitsbriefe des magyarischen Volksprivilegiums, auch **magna charta**, gewöhnlich **Bulla aurea Sacratissimi Regis Andrea II.** genannt. Dieser Freiheitsbrief hatte 31 Artikel, das Wesen eines Gesellschaftsvertrages natürlich für einige Privilegirte; die Masse der Nation ging leer aus. Der Sklaven war nur mit einigen Worten, des Bauers in einigen Sätzen und des Bürgers in gelegentlicher Eile gedacht; hier erschienen zuerst verschiedene Klassen des Adels: Reichsbarone (Art. 10, 13), Eigenthümer großer Herrschaften (Art. 2, 28), Freiherren, Reichsgrafen, d. i. lehenfreie Landbesitzer mit eigener Gerichtsbarkeit (Art. 8), Dienstmänner, lehenhafte Landbesitzer, d. i. Ritterschaft (**Dec. Art. II. 1222**) überall. Die Letztern, in Servientes und Castrenses getheilt, wurden diplomatisch den P r o z e r e s gleichgestellt (**praef. in Dec. And. II.**), persönlich bekamen sie förmlich geordnete Gerichte (Art. 2), territorialistisch sicherte man ihnen die Vereinigung ihres Besitzes durch Erbschaftsordnung und Güteruntheilbarkeit (Art. 4), finanziell bekamen sie Befreiung von der Gemeinsteuer und Einquartirung (Art. 3, 13, 15, 21, 22); kriminell wurden sie dem Stuhle des Königs, des Palatinus und des **Judex Curiae** zugewiesen (Art. 1, 5, 8, 9), civilistisch entschieden sie selbst über ihre Zinsbauern, mit Ausnahme des Zehnten und des Münzwesens (Art. 8), militärisch waren sie nur bei Vertheidigungskriegen zum

Aufsitzen auf eigene Kosten verpflichtet; beim Angriffskriege mußten sie erbeten und verpflegt werden (Art. 7), endlich bekamen sie zur Garantie der Urkunde das bewaffnete Widerstandsrecht (Art 31); und nachdem Andreas der Vater und Bela der Sohn abermal in Zwist geriethen, welcher mit Bürgerkrieg zu endigen drohte, so ist der Freiheitsbrief v. J. 1222 i. J. 1231 bestätigt und mit 12 neuen Artikeln erweitert worden. Im Falle der Verletzung bekam der Erzbischof von Gran das noch schrecklichere Recht, den König, seine Söhne und Thronfolger zu exkommuniziren (Conclusio Dec. And. II. de anno 1231). Und somit war gegen das Königthum die weltliche und geistliche Waffe zur gräuelvollen Anwendung bereit. — Vor Allem war das verhaßte schriftliche Recht ganz abgeschafft, jeder Herr oder Ritter kam zum Gerichte persönlich (Dec. And. Art. 1 und v. J. 1231, Art. 1), daher kam die Gewohnheit, daß sich Barone und edle Herren eigenmächtig und ungeheißen in Gegenwart des Königs setzten, sitzend zu ihm sprachen und im königlichen Saale einige Stühle für sich bereiten ließen. Bela IV., welchem innere Kraft und Würde berechtigten, Ehrfurcht und Ehrerbietigkeit zu fordern, beschränkte die Befugniß in seiner Gegenwart zu sitzen auf die königliche Familie, die Erzbischöfe und Bischöfe, und ließ die Stühle der Magnaten, Barone und Ritter hinauswerfen und verbrennen (Roger. c. 6, 11); doch des Königs Ansehen und Macht war gebrochen, Bela IV. mußte viele seiner Anordnungen abstellen, auch das schriftliche Verfahren in Rechtssachen (Dec. de anno 1267, Art. 10) und nur mit vieler Mühe gelang es, die allgemeine Befugniß, dem Landtage beizuwohnen dahin zu beschränken, daß aus jeder Gespannschaft nur zwei, höchstens drei Herren erscheinen durften (Dec. Bel. 1267 Art. 8). Aber gar bald

strebte der Adel wieder nach dem alten (?) Rechte, Mann für Mann den Landtägen anzuwohnen, und sie bemächtigten sich dieses Rechtes so vollständig, daß sie von Versammlungen für allgemeine Landesangelegenheiten sogar die Reichsbarone ausschließen konnten (**praef. Dec. And. III. de anno 1298, 4. Aug.**) Auf diesem Landtage, dem verhängnißvollen Muster aller künftigen, war die gesetzgebende Gewalt schon unter zwei Kammern vertheilt, deren eine aus den Prälaten, Gespannschaftsgrafen und der Ritterschaft, die andere aus dem Könige und den Reichsbaronen bestand; jener gebührte durch des Königs und der Reichsbarone Genehmigung der Gesetze Entwerfung, dieser das Recht der Bestätigung (**praef. Dec. Aud. III. de anno 1298**). Kraft der 23. Verordnung dieses Landtages, war des Königs Wille in Gnadensachen und in wichtigeren Reichsangelegenheiten an einen alle Quartal zu ernennenden Staatsrath gebunden; er bestand aus zwei Bischöfen, der Graner und Koloczer Provinz, von dem Könige wechselnd einberufen, und aus zwei edlen Herren, des Adels Stellvertretern, vom Adel gewählt, aber vom Könige besoldet; beträchtliche Schenkungen, Beförderungen zu höhern Ständen oder Aemtern und andere Entscheidungen, ohne dieses Rathes Ziehung, waren unstatthaft und nichtig, sogar in Ernennung der Barone seines Hofstaates war der König beschränkt (**Dec. And. III. Art. 24**). Schon Andreas **II.** war bei Ernennungen beschränkt (Art. 3, 1231). Außer den vier Reichs-Jobagyen, dem Palatin, dem Ban, dem Hofgrafen des Königs und dem der Königin durfte Niemand zwei Aemter besitzen (Art. 30, 1222), auch die Verwaltung der Gespannschaften durften keiner Familie erblich übertragen werden (Art. 16, 1222, Art. 26, 1231). Andreas **II.** und Bela **IV.** mußten der Befugniß entsagen, von den Dienst-

leuten der Kirchen, edlen Herrn und Rittern Steuern, Abgaben, Naturallieferungen, Kammergewinn und Bewirthung für sich und ihre Beamten zu fordern, sogar das Recht, edle Herren des Auslandes wenn sie in Ungarn ansässig geworden waren, zu Reichsämtern zu befördern, war der Genehmigung der Stände untergeordnet. (**Dec. And. II. de Anno 1222 Art. 11, de Anno 1231, Art. 23.**)

Man kann mit Gewißheit behaupten, daß der Pesther Landtag im J. 1298 unter Andreas III., den unter Andreas II. mit der goldenen Bulle begonnenen Sturz des Königsthumes vollendete! — Von der im J. 1231 bestätigten **Bulla Aurea** des J. 1222, an deren Existenz jedoch so mancher kühne Geist gezweifelt hat, sie für eine listige Adelsfiktion erklärend, weil sie der Sage nach an sieben Orten deponirt, weder in einem Original, noch in einer Abschrift von irgend Jemand zur Stunde aufgefunden wurde — von dieser **Bulla aurea**, aber noch mehr vom Pesther Landtage an im J. 1298 unter Andreas III. war der König eigentlich Nichts, das magyarische Volk, welches die unbeschränkte Steuerfreiheit, die unbedingte Bestätigung aller Schenkungen, das Recht der Vererbung aller Güter an nahe und ferne Verwandte, (**Aviticitaet**) die Loszählung vom Angriffskriege, die Beiziehung zum jährlichen Reichsgericht, die Gestattung eines Gerichtes der Gleichen (der Gleichen d. h. Parium) bei Streitigkeiten, das Widerstandsrecht 2c. errungen hat, war Alles in Allem; die Nation ist in Städten und auf dem Lande als nicht existirend betrachtet worden. S. Stephan hat für das Städtewesen viel gethan, er suchte aus dem Christenthume ein bürgerlich freies Städtewesen einzurichten, er gab die gemachten Sklaven der angebornen Freiheit zurück, er wandte Summen seines Schatzes auf, um welche in Ungarn zu kaufen, und daraus Handwerker,

Taglöhner (Udvarnici Regales) zu bilden, die von den Leistungen an die Burg losgesprochen, von der Gerichtsbarkeit des Grafen und des Burgmannes befreit, zur Wahl eigener Richter berechtiget, mit abgemarktem Gebiete versehen durch die Benennung freie, königliche Stadt ausgezeichnet waren. Das magyarische Volk war der Freiheitsidee seines christlich gesinnten Königs nicht gewogen. Auf Landtagen hatten sie, die Bürger, keine Vertretung, was erst im J. 1608 (1. Art.) errungen wurde. — Die Bauerschaft befand sich im kläglichsten Zustande, sie mußten nach und nach den Kriegsdienst und die Steuer übernehmen, sie waren im strengsten Sinne leibeigen, ohne Persönlichkeit, als Sache betrachtet und behandelt, nach dem Belieben des Herrn verkauft, verschenkt, vertauscht und verpfändet, und bei Vergehungen auch schrecklich bestraft. (Dec. S. Steph. lib. 2, c. 39, 40.) Weitläufigeres über den Zustand, der Bauerschaft ist in Verboeczys Tripartitum zu lesen, part. 3, tit. 25 und folgenden.

Dieses genüge zur Erkenntniß der Pragmatik ungarischer Königsmacht, Volksmacht und Nationalnichtigkeit in der ersten, nemlich der arpadischen Periode.

Zweite Periode.

Könige aus verschiedenen Häusern.

Die zweite Periode begreift den Zeitraum von dem Jahre 1301—1526 und beginnt mit dem Könige Wenzeslaus vom Jahre 1301—1305. Otto von Baiern vom J. 1305—1308, Karl Robert von Anjou 1308—1313, zehnjähriger Bürgerkrieg und schreckliches Parteigewühl. Wenzeslaus mit der geheiligten Krone gekrönt 1301 (Turocz. chron. p. 2, c. 82), dann verlassen, sammt den Reichsin-

signien vom Vater Wenzeslaw in Sicherheit gebracht (c. 84) der Gräuelscenen aller Art müde, das Reich und die Insignien dem bairischen Otto überlassend (Chron. Claustroneoburg ad annum 1304) der auch im Jahre 1305 am 6. Dez. als König von Ungarn gekrönt, das pomphafte Auftreten Karl Roberts in Ofen weder verhindern konnte (Turocz. p. 2. c. 87) noch sich gegen die Neapler Partei zu behaupten wußte, vielmehr von seiner Braut Vater Ladislaus Apor eingekerkert (Henricus Ötting ad annum 1308) dem Verhafte, mit Zurücklassung der Reichsinsignien entkommend, nach Hause ging (Aventi Ann. Boic. lib. 8). Vom Jahre 1308 bis 27. August des Jahres 1310, als dem Krönungstag und Jahr Karl Robert's, ununterbrochener Bürgerkrieg, in welcher Zeit über allem Leben Gift, Dolch und Schwert schwebte. Nach der Krönung Karl Robert's Bürgerkrieg gegen den Grafen von Trencsin Matthäus, schreckliche Schlacht bei Rozgon an der Tarcza am 15. Juni 1312 (Turocz p. 2, c. 90. Bonfi. Dec. 2, lib. 9.) Im Jahre 1319 abermaliger Bürgerkrieg gegen die vier Söhne des Palatin Omadè — der König sollte vertrieben werden — der Aufruhr ward erst im J. 1321 durch die Entsetzung Peter's, mit dem Beinamen Pethnurch, aus dem Geschlechte Aba, Herrn der Burg und Herrschaft Purusthum, Grafen der Zempläner und Unghwarer Gespannschaften, gebrochen. (Szirmay Not. hist. Cottus Zemplèn.) Im erwähnten Jahre auch Bürgerkrieg gegen den Ban Seladin (Lucius lib. 4 c. 14.) die Begebenheit mit Felician Záh, ist kein Bürgerkrieg, sondern nur ein Einzelfall eines Wüthigen (v. Muglen c. 70).

Ludwig I. i. J. 1342—1382. Außer einem Zuge nach Siebenbürgen, wegen aufrührerisch sein sollender Deutschen, was aber nicht der Fall war, im J. 1342 (Bonfin Dec. 2,

lib. 10. Turocz. p. 3, c. 2) gab es in diesem Zeitraum zwar keine innere, desto häufigere Kriege nach Außen, gegen alle Gegenden der Welt.

Maria I. i. J. 1382 bis 25. Juli 1386. Bürgerkrieg. Maria des Königsthumes entsetzt. Karl II., der Kleine vorgeschoben vom 31. Dez. 1385 bis 9. Febr. 1386, an welchem Tage er von Blasius Forgach ermordet wurde (Bonf. Dec. 3, l. 1. Laur. de Moncacis. Turocz de Carolo parvo c. 8.) Maria auf der Burg Kmussa gefangen gesetzt (Turocz p. 4, c. 1). Im Jahre 1387 von der Gefangenschaft befreit, und mit ihrem Gemahl Sigismund, dem damaligen Partei-König in Ungarn am 4. Juli besagten Jahres zu Agram vereinigt, während des Partei-Königthums Sigmunds bis im Jahr 1404 das Reich von schrecklichen Bürgerkriegen zerfleischt (Farlati Jllyrici tom. 3). Maria stirbt am 17. Mai 1395, wird zu Groß-Wardein begraben (Turocz p. 4, c. 6). Nach der Niederlage bei Nicopolis im J. 1396 wüthet der Bürgerkrieg in einem fort. Sigismund wird des Thrones verlustig erklärt 1397 (Turocz p. 4, c. 9, 12). Die Häupter der Empörung Latzkösi und Simon Trenza enthauptet 1398, 26. Febr. (Turocz p. 4, c. 12) worauf der König ergriffen, zuerst auf der Wyssegrader, dann auf der Sikloser Burg gefangen gesetzt wurde (1401) woraus er nach 18 Wochen entkam (Windek vita Sigismund Farlati Jllyrici Tom. 5.) Gewaltiger Sturm gegen Sigismund von den Bebekern zu Gunsten Ladislaus von Neapel im J. 1403. (Windek vita Sigismundi c. 17.) Sigismund von Allen anerkannter rechtmäßiger König vom J. 1404—1437. Keine Empörung im Innern, die Sigismunds Besitz des ungarischen Thrones störte.

Albert I. vom J. 1437—1439. Zwar kein Bürgerkrieg,

aber schrecklicher Ungehorsam des Adels, der nicht fechten wollte (Turocz p. 4, c. 27). Der König stirbt zu Neszmél am 27. Oktober 1493. Gegen die rechtmäßige Herrscherin Elisa, Albrechts Gemahlin, wüthender Bürgerkrieg. Gegen sie Wladislaw Jagiel I. von Polen berufen (Dlugoss lib. 12). Ladislaus Posthumus, Elisa's Sohn, am 15. Mai 1440 gekrönt. (Aeneas Sylvius hist. Frid. 3. Turocz p. 4, c. 29.) Aber auch Wladislaw am 17. Juli desselben Jahres gekrönt mit der Krone, welche zu Stuhlweissenburg S. Stephan's Reliquienbehältniß zierte. Unterdessen wüthet im Lande der schreckliche Bürgerkrieg (Turocz p. 4, c. 32, 33. Dlugoss 1, 12.) Die Königin zum Frieden geneigt starb drei Tage nach der Zusammenkunft mit Wladislaw, nämlich am 19. Dez. 1442. (Chron. Aust. apud Pez tom. 1.) Wladislaus I. — 1444. Durch den Tod der Königin wurde die Einigung der Parteien mehr erschwert als erleichtert, man beschuldigte des Königs Wladislaw's Anhang sogar der Giftmischerei. (Arenpeck ap. Pez tom. I.) Der Bürgerkrieg drohte dem Lande den völligen Untergang. (Aeneas Syl. epis 13, et hist. Friderici 3 Imp.) Nur die Gefahr vor den Osmanen stellte die dürftigste Einigkeit her; der König fällt in der Schlacht bei Varna im J. 1444. Der Janitschar Theriz gibt ihm den Tod. (Turocz p. 4, c. 42. Callimachus lib 3. Bonfinius Dec. 3, lib 6).

Ladislaus Posthumus v. J. 1444—1457 während der Statthalterschaft Joannes v. Hunyady v. J. 1444—1452. Bürgerkrieg mit Lorenz von Hedervary. Die Cilleyer Grafen von Giskra und Brandeis. (Aeneas Sylv. Epist. 81, 95, 105, Bonf. Dec. 3, lit. 7, Dlugoss. 1, 13). Nachdem das Haupt des Ladislaus von Hunyady durch Henkershand am 16. März 1457 zu Folge der Ränke der Grafen Cilley

und Gara gefallen war, und viele Barone eingekerkert waren, blutiger Aufstand im ganzen Land (Turocz p. 4, c. 60, 61) dem der König nicht gewachsen war. Er floh nach Wien (Aeneas Sylvius Epist. 269) und starb zu Prag, 23. Nov. 1457. (Turocz p. 4, c. 62.)

Mathias Hunyad Corvinus vom J. 1458—1490. Starke Bewegungen der Gara'schen Faktion, die auf der Güssinger Felsenburg beschlossen, nicht eher zu ruhen, als bis Mathias vom Throne gestoßen sein werde — Ende Januar 1459 — und deßhalb auch am 17. Febr. des Jahres dem Kaiser Friedrich die Krone Ungarns angetragen, womit er am 4. März gekrönet wurde (Dlugoss. lib. 13) woraus blutiger Bürgerkrieg, zuerst für Kaiser Friedrich bei Körmend (Vita, Arenpeck Chron. Aust. tom. 1) dann für Matthias bei Pinkafeld vortheilhaft. (Bonfin. Dec. 3, lib. 10, Litterae Mathiæ ad Sarosiens de 14. April 1459) Empörung des Klausenburger Adels in Siebenbürgen unter Benedikt Roth im Jahr 1467 (Turocz p. 4, c. 66. Bonfin. Dec. 4, 1, 1). Große Meuterei des magyarischen Volkes gegen König Mathias im J. 1471. Kasimir von Polen zum Königthum berufen (Eschenlocz's Geschichte von Breslau) darüber fürchterlicher Bürgerkrieg. (Dlugoss lib. 13, Bonfin. Dec. 4, lib. 3.) Der König starb zu Wien am 6. April 1490. (Bonfin. Dec. 4, lib. 8.) Stephan Zápolya ist im Verdacht, den König vergiftet zu haben. (Thurnschwam bei Engel, Geschichte des ung. Reichs I. Bd.)

Wladislaw II. Jagiel vom J. 1490—1516. Bürgerkrieg wegen der Königswahl, (Bonfin. l. c.) und fürchterlicher Krieg nach der Königswahl. Große Aufregung wegen des Friedensschlusses vom 10. - 18. Nov. 1492. (Bonfin. Dec. 5. lib. 2. Istvanffy hist. hung. lib. 2.) Der König am Ofener Tage von Stephan Zápolya im

Namen der Stände stark beschimpft, 20. Sept. 1493. (Bonfin. Dec. 5, lib. 3, Jstvanffy lib. 3.) Der König nach vielen Vernichtungen und Beschimpfungen von dem Glücksritter aus Dyakfalva, Zápolya genannt, in seiner eigenen Königsburg zu Ofen bestürmt und zur Verheißung einer auserlesenen Jungfrau zur Ehe gezwungen. (Thurnschwam bei Engel, 1. Thl.) fürchterlicher Bürgerkrieg unter Dozse aus Székely. (Steph. Taurin. l. 3. Jstvanffy lib. 5.)

Ludwig II. i. J. 1516—1526. Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Magnaten, in deren Folge ein souveräner Rath, bestehend aus 4 Prälaten, 4 Magnaten, 16 Landherren, auf dem Bätsertag eingesetzt, der König entwürdigt und vernichtet wurde. (Lud. 2. Dec. 2. de anno 1518.) Fortgesetzte Bewegungen des Adels gegen die Magnaten auf dem Pesther Landtage. Bewaffnete Konföderation von Zapolya wider den König, die Kalender-Societät für den König von Bathory gestiftet, 1522. Stürmischer Adelstag auf Rákos im J. 1524, im J. 1525 Hatvanertag. Letzter Tag auf Rákos, im J. 1526, des Königs Ansehen gänzlich dahin (Diarium Actorum in Comitiis pestanis A. 1526, 24. Apr. Von dem Augenzeugen Antonio pulles de Borgo. Rex jam non habet quod edat et argentea vasa Judais assignavit. Jdem in Epist. ad Sadoletz de 1. Maii 1526.) Die Verwirrung im Innern hindert ein kräftiges Auftreten nach Außen gegen Soleimann; in der Entscheidungsschlacht bei Mohac's geht das durch Parteigewühl zerüttete Reich zu Grunde. Der König wird todt im Csellve-Bach gefunden. (Jstvanffy lib 8.)

Im zweiten Zeitraume nach Andreas III. Tode schritt die Ausartung des magyarischen Aristokratismus in gewaltige Oligarchie unaufhaltsam fort, und endigte unter den

Stürmen anarchischer Verwirrung. Durch Staatsbestehlungen und kühnen Raub waren Hereen, wie die Grafen von Brebie in Kroatien, Ladislaw Apor in Siebenbürgen, Palatin Omodé, die Grafen von Güssingen, Mathias Graf von Trencsin, kleine Könige geworden, die in stete Feind- und Fehdeschaft verflochten, in Parteiungen getrennt, unter dem Namen „König" nur ein Parteihaupt verlangten und nichts unversucht ließen, um das Königthum herabzuwürdigen, zu bekämpfen und zu besiegen. — Doch gab es Könige, die ihre Souveränität unverletzt zu erhalten gewußt haben.

Da seit Andreas II. achtzehntem Regierungsjahre, nämlich seit dem Jahre **1222**, die Landtäge immer offenbarer und bestimmter auf Beschränkung der Staatsmacht hinarbeiteten, und als Opposition gegen die unentbehrliche Souveränität sich auszeichneten, sich um die Ausbildung der Konstitution und der Gesetzgebung nicht bekümmerten, so war es natürlich, daß von einem Regenten wie Karl I. welcher in des Wortes höherer Bedeutung König sein wollte und auch konnte, sogenannte Landtage gar selten berufen wurden (**Epist. Epporum Jstriae apud Raynald ad annum 1338.**) Aber auch Versammlungen des Adels einzelner Gespannschaften, oder einer Anzahl Reichsbarone für besondere Fälle durften nicht anders als auf Verordnung des Königs oder mit dessen Genehmigung gehalten werden. Karl herrschte als unumschränkter Gebieter, nur in wichtigsten Fällen mit einer Anzahl Magnaten sich berathend, nach ihren unmaßgeblichen Gutachten erließ er Verordnungen, vergab er Würden, Aemter, Güter, Adelsrechte und Befreiungen, schloß Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge. Karl hielt sich an das frühere Reichsgesetz durch welches Ver-

leihung mehrerer Aemter an einen Herrn verboten war, nicht gebunden.

Ludwig wich zwar von dieser Ansicht seines Vaters ab, doch hielt er an der Ansicht fest, daß die vollziehende Staatsmacht keine andere Beschränkung vertrage, als welche durch die Konstitution selbst begründet wird; auch daß sie befugt sei, in einzelnen Fällen sogar den allgemeinen Gesetzen und Verfügungen Abbruch zu thun. Wenn Ludwig den Landtag versammelte, so mußte er die Stände in den Schranken ihrer Befugnisse zu erhalten. Von wirklich versammelten Landtagen auf sein Geheiß sind außer Einem noch nirgends zuverläßige Spuren aufgefunden worden. Von dem Einen zu Ofen im J. 1351 wird gesagt: „daß die Gesammtheit der Prälaten, Barone, Magnaten und des Adels vor ihm erschienen sei.“ Es sind Beispiele vorhanden, daß er in besondern Fällen von den allgemeinen Gesetzen Ausnahme gemacht, und sich dazu berechtigt erklärte. Im Ganzen verfuhr Ludwig als Selbstherrscher, die Oberhäupter des Volkes nahmen Theil an seinem Rathe, wie der magyarische Grundvertrag es forderte, und nur von diesem Staatsrathe, nicht von dem Landtage, mußte es verstanden werden, wenn es heißt: „Es gezieme sich, daß sämmtliche Reichssassen billigen und unverletzt beobachten, was die Königliche Majestät mit Gutachten der Prälaten, Barone und Magnaten beschlossen hat, zu thun, oder festzusetzen.“ Bedeutende Erscheinungen des aristokratischen und oligarchischen Geistes drängten Karl und Ludwig die Nothwendigkeit auf, im gebietenden Tone mit dem magyarischen Volke zu sprechen, wie man es in den Schlußformeln ihrer Verordnungen liest. — Die Befugnisse des Palatins, des Judex Curiae und des Oberschatzmeisters haben unter Karl und Ludwig keine Veränderung erlitten; — doch hat Karl und

Ludwig Vieles, was von königlichen Einkünften war, zurückgebracht. (Litt. Adjudi. Fran. Cöttis de Turocz Locuret. pae. posonii 1549, Litt. pauli de Cottis Honten: anno 1347.)

Tief ist das Königthum unter Maria herabgewürdigt worden. Die Würde, die Einkünfte und der Glanz des Thrones sollten ihr bleiben, dafür aber sollte sie in ihrem Namen die Herren nach Willkür herrschen lassen. —

Nicht viel glücklicher war Sigismund in Behauptung seiner Macht, in dem Augenblicke seines Eintritts in das Wyssegrader Gefängniß und dann in den düstern Kerker auf der Sikloser Burg hörte er auf König zu sein, er mußte sich begnügen, es zu heißen, die Achtung für ihn und die Ehrfurcht vor dem Könige war unwiderbringlich dahin. Es war das Verderblichste, daß Magyaren ihren König ungestraft gefangen setzen, ihm wieder verzeihen, ihn zu Gnaden annehmen, ihm Titel und Zeichen der Majestät zurückgeben konnten, deßwegen konnte Sigismund sich nie recht behaglich in Ungarn fühlen, und erfaßte begierig jede Gelegenheit, außer Landes zu leben und zu wirken, in welchem das Volk mehr sein wollte als er war. —

Albrecht hätte das Königthum gewiß zu einer Kraft und Würde erhoben, hätte er so viel Jahre als Monate regiert. Sein Tod, vier Monate vor der Geburt seines Sohnes, war ein großes folgenschwangeres Unglück. Da wurde ein Kind und ein 15jähriger Jüngling, jeder von seiner Partei, zum König gekrönt. Ueber die Macht geriethen die Oligarchen in Krieg, Kraft und Ansehen des Königthumes war dahin. Nach dem Falle des Fremdlings wurde der verstoßene Thronerbe zum Könige angenommen, und ihm seiner Unmündigkeit wegen ein General-Statthalter beigegeben. Beiden widerfuhr da ihr Recht, aber nicht

dem rechtlichen Willen der Magyaren, sondern nur dem Nothdrange hatten sie es zu verdanken. Darum wurden auch beide von Oligarchen als Geschöpfe ihres Willens betrachtet: unter dem Namen des Königs wollten sie selbst willkürlich herrschen, und der Statthalter sollte sich als Werkzeug ihrer Willkür brauchen lassen.

Diese Statthalter und Generalvikarien sind zuerst von Sigismund im Falle längerer Abwesenheit des Königs aus dem Reiche eingesetzt worden, im J. 1414, 1419, 1432 (hist. crit. tom. 12.) Von dem Umfange ihrer Machtbefugnisse ist Nichts überliefert. Unter Joannes von Hunyad wurden seine Befugnisse genau bestimmt, (Dec. de anno 1446.) An Macht und Rang ging der Statthalter dem Palatin vor, (Art 6) ein Beweis, daß letzterer bis jetzt noch des Königs, nicht des Reiches Palatin war, keine andere Rechte und Vorzüge genoß, als welche ihm der König verleihen wollte, und nichts weniger als Landtage auszuschreiben, Ländereien zu vergeben, über einen unmündigen König die Vormundschaft zu führen, berechtigt war. — Unerweislich ist das Vorgeben, der Palatin sei von jeher befugt und verpflichtet gewesen, in vorkommenden Rechtshändeln im Namen der Reichssassen dem Könige, und im Namen des Königs den Reichssassen Recht zu sprechen; unerweislich ist die Reichsgewohnheit, durch deren Unterschiebung Magnaten und Stände auf dem Pesther Landtag 1439 von Albrecht die Verordnung erschlichen hatten [1]), kraft

[1]) Wir sagen erschlichen, denn der bezügliche Artikel lautet: **Palatinum deinceps non solius regis sed statuum etiam suffragiis eligendum, velut arbitrum inter hos et illum (Decr. Alb. 1439, Art. 2.)**, zum unzweifelhaften Beweise, daß der Palatin **olim solius regis suffragiis** ernannt worden sei; und so wußte die göttlich Vorsehung in der Mangelhaftigkeit menschlicher Ausdrücke die ge-

welcher in Zukunft der Palatin von Magnaten und Adel gemeinschaftlich mit dem Könige, nicht von diesem allein erwählet werden sollte (**Dec. Alberti art. 2**). Wohl wurde er von Andreas II. in der goldenen Bulle (Art. 8) zum obersten, doch dem Könige untergeordneten Richter bestellt; allein nur der frecheste Aristokratismus konnte hieraus eine Gerichtsbarkeit über den König Namens der Reichssassen einführen, oder auch nur ein Mittlerrecht zwischen König und Volk für den Palatin herauskünsteln. Auch keine

---

schichtliche Wahrheit zu retten. — Das in zwölf Artikeln die Machtbefugnisse des Palatin abhandelnde Dekret mit der Jahreszahl **1485** an der Stirne, vergeblich unter Mathias Hunyady Corvinus gegeben, entbehrt, ungeachtet es im **Corpus juris** steht, sowohl des historischen Bodens, als auch der gesetzlichen Kraft. Denn **1)** hat noch Niemand, sogar nicht der unermüdete Alterthumsforscher Kotrachich, den Geburtsort dieses famosen Dekrets ermittelt; **2)** mangelt diesem Dekret Schlußfassung und Unterschrift; **3)** wird darin Art. **12**, der Palatin zum **Jndex Dalmatiae** gemacht, und ihm die Einkünfte gewisser Inseln angewiesen (welcher Inseln? wann und wo hat der ungarische Palatin den Dalmatinern Recht gesprochen?) endlich hat sich Mathias Corvinus an dieses Dekret so wenig gehalten, daß er vielmehr aus königlicher Machtfülle den mächtigen Palatin Garay abgesetzt, und Zápolya und Deakfalva erhoben, überzeugt, daß der ungarische Palatin nicht Reichs- sondern Palatin des Königs sei. In dieser Ueberzeugung hat K. Matthias **II.** als er seinen Neffen Ferdinand **II.** aus dem Hause Habsburg-Grätz zum ungarischen König auszurufen und zu krönen angeordnet, den die Besetzung des Palatinats mit zudringlichem Ungestüm fordernden Ständen am **28.** März **1618** geantwortet: „erst müsse für einen Herrn gesorgt werden, bevor man an die Wahl seines Dieners denken dürfe.“ (**Responsio Mathiae Regis ad Status et Ordines Acta Diaet poson 1618.**) Das Reichspalatinat wurde in Türkennoth und Bürgerkrieg **mala fide** abgetrotzt, von der Regierung **bona fide** leider gewährt! Endlich ist es aber an der Zeit, geschichtliche Thatsachen auf ihren wahren Werth zu reduciren.

spätere Verordnung erhob ihn zu solcher Macht, kein Beispiel zeigt ihn in ihrem Besitz.

Albrecht hat in der auf unwahres Vorgeben gestützten Beschränkung bei der Wahl des Palatins die Verletzung seiner Majestatsrecht empfunden; er mußte nachgeben, um, was möglich war, noch zu retten, nemlich die Freiheit, alle übrigen Güter ohne Berathung zu vergeben. **Dec. Alb. art. 5, 6, 8, 12, 15, 25, 26.** In dem Verhältnisse, in welchem des Königs Macht und Ansehen sank, erhob sich das der Landtage; in diesem Zeitraume entstand der Unterschied zwischen **Status et Ordines.** Das Recht, Landtage auszuschreiben, gebührte ausschließend dem Könige; doch der jetzt aufkommenden Meinung, die gesetzgebende Machtfülle sei dem Landtage eigenthümlich, durften die Könige nicht mehr entgegenarbeiten, um die Oligarchen zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen; doch waren sie noch immer überzeugt, daß nur ihnen die Befugniß, rechtskräftige Gesetze zu geben, dem Landtage aber nur die Freiheit zu bitten, zu berichten, zu klagen, vorzuschlagen und Rath zu ertheilen gebühren. **(Dec. minus Sigismundi dd. 15. Aprillis 1405.)** Albrecht hatte am Reichsgesetze unter seinem Namen keinen weitern Antheil, als den der Genehmigung und urkundlichen Bestätigung **(praef. Statuum et Ordinem in Dec. Albert.)** Wladislav I. mußte auf dem Landtage zu Stuhlweißenburg am 20. Juli 1440 sagen, was man ihn sagen ließ; nämlich, daß er durch die von Magnaten und Ständen bestätigte Wahl König sei. **(Dec. Wladislai I. praef. §. 2.)** Hinsichtlich seiner Person war es ganz richtig, aber unrichtig ist der daraus gefolgerte Schluß, „daß Ungarn ein Wahlreich sei", was die Herrn Magnaten und Stände im Widerspruche mit sich selbst anerkannt haben; urkundlich sagten sie von Elisabeth, Sigismunds

Tochter, am 30. Mai 1439: „ex consensu et beneplacita voluntate serenissimae Principis Dominae Elisabeth reginae, Dominae nostrae naturalis, quam principaliter hoc regnum jure geniturae concernere dignoscitur.“ (Kavachich vest Comiti.)

Unter Hunyadys Statthalterschaft und Ladislaus des Nachgebornen Regierung wußte sich der Aristokratismus fester auf Landtage zu begründen. Der 12jährige König mußte urkundlich bekennen, er sei von Magnaten und Ständen als ihr wahrer angeborner König angenommen worden; er mußte schwören, wie seine Vorfahren, das Reich und dessen Insassen, bei ihren Freiheiten, Rechten, Vorzügen, Gesetzen und Gewohnheiten erhalten zu wollen (Dec. Ladislai V. dd. 6. Febr. 1453. Art. 1.) Das Recht des Königs, Landtage auszuschreiben, wurde unter Hunyady beschränkt, und verordnet, daß die Status und Ordines alljährlich am Pfingstfeste zum Landtag sich versammeln sollen (Art. 45 de ann. 1447 Budae.) doch mußten alle Landtagsherren ihre Wohnung und Verpflegung aus eigenen Mitteln bestreiten. Erst i. J. 1457 wurde von Ladislav V. der Preßburger Bürgermeister und Rath angewiesen, für einige Bischöfe und für den Vicekanzler Wohnungen bereit zu halten. — Mit den Adelsversammlungen einzelner oder mehrerer Komitate zur Rechtspflege und zur Berathung von Komitats- bisweilen Landtags-Angelegenheiten, ist der Gebrauch beobachtet worden, diese Versammlung ohne des Königs Auftrag oder Genehmigung nicht abzuhalten. — Die Art und Weise der Berathung und der Stimmensammlung bei Gespannschaftsversammlungen hat der König Sigismund genau vorgeschrieben (Regestum Sigismundi Art. 23 — 24, Siena de anno 1432).

Mathias Hunyady Korwinus hat seinen Willen als Gesetz aufgestellt, und den Reichstag wie ein Kriegsheer behandelt. Ueber 20 Reichsversammlungen wurden im Laufe seiner Regierung gehalten, und gegen 15 Reichsdekrete, ebenso viele Beweise seiner absoluten Regierung, die Verhaftung des an die Seite ihm gesetzten Statthalters Scilagy, die Absetzung des mächtigen Palatins Garay, des hochmüthigen Ujlaky von Siebenbürgens Verwaltung, kündigten seinen kräftigen Willen an, allein und ungebunden zu herrschen. Sterbend sagte er, er habe in vielen Jahren gelernt, wie man die Ungarn in Zaume (Sub freno) halten müsse. Man kann mit historischer Gewißheit behaupten, daß die Regierung K. Mathias nicht weniger unumschränkt, als die des S. Stephans war. Unter Wladislav II. und Ludwig II. ist die Macht und das Ansehen des Königthums völlig zu Grunde gegangen. Es entstanden bewaffnete Reichstage, und wenn gleich unter den ersteren, das Konseil noch mächtiger als die Diäta war, so war das für den König einerlei. Der Erstere wurde nämlich durch das Konseil, der Andere aber durch die Diäta völlig beherrscht. Nur dieser Landtagswuth (rabies diaetalis) ist das Mohacser namenlose Unglück beizumessen, eine Manie, zu deren Verbreitung Verböczy das Meiste beigetragen. Oligarchie und Aristokratismus haben das Königthum, in demselben aber auch das Vaterland ins Verderben geschleudert. „Wir wollen, daß Ungarn nicht mehr in jener Angst und Noth sei, worin es bis jetzt mit uns schmachtet," hat Stephan Zapolya nach dem Tode Mathias an seine Zipser in Bartfeld geschrieben. „Wir wollen hinfort einen König, dessen Schopf (Crines) wir beständig in Händen halten können," hat sich Bathory eben damals hören lassen. Deßwegen haben diese und derlei Oligarchen überall im Lande

Schlösser, Veste, Schanzen, Tabors angelegt, um hinter denselben willkürlich zu leben, Freunde und Feinde zu überfallen, bei der Herbeischaffung des Baugeräthes und des Mundvorrathes Plakerei und Gewaltthat zu üben; es war verordnet, diese Raubschlösser zu zerstören, die Besitzer derselben für gefangen zu erklären, bis sie die Tabors an die Komitate zur Besetzung übergeben hätten, aber Niemand war im Stande diesen Beschluß auszuführen. (Dec. Ladisl. V. de anno 1453 Art. 6, 7, Dec. 2. Mathiae de anno 1404, Art. 10. Wlad. II. Dec. 1. de anno 1492. Art. 15. et plurimi.) Die Oligarchie der Barone hat unter den Jagellonen alle Stände verschlungen, denn die Prälaten wirkten nur lebenslänglich, die stürmischen Noblen dienten im Grunde nur den Meistbietenden, die arbeitsamen Bürger wurden willkürlich besteuert, und die Bauern zur gänzlichen Leibeigenschaft herabgedrückt. Das Baronat ist erblich geworden, im Besitze der höchsten Gewalten, in der Nähe des Thrones, an der Spitze des Heeres, durch fürstliche Familienverhältnisse gestützt, und durch schriftliche Erbverträge einer steigenden Vergrößerung gewiß, machte es den Hof erzittern; es glich jener fabelhaften Hydra, welche das abgeschlagene Haupt eines Gara und Ujlak mit Zápolya Bathory, Pereny alsogleich ersetzte.

Erbgrafen waren zuerst im J. 1487 im Friedensinstrumente zwischen Friedrich und Mathias zu lesen. (Sigism. Dec. 5, Dec. Majus Mathiae de anno 1486, art. 21, 46. Dec. 3 Wladis. H. 1498. Art. 15, 22, Dec. 7. 1507 Art. 5, 7, 8.) Die Noblen waren ursprünglich ganz gleich (Ludov. l. Dec. Art. 11, 12.) wenn nicht an Gütern doch an Rechten; es bildeten sich aber bald drei Klassen derselben, nämlich eine, die auf eine Anzahl von Porten

oder Unterthanen die Gemeinlast anstoß, Mann und Geld vertheilen konnten, (Sigism. Dec. 5 Art. 2, 4, 9.) eine zweite, die Nichts als einen adelichen Freisitz behaupteten (Art. 3) und eine dritte Armalisten, die ohne Erbgut den freien Arm als Krieger für Sold oder aus Pflicht hergaben. (Sigism. Dec. 5. Art 4.) Diesen drei Klassen, die den Wehrstand bildeten, blieb die Freiheit, von Zehent und die Unabhängigkeit der Person (Dec. Wladisl. anni 1440. Art. 1. Albert, 1439. 28. Dec. 2. 1405. Art. 7, 8). Aber in allen Andern entstanden wesentliche Verschiedenheiten, ndem man Jobagyones und Armalisten mit einem Goldgulden besteuerte, (litterae eadist. V. de 15. Aug. 1453 apud Kovachich) und Noble mit Güterbesitz in den Reichsrath aufnahm, wobei man auf die vier Kreise Ungarns einige Rücksicht hatte. (1446 Art. 7.) Unter Mathias Korwinus hatten die Noblen eine Stimme im Reichstag und im Reichsrathe. Sie waren in Person und für ein Gebiet oder Komitat nach dem Verhältnisse von 20 Unterthanen zum Aufgebote verpflichtet, für welche 10 oder 5 ärmere Noble einen Streiter stellten oder rüsteten; sie konnten es nicht wehren, jetzt von 10, dann von 5, endlich von jeder der Porten ihrer Unterthanen einen Goldgulden zu bewilligen, jedoch nur für ein Jahr, woraus dann keine stehende, unabänderliche Steuer entstand. (Dec. de anno 1470 Art. 1. Dec. de 18. Sept. 1471 Art. 11, Dec. de 1. Maji 1472.) Dann in den Jahren 1474, wogegen er den Tribut des königlichen Fiskus auf zwei Jahre erließ; 1475, 1478, (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7.) durch fünf Jahre mit Einrechnung des Fiskale Tributes 1485, 1486.

Unter den Jagellonen wurden die Noblen von Zapolya und Bathory gebraucht, mißbraucht, begünstiget, verrathen, erhoben, zurückgesetzt; ihnen gab man bei Reichs-

tagen eine Art Handgeld für Kommen, Bleiben, Gehen, Reden, Schweigen und auch Schreien. Ihnen macht man die Wahlfreiheit als das Palladium der Freiheit besonders wünschenswerth; sie ließ man nach Köpfen zur Diäta berufen und nach Köpfen viriliter abstimmen; sie brachte man nach einer mit Vier theilbaren Zahl, also nach dem Verhältnisse der vier Zirkeln, in's Consilium, ihnen schmeichelte man mit eigener Steuerfreiheit und mit dem Rechte die unterthänigen Bauern selbst zu taxiren. (Dec. 1492. Art. 1, 28, 47, 50. Dec. 1495. Art. 26. Dec. 1514. Art. 15—23.

Die Privilegien der Jaziger, Kumaner, Siebenbürger, Slavonier und Kroaten haben in diesem Zeitraume die Könige bestätiget (Diplom Sigism. und sehr viele Gesetzartikel) auch wurden andere Regalrechte, namentlich das Patronatsrecht, von allen Königen dieses Zeitraums ungestört ausgeübet (Verböczy Tripart. p. 1. tit. 11. §. 1–6.)

Der Bürgerstand verdankte viel dem Hause Anjou, und war dem Hause Luxenburg besonders hold, sie bekamen mancherlei Befreiung und festere Umarmung, auch erhielten sie Erlaubniß, durch Aufnahme von Landleuten ihre Bevölkerung zu erweitern, doch hatten sie einen bösen Stand, da die gesammte Stadt nur einem Edelmanne gleichgeachtet wurde. Merkwürdig in den ersten Jahren der Regierung Sigismund's ist der Städtebund von Ofen, Pesth, Kaschau, Bartfeld, Tyrnau, Preßburg, Eperies und Oedenburg, wie solcher in 175 Satzungen aufgestellt wurde (Kovachich Codex authenticus Juris tavernicalis Budae 1803) durch Eifer für Ehrbarkeit, Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit erwarben sich die Städte der Könige Huld, die Bestätigung ihrer Rechte und die Verleihung neuer Freiheiten. Die Gelegenheit, auf den

Gütern der Bischöfe und Barone Städte zu gründen und so das Städtewesen zum Heile des Landes zu vermehren, war übersehen und so waren die wenige Städte, ohne Vertretung auf der Diäta, den Anmaßungen herrschsüchtiger Oligarchen nicht gewachsen, nicht ein Mathias konnte die Zipserstädte einlösen, obwohl es mehrmals angeordnet wurde, sogar ein Mathias mußte es geschehen lassen, daß viele deutsche Bürger ihre Städtefreiheit an die Zápolya's oder Báthory's verloren. Die Städte waren es vorzüglich, welche die Kosten der königlichen Hochzeiten getragen, und die Lasten der königlichen Reisen, welche die königliche Steuer „Kontributio" genannt, erkannten, und ohne Konskription blos nach muthmaßlicher Schätzung alle willkürlich vertheilt bezahlten. Die wahre und eigentliche Stadt- und Landplage waren die Dikatores, d. i. Zöllner und Mauthner, wenn diese Herren bei Grundberechnungen, Erhebungen und Untersuchungen in die Städte kamen, mußte man beschenken, belohnen, bestechen, daneben lebten sie in Saus und Braus, toll und voll (Dec. de anno 1467, Art. 1, 4—6, 9, littera Mathiae Regis ad posoniens de 1. Aprillis 1467 et ad Eperiesienes).

Und endlich was war in diesem Zeitraume die Nation, nämlich der Landmann? Nichts wie zuvor. Er befand sich in Knechtschaft und Armuth, das Feld war ungebaut, die Straße kaum fahrbar, das Vieh armselig, immer Mangel, bisweilen Hungersnoth. Sigismund hat die Freizügigkeit der Bauern zwar ausgesprochen (Dec. 2, 1405 Art. 6, colonis liberum sit ad alios Dominos commigrare si prioribus satis fiat) aber eben dadurch nicht ausführbar gemacht; was auch Mathias wiederholte (Dec. 1471, 16.) aber nicht durchführte. Die Bauern mußten die Portal-Steuer an den König für die Grundherrn zahlen, ohne daß

dieser eine Forderung nachließ; sie mußten sich in das Komitatsbanderium des Herrn stellen, indem dieser aus nichtigen Ursachen zu Hause blieb (**Dec. 5, 1432, Art. 2, 1447. 23, 24, 1471. Art. 7. Wlad. Dec. 3, 15. Dec. 5, 24**).

Unter den Habsburgern dieses Zeitraumes gab man ein Gesetz gegen die freche Gewohnheit, daß Adelige ihren Feinden die Landleute entführten, oder den Nachbarn stahlen, wiederholt **1486 (Art. 34, 39. 1514, Art. 26, 31, 44)**. Es gab auch Aufstände der Bauern, welche im Schmerzgefühle ihrer Geißelhiebe wie tolle Thiere umher wütheten, das Reich durchstürmten und es mit Raub, Mord und Plünderung erfüllten; der Anhang mehrte sich stündlich. Endlich kam Zápolya mit den Banderien und diesen erlagen Dosa's Rotten in einer wüthenden Schlacht; die niedergeworfenen Bauern fühlten die Standesrache des siegenden Adels. Dosa wurde nach dem Beschlusse des Kriegsraths gesetzt auf einen glühend gemachten Eisenthron, mit einer glühenden Krone auf dem Kopfe, und einen glühenden Scepter in der Hand, neun ausgehungerte Diener, welchen man 15 Tagen nichts zu essen gab, mußten dem noch Lebenden sein halbgebratenes Fleisch von den Knochen abfressen, und er rief ihnen zu: „freßt ihr Hunde, die ich selbst erzog.“ Zápolya ruhte nicht, bis für die **400** umgekommenen Noblen **70,000** Bauern abgeschlachtet waren; er ließ metzeln, hängen, spießen, köpfen, viertheilen. **(Tubero de reb. sui Temp. lib. 5, §. 3. Jovius hist. sui Temp. lib. 13. Istvánfy lib. 5.)** Dem niedergeworfenen Bauer setzten die siegestrunkenen Noblen den Fuß für immer auf's Genick, und nur der Gedanke, daß die Nobilitas ohne die Rusticitas wenig vermöge, verhinderten den Beschluß einer gänzlichen Ausrottung. **(1514, 13, 14, 21, 25, 33 etc. etc.** wo es heißt: **„etsi omnes capitali**

poena juste feriventur, ne tamen tanti sanguinis effusio adhuc sequatur, et omnis rusticitas, sine qua Nobilitas parum valet deleatur, reliquis vitae gratia donatis sed mera et perpetua rusticitate glebae adscriptis).

Förmlich wurde die Freizügigkeit aufgehoben, und die Leibeigenschaft hergestellt; zu den bestehenden Steuern kam als Strafe für jeden Kopf jährlich ein Goldgulden, für eine Woche ein neuer Robottag, für jeden Monat ein Huhn, für jedes Halbjahr eine Pfingst- und Martinsgans, für's Jahr ein Schwein und ein Neuntel vom Zehent. (1514, 15—23.) Jeder Noble durfte sein Haus zum Zwinger mit Gräben und Thürmen umstalten. Zápolya billigte diese Beschlüsse. Verböczy trug sie ins Gesetzbuch. (Tripart. part 3, tit. 25—32).

Schon die ernsthafte Standesbeschäftigung des Adels, der Raub, kündigt in diesem Zeitraum den Verfall des Königthums, die Nichtigkeit des Bürger- und Bauernstandes an. Mächtige, hinlänglich begüterte Herren haben dem Verbote, Schlösser zu bauen, von jeher getrotzt. Die Könige mußten sie fürchten, und ihnen auch auf Reichstagen einen größern Einfluß, als billig war, gestatten. Dies reizte die weniger Vermögenden zur Nachahmung; eigene und schwächere Nachbarleute wurden zum Bau und zur Verpflegung der Besatzung angehalten; vorgebliche Beschirmung der umliegenden Gegend aus der hohen festen Burg, bisweilen Gelage und Ritterspiele deckten das Gehässige des Verfahrens; woraus widerrechtliche Besitznahme von Ländereien, Ausplünderung schwach besetzter Edelhöfe, Freibeuterei auf Handelsstraßen, Jungfrauen-, Frauen- und Kirchenraub entstanden. In bedeutender Anzahl stiegen die Raubschlösser während dieses Zeitraumes empor. Ver-

geblich geboten die Gesetze bei Strafe des Hochverrathes, unverzügliche Schleifung derselben. (**Dec. Stat. et Ord. de anno 1445, Art. 4, 5, 19, Constitutiones Statuum et Ord. de anno 1447, Art. 1**). Häufige Urkunden zeigen, wie Handlungen der größern Gewalt (**actus majoris potentiae**) herrschende Sitte und eigenthümliches Gewerbe des Adels zum Nachtheile des Königsthums der Bürger- und Bauerschaft geworden seien. (**Dec. Stat. et Ord. de anno 1445, Art. 3, 11, 12. Protestatis Joannis contra Stephanum Senior de Ujlak 28. Jun. 1445. litt. Laur. Hederváry Palatini de 31. Jul. 1440. Const. Stat. Ord. 1447. Art. 17, 31, litt. Cottus Zagrab. contra Joannem de Zekel 13. Jan. 1447**).

Dritte Periode.

Die Habsburger und zwar: Habsburg-Wien.

Die dritte Periode, die der Könige aus dem Erzhause Oesterreich, beginnt nach der kläglichen Schlacht bei Mohacs im J. 1526, ist in drei Abschnitte getheilt, nämlich: Könige aus dem Hause Habsburg-Wien, Habsburg-Grätz, Habsburg-Lothringen, und soll auch in drei Abtheilungen zum Verständnisse der Gegenwart weitläufiger behandelt werden.

Habsburg-Wien hat vier Könige. Ferdinand I. vom Jahre 1526 — 1564. Schrecklicher Bürgerkrieg mit dem Gegenkönig Zapolya, der wie Anton Pulleo de Burgio richtig gesehen hatte, durch seines Vaters geraubten Schätze mächtig, durch die einzige Besiegung Dosa's berühmt, durch zweimalige Flucht von den Osmanen beschimpft, durch Belgrad's Entblößung vom schweren Geschütze, und durch dessen Verlust des Unterganges dieser Vormauer Ungarns

schuldig, seinen bei Mohacs bedrängten König vorsätzlich verließ, nach dessen beförderter oder erwünschter Niederlage mit der jungen, klugen königlichen Wittwe sich vermählen und der magyaren König werden gewollt, seinen adeligen Anhang im Oktober 1526 zuerst nach Tokai, dann bewaffnet nach Szegedin berufen (Istvanffy lib. 9) an den Kronräuber Perenyi den eifrigsten Parteigänger, und an den im Jahre 1526 (Art. 17, 22, 26, 32) geächteten Volksredner Verböczy, die mächtigste Stütze gefunden (Brutus hist. mss. lib. 7.) Die großen des Reiches durch Verheißungen geködert, von den Städten alsogleich Geld zu sammeln befohlen. (Litt. Zapolya ad Cittes ap. Pray.) Die Gesandten Ferdinand's I. auf dem gesetzwidrigen Tage zu Stuhlweissenburg am 5. Novbr. 1526 schimpflich behandelt (Litt. anony ap. Pray) am 11. November durch die in der ganzen Stadt allenthalben vertheilte bewaffnete Mannschaft die unbefugten Wahlherren in ihr lärmendes Geschrei für König Zabolya einzustimmen, Tags darauf den Neutraer Bischof Stephan Podmaniczky zur Vollziehung des Krönungsaktes, unter gewisser Todesandrohung genöthiget; (Wiedermanni Act. Conv. Com. litt. Ferdinandi. Reg. ap. Wagner Analect. Scep. p. 11.) — darnach den König von Frankreich, von Polen und den Großsultan „als sei er zufolge eines organischen Gesetzes, welches Ungarns Besitz, Ausländern verbietet, nach langem Widerstreben einhellig zum Könige erwählt worden" belogen (Litt. Zapolyae ad Reg. polon. ap. Kovachich Supple. tom. 3, Instructio pro Steph. Drugeth ap. Szirmay) den nach Komorn rechtmäßig ausgeschriebenen, von Bathory nach Preßburg verlegten Reichstag zu beschicken und zu besuchen verboten; (Litt. encychi. Zapolya ap. Pray) den jämmerlichen, ganz gemeinen, unzählige Mal abge-

nutzten, auch unsern Staatskünstlern geläufigen Kunstgriff der Lüge und Verläumdung „es wäre die Vernichtung magyarischer Sprache und magyarischer Nation im Rathe Ferdinand's beschlossen worden“ im Lande ausgestreut (**Istvanffy l. c.**) zu seinen Unternehmungen ein Zehntel von allen Einkünften und der beweglichen Habe den Reichsinsassen gewaltthätig abgefordert (**Litt. Zapolyae ad Bartphens. de 7. Mai 1527**) nachdem er von rechtmäßigen, auf dem Preßburger Landtage nicht vielleicht erwählten, sondern nur anerkannten und ausgerufenen (**Litt. Ferdinandi I. Viennae ultim. mens. Nov. 1526**) nach der Bewältigung von Altenburg, Rab, Komorn, Dotis, Gran, Wyssegrad, Ofen, zu Stuhlweissenburg am 3. Nov. 1527 gekrönten Könige Ferdinand I. (**Velius l. 1 Istvanffy l. 9.**) bei Tokai, Kaschau und Erlau empfindlich geschlagen (**hist. crit. tom. 20**) zuerst nach Siebenbürgen, dann nach Polen entflohen (**Velius 1. 4.**) das Vaterland durch Laßky an Suleimann mit beeidetem Bündnisse verrathen, 29. Febr. 1528 (**Laszky hist. are. legationis ad Solim. ap. Bel Dec. 1.**) den Einfall der Türken nach Ungarn und Oesterreich. Die Belagerung Wiens, die gräßlichste Verheerung und Verwüstung des Landes verursacht. (**Velius lib. 6. Istvanffy l. 10**).

Aus den Händen Soleimanns die Krone Ungarns am 18. Okt. 1529 angenommen, nach Jahrelangen Morden und Blutvergießen sich von türkischer Treulosigkeit überzeugt, endlich am 24. Febr. 1538 zu Groswardein einen schalkhaften, zweideutigen, zwar allgemein bekannten, aber wegen des fortzuführenden Bürgerkrieges, niemals öffentlich verkündigten, und darum eben so wenig gültigen Frieden gemacht, wonach das Land und die Souveränität förmlich getheilt (**Art. 1, 2, 3, Hist. crit. tom. 20. Wolfgang**

Bethlen hist. l. 2.) und der bis zum Ableben Zápolya's 22. Juli 1540 fortwüthende Bürgerkrieg nicht ausgelöscht wurde. (Epist. Ant. Werantii ad Joan. Statileum.) Abermaliger Bürgerkrieg mit Isabella Zápolya's Wittwe, und Johann Sigismund Zápolya's Parthri, gleich allgemein und grausam im ganzen Lande, weder durch den einjährigen Waffenstillstand mit Sigismund im Jahre 1560 (Bethlen lib. 5. Forgács l. 10 Istvánffy l. 20.), noch durch den Friedensschluß im Jahre 1562 (Busbec. Ep. 4) beendiget, vielmehr mit wenig Unterbrechung (Epist. Werantic ad Hrustan Bassam Bud. de 26. Sept. 1562) nach Maximilianus Krönung von Neuem und schrecklicher entbrannt (Forgács l. 13. Istvanffy l. 21) worüber der König am 25. Juli 1564 starb (Forgács l. 14. *Istvanffy* l. c.).

Maximilian vom J. 1564—1576 ununterbrochener Bürgerkrieg gegen Sigismund Zápolya, die Türken zur Hilfe gerufen; Szigethvar's heldenmüthiger Fall unter Zrinyi am 6. Sept. 1566 (Jstvanffy l, 22, 23) greuelhafte Verwüstung des Landes, (Epist. Verantii ad Hieronym. de Andreis Vienne 27. Febr. 1569.) Bocskai's schändliche Meuterei, Einverständniß mit der türkischen Besatzung von Fülek und Szecsseny, Abfall der Magnaten vom König, (Epist. Verantii ad Georg. Draskovits.) Verrath der Magnaten an den König (Istvanffi l. 24. Forgács l. 19) nach vielem Morden und häufig vergossenem Bürgerblut, zuerst mit Sigismund Zápolya Friedensunterhandlungen, im Jahre 1570 endlich im Jahre 1571 mit demselben Friede. Der Parteigänger starb am 14. März 1571, mit ihm endigte die 81jährige Plage des Vaterlandes, das Zápolya'sche Geschlecht (Forgács, l. 21. Bethlen l. 5.) In dem Frieden leistete der Häuptling Verzicht auf

den Königstitel, dessen eitle und unglückliche Anmaßung durch 44 Jahre Ungarns Wohlfahrt untergraben, dessen politische Kraft erschöpft, zwei Drittel des Landes mit der Hauptstadt, der zum Reiche gehörigen Provinzen größter Theil dem Feinde der Christenheit unterworfen, mehrere hunderttausend Insassen in türkische Sklaverei geliefert; das ungarische, durch 562 Jahre freie, selbstständige Königthum der Pforte zinsbar gemacht, und in österreichischen Kabineten den nicht unverdienten, weil leider so oft bewährten Argwohn der Treulosigkeit begründet hat. — Von diesem seinem neuen Herrn, dem Muster magyarischer Parteigänger, hat der gleichzeitige Franz Forgacs l. 21 geschrieben: „Joannes Sigismundus Zapolya inter pueros et sordissimae conditionis homines polonos educatus eandem vitam ad finem usque tenuit; sub quibus præceptoribus levitatem, inscitiam potationem apprime imbiberat; usque adeo ut vini appetentior unquam fuerit nemo, neque cubiculum suum vino vacuum permisit die vel nocte — quibus ita cerebrum infecerat, ut memoriam perexiguam haberet, judicium autem, aut discursum qualem puer habere solet - - - super hæc summa incommodo in tres pares omni scelere inciderat, tres sceleratissimi omnium imperium in illo exercebant Michael Csaky, Caspar Bekes, Blandrata — — — omnia regni negotia, omnia exercitia, omnem vitam inter hos tres homines contereret etc. etc.“

Rudolph v. J. 1576—1612. Bewegungen gegen den wetterwendischen Sigismund Bathori, der dreimal vom Könige abgefallen war. (Bethlen l. 8.) Der fürchterlichste Bürgerkrieg gegen Bocskai, der den mißvergnügten Adel unter die Fahne der Empörung gerufen, nach des undank-

baren, vom König mit der Szereneser Herrschaft und andern Gütern beschenkten Sigismund Rakocy's Abfall, auf dem Szereneser Konvent zum Fürsten von Ungarn, Siebenbürgen, Walachei, der Moldau und zum Szekler Grafen ausgerufen 1604, im J. 1605 am 11. Nov. auf dem Rakoser Felde in Mohammed's Prachtzelte zum König von Ungarn erklärt, nach fruchtlosen Friedensunterhandlungen und nach beispielloser Durchstürmung des armen, ohnedies von Türken hart geplagten Landes, erst durch den Wiener Frieden zweideutig besänftigt wurde. Wiener Friede v. J. 1606. (**Jstvanffy l. 33, 34, Bethlen. l. 15. Gregor Petheö magyar chronika Szegedy par. 3.**) Zufolge dieses Friedens wird Mathias, der Königsbruder, unumschränkter Statthalter (Art. 11), Bocskai bekommt Siebenbürgen, und von Ungarn Sigismund Bathor's Gebiet, also 1340 Quadratmeilen (Art 16). Bocskai und die mit dem Zsitva Toroker Frieden vom 20. Okt. 1606 Unzufriedenen brüten über einen neuen Aufstand durchs ganze Land. (**Articuli Magnatum Nobilium ceterorumque S. S. et O. O. Regni Hungariæ in generali eorum Conventu Kaschoviæ ad 13. Dcbr. 1606, indicto conclusi in Victorin. de Choreb. Syloge**) Bocskay stirbt 29. Dez. 1606.

Nach Sigismund Rakoczy's Abfall vom Könige, dem Aufstande der fürchterlichen Haiduken, die den Valentin Drugeth zum Könige erheben wollten (**Jstvanffy lib. 34. Kázy hist. hung. p. 1**), auf wiederholtes Andringen ungarischer Magnaten der Landtag nach Preßburg berufen, alldort durch Illeshazy und Thurzo ein Schutz- und Trutzbündniß mit den aufrührerischen Ständen Oesterreichs und Mährens gegen Jedermann, selbst gegen den König geschlossen, (**Katona Tom. 38, Jstvanffy Epist. lib. 35.**) welches zwar vom Reichsprimas, „weil gegen den König“

verabscheuet, den Ausbruch des abermaligen Bürgerkrieges in den Erbländern befördert, der König durch die näher gelegene Kriegsnoth gezwungen, Ungarn, Oesterreich und Mähren dem Erzherzoge Mathias abzutreten, die Stände dieser Provinzen ihres Huldigungseides zu entbinden, die ungarische Krone mit den Reichskleinodien ihm zu überliefern und einzuwilligen, daß er sogleich zum Könige von Ungarn angenommen, ausgerufen und gekrönt wurde; an eine Wahlbefugniß hat Rudolph nicht geglaubt, denn es heißt: „ut fratrem nostrum Archiducem Mathiam loco nostri pro vestro futuro, ac legitimo rege et domino unanimiter et benevole acceptare, proclamare, et coronare velitis.“ (Rudolphi R. litera ad Statt. et ordd. Hung) dann: „ut dictum Ser. fratrem nostrum Mathiam II. in futurum suum regem, acceptare ac coronare possit ac debeant.“ (Rudolphi R. liter. cessionales ap. Kotana tom. 28.) Nach dieser Entsagung der Krone Ungarns am 27. Juni 1608, die der Kardinal-Bischof Franz von Dietrichstein dem Erzherzoge überbracht, ist dem König Rudolph bis zum Lebensende, am 20. Jan. 1612, außer dem Königstitel Nichts geblieben. (Jstvanffy Epitom. l. 36. Petrus de Reva dissert. de S. Corona Anonimus Bohemus aliaque documenta in hist. Crit. tom. 28.)

Mathias II. vom J. 1612—1619. Mathias mit Erlaubniß seines Bruders Rudolf zum Könige von Ungarn angenommen und ausgerufen, nach abgenöthigten Eide[1])

[1]) „Es sei höchste Zeit,“ sprach das magyarische Volk auf dem Preßburger Landtage 1608 „die gemeinsame Freiheit und Wohlfahrt wieder herzustellen, vergeblich sind durch die 82 Jahre Beschwerden geführt und wiederholt worden — — von dem neuen Thronbewerber müsse jetzt erhalten oder erpreßt werden, was man so lange gebeten und gehofft — — besser eines Königs völlig entbehren als länger

über zu beobachtenden, auf dem Wiener Friedensschlusse gefaßten, mit 6 neuen Artikeln vermehrten, im Ganzen aus 23 Artikeln bestehenden Wahlvertrag die sogenannten Articuli ante coronationales am 19. Nov. 1608 gekrönt als Alleinherrscher und König vom J. 1612 die Unmöglichkeit des dem Gesetzartikel 3. 1843 nicht unähnlichen Wahlvertrages erkennend[2]) (Acta diaet. poson.) 1608 starb nachdem der Neffe Ferdinand II. aus dem Hause Habsburg-Gratz vom 1. Juli 1618 gekrönt war (Hist. erit. tom. 20.) vor dem Ausbruche des 30jährigen Religions- und fürchterlichen Bürgerkrieges gegen Bethlen, am 20. März 1619.

Tief erniedriget stand das Königsthum in Ungarn als Ferdinand I. durch das Erbrecht seiner Gemahlin Anna den Thron bestieg. Das gesunkene Königsthum mußte emporgehoben, den vieljährigen, rechtlich ausgebeuteter Grundverfassung widerstreitenden Anmaßungen der Stände mußte ein fester Damm entgegengesetzt, die Königsmacht erweitert, das magyarische Volk zu staatsrechtlichen Einsichten aufgeklärt, zu staatsbürgerlicher Gesinnung erzogen werden. Allein dies war der Gegenstand beherztesten Widerstandes Seitens des magyarischen Volkes, welches nicht die Königsmacht, sondern die seinige zu erheben beflissen war, und weil König Ferdinand I. nach seiner Krönung gar bald die Erfahrung

---

noch fortschmachten." (Diar. Comiti poson. 1608). Wie oft haben wir diese ungegründeten Klagen seither gehört? Es scheint, als wenn man auch heutzutage aus dieser gallsüchtigen Quelle geschöpft hätte;

[2]) Von dieser Forderung der Ungarn hat der gleichzeitige geistreiche Lavanter Bischof Georg Stobäus an Eckenberger geschrieben! „Cognovi quam ferociant, si non insaniant Hungari — quia novam novo regi operam praebuerant, nova hac ab illo mercede remunerantur: Jto cursus exiquo preiio Christus venditur, rursus o Saltantibus caput Joanni; in disco refertur." Gedruckt in 9 zu Wien bei Wappler 1758.

gemacht, daß das magyarische Volk die heiligsten Eide verletzend, mit seiner Treue entehrenden Handel trieb, abwechselnd jener Partei dienend von welcher es größere Vortheile hoffen oder unter deren Schutz es strafloser rauben konnte, so war es natürlich, nicht mehr auf die Magyaren allein sich zu verlassen, noch ihnen ganz zu trauen; vielmehr war der Beistand des Auslandes unentbehrlich, die wandelbare Treue der Magyaren trug dem König die Nothwendigkeit auf, ausländische Befehlshaber und Söldner in das Land zu führen, ihnen die Treugebliebenen und Treuscheinenden unterzuordnen, wodurch das Volk einerseits die Leiden und Beschwerden, worüber es oft so bitter geklagt, ursprünglich selbst verschuldet, andererseits aber das Königthum nicht wenig herabgewürdiget hat; denn Ferdinand der I. hatte einen Gegenkönig an Zapolya, die nämlichen Unterthanen wurden also nach den Kriegswechseln in Eid und Pflicht genommen, so daß der Eine die Freunde des Andern ächtete (**Dec. 1, 1527. Art. 1. 1528, Art. 2.**) oder die Verräther desselben belohnte, (die Bürger Ofens wurden von Zapolya sämmtlich geadelt, **Joannis Zapolyä lit. dd. Budæ infest. Annunc. B. M. V. 1533**) und daß auch wohl beide für die nämliche Gespannschaft zwei ganz heftige Gegner als Vorsteher oder Comites ernannten. König Maximilian lebte zu kurze Zeit um den Grundübel abzuhelfen, denn die Volks-Insurrektion, d. h. die Rebellion, war ja gesetzlich (**Andr. II. 1222. Art. 31. §. 2. Tripart. I. lit. 9, §. 6**). Rudolph wurde vom Throne Ungarns wirklich verdrängt und diese Verdrängung wirkte tödtlich auf das königliche Ansehen (**Rudolphi lit. ad Status et Ord. Hungariae**), Mathias war sowohl durch den unnatürlichen, darum auch unverbindlichen Wahlvertrag 1608, als auch durch den, den Mißvergnügten in Siebenbürgen gewährten

Haltpunkt geschwächt, (1606. 16) bestätigt 1608. Die Mittel des magyarischen Volkes zum Sturze des Königsthumes waren die so kostenreichen und erfolgarmen Landtage. Unter Ferdinand I. sind 20, unter Maximilian 7, unter Rudolph 15, unter Mathias 4, im ganzen 46 Landtage abgehalten worden; Ferdinand mußte mehre Male schwören, was keines Schwures bedarf, die magyarische Nation, Sprache, Gränze und Freiheit aufrecht zu erhalten (Litt. Ferdinandi Viennæ ultima Nòris 1526, 1527, 2, 1537, 29 Corpus Juris hung. p. 354, edit 1751). Aehnliches mußte Maximilian beschwören, 8. Sept. 1563 (Listh. Commentar, de coronatione Maximil. op. Bel. Monum. Dec. 1), Rudolph sah auf den Landtagen ein stürmischeres und widerspenstigeres Wesen (Jstvanffy I, 25, 1583, 1, §. 2), Mathias mußte sich den das Ansehen des Königs ganz untergrabenden Wahlvertrag Articuli ante coronationales gefallen lassen, 1608 (Corpus Juris hung. tom. 1).

Auf den Landtagen dieses Zeitraumes hat sich das unter Sigismund dunkle, unter Wladislaws II. zweideutige unter Ludwig II. unbestimmte, im Jahr 1847 ohne Glorie und Herrlichkeit zu Grabe gegangene Zwei-Tafel-System schärfer ausgebildet; an die Status und Ordines hat Ferdinand I. geschrieben; als vor der Krönung Max II. im Jahre 1563 König Ferdinand I. den Reichsständen die B. propositiones regios übergeben hatte, so schreibt H. Listh, versammelten sich, pro audiendo Scripto a Cæs. Majestate exhibito Prælati quidem et Barones ad hospitium R. R. D. Strigeniensis, Nobiles autem in monasterio Franciscanorum aber erst unter Mathias II. wurde die Standschaft gesetzlich festgesetzt (1608, 1. post Coronationem). Das Standesinteresse hielt aber die Gesetzgeber

in ihren An- und Einsichten so gefangen, daß durch Jahrhunderte an eine vollständige, durchaus socialrechtliche National-Repräsentation bei den Umtrieben des Volkswesens nicht zu denken, noch weniger auf magyarischen Reichstagen davon zu reden war. — Diesen Alles zu verschlingen drohenden Landtagen gegenüber suchten die Könige dieses Zeitraumes von der angestammten Königsmacht so viel, als Türkennoth und Bürgerkrieg erlaubten, zu retten, es war zwar als staatsrechtlicher Grundsatz angenommen, daß die gesetzgebende Gewalt dem Könige mit den Ständen gemeinschaftlich zukomme; nach dem magyarischen Urvertrage und wie es die Könige durch mehrere Jahrhunderte ausgeübet hatten, bestand diese Gewalt der Stände in Bitten, Berathen und Gutachten; gesetzlich ist diese Volksanmaßung erst 1791 (Art. 12) geworden. Deßungeachtet hat Ferdinand I. bei der Bestätigung der Neusohler Artikel vom J. 1543 in seinem Antwortschreiben erklärt: daß er zwar an dem Inhalte der Artikel nichts verändern wolle nur die Vollziehung des ersten die Räumung gesetzwidrig oder gewaltsam angemaßter Güter verordnend, bis zu seiner Rückkehr in's Reich verschieben müsse (**Respon. Ferd. ad Const. Novizol. corp. Jur. hung. tom. 1.**), zum Beweise, daß König Ferdinand I. überzeugt war, gemachte Landtags-Artikel abändern zu können. Demzufolge hat eben König Ferdinand I. Allem auf dem Landtage zu Tyrnau im Jahre 1545 gemachten, was mit rechtlicher Ordnung und öffentlicher Sicherheit, mit den Machtbefugnissen der vollziehenden Staatsgewalt und mit den Rechten der Souveränität nicht bestehen konnte, seine Bestätigung versagt und auch die übrigen Artikel ließ er nur durch ein Kanzleischreiben ohne seine und des Kanzlers Unterschrift genehmigen. (**Ferdin. R. Dec 8, 4, 33, 42, 50, et Respon. S. Mâttis ad arti-**

cul. diætæ 1545. Tyrnaviæ celebrat. in corp. jur. hung. tom. 1.) König Maximilian an seinen Krönungseid erinnert, antwortete, daß er nur löbliche Freiheiten und Rechte, aber keine Unfuge beschworen habe (Forgacs l. 17), Rudolph hat seinem 15. Dekret eigenmächtig den 22. Artikel, enthaltend die Wiederholung aller Gesetze gegen die Glaubensirrthümer und Ketzereien von St. Stephan bis Ludwig II. hinzugefügt — und verordnet, daß künftighin auf Landtägen Niemand mehr durch Anregung der Religionsangelegenheit wichtige Staatsverhandlungen unterbreche und aufzuhalten ungestraft sich erfreche (Rudolph R. Dec. 15. Art. 22), freilich entbrannte darüber der Aufruhr, denn nach dem Dasein der Sekten durften Gesetze gegen die Sektirer nicht mehr beobachtet werden, auch mußte es gestattet bleiben, durch Anregung der Religionsangelegenheit die wichtigsten Staatsverhandlungen zu unterbrechen und aufzuhalten, deßwegen waren die Sektirer, eigentlich die Aufwiegler, sogar mit dem Wiener Friedensschlusse 1606 (Art. 1.) nicht zufrieden, das liberum religionis exercitium absque præjudicio religionis romano catholicæ war viel zu wenig — nur cum prœjudicio war es genug! — Mathias hat zwar den Wahlvertrag bestätiget, erfüllen konnte er ihn nicht, denn nur das Gerechte kann erfüllet werden. — Mathias, nach Verzichtleistung der Brüder, rechtmäßiger Thronerbe, als solcher von Ungarns Ständen anerkannt und angenommen, war an dem ihm vorgelegten, schon an sich staatsrechtlich ungültigen Wahlvertrag um so weniger gebunden, weil er die wesentlichsten Majestätsrechte (Dec. 1. Art. 2, 3) verfassungswidrig beschränkte, Rechte, deren sich Mathias nicht entäußern konnte, deren Entäußerung die Herren Stände nicht fordern durften. Vergeblich haben sich die Stände bei Aufstellung dieses Wahlvertrages auf

die Könige Andreas II., Albert, Wladislav und Mathias I. berufen, welche ähnliche Bedingungen und Wahlverträge angenommen, unterzeichnet und bestätiget hatten, denn nur verfassungsmäßig und staatsrechtlich Geschehenes, nicht Willkürliches und Anmaßendes ist geeignet, Rechte und Pflichten zu begründen! Die arpadischen Könige bis Andreas II. waren blos zur Erhaltung der Integrität des Reiches, der Rechte und Freiheiten und wohl hergebrachten löblichen Gewohnheiten wie sie auf den magyarischen Urvertrag und auf die Verleihungen St. Stephans gegründet waren, des Andreas II. Nachfolger auch zu Beobachtung des von ihm aufgestellten Grundgesetzes und zu Nichts weiter verpflichtet! Kein mehreres hatte Albert auf Treue und Glauben versprochen, Wladislav I. war widerrechtlich eingedrungener König, ebenso Mathias von Hunyad und die ihnen vorgeschriebene Kapitulation hatte mit ihrer Wahl gleiche Ungültigkeit für ihre Nachfolger; Wladislav II. war schon vor Mathias rechtmäßiger Erbe des ungarischen Thrones, sein Erbrecht hob der Stände Befugniß auf, die Anerkennung auf die Annahme eines Vertrages zu bedingen. Mathias wurde von einer Faktion vor dem Zeitpunkte seiner Erb- und rechtmäßigen Erhebung mit ordnungswidrigen Krönungsbedingnissen heimgesucht; kein Beispiel, welches auf seinen Nachfolger Ferdinand II. oder auf einen andern staatsrechtlich wirken könnte.

Zu den das Königthum gefährdenden Mitteln gehörte auch das Palatinat. Der Palatin, anfangs ein bloßer Hofbeamter, dem der König nach seiner Willkühr den Hofdienst gab und nach Gefallen wieder nahm, ist im Laufe der Zeit ein Reichsbeamter geworden. Natürlich die gesetzliche Insurrektion gegen den König (Art. 31. §. 2) 1222 bedurfte eines Oberhauptes, eines Anhaltspunktes, das

war der Palatin, deßwegen wurde unter Albert 1439 (Art. 2) erschlichen, ein anderes vorgeblich unter Mathias Corvinus im J. 1485 mit 12 Artikeln unterschoben [1]), das Palatinat selbst im J. 1526 (Art. 22) lebenslänglich gemacht; denn der von den Ständen gewählte, mit unumschränkten königlichen Machtbefugnissen für seine Lebensdauer ausgerüstete Palatin war nicht so leicht, wie des Königs Palatin traktabel. Deßwegen, um das Ansehen des Königs durch derlei Majordomus nicht gänzlich zu verderben, blieb das Palatinat in diesem Zeitraume fast unbesetzt, dem Reiche wurden Statthalter gegeben.

Es geschah dies besonders in der Zwischenzeit vom J. 1535—1608 in welcher nur acht Jahre hindurch ein Palatin war, nämlich Thomas Nádasdy vom Jahr 1554—1562, und wenn die Stände nicht an die Dankpflicht König Mathias II. appelirt hätten auch damals Stephan Illeshazy es nicht geworden wäre; diese königlichen Statthalter

[1]) Wir sagen: unterschoben. Wer hat noch ein Dokument ohne Ortsangabe und ohne Unterschrift als authentisch erklärt und angenommen? Zudem hat der berühmte Statistiker Martin v. Schwartner nicht gezweifelt, zu behaupten: ein Mährchen ist's, daß die Palatine je über die Person eines ungarischen Königs, in dessen Eidespflicht sie beständig waren, Gericht hätten halten dürfen (2 Thl. p. 68, 1485. Art. 6. 8.). Grundes genug, auch die übrigen Artikel, die sehr mährchenhaften Artikel für die angegebene Jahresziffer als Märchen zu erklären. Den zwei Prälaten Nikolaus Telegdi und Zacharias Mossoczi, die die Dekrete, Konstitutionen und Gesetzartikel vom J. 1035—1583 gesammelt und herausgegeben haben, wurde der Vorwurf gemacht, ihres Standes Interessen allzusehr berücksichtiget zu haben. Könnte nicht eben dieser Vorwurf den adeligen spätern Sammlern und Herausgebern gemacht werden, daß sie ihres Standes Interessen allzu sehr berücksichtiget haben? — Der eine Vorwurf ist mit dem andern zu wahlverwandt.

waren mit Ausnahme des ersten Alexius von Thurzo, gewöhnlich geistlichen Standes.

Hat das magyarische Volk den Palatin an der Spitze auf Landtagen gemeinschaftlich, so hat es auch außer den Landtagen vereinzelt das Ansehen des Königs herabzumachen getrachtet; die Usurpatoren Johann und Sigismund Zapolya, dann der Aufwiegler Bocskay haben ihre Anhänger mit Ehren, Gütern, Würden, Großherrlichkeiten belohnt; man denke an einen Verböczy, Perenyi, Deugeth, Laßky, Utissenits, Bekes, Csáky, Blandrata. Dieß mußten darum auch rechtmäßige Könige thun, um ihre Anhänger in Pflicht und Treue zu erhalten; und wo Nichts mehr zu geben war, mußten Kirchenpfründen herhalten; wie denn zu Zeiten Ferdinand's I. die weltlichen Herren den Besitz geistlicher Güter, z. B. Perényi des Erlauer, Török des Neutraer, Czibak des Großwardeiner, Dobo des Siebenbürger, Petussich des Csanader, Zerechen des Fünfkirchner, Bakich des Raaber Bisthums Güter sich gewaltthätig angeeignet haben (1537 Art. 19); und wo weder Etwas zu geben, noch auch zu nehmen war, dort mußten die Vergabungen des Usurpators Zapolya bestätigt werden (Dec. 13, Ferdinandi I. 1552. Art. 19—23) dem 1. Dekret vom Jahre 1527, (Art. 4 und 7) schnurstraks entgegen. Noch mehr, die Vergabungen eines Bocskay mußten, eben wie die eines rechtmäßigen Herrschers, gesetzlich anerkannt werden, (1606 Art. 11) und wenn ein oder der Andere um Ungarn verdiente Ausländer belohnt wurde, da wurde über der Magyaren Zurücksetzung gewaltig geklagt. (Ferdinandi R. Dec. 20. Art. 79.) Nur vierzig ausländische Herren, davon zwölf unter Ferdinand I., drei unter Max, siebenzehn unter Rudolph, acht unter Mathias waren im Laufe dieses Zeitraums zu Ungarn erhoben worden, nachdem viele Ungarn

das österreichische Indignat erworben haben. — Maximilian konnte die tief eingewurzelte Sitte der Magnaten, Treue und Glauben auf den Marktplatz zu tragen, nicht ausrotten; man gedenke an Dobo und Balassa. Rudolph wurde mit dreierlei Beschwerden, von fanatischen Sektirern mit religiösen, von habsüchtigen Länderverschlingern mit kameralistischen, von nationalwüthigen Magyaren mit nationalen Beschwerden, im Grunde Ausübungen der Majestätsrechte, angegangen. Doch zitterten vor Mathias Alle, wenn von Urkundenbeweis über ihren Güterbesitz geschrieben oder gesprochen wurde. 1608, 21, post Coronationem; 1609 Art. 2, 3. [1]) Die Noblen haben das Räubergewerbe in diesem Zeitraume ungehinderter als je getrieben (1542, 1, 11, 14, 15, 20, 21, 1545, 2, 3, 4, 24, 29, 32, 46, 47, 53, 56, 1548, 16, 17, 48, 49, 50. 1553. 18, 22, 1554, 3, 5 u. s. w.) wobei ihnen die Adelsrechte, die Freiheit Nichts zu zahlen, im Kriege nicht zu dienen, bleiben mußten; beinahe in jedem Dekret der Könige dieses Zeitraumes zu lesen.

In diesem Zeitraum fällt auch die Ausbildung der autonomen Komitatswirthschaft; nicht um etwa bei den Versammlungen vorläufige Berathschlagungen zu pflegen über Landtagsgegenstände, noch um Machtboten zu ernennen und mit Anweisungen zu versehen, Reichsdekrete zu verkündigen und zu vollziehen oder derlei heilsamen Dinge vorzunehmen, sondern um gerade allen guten Anordnungen entgegen zu arbeiten, sich gegen die Regierung kräftig

[1]) Ueber den Urkundenbeweis mußte zur Zeit K. Mathias II. und noch heut zu Tage gezittert werden, nachdem es Tausende von Nachkömmlingen deren gibt, die ihre Adelspergamente von einem Zömlen empfangen haben. (Tripart. part. 2 lit. 11. §§. 51 – 80 inclusive.) Der magyarische Briefadel wird uns schon verstehen.

auszusprechen, und sich in seiner Wichtigkeit behaglich fühlen zu können. Wenn es wahr ist, daß durch die Komitats-Autonomie die magyarische Volksfreiheit gerettet wurde, so ist es nicht minder wahr, daß eben dieses Bollwerk der Adelsverfassung die Nationalentwicklung und Repräsentation durch Jahrhunderte verhindert habe, wobei nicht zu vergessen ist, daß der Landmann im absoluten Oesterreich nie so herab gewürdigt war, als im aristokratisch-magyarischen Ungern. In diesem Zeitraum entstand der Amtseid der Obergespäne. (Ferd. I. Dec. 3, 35, 39. Dec. 5, 49) und die Wichtigkeit der Vicegespäne, die nicht mehr von den Obergespänen ernannt, sondern durch gemeinschaftliche Wahl bestellt werden sollen. (Komitats-Restauration Ferd. I. Dec. 11. Art. 70).

Uebrigens waren die Könige dieses Zeitraumes in Ausübung ihrer königlichen Reservat- und des Patronats-Rechtes unumschränkt. Zum Palatin wurden nach dem eingeschlichenen Dec. Alberts Art. 2, 1433, vier Individuen vom Könige, und zwar nach 1608 Art. 3 zwei katholischer, zwei nichtkatholischer Religion kandidirt, von den Ständen aber erwählt, was auch mit den Kronhütern im Sinne des Gesetzes 1606, 4, nach Gesetz Art. 4. 1608 geschah. Man glaubte sich nicht nur des Palatinats sondern auch der Hüter des Paladiums magyarischer Volksfreiheit bemächtigen zu müssen.

Und wie stand es mit der Nation in Städten und auf dem Lande? Erbärmlich wie zuvor. Ferdinand I. konnte die freien ungarischen Königsstädte nicht schirmen gegen einheimische Bürgerkriege, gegen willkürliche Steuerüberbürdung, und gegen die Plackereien der Hochadeligen und der Komitate. Ofen fiel in Türkengewalt 1543, Preßburg wurde der Sitz des Landtages, Kaschau Hauptsitz der Zapolyaner, die Bergstädte galten als Gehalt einer Köni

gin-Wittwe. Max konnte das mannigfaltige Elend der Städte nicht enden; Adelsstolz verbot am Reichstage die Erschaffung mehrerer königlichen Freistädte, und die Dünkelvollen entblödeten sich nicht, die bürgerlichen mit ungeschliffenem Ausdrucke „Pbroko“, das ist „Elende“ zu benennen. Rudolph war zu weit entfernt, und Mathias zu gebunden, um dem Bürger zu helfen; er mußte es geschehen lassen, daß nur die in Decr. 7, Art. 3 Wladislaws II. benannten Städte-Abgeordneten zum Reichstage berufen wurden, nämlich aus den Städten Ofen, Pesth, Kaschau, Preßburg, Tyrnau, Bartfeld, Eperies und Oedenburg. Außer der Art. 1. 1608, bezeichneten Standschaft, sollte Niemand zum Reichstage zugelassen werden, wie Staatsbürgerliche.

Die Bauerschaft, der eigentliche Kern der Nation, blieb im tiefsten Elend, weil noch kein Begriff bestand, wie man das Feld ohne Knecht bestellen würde, und wie der Herr ohne Sklave etwas gewänne. Darum half auch die Fürsprache der Krone dem Landmanne nicht. Ferdinand hörte die Erklärung des Reichstages (Dec. 15, Art. 3) vom Jahre 1554, es bliebe dem armen Volke nichts als der nackte Leib, und dieser nur mit harten Schlägen zerquetscht. Man sagte, das Jammergeschrei der Bauern müsse bis zum Throne Gottes hinauf dringen: man fing wirklich an, die Robottage in ein gewisses Maß zu stellen, und die Freizügigkeit unter Klauseln und Kautelen zu gestatten. (Dec. 10, Art. 26—33. vom J. 1547). Da nun aber die Bauern im Gefühle des ihnen gebrochenen Wortes hier und da aufstanden, und ihre unbarmherzigen Herren gräßlich zerfleischten, schilderten die Feinde der Freiheit ihr Wüthen als eine Folge der Erleichterung, und die Erleichterung ward gesetzlich aufgehoben. (Dec. 11. Art. 32—45. vom Jahre 1548.) Max sah das ungeheure Elend der Gränz-

bauern Debititii genannt; sie mußten die Hälfte der Abgaben an den ungarischen König, die andere Hälfte an den türkischen Sultan geben — und der König konnte nicht helfen. Unter Rudolph steigerte sich das Unglück, die Türken trieben ganze Schaaren hinweg, die Heerwegs-Ritter plünderten, so daß die Bauern in Wälder sich verkrochen; König Mathias konnte Hauptübeln nicht helfen, der Zehent wurde immer drückender, die Zehentherren waren Richter in eigener Angelegenheit, und die Standschaft war den Bauern verschlossen, sie konnten am Reichstage keine Beschwerde führen, 1571, 8. 1593, 1, 1595, 55, §. 2. 1596, 42 u. s. w. enthalten die kläglichsten Jeremiaden über das unaussprechliche Elend der Bauern.

Die Hauptübel waren dica und militia, d. i. Steuer- und Waffenpflicht. Die Bauern gaben immer Gut und Blut, selten gab der Adel Eines von Beiden, gar nie Beides. Bewilligt wurde es auf dem Reichstage ohne Bauern von dem Adel, und je freigebiger der Adel mit fremden Gut und Blut war, desto reichlicher ließ er es sich durch Privilegien, nämlich durch Steuer- und Milizfreiheit bezahlen. Es kam so weit, daß von der Adelsbesteuerung auf den Landtagen gar nicht gesprochen werden durfte, und demnach war bei dieser Omnipotenz der Oligarchen und Aristokraten, bei dieser gesetzlichen Nichtigkeit des Bürgers und des Bauers, der immerwährenden Klagen Seitens des Adels kein Ziel und Ende. Von diesen perennen Klagen des Aristokratismus hat der gleichzeitige Brantius folgendermaßen geschrieben: „Die Ungarn seien schon gewohnt, mehr zu seufzen und zu klagen, als sie wirklich erdulden müssen, damit sie um so freier auch die unerheblichste Angelegenheit der Reichsversammlungen zuschieben, und dadurch verzögern oder hintertreiben

zu können." (Anton. Verantis Epist. ad Max. Epexies, 1. Januar 1559, ap. Kotona tom. 23.) Wahrhaft prophetische Worte bis zum heutigen Tage!

Die Habsburger-Habsburg-Gratz. A.

Der erste König aus dem Hause Habsburg-Gratz war Ferdinand II. vom Jahre 1619—1637. Die Regierungs-Jahre dieses Monarchen sind ein wahrer Zeitspiegel der Gegenwart, der schreckliche magyarische Bürgerkrieg gegen Ferdinand II. der ersten großartigen Auflage Kossuth'scher Rebellion. — Unter den bedenklichsten Umständen übernahm Ferdinand II. die in allen ihren Theilen erschütterte, durch kirchliche und politische Parteiungen zerrissene, an innerer Kraft fast ganz erschöpfte österreichische Monarchie 20. März 1619, die rebellischen Magyaren, Bethlen Gábor an der Spitze, mit den rebellischen Erbländern in Schutz- und Trutz-Bündniß verflochten, vereiteln die Verhandlungen des Preßburger Landtags vom 26. März 1619 allwo der Palatin Forgacs, nachdem des Königs sehr mäßige, gemeinnützige und unbedenkliche Anträge zum Vortrage gebracht waren, die beißendsten Vorwürfe, die übertriebendsten Beschuldigungen, die man sich gegenseitig gemacht, nicht verhindern konnte. (Kazy hist. hung. 1, 2.) Bethlen, von den Umtrieben der treulosen Thurzoner und von der Anhänglichkeit des Gespannschaftsadels an die Sache der Rebellen wohl unterrichtet, macht dem Könige entehrende, natürlich zurückgewiesene Anträge. (Epist. And. Docsy ad Caes. Mattem ex Zathmar 14. Juli 1619) worauf der Bürgerkrieg in hellen Flammen entbrennt. Bethlen von Rakoczy Szécsy, Pereny zum Verfechter der avitischen Freiheit berufen, der dem Könige treue Dóczy in's Elend nach Fogaras geschickt, Drugeth nach Polen vertrieben, vorzüg-

lich die katholische Stadt- und Landgeistlichkeit ausgeplündert und mißhandelt. Am 15. Sept. Kaschau genommen, die Adelsgesammtheit in Ober-Ungarn für Bethlen in Eid und Pflicht, die Güter der Treuen den Parteigängern gegeben. (**Zavodsky Diar. ap. Kotona t. 30.**) Auf dem Kaschauer Konvente am 21. Sept. von zahlreichen Magnaten und Adelsboten der Krieg gegen den König gerecht erklärt, weil der König den bei der Krönung übernommenen Bedingnissen nicht nachgekommen, obwohl man es anerkannte, daß der König zu erfüllen Nichts unterlassen habe, wozu er sich verpflichtete. (**Ferd. 2. Decr. 1, praef. S. et O.O. et Art. 1.**) Nach zwanzig Tagen von diesem Konvente ganz Ober-Ungern, alle feste Plätze in Bethlen's Gewalt, und alle Magnaten und die Ritterschaft in Bethlen's Lager bei Tyrnau; die Mahnungen des Königs zu den Waffen in den Gespannschaften verachtet. (**Khevenhüller Thl. 9.**) Die Erblanden von Bethlen's Horden überschwemmt, Preßburg genommen, die Krone und die Reichskleinodien geraubt. (**Zavodsky Diar. ap. Kotona t. 30.**) Landtag zu Preßburg am 20. Okt. unter Bethlen's Gewalt, außer den Prälaten dann Niklas Esterhazy und Thomas Nadasdy von allen Magnaten und der Adelsgesammtheit besucht. Ferdinand von lutherischen und kalvinschen Machtboten mit Absetzung bedroht, der Sultan von Bethlen und seinem Anhange durch Lügen und Verläumdungen zum Krieg wider Ferdinand II. gereizt; für Hülfsvölker ihm die Watzner Burg überliefert, von Bethlen am 25. Nov. Wien belagert, und von dessen Horden die ganze Gegend zwischen W. Neustadt und Wien verheert und geplündert, am 30. Novbr. von Thurzo und Secsy Oedenburg genommen, und Bethlen alldort zu Mittag besagten Tages mit jubelnder Freude der lutherischen Bürgerschaft und seiner Anhänger aus den

Gespannschaften diesseits der Donau Erdödy und Bathyany an der Spitze empfangen. Der treue Frangepáni hat Kroatien von Aufruhr bewahrt. (**Ratkai Kem. Reg. et Banor. Croæ, Bethlen lit. ad Schendur Bass. posson. 24. Nov. et ad Franc. Baláy suum Internunt. Nov. 1619. Gab. Bethlen salvus conductus, Æppv. Strig. 15. Nov. 1619. ejusdem lit. ad Nic. Esterhazy pos. 20. Nov.**).

Bethlen am 8. Jan. 1620 vor dem Preßburger Landtage zum Fürsten von Ungarn ausgerufen (**Zavodsky l. c.**) das Schutz- und Trutzbündniß mit den Rebellen der Erblande erneuert (**Fœdus hung. boh. post. 15. Jan. 1620 in Gab. Bethlen princip Transil. ed. Mitter.**) auf Grundlage des Wiener Friedens ein zweideutiger Waffenstillstand unterhandelt, ein Drittel Ungarns mit fürstlicher Machtvollkommenheit Bethlen abgetreten. (**Transactio Cæs Maj. cum Bethlen, item Bethleni cum Cæs. Maj. dd. 16. Jan. 1620**) unterdessen die Verhandlungen fortgesetzt, die königliche Machtfülle in Verwaltung alles Gebietes dem erwählten Fürsten (Bethlen) und dem von ihm zu ernennenden Staatsrath feierlich übertragen (**Art. 2**), Gesandtschaften an das deutsche Reich, nach Polen und an die Pforte entsendet, die Instruktion vom Fürsten verfaßt, (**Art. 15.**) eine neue Kriegsrüstung beschlossen, sechs Gulden von der Portion bewilligt (**Art. 19**) die sich dem Aufstande nicht angeschlossen haben, werden verwiesen. Aus den Prälaten Pazmany, Balássfy, Drugeth, Kendi, Hethei, werden geächtet, Doczy, Lonyay, Esterhazy vorgeladen, (**Art. 27**) die innigste Verbindung unter Magnaten, Herrn rc. beschlossen. (**Art. 31.**) Bethlen und sein Anhang verbündet sich mit dem Gegenkönig Friedrich (**Gab. Bethlen lit. ad Fried. Cæs. Kal. Ap. 1620.**) darauf, ver-

wegene Versammlung der Magnaten und Stände zu Neusohl, 31. Mai das Bündniß mit den auswärtigen Rebellen erneuert, von Bethlen 15 entehrende Anträge gemacht, von der Versammlung angenommen, feierlich von 165 Magnaten und Herren und Adelboten beschworen, dem Klerus konstitutionswidrig das Standschaftsrecht abgesprochen, und alle diesem Vereine beizutreten sich Weigernde mit Güterverlust und Landesverweisung bedroht (Zawodsky l. c. Lotich rer. ges. lib. 4.), des rechtmäßigen Königs Sendboten unter nichtigen Vorwänden nicht angehört (Lotich. lib. 5) von denselben die Versammlung für aufgelöst, das Beschlossene und noch zu Beschließende für ungültig und nichtig erklärt und die die Gnade des Königs verschmähenden und zum Frieden nicht zurückkehrenden für weiteres Blutvergießen verantwortlich gemacht (Katona t. 30, p. 457—460) am 25. Aug. Bethlen von Magnaten und Ständen den Grundgesetzen des Reiches zuwider zum König und Herrn von Ungarn erwählt und ausgerufen (Zawodsky l. c.) ein Reichsdekret in 52 Artikeln, zum Sturze des Königs und der katholischen Religion genehmigt [1]) fortwäh-

[1]) Die Magnaten und Herren, die auf dem Neusohler Tage anwesend, zu Bethlen's Erhebung mitgewirkt, und das von Bethlen dem König bestätigte Dekret in 52 Artikeln ausgearbeitet haben, sind folgende: Sigmund Erdödy, Sigmund Forgacs, Ch. Erdödy, Kaspar Horwath v. Vegla, Melchior Alaghi, Mich. Karctyi, katholisch. Nik. Zrinyi, Paul Nadasdy, Peter Revai, Steph. Ostrosits, Paul Apponyi, Andreas Jokossics, Kaspar Illeshazy, Stanislaus und Emmeran Thurzo, Georg Szecsy, Stef. Nyary, lutherisch. Simon Pecsy, Sig. Prepostvary, Peter und Nik. Forgacs, Steph. Tököly, Sigmund Gergü, Paul Rakoczy, kalvinisch. Aus dem Adelstand katholisch: Franz Szantohazy, Steph. Tsemel, Kaspar Erdödy, Emmeric Liptay, Georg Hofmann, Sig. Kapi; lutherisch: Val. Horwath, Erdögh, Joh. David, Simon Joh. Ujfalusy, Andreas Berzeviczy, Andreas Ketzer, Joh. Bornemiza, Joh. Sandor, Kasp. Trstyansky; kalvinisch:

währendes Wüthen des Bürgerkrieges, von Bethlen alles Land diesseits der Donau abermals verheert, nach der Schlacht am Weissenberg 8. Nov. am 22. Sonntage nach Trinitatis, an dem in der Kirche das Evangelium gelesen wird „gebt dem Kaiser was des Kaisers ist" die böhmischen Rebellen zur Standhaftigkeit und Bundestreue von Bethlen ermahnt, von ihm die Krone und die Kleinodien auf die Altsohler Burg gebracht; vom König Ferdinand II. die Ränke, Treulosigkeiten und Gewaltthaten Bethlens mit diplomatischer Wahrheit dargestellt, dem reumüthig zurückkehrenden Verzeihung angeboten, die Handlungen und Verordnungen der Landtage zu Preßburg und Neusohl für aufgehoben, ungültig und nichtig erklärt, dem Bethlen der Titel Fürst von Ungarn abgesprochen (Ferd. II. Ed. ap. Kazy I. 3) die vergeblichen Friedensunterhandlungen von Bethlen abgebrochen, das Bündniß mit dem Chan, der Nogacer Tartaren geschlossen (litt. Bethleni ad Chamum Tart. 1. Apr. 1621), das Land schrecklich durchstürmt, außer Preßburg und der Schütt auch alles genommen, nach dem empfindlichsten Verluste der Feldherren und aller vornehmen Orte der nicht beobachtete Nikolsburger Friede 6. und 7. Januar 1622. Unter dem nichtigen Vorwande nicht beobachteter Friedensbedingungen rückt Bethlen durch Türken und Tartaren verstärkt gegen Ferdinand abermals ins Feld, durchstürmt Uugarn und die Erblande und schließt am 8. Mai 1624 zu Kautschau Frieden (Khevenhüller Thl. 10. ap.

Steph. Sarkany, Ludw. Pallanyi, Joh. Uki, Kasp. Szegedy, Math. Emödi, Sig. Bonyai, Joh. Rokaczy, Mich. Szentivanyi, Joh Katai, Franz Palugyai, Thomas Györtsy, Seart. Benitzky, Nik. Hagymasi. Mich. Bossany, Steph. Tarkanyi, Steph Buttkay und Mich. Gyulassy; man vergleiche diese durch die Geschichte aufbewahrten Namen mit dem Debrecziner Konventikulanten vom 14. April 1849.

Katona t. 31). Stellt sich abermals ohne Ursache ins Feld, entweicht schimpflich vor Waldstein in der Nacht am 1. Okt. bei Polanka (Pethö magyar Kronika. Bethleni Epist ad Com. Mansfeld et Duc. Uinar.) schließt auf Grundlage des Nikolsburger Vertrages abermals Frieden, 4. Dez. 1626 (Bethlen. diplom. Leutsovice 28. Dec. 1626), brütet auf dem Todenbette noch an und über einen neuen Krieg gegen den König (Relatio Joannis Kéry ad Palat. act in Megere Jllenyi 27. Mai 1629) und stirbt am 15. Nov. 1629. Sonderbar ists und bleibts: König Ferdinand und dessen Sohn werden im Testamente Bethlens namhaft bedacht (Kemenyi M. SS. ap. Kat. l. c.). Georg Rakoczy erschleicht und erkauft den Siebenbürger Fürstenstuhl 1631, Januar, verweigert dem Könige den Gehorsam, schlägt dessen Heerhaufen bei Rakamaz 3. April, und wird von Ferdinand II. anerkannt (Leibitzer op. Wag. Anal. Sep. p. 2), fällt in das königliche, nach dem Ableben Gabor Bethlens zum Gehorsam zurückgekehrte Oberungarn ein, ermuthigt durch die Siege Gustav Adolphs, unterhandelt nach dessen Tode und schließt am 28. Sept. 1633 mit dem Könige Ferdinand Frieden (Kazy l. 4). Der König starb am 15. Febr. 1637, gleich hochgeschätzt von Freund und Feind (Lamormain de Virtut. Ferdinand Kazy l. c.).

Ferdinand III. vom J. 1637—1657, Landtag zu Preßburg, März 1637, heftige Streitigkeiten zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, diese freuen sich der siegreichen Fortschritte der Schweden in Deutschland, fordern Rakoczy zum thätigen Handeln auf, er lehnt vor der Hand ab, rüstet aber gegen den König 10,000 Mann (Szirmay hist. Cottus Zemplén), reizt die Pforte zum Krieg gegen Ferdinand (Bethlen lib. 1, Lit. Rakoczy ad portam otto), erkauft sich Waffenbeistand vom Divan (Benkô Transil. tom. 1),

schließt ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Franzosen wider den König 2. Apr. 1643, (**Dumont bei Katona tom. 32**) erhält vom Großvezier die Erlaubniß einer Heerfahrt nach Ungarn (**Jstvanffy Cont. 1. 42**), rückt mit 20,000 Mann gegen Ferdinand in's Feld. Der Borsoder, Abaunyvarer, Zempliner Adel versammelt sich unter den Fahnen des Aufwieglers; nur Drugeth und Barkoczy bleiben dem König treu. Abermalige Versammlung des Adels genannter Gespannschaften am 18. Jan. 1644 bei Kauschau auf freiem Felde; der Feind des Königs wird zum Fürsten des ungarischen Reichs und zu ihrem Herrn erklärt, diesem Beispiele folgt der Adel der übrigen Gespannschaften dieß- und jenseits der Theiß. Der Adel wird zu persönlicher Heerfolge aufgefordert, die Güter der Gegner dem Fiskus zuerkannt, die Bezahlung des Soldes an die Siebenbürger Mannschaft, die Leistung der Lieferungen, die Anzahl des zu stellenden Kriegsvolkes unter die ihm anhängenden Gespannschaften vertheilt (**Kazy l. 6**). Von der Burg Kallo in der Szabolcser Gespannschaft eine gedruckte Erklärung — ein Gewebe von offenbaren Unwahrheiten, frechen Uebertreibungen, vorsätzlichen Mißdeutungen, boshaften Beschuldigungen und grundlosen Vorwürfen, ein blauer Dunst und Truggebilde für den Pöbel auf der Gallerie des großen Welttheaters — verbreitet. Sieben Tage darauf, 23. Fbr. stellt der König durch ein gedrucktes Edikt den Siebenbürger Fürsten als einen undankbaren, meineidigen Mann dar, welcher von ungestümer Ehrsucht getrieben, Siebenbürgen in seinem Geschlechte erblich zu machen und Ungarn verwüsten wolle; damit er einen Theil des Reiches sich aneignen, den andern den Osmanen preisgeben und zwei der wichtigsten Städte, Preßburg und Tyrnau, den Schweden zum Unterpfande bis zum Friedensschlusse einräumen kann

(Ferdinand III. R. Edict ap. Kazy l. 6). Nach vergeblicher Erwartung türkischer Hilfe, nach offenbarem mehrmaligen Widerspruch des Sultans und dessen Mahnungen an Rakoczy, von den Schweden abzulassen, nach feindlichem Einfalle in die Erblande, nach gräuelvoller Verwüstung des Ungarlandes, nach den thatsächlichen Kriegsrüstungen des Sultans gegen Rakoczy, endlich Friede zu Linz 1645. Rakoczy bekommt erblich Szathmak und Szaboles, lebenslänglich Zemplen, Beregh, Ugocs, Borsod, Abauyvar (Katon. tom. 32). Religions-Streitigkeiten auf dem Preßburger Landtag 1647 und durch die Klagen der Nichtkatholischen die Zeit des Landtages vom J. 1654 verkürzt. Der König stirbt den 2. April 1657.

Unter Ferdinand dem II. und III. hat das Königthum die tiefste Erniedrigung erlitten, durch Landtage, Konvente, durch die Umtriebe feiler Oligarchen und tobsüchtiger Noblesse. — Zur nicht kleinen Herabwürdigung der Majestät mußte sich der von seinen rebellischen Unterthanen in der Residenz belagerte, von Mißvergnügten, Andrä Thonrädel an der Spitze, in seinem eigenen Hause, nämlich in der Burg der kaiserlichen Ahnen persönlich mißhandelte wunderähnlich durch 500 schwer gerüstete Reiter aus Dampiere's Lager, unter Anführung des Grafen Adolph von Althan, gerettete König Ferdinand II., die Vermittlung mißvergnügter Stände zwischen sich und andern Mißvergnügten gefallen lassen; bekanntlich haben die mißvergnügten Magyaren vom Preßburger Landtag 1619 ihre Machtboten Thurzo und Balassy zur Vermittlung unter Anerkennung des bestehenden Schutz- und Trutzbündnisses nach Wien gesandt (Acta Dict. Vest. Comit. p. 777 et hist. crit. tom. 20). Zur Entehrung des Königs wurde dem Monarchen der Weg zum Landtage nach Preßburg versperrt, dann dessen

Abwesenheit gelästert, die königlichen Anträge nicht geachtet, troß des Verbotes die giftigsten Religionsstreitigkeiten, die durch die bekannten 10 Gründe des Palatins Forgacs nicht zu beschwichtigen waren, geführt, das Reichsdekret in 5 Artikeln, obwohl vom König bestätiget, nie vollzogen (**Ferdinand II. R. Decr. 1. ap. Kovachish Supplem. in vest. Com. tom. 3**).

Wie tief das Ansehen des ungarischen Königs unter Ferdinand II. gesunken war, kann man auch aus den freibeuterähnlichen Anträgen Bethlen's an den Monarchen entnehmen(**Doczy Epist. ad Caes Majettem 14. Juli 1619**). Zur Herabsetzung königlicher Majestät mußte auf Bethlens Befehl vom Palatin Forgacs, troß des königlichen Widerspruches (**Ferdinand II. lit. ad Pet. Pazmann dat in citte nostra Graecensi Styr. die. ult. Oct. 1619**) ein sogenannter rechtmäßiger Landtag ausgeschrieben werden, und war troß des Verbotes ungemein zahlreich von Magnaten, Herren und Gespannschaftskomittenten, sogar von Abgeordneten böhmischer, mährischer und schlesischer Rebellen besucht, auch vom türkischen Botschafter Gyulabeg am 18. Dez. der der Reichsversammlung (?) die Bereitwilligkeit der hohen Pforte bezeugte, den Ungarn bewaffneten Beistand zu gewähren. Ob die und die Beschlüsse dieses Preßburger Konvents vom 15. Jan. 1620, das Schuß- und Trutzbündniß zu erneuern, alle fünf Jahre die Mängel des Bundes zu heben, die Ungarn mit Jahrgeld zu unterstützen, über dessen Verwendung zu wachen, die Grenzen zu berichtigen, keine Jesuiten zu dulden, Frieden mit der Pforte zu halten, diese Bundesakte feierlich zu genehmigen, ob die am 16. Jan. dem Bethlen bemüßigten Konzessionen, seine Erhebung zum Reichsfürsten, die Uebergabe der Herzogthümer Ratibor und Oppeln, die Ernennung zum Fürsten von Ungarn,

die Einverleibung der Komitate Szobolcs, Szathmar, Beregh, Ugocs zu Siebenbürgen, die Uebergabe der Gespannschaften Zips, Saros, Abauyvar, Zemplen, Ungh, Borsod, Heveß und Gömör mit allen Einkünften und königlichen Gefällen und mit der Macht zu übergeben, zu schenken, zu verleihen und zu verpfänden und noch Mehreres dergleichen, ob dieses dem Ansehen des Königs zuträglich oder zuwider war, möge der unbefangene Leser selbst entscheiden! — Auch mag es der unbefangene Leser entscheiden, ob der Neusohler Tag vom 31. Mai 1620, auf welchen Bethlen sammt seinem Anhang mit den königlichen ausgedehnten Bevollmächtigten nicht unterhandeln wollte, des Königs Protestation nicht geachtet, Bethlen vielmehr zum König erwählt wurde und die Wahl angenommen hatte, und ob das Dekret in 52 Artikeln von Bethlen mit königlicher Macht bestätigt, zum Sturze des Königsthums und der katholischen Religion (Art. 3, 4, 5, 8, 24, 25, 27 49, 50) des Königs Ansehen gehoben habe?

Der Nikolsburger Friede vom J. 1622, von Bethlen am 14. August 1623 ohne Ursache [1]) gebrochen, nach welchem Bethlen außer dem Königstitel alles behielt, wie es

[1]) Bethlen Gabor wird von magyarischen Fanatikern noch heut zu Tage als ein Ideal magyarischer Volksthümlichkeit gepriesen. Die Geschichte sagt das Gegentheil: nach dieser war er ein schlauer, wortbrüchiger, gewaltthätiger Mann; ohne Beruf mengte er sich in die Angelegenheiten Ungarns, folgend dem Rufe unzufriedener Magnaten und ohne Befugniß versammelte er Landtage wider den rechtmäßigen König, ohne Ursache hat er Waffenstillstände und Friedensschlüsse gebrochen; unter dem erdichteten Vorwand, des Kaisers Staatsrath wolle ihn vom Siebenbürger Fürstenstuhle verdrängen und weil die Friedensbedingnisse noch nicht erfüllt wären, rückte er nach dem Nikolsburger Frieden mit Magyaren, Türken und Tartaren gegen den König ins Feld (Lotich. Rer. Germ. l. 13) eigentlich um seiner Herrschsucht zu fröhnen und das Land zum Besitze zu vergrößern, um

der Neusohler Tag beschlossen hatte; der Friede vom Jahre 1624, nach welchem Bethlen Tokai als königliche Inskription Munkacs als Pfand, Ecsed erblich, die Bergstädte Nagybánya und Felsöbánya lebenslänglich bekam (hist. Crit. tom. 31. Khevenhüller Thl. 10). Der Oedenburger Land-

K. Ferdinand II. in seinem Bestreben, der katholischen Religion aufzuhelfen, zu hindern (Car. Caraffa Com de Germ.) um dem abgesetzten Friedrich von der Pfalz beizustehen, (Lotich. l. c.) und um sich an dem Palatin Stanislaus Thurzo zu rächen, der bei der Königin Krönung zu Oedenburg 1622 von Bethlen's Gesandten gesprochen hat: „Bestia Bethlen qui stolide sibi persvasit se regem hungariae futurum, quem vel ipsa nascendi conditio infra plerosque hungariae Magnates, magno intervallo locasset. Pray. hist. Reg. Hung's der Chronist Gregor Pethö hat von Behlen's Kriegswuth geschrieben: „a Luterés Calvinista Eejedelmek eátván, hogy Ferdinand Császár minémü nagy hatalmat, és gyözedelmet vett ligyen rajtok az Jmperiumban; igen meg rémülének félvén azon, hogy az egész Imperiumbul az ö tevelgéseket Ki tisztetjá, és semmivé teszi, a Császár. Itzért el mult eszteudöben (1625) az Angliai a' Dòniai, és Svecziai Kirátyok a' Velenczick és Bethlen Gábor ujjabban oszve es kütest tsinálának egymás között a' végre, hogy minden erejekkel és tehet, O Séggekkel Ferdinand Császár ellen támadjának, hogy avval, a Caaszárt meg gyözhessék és hatalmat vehessenek rajta. De héjában lén minden tanácsok és igyekezet mectt nints Isten ellen tanács." Und nachdem der Chronist erzählt hat, wie der Dänenkönig von Tilly geschlagen und verwundet, der Schwedenkönig durch die Polen dem Bethlen zu helfen verhindert, wie Bethlen seine Tartaren und Polen ausgebreitet, schließt er: „Bethlen Gébor azért illyen istentelenüll inditá el, minden metlö ok nélkül harmadszor valo támádását Ferdinand Császár ellen (Gregor Pethö Kronika Edit Cassov ap. Kelemen hist. jur. hung. privat. p. 374) der dreimal ungerechte Bürgerkrieg in einem Lande angezettelt, ist außer der Kritik eines ehrlichen Mannes! Bethlen selbst pflegte zu sagen: „daß er an Ferdinand nur die Tugend fürchte." Beweis, daß er lasterhaft war, denn nur der Lasterhafte, fürchtet die Tugend.

tag vom Jahre 1625, auf welchen nach heftigen und anhaltenden Streitigkeiten des Königs „Sohn“ Ferdinand III. also der natürliche Erbe des Vaters (Art. 3) erwählt wird, der Preßburger vom Jahre 1630, auf welchem vieles, den vorigen Beschlüssen ähnliches in 47 Artikeln beschlossen wird, der Oedenburger vom Jahre 1634, auf welchem die Herren Stände nur 84 Beschwerden (?) dem Könige überreichten (hist. Crit. tom. 31) haben zur Vermehrung des königlichen Ansehens gar wenig beigetragen.

Ferdinand II. hatte den bösesten Stand. Oesterreichs angebliche Intoleranz — der König hat nämlich in einem eigenen Diplom vom 11. Dez. 1625, gegeben zu Oedenburg, den Prälaten die vom Fiskus lange angefochtene Freiheit, über bewegliche Habschaften letzwillig zu verfügen, ertheilt, (Peterffy Con. R. Hung. tom. 2); das von und nach Pazmann benannte Priesterhaus in Wien mit 130,000 fl. dotirt, (lit. Urb. 8) das Preßburger Jesuiten-Kollegium mit 50,000 fl. bereichert, 11. Sept. 1626; dem Tyrnauer Priesterhause zur Unterstützung die Felsöviczer Propstei, 20. Jan. 1631, angewiesen; sich zu Geschäftsträgern katholischer Prälaten und Magnaten bedient; die an dem ersten Reichsstande begangene Ungerechtigkeit gut zu machen durch seinen Gesandten Graf Colalto befohlen, bekanntermaßen wurden auf dem Neusohler Tage am 3. Juli die Prälaten von der Reichsstandschaft ausgeschlossen, entgegen Art. 1. 1608, post. cor. ihre Güter und Zehnten eingezogen, entgegen Tripart. par 1. lit. 10. §. 3 — Oesterreichs angebliche Arroganz — der König hat den Protest seiner Gesandten auf dem Neusohler Tage (Kato t. 30) gut geheißen, sowohl die Akten dieses Tages, als der des unter Bethlen's Gewalt abgehaltenen Preßburger Landtages für null und nichtig erklärt (Edict. Ferd. ap. Kazy l. 3.), wurde in Sie-

benbürgen am lautesten verschrieen, und doch hat der intollerante (?) Ferdinand II. den zu Gunsten der Glaubensgegner geschlossenen Wiener Frieden vom J. 1606 und alle bezüglichen Verordnungen bestätigt, und der arrogante (?) sich alle gedenkbaren Demüthigungen, sogar die Theilung des Reiches gefallen lassen! Bethlen hielt seine Zuträger bei dem Sultan zu Konstantinopel, bei Friedrich von der Pfalz in Prag, bei Christian von Dänemark, bei Gustav von Schweden, bei Richelieu in Frankreich, beim Dogen in Venedig und beim Statthalter in Holland, um überall dem Könige Feinde zu machen und zu schaden.

Das Ansehen des an einen schmählichen Wahlvertrag gebundenen Königs Ferdinand III. ist weder durch den Preßburger Landtag vom J. 1637, dessen Stände dreimal ermahnt werden mußten, über Landesangelegenheiten zu berathschlagen (hist. Crit. I. 32), noch durch den Linzer Frieden vom J. 1645 auf welchen Rakoczy Gabriel Bethlen's Besitzungen und Machtbefugnisse bekam, nicht durch den Preßburger Landtag vom J. 1647, noch durch den vom J. 1649 auch nicht durch den vom J. 1655 erhöhet worden.

Die Oligarchen dieses wie des vorigen Zeitraumes haben Treu und Glauben zu Markte getragen. Die Durchlauchtigsten Herren Bethlen-Rakoczy verlangten von dem Worte Gottes nichts als Kirchengüter (Neusohler-Tag am 3. Juli) damit sie prächtigen Hof halten, Soldaten werben, Parteigänger belohnen, und dem König sich kräftiger widersetzen könnten. Evangelium Jesu, Gewissens- und Religionsfreiheit, waren nur zweckdienliche Losungsworte, Schiboleths. Die Noblen dieses Zeitraumes hielten sich zum Aufsitzen für den König nur durch des Königs persönlichen Aufruf verpflichtet (Dec. 1 Art. 21—23, de anno 1622), gegen den König genügte jeder andere Aufruf,

z. B. Bethlen's, Rakóczy's, sogar eines Franz Bathyanyi, eifrigen Parteigängers für Bethlen (Pethö magyar. Kronica). Unter Ferdinand III. wollte die nichtkatholische Noblesse das Recht einer besondern Standschaft, entgegen dem Gesetze 1. 1608, ansprechen, und tobte gewaltig, als man sie „Getreue der evangelischen Glaubensgenossenschaft" titulirte (hist. crit. tom. 32.).

Die Städte waren noch immer zu schwach an Zahl und Kraft auf dem Reichstage, niemals wagten sie da einen ernsten Widerspruch. Der gemachte Widerspruch wurde immer kassirt, z. B. die königlichen Freistädte widersprachen am letzten März 1649 zugleich mit dem Fiskus den auf dem vorhergegangenen Landtag vom J. 1647 zu ihrem Nachtheil verfaßten Artikeln (93) und der Landtag entschied „die 8. Aprily cassata est cotraditio quarti Status (Act. Com. 1649) Querelae tamen ipsius ut Gravaminibus inferantur permissum" heißt es weiter. Man machte also zum Nachtheile eines Standes Gesetze, damit der gekränkte und beleidigte Stand Beschwerde zu führen Ursache habe!! Nur Bries und Käsmarkt wurden im J. 1655 unter die königl. Städte versetzt. — Die Bauern in Ungarn wurden auch in diesem Zeitraume als Pöbel angesehen, so benannt und behandelt. Unter Ferdinand II. suchten sie auf rechtlichem Wege Erleichterung, man wies sie zurück (z. B. Art. 17, 1635). Viele Landleute wollten Heiducken sein, um die größeren Rechte derselben zu genießen; der erwähnte Landtag vom J. 1635 versagte 10 Dörfern, darunter Keszthely, diese Gunst. — Die Bauern waren eigentlich die Arbeiter und Menschenernährer, die adeligen Grundherren die Nichts- oder Schlechtthuer und Leutplager; und wenn der König oder auch ein Reichstag zu Gunsten der Bauerschaft eine Verordnung erließ, so mußte solche durch das unausbleib-

liche Anhängsel: „**Salvo jure dominorum terrestrium**“ zum Voraus entkräftet werden. Sogar das Glaubensbekenntniß der Landleute wird der Willkür des **dominus terrestris** überlassen. Nichtkatholiken haben den hirnwüthigen Grundsatz aufgestellt und bewaffnet verfochten: „**cujus regio illius et religio;**“ von Katholiken ausgeübt, verursacht er hundert- und hundertfältige Klagen. — **Dica** und **Militia**, das heißt: Steuer- und Soldatenpflicht blieb auch in diesem Zeitraume ein Gegenstand adeliger Landtage, ohne daß der Adel sich an der unerschwinglichen **Dica** und beinahe unmöglichen **Militia** betheiligen wollte, man bewilligte nach alter Gewohnheit fremdes Blut, und auch fremdes Gut. — Zu Palatinen und Kronhütern haben auch diese zwei Könige auf den Landtagen ihnen tauglich erscheinende Individuen vorgeschlagen, nach den antiquirten Beschlüssen des Preßburger Tages vom J. 1620, des Neusohler Tages von eben diesem Jahre, war das Königsthum in Ausübung königlichen Reservat- und des Patronatrechtes unangefochten.

Die Habsburger. Habsburg-Gratz. B.

Leopold I. vom J. 1657 — 1705. Zweite großartige Aufgabe Kossuth'scher Rebellion, auf Landtagen und in Bürgerkriegen. — Durch Rakoczys fortwährende Unruhen geht Groswardein an die Türken verloren 30. Aug. 1659 (**Dethlen p. 2.**). Arges Parteiengewühl in Siebenbürgen, welches nicht behauptet werden konnte (**Benkö Transil. tom. 2**). Landtag zu Preßburg am 1. Mai 1659. Der König befiehlt, sich aller gehässigen Partei- und Privatstreitigkeiten zu enthalten. Dreizehn Theißgespannschaften erheben sich dagegen, erklärend: vor der Religionsangelegenheit sich an keinen Verhandlungen betheiligen zu können. Mit ihnen verbinden sich alle nichtkatholischen Magnaten

und Herren, um durch drei Monate zwecklos zu streiten und zu zanken, reichen am 5. Juni ihre erste Denkschrift ein, werden durch Portias Vernunftgründe, ihre Streitigkeiten bei den Gerichtsbehörden abzumachen, keineswegs zur Ruhe gebracht, kommen mit einer viel heftigeren am 12. Juni, weisen die Antwort des Königs vom 4. Juli „an die Getreuen der evangelischen Konfession" zurück, sie wollen „evangelische Standschaft" genannt werden, entgegen Art. 1, 1608, geben am 8. Juli, 24. Juli, 2. August noch heftigere Denkschriften ein, kommen mit einer neuen am 16. Aug., können weder durch des Königs Erklärung, noch durch die Bitten des Palatins, nicht durch die juridische Aufforderung des königlichen Fiskus von Majlath zur Beseitigung ihrer Privatangelegenheiten bewogen werden, drohen am 1. Sept. Preßburg zu verlassen, wenn man ihre Sache nicht vornimmt, entfernen sich auch wirklich am 2. Sept. (hist. diplom. de Statu relig. evang. in Hung. Appendix) das unterdessen ausgearbeitete, vom König bestätigte, zur Darnachachtung in den Gespannschaften versandte Reichsdekret wird in der Zemplener Komitatsversammlung von den dreizehn Gespannschaften zurückgewiesen und beseitigt. Durch Andreas Szekely und Matthias Szuhay dem König als kraftlos und nichtig zurückgesandt, weil es ohne evangelische Standschaft gemacht wurde [1]) Kazy. l. 8.

Durch diese den Türken bekannten und bewußten innern

[1]) Seltsam und sonderbar, was ohne Akatholiken reichstäglich beschlossen wird, ist ungültig — warum nicht auch das was ohne, ja gegen Katholiken? Der Wiener Friede 1606, der Linzer Friede 1645 war ohne und gegen Katholiken, sollte er darum ungültig sein? — Die Widersprüche Eines Standes haben keine Geltung (Art. 111. 1649.), und die akatholische Gesammtheit ist keine Standschaft (Art. 1. 1608.).

Spaltungen wurde der Abschluß des Waffenstillstandes und der Friedensschluß gehindert, das Land und der König von Kiuprili unerwartet und unvorbereitet überfallen am 7. Juni 1663 (Maurer ung. Cronica) Neuhäusel belagert, die Magyaren vergeblich zum Türkenkriege gemahnt, Neuhäusel am 25. Sept. den Türken übergeben (Montecucculi Comment 6, 4, l. 2, p. 3), wornach mehrere Plätze von den Türken genommen, auch Serenvar von ihnen zerstört; unterdessen die Türken von Montecucculi bei St. Gotthardt auf's Haupt geschlagen, worauf Friede zu Vaswar 1664 (hung. türk. Cronica Kazy l. 9.).

Die Magyaren mit dem Friedensschlusse, durch welchen Szathmar und Szabolcs gewonnen, Siebenbürgen vom Türkenjoche befreit wurde, höchst unzufrieden (Katona t. 33). Raufereien der Magyaren durch die Erlauer türkische Besatzung verstärkt, mit den königlichen Besatzungen in Zemplén und Saros. Neusohler Tag im J. 1667, zur Beileguug der Unruhen von den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern auf königlichen Befehl abgehalten. Die dreizehn Gespannschaften entfernen sich unverrichteter Sache schriftlich erklärend, nun mit dem Palatin ihre Angelegenheit verhandeln zu wollen (Szirmay Not. hist. Cottus Zemplén). Darüber entsteht eine heftige Bewegung unter den Anwesenden, man theilt sich in drei Parteien; Vesselenyi räth, eine bewaffnete Konföderation mit den Siebenbürgern im Sinne der Bulla aurea Andreas II. zu organisiren; Zrinyi meint, man müsse Ungarn dem deutschen Reiche einverleiben; die sogenannten Patrioten wollen sich unter die Schutzherrschaft Mohameds IV., türkischen Kaisers, begeben. Dieser Partei traten auch Vesselenyi, Zrinyi, Nadasdy, Franz Rakoczy bei sammt dem Gespannschaftsadel (Joan Korneli tom. 2.). Durch Ladislaus

Ballo wird auch wirklich mit dem Türken wegen Uebergabe des Reiches unterhandelt. Der dem Hause Oesterreichs treue Panagioti verräth an den König die Umtriebe der Unzufriedenen (**Bethlen** l. c. p. 1.). Die Paschen von Ofen, Erlau und Groswardein fordern die Insassen laut zum Abfalle vom König auf. Bei ausgebliebener Türkenhülfe, was sie durch ihren Unterhändler Intzédy erfahren haben, unterhandeln Nadasdy und Zrinyi mit Ludwig **XIV.** Staatssekretär Louvois und werden dessen Beistandes versichert (**Bethlen** l. c.).

Während sich Oesterreich gegen die Unzufriedenen rüstet, treten die Häupter der Meuterei mit ihren Plänen deutlicher hervor. Nicht Ungarns gesetzliche Verfassung, nicht der Stände konstitutionelle Rechte und Freiheiten wollten sie erkämpfen und herstellen, sondern patriotische Begeisterung heuchelnd, wollen sie des ungarischen Reiches dürftige Ueberbleibsel unter sich theilen und unabhängig darüber herrschen. Rakoczy soll Ober-Ungarn bekommen, Frangepany ein dalmatisches Reich, Tättenbach die Cillleier Grafschaft. Der lutherische Prediger Stephan Vitnyédy, der eifrigste Aufwiegler und Werber, ließ überallhin Briefe ergehen, andere Pastoren empfehlen laut und öffentlich die Vertheidigung der Freiheit, streuen Schmähungen aus, und suchen in ihren Amtsverrichtungen das Volk zu großen Begebenheiten vorzubereiten (**Joan. Korneli** l. c. t. 2). Appaffy bewirkt durch seinen dritten Gesandten Rosnyay, daß die mißvernügten Ungarn sammt dem Reiche vom Sultan Schutz und Schirm erhalten sollen. Zrinyi will durch seinen Gesandten Bukoraczky das Land den Türken förmlich verkaufen (**Bethlen** l. c. p. 2). Am 22. Fbr. 1670 große Versammlung der Unzufriedenen in Kaschau,

der Aufstand wird beschlossen, die aus den dreizehn Gespannschaften auszuhebende Mannschaft wird bestimmt, die Anführer erwählt (Excerpta ex chron. Scep. ap. Wagner Anno Scep. p. 2), unterdessen Tättenbach durch seinen Diener in Grätz, Zrinyi und Frangepani durch des letztern Brief an den Terhaczer Hauptmann Csolnitsch entdeckt; Tättenbach durch Breuner verhaftet, hat für 6000 Mann Waffen in seinem Hause; Zrinyi und Frangepani stellen sich selbst und werden von den Anverwandten Kery nach Wien gebracht. Der Kaiser durch Borry von der Vergiftung gerettet. Rakoczy entsagt der Meuterei, wird begnadiget, seine Schlösser jedoch besetzt (Szirmay Not. hist. Cottus Zemplen). Bei dem Einrücken der kaiserlichen Armee entfliehen die Rebellen. Oberungarn und die dreizehn Gespannschaften müssen erobert werden und werden auch besetzt, auf dem Schlosse des Palatins Vesselenyi Murany wird der Briefwechsel dieser Herren gefunden, durch Franz Nagy, den Geheimschreiber, enträthselt, den drei Grafen der halspeinliche Prozeß gemacht, die Gespannschaften machen Gegenvorstellungen. [1]) Nadasdy wird zu Wien, Zriny und Frangepany zu Wien-Neustadt enthauptet, 30. April 1671 (Katona t. 33).

Die Mißvergnügten suchen Beistand bei den Türken erhalten ihn von Apaffy, Michael Teleky, Kövarer Burghauptmann, erhält Befehl, aus Marmaros und Kövar Mannschaft aufzubieten, die Heiduken an sich zu ziehen, und mit den Ungarn sich zu verbinden, Bethlens Gegenbefehl kam zu spät (Beth-

[1]) Die Gespannschaften haben sich in ihren Vorstellungen an den König auf Art. 41 1536 berufen: Er lautet: „nemo extra regnum Juri stare teneatur, nec secus, quam observato Juris ordine convincatur.“ Schade daß sie den 40. also, den unmittelbar vor-

len l. c.), die Mißvergnügten unter Petroczy, Szuhay, Szepessy und Kende brechen, mit kühnen Räuberrotten verstärkt, aus Siebenbürgen durch die Marmoros in die Ugocser Gespannschaft, verüben schreckliche Gräuel an Katholiken und katholischen Priestern zu Nagy Szöllös (Szirmay Not. Cottus Ugocs.) Die Rebellen werden vogelfrei erklärt, auf die Häupter Sereny, Gyulaffy, Potaky, Bessenyei, Szuhay wird ein Preis von 2000 Thaler gesetzt, (Szirmay Not. Cottus Zemplen.) Die Rebellen ziehen gegen Kaschau, theilen sich in die verschiedenen Gespannschaften, verbinden sich mit Huszan Aga von Großwardein, bringen den Gespannschaften Bihar, Szothmar, Szabolcs, Beregh, Zemplen eine Macht von 15,000 zusammen, (Bethlen. l. c.) schlagen den kaiserlichen General Spartkau bei Engitzke, verbinden sich mit dem Räuber Szöts, nehmen alle festen Plätze weg, erleiden unter ihrem Häuptling Teleky bei Raswári eine fürchterliche Niederlage, (Bethlen. p. 2.) fordern aus dem Lager bei Buzinka, unter den schändlichsten Lügen, „60,000 Türken, die Waiwoden der Moldau und der Walachei seien zu ihrer Verstärkung im Anzuge," die Freistädte und die 13 Gespannschaften zum allgemeinen Aufstande auf, bringen tausende Mißvergnügte zusammen, erholen sich von ihrer Niederlage, überschwemmen mit ihren Horden das Land, begehen zu Hommona an Katholiken und katholischen Geistlichen, Kir-

---

herstehenden übersehen haben; er lautet: privatae conföderationes deinceps contrahi sub nota infidelitatis vetitae sint, und wenn sie die Art. 25, 26, 27, 1546 beobachtet hätten, so wären ihre Vorstellungen an den König ganz unterblieben; es heißt: Regiae Majestati publicos malefactores absque omni juridico processu tam intra quam extra regnum, juxta eorum demerita puniendi potestas attribuitur;" wenn die Rebellenhäupter „publici benefactores" sind, dann freilich hatte der König unrecht!

chen, Klöstern unerhörte Gräuel (Urban. Friedrich Descript. prov. Hri. Ord. Min. p. 2) werden zuerst bei Györke dann bei Nyirbátor aufs Haupt geschlagen. (Bethlen. p. 2 Wagner p. 2.) Szeleptsényi entsagt der Statthalterschaft, Johann Kaspar von Ampringen wird am 17. Febr. 1673 zum Gubernator ernannt (Kazy l. 10). Die Rebellen unterhandeln durch ihre Boten Forgaes, Kende, Pétsy, Kubnyi abermal um bewaffneten Beistand bei der Pforte, und bieten die Unterwerfung Ungarns an, werden auch von Vezier Kiuprili mit der Verheißung gewissen Beistandes vertröstet. Die Mißvergnügten, jetzt schon Kuruczen genannt, verbündet mit den Türken, setzen ihre Raubzüge fort, heeren mit Feuer und Schwert im Lande, (Kornel l. c. p. 2) weisen alle Friedensanträge zurück, gewinnen Ludwig XIV. und auch Sobieski für sich, erhalten vom erstern den berühmten Feldherrn Ballenduy, Grafen von Boham, vom zweiten die Erlaubniß, Freiwillige in Polen zu werben, von Ludwig, der 8000 Mißvergnügte besoldet, durch den Staatsboten Apafsy's Kaspar Sandor die Versicherung: „er werde es den Ungarn an Geld und Mannschaft nie fehlen lassen.“ Apaffy nimmt für die Rebellen offen Partei, der kaiserliche General Schmid wird von Vesselényi schändlich hintergangen und geschlagen. Nagy Banya ergibt sich am 22. Nov. 1677, schändliche Plünderung wird alldort an den Katholiken verübet. Cob von Neuding rächt es fürchterlich. (Szirmay Not. hist. Cottus Zemplen.) Den Mißvergnügten abermal völlige Verzeihung, Wiedereinsetzung in ihre Güter angeboten — vergeblich — Teleky, wird zum Ober-Tököly, zum Unterfeldherrn von den Mißvergnügten erwählt; Teleky fordert die Nation (?) zu den Waffen, wer nicht mitziehen will, wird als Feind des Vaterlandes, als Verräther der Nation behandelt, sein Vermögen wird eingezogen, sein Wohnsitz in

Brand gesteckt, seine Güter verheert, und er selbst ohne Erbarmung vertilgt. Teleky tritt ab. Tököly folgt ihm.

Die festen Plätze werden eingenommen, die katholische Geistlichkeit allenthalben grausam mitgenommen; in der Zips und in der Saroser Provinz Jammer und Elend verbreitet, die Gespannschaften Torna, Borsod, Hont, Gömör, Heves, Sohl durchstürmt, ingleichen Arva und Lipto und auch die Bergstädte, aus Schemnitz 150,000 Dukaten an vermünzten Golde genommen und vertheilt; Tököly von Dünewald bei Heiligenkreutz geschlagen, flieht nach Altsohl, zieht den wüthenden Balassa an sich, und erstarkt von Neuem. Durch Szeleptsenyi werden dem Tököly Friedensunterhandlungen angeboten. Vergebliche Zusammenkunft in Oedenburg 1679. Der kaiserliche Commissär Adolph Fürst Schwarzenberg mit dem Reichsgrafen Nostitz verlangt vor Allem: die Rebellen möchten die Waffen niederlegen, „weil mit bewaffneten Unterthanen der König nicht unterhandeln könne." Die bewaffneten Unterthanen werden bei dem rechten Namen „Rebellen" genannt, und die Unterhandlungen sind zerschlagen. (Joan. Korneli l. c.) Des Krieges Flamme entbrennt von Neuem. Balassa, Szepessy, Bakos nehmen Schemnitz, plündern von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, zerstören alles Zerstörbare, rauben 1200 Mark Gold und Silber und noch 108,000 fl. (Parschitz Augenzeuge Tabella reg. hriae) Unter Stephan Josa dauert das Plündern, Rauben, Mordbrennen in den Gespannschaften Zips, Saros, Ungh und Abauyvar noch vier Monate fort; unentschiedener Sieg zwischen den Kaiserlichen und den Mißvergnügten bei Murany, die Rebellen entwichen über die Theiß. Ampringen verläßt Ungarn. (Korneli p. 2) Vergebliche Einladung der Mißvergnügten nach Tyrnau im Jahre 1680, unter dem Vorsitze des 87jährigen Primas Szelepsenyi. (Kary l. 12.)

Die Feindseligkeiten beginnen von Neuem, Tököly ruft abermals zu den Waffen; verbreitet eine heftige Schrift, „hundert Beschwerden der Ungarn wider die Deutschen" terrorisirt Alles zu den Waffen, verbrennt Lautschau und Bartfeld (Cron. leutso. ap. Wagner p. 4) unterhandelt in dem Augenblicke, wo man ihn türkischer und französischer Hülfe versichert, gewährt viermonatliche Waffenruhe. (Kazy l. 12)

Reichstag zu Oedenburg 1681, der König erscheint mit dem allzeit treuen Schwarzenberg, das Palatinat wird hergestellt. Isdenczy bringt Tökölys schriftliche Forderungen, nicht nur völlige Kirchenfreiheit, sondern Anerkennung der unentbehrlichen Schutzherrlichkeit des Großherrn. Werden mit Entrüstung zurückgewiesen. Sind mit der freien Religionsübung (Art. 25) mit den angewiesenen Schul- und Kirchenplätzen (Art. 26) nicht zufrieden, das Palatinat wird hergestellt, (Art. 1) die Statthalterschaft abgethan (Art. 2) ein Ungar als Botschafter gleichen Ranges mit den Kaiserlichen angeordnet, (Art. 4) die einheimische Miliz im Sinne des Art. 3, 1655 hergestellt, (Art 5) fremdes Kriegsvolk aus Ungarn entfernt (Art. 8.) Schlösser, Kastelle, freie und Bergstädte von ausländischer Besatzung befreit, (Art. 9.) Adels-Vorrechte bestätiget (Art. 10) eingezogene Güter zurückgegeben, (Art. 11) alle Forderungen,[1]) von den Reichssassen auch schriftlich eingewilliget, werden aufgehoben, (Art. 12) Adels-Vorrechte auch in den Gränzplätzen anerkannt, (Art. 19) Weg- und Wassermauthen für den Adel aufgehoben (Art. 20) geistliche und weltliche Pfründen nur Eingebornen gegeben, (Art. 27.) dem Fiskus wird das Richteramt über Güter und Besitzungen auszuüben untersagt (Art. 37) und alle Dokumente den Eigen-

[1]) Zoll, Mauth und Accise wird unter diesen Forderungen verstanden. Der Adel wird davon befreit.

thümern zurückzugeben befohlen, (Art. 38) General-Pardon und Güterzurückgabe Allen angeboten (Art. 59) und überhaupt Alles bewilligt, was mit der Würde der Krone auch nur verträglich schien. (Acta Comit. Sopro 1681.)

Ohne erheblichen Grund, der Unzufriedenheit länger nachzuhängen und den Mitbürgern bewaffnet sich entgegenzustellen, rückt Tökölyi ins Feld; bei seinen Rotten war es zu drückender Noth geworden, von Raub und Beute zu leben (Tserei bei Katona l. 34) Tökölyi schließt ein Bündniß mit den Türken, diese machen dem König entehrende Anträge. Jener nimmt Kaschau, zerstört die Festung Fileck, der treue Koháry wird in mehren Burggefängnissen herumgeschleppt; Tökölyi, vom Vezier Ibrahim Pascha zum König von Ungarn ausgerufen, ist mit dem Titel Fürst und Gubernator zufrieden. (Faigel Epist. ad d. Vernay Cass. 22. Sept. 1682) unterwirft sich die Bergstädte ohne Widerstand, (Parschitz ap. Del. l. 4) beschließt auf dem Kaschauer Tag die Unterwerfung der 13 Gespannschaften unter türkische Oberherrschaft, und die Heerfahrt bei Todesstrafe, räth dem Großvezier Kara Mustapha, vorerst Ungarn zu erobern und dann nach Wien zu gehen. Zum Glücke des Hauses Oesterreich wird von dem stolzen Moslim dieser Rath nicht befolgt. Wien wird belagert vom 14. Juli 1683 bis 12. Sept. durch Ernst Graf von Stahrenberg vertheidigt, von Sobieski entsetzt, Tökölyi von Karl von Lothringen bei Preßburg zurückgedrängt. Allgemeiner mehrjähriger Türkenkrieg, in welchem Ofen erobert, und die kaiserlichen Waffen mit den glänzendsten Lorbeeren gekrönt wurden, der Sultan ward geschlagen. Fünf Schreckenserinnerungen (General Montecucculi bei St. Gotthard 1664. König Sobiesky bei Wien 1683, Herzog Karl von Lothringen in seinen Enkeln auf Europas schönsten Thron, den österreichischen Kai-

serthron, berufen, bei Mohács 1687, Markgraf Ludwig von Baden bei Szalankemény 1694, Prinz Eugen bei Zentha 1697) in 33 Jahren ausgebildet, standen vor dem Menschenalter des erschütterten Divans, worauf der Friede von Karlowitz 1699. Oesterreich bekam ganz Ungarn im Norden der Marosch, und in Osten der Theiß, es bekam Siebenbürgen; die Pforte behielt Belgrad mit dem Banat von Temeswar, sie versprach Empörungen der Magyaren weder anzuregen, noch zu unterstützen, und ließ den einmal als Gefangenen nach Adrianopel gebrachten, ohne Anhang wieder vorgeschobenen Tökölyi zum Schenkwirth herabsinken.

Während dessen Landtag zu Preßburg 1687. Joseph I. wird als Erbkönig gekrönt, das vermeinte Wahlrecht wird abgeschafft, eigentlich das 656jährige Erbrecht wird festgesetzt (Art. 2, 3), die Selbstbewaffnung wird abgeschafft, (Art. 4) nämlich die Klausel Andreas II. (1222, Art. 31 §. 2.) — Die Unzufriedenheit gährt in Einem fort. Rakoczy wird bald von den Mißvergnügten bestricket, wendet sich durch Longuevall an Ludwig XIV., wird verrathen, gefänglich eingezogen, entkömmt aus dem Gefängnisse von Wiener-Neustadt, wird zum Tode verurtheilt, seine Güter eingezogen 1703, 30. Apr. Verweilt in Polen, unterhandelt mit den Franzosen, verspricht den Räubern Kisz, Esge, Bige, Papp, Nagy seine Hülfe, erscheint nach ihrer Niederlage bei Dotha, erläßt den lügenhaften Aufruf: „recrudescunt inclitae gentis hungarae vulnera“ wird durch den raubsüchtigen Pöbel verstärkt, und durch den niedern Adel, wälzt sich gleich einer Lawine in das obere Land, nimmt die Bergstädte, der vom Könige abgefallene Károlyi streift bis Wien; die Krone sammt den Kleinodien werden nach Wien in Sicherheit gebracht; durchzieht alles Land mit Feuer und Schwert zwischen der Waag, der March und der Donau,

weiset die Versöhnungsvorschläge Esterhazy's zurück, schlägt die Kaiserlichen und wird geschlagen, unterhandelt mit dem königlichen Bevollmächtigten Szécsényi zu Leveny. S. Miklos wiederholt zu Gyöngyös, von dem Empörer freie Königswahl und das unverstümmelte Dekret Andreas II., also das bewaffnete Widerstandsrecht gefordert, fruchtlose Unterhandlungen zu Schemnitz, seine Schaaren werden von Heister bei Raab und Tyrnau gesprengt, durchziehen sengend und raubend das Land; der König stirbt am 5. Mai 1705, ohne das Ende des Krieges erlebt zu haben. (Fray hist. reg. p. 3. hist. Crit. tom. 36.)

Joseph I. v. J. 1705—1711. Der unter Leopold I. begonnene Bürgerkrieg, die dritte nicht minder großartige Auflage Kossuth'scher Rebellion, dauert unter der Regierung ununterbrochen fort. Dessen mehrmals Allen, Rakoczy nicht ausgenommen, angebotene Amnestie wird nicht geachtet. —

Die Friedensunterhandlungen zu Tyrnau im Jahre 1705 und 1706 wie auch die zu Preßburg im Jahre 1708 sind vergeblich. — Die Mißvergnügten fordern Adelsbewaffnung und freie Königswahl. Der Konvent v. Syécsen im Jahre 1705. 5. Sept. erwählt Rakoczy zum Herzog der sog. „Konföderation" mit 24 Räthen an der Seite; der Herzog bekommt von Konvent königliche Machtbefugnisse, ohne an den Staatsrath gebunden zu sein; alle nicht Mithaltenwollenden werden geächtet. Derlei Konvente werden zu Rosenau, Erlau, Kaschau, Talyo, Patak, gehalten, Rakoczy läßt sich zum Fürsten von Siebenbürgen erwählen, weil die königliche Antwort auf die vorgelegten 23 Punkte nicht gefiel, entbrannte der Krieg von Neuem. Die Konföderation hat eine Macht von 75,000, fast alle Nobeln des Reichs,[1])

[1]) Die Macht der Konföderirten bestand aus 54 Legionen; Eigenthümer waren der Fürst, nämlich Rakoczy, 15 Grafen, 7 Freiherrn,

zu gleicher Zeit wird Leopoldstadt, Ofen, Pesth, Peterwardein, Großwardein, Hermannstadt umzingelt von Bercsényi. Daniel Esterhazy, dem blinden Bathyani und ähnliche Helden im ganzen Lande mit Feuer und Schwert gewüthet, unterdessen durch Herbeviller Siebenbürgen für den König erobert, von Rakoczy nach Arad ein Konvent versammelt 1706[2]) auf demselben die königlich gesinnten Rakocsky und Okolitsanyi ermordet, Rakoczy zum Reichsvikar ernannt, und Josef als Tyrann und Usurpator des Thrones verlustig erklärt, 4,000,000 fl. Steuer ausgeschrieben, Gesandte an alle Mächte geschickt und Gräuel auf Gräuel gehäufet, die Verordnungen des Onoder Konvents werden vom König null und nichtig erklärt.[3]) Die Rebellen von Heister 1708 mit schrecklichen Waffen geschlagen. Nach dem Kampfe bei Trentschin kam Rakoczy in die Gefahr der Gefangenschaft, Bercsenyi brachte nur kleine Haufen, Viele der Insurgenten kehren zur Treue zurück, Otskay mit 900,

82 Edelleute: Berecsenyi, Fenville, Visanäk, Kiralyi, La Motto, Forgacs, Anton und Daniel Esterhazy, Parkoczy, Percsay, Teleky Gyulay, Haller, Nyary, Csaky — Perenyi, Karolyi, Revay, Andrassy, Lusenzky, Josef und Adam Rhedey — Gyüsky, Ibranyi, Orosz, Szalai, Szemere, Roth, Nikhazy, Bezwedy, Thurczy, Petry, Balogh, Babocsai, Zsibrick, Gencsy, Ebeczky, Berthady, Kadics, Benesus, Beleznai, Vagy, Krucsai, Halasz, Kohanyi, Illosvai, Deack, Pemzhidy, Ocskai, Ottlik, Semsei, Domahidy, Szmt-Mariay.

[2]) Ein und dreißig konföderirte Gespannschaften haben den Onoder Convent beschickt, nämlich: Abaujvar, Arva, Bars, Beregh Borsod, Komorn, Gömör, Heves, Groß-Hont, Klein-Hont, Lipto, Nograd, Neitra, Pesth, Pilis, Solt, Preßburg, Saros, Zips, Szohl, äußere Szolnok, mittlere Szolnok, Gran, Szabolis, Szathmar, Thurocz, Trentsin, Ugocs, Ungh, Torna, Zemplen.

[3]) Dem Onoder Dekrete widersprachen der Palatin Paul Esterhazy, 2 Erzbischöfe, 8 Konsekrirte, 12 ernannte Bischöfe, 11 Reichsbarone, 26 Obergespänne, 6 Domkapitel, 40 Magnaten, 13 königliche Freistädte, und das allzeit treue Kroatien. Slavonien mit ihrem Ban.

Andrassi mit 1300 Reitern, ingleichen Simon Forgacs, Emerich Bezerredy, wie auch Rakoczys zweite Stütze Karolyi. Nach vergeblichen Versuchen von Frankreich, den Russen, den Polen, sogar von den Türken Hülfe zu erhalten, gieng Rakoczy mit seinem Anhange nach Polen, nach Frankreich, dann nach Stambul, endlich nach Rodosto am Meere von Marmora, wo er am 8. April 1735 starb; unterdessen werden Friedensunterhandlungen zu Szathmar eifrigst gepflogen, der König starb am 17. April 1711 -- der Friede wird am 29. April geschlossen, die Königswahl und Selbstbewaffnung wird urkundlich beseitigt, die übrigen Freiheiten zugestanden (**Franc. Wagner hist. Joseph. I. Kollonits de reb. Josephi Fray hist. Reg. Hriae p. 3.**)

Unter den Königen Leopold I. und Joseph I. hat das Königthum den ursprünglichen Glanz nicht erreicht. Konvente, Landtage, Oligarchen und Noble waren gleich eifrig, das Königthum herabzusetzen oder zu beschränken. Unter Leopold I. waren es laut der Geschichte vorzüglich die Protestanten, die auf Landtägen und außer denen das Ansehen der Krone geschmälert haben, auf dem Preßburger Landtage vom Jahre 1659 haben sie sechs heftige Denkschriften unter dem ungebührlichen Namen „evangelische Standschaft" eingereicht, dem Landtage, trotz angedrohter Gesetzesstrafe (**Ferd. III. Dec. 4 Art. 79**) den Rücken gekehrt, und das vom König bestätigte Dekret der Majestät zurückgebracht als null und nichtig. Vitnyédy's und Konsorten Bemühungen wurde bereits gedacht; wem fallen hier nicht die Herren Razga, Wimmer und Gorove ein?! (**Kazy 1. 8**) Auf dem Oedenburger Tag vom Jahre 1681 gaben sie wider die Katholiken acht Klagschriften ein und konnten auch durch die Gesetzartikel 25, 26, nicht befriedigt werden. Ihre Handlungsweise mißfiel sogar ausländ-

dischen Protestanten, weil sie, wie Kelemen sagt, pag. 411 durch die unerwartete Menschenfreundlichkeit im Gehorsam nicht konnten erhalten werden (Acta Comitio Sopron 1681 hist. Crit. tom. 44.)

Obwohl König Leopold I. das Land von den Zrinischen Meuteren förmlich erobern mußte, so mußte er doch den gesetzlichen Sieg des Adels und die Beschränkung königlicher Reservatrechte auf dem Oedenburger Landtag geschehen lassen; und obwohl das Land mit der Hauptstadt von den Türken durch den König und fremde Krieger genommen wurde, so wurde doch der vorige Adelssieg über das Königthum auf dem Preßburger Landtag förmlich wiederholt. Die proceres bekamen (Art. 9) das schädliche Recht, Fideikommissariate, Majorate und Seniorate zu errichten. Die Bestätigung des ohnedieß unbezweifelnden Erbrechtes (Art. 2, 3, 1687) und die Abschaffung der ohnedieß Art. 40, 1536) abgeschafften Selbstbewaffnung (Art. 4, 1687) waren des Königs unbedeutender Gewinn! — Da der König zum Besitze von Ofen gelangte und durch den Frieden von Karlowitz eine Reihe ungarischer Länder wieder zurückbekam, schien das Ansehen des Königs zu wachsen, aber weder war es möglich, die eroberten Länder durch die sogenannte Commissio neoacquistica nach Ungarn durch bessere Formen verwalten zu lassen, (Edict. Leopold I. Reg. Kazy l. 10) diese mußten für Ungarn (Art. 2, 13, 1681) jene zuerst von Joseph I., später (Art. 21. 1741) abgeschafft werden. Die Oligarchen waren sehr bestrebsam, Güter, Besitz und Reichthum zu vermehren, und auf den Trümmern so manchen gefallenen Wohlstandes emporsteigen. Durch das Recht, Fideikommisse und Majorate zu errichten, ist auch den Liederlichsten Erbschaft und Einfluß und Glanz gesichert geblieben, und wenn sie im Falle des Hochverrathes auch das

Erbgut und den Adel verlieren sollten, nach besiegter Meuterei wurden Güterkonfiskationen gewöhnlich widerrufen, z. B. **Art. 11, 1681**. Die Magnaten, durch alte Bande an den König gebunden, standen doch an der Spitze aller großen Aufstände. Protestantismus war ihnen Vorwand und Mittel. Oligarchismus Hauptursache und Zweck, Zrinyi, Nadasdy, Georg I. und II., Rakoczy, Franz I. und II., Rakoczy, Wesselenyi, Tököly waren aus den größten Häusern — Josef I. erkannte der Magnaten verderbten Sinn; da die Einen zur Heuchelei, die Andern zum Angeben, die Dritten zum Verrath sich brauchen ließen; politische Meinung war feil, und noch heute trägt der damalige Wechsel von Gütern und Reichthum die geschichtliche Spur von Fluch und Lohn!

Die Nobeln dieses Zeitraumes, wie die des vorigen, gegen die Verleiher, Erhalter, Bestätiger ihrer Privilegien und Rechte nämlich gegen die Könige, stets in Waffen. Unter Leopold I. sahen die Adelsgeschlechter einen oder einige, oder alle ihre Angehörigen in den Aufstand verflochten; es gab ein äußeres und ein inneres, monarchisches und republikanisches Ungarn. Viele stritten in guter Meinung für Glaube, Freiheit, Recht und Vaterland, denn unter diesen süßen Namen wurden sie von den Aufrührern bethört. Viele trieb die Gefahr auf die Seite der Insurgenten, und dann der Mangel und die Gewohnheit in die Laster des Raubes. Unter Joseph II. gab es **Vagantes, Exulantes, Confoederati**; die Herumstreifenden, Verwiesenen und Ausgewanderten mußten wieder aufgenommen und beschenkt werden, um nicht ganz gemeine Räuber an ihnen zu haben. — Der Einfluß der Städte ist anstatt vermehrt zu werden, immer vermindert worden, sie durften nicht einmal den Nobili bestrafen, wenn er gleich in der Stadt zum Verbrecher geworden war.

Josef I. sah, daß die Städte auf dem Schauplatze des bürgerlichen Krieges mehr als einmal im Rauche aufgegangen; er wußte es, warum alle Aufständischen nach dem Besitze der Städte getrachtet haben, wegen des zuverlässigen Hinterhalts; er erkannte den drückendsten Landtagsschluß, der die Vermehrung der königlichen Freistädte verbot. (Art I. 1608) — Die Bauernschaft ist in der vorigen Richtigkeit verblieben. Großen Lärm machten die Ungarn, als Leopold I. seinen ausländischen Richtern befahl, den Landmann wider den Grundherrn anzuhören. (1671) Daher das immerwährende Geschrei wegen der Entfernung ausländischer Richter, bei den inländischen (adeligen, grundherrlichen) hatte der grundherrliche Edelmann gegen den Bauer immer Recht! Wer dies vor Augen hat, der begreift es, was es mit den Klagen des magyarischen Volkes gegen Ausländer für ein Bewandtniß habe. Unter Leopold I. unterwarfen sich viele Dörfer freiwillig den Türken, um dem Drucke zu entgehen; ein Gesetz wurde dagegen gemacht (Art 48, 1687.) Josef I. bemerkte, daß Rakoczy viele Bauernsöhne wegen Tapferkeit für Freigelassene oder Libertini erklärte; der menschenfreundliche Monarch ließ ihnen den süßen Namen bestätigen im Frieden von Szathmar; auch wurde unter seiner sechsjährigen Regierung die Formel öfters angebracht: „Die Grundherrn sollen ihr Recht nicht mißbrauchen.“ — Wehrpflicht und Steuer, Naturalleistungen, Zoll und Accis ist auch in diesem Zeitraum dem Bauer aufgehalset geblieben, der Adel wurde von Allem befreit, entweder durch Bestätigung alter Rechte oder Ertheilung neuer Privilegien, (Act. Com. Sop. ann. 1681). In Ausübung königlichen Reservat- und des hohen Patronatsrechtes ist es beim alten Gebrauche geblieben.

Die Habsburger-Habsburg-Gratz. C.

Karl VI. in Ungarn III. von 1711—1740. Karl befand sich in Spanien bei dem sohnlosen Dahinsterben seines Bruders Joseph I. Bei seiner Ankunft in Wien am 25. Januar 1712 fand er den Frieden von Szathmar abgeschlossen; er bestätigte denselben 30. März 1712 (**Pray hist. Reg. p. 3.**). In diesem Frieden feierte die Adelskonföderation ihren Sieg über das Königthum, das Verböczysche Volk erhielt, mit Ausnahme des geträumten Kronwahlrechts und der Waffenergreifung, die dem Könige so oft abgetrotzten Freiheiten der Theilnahme an dessen höchsten Reservat-Rechten, der Befreiung von jeder was Namen habenden Staatslast, Steuer- und Wehrpflicht, und derlei Leistungen, und Generalpardon für alle Theilnehmer der Rebellen ohne Ausnahme (**Pray ibidem.**) Karl wurde am 22. Mai 1712 zu Preßburg gekrönet, nach der Krönungsfeier allsogleich mit den „gerechten" (??) Beschwerden der Protestanten, die mit Art. 26, 1681 unzufrieden, behelliget, ohne sie durch die herrlichen Art. 30, 31, 32, 1715 zu beruhigen zu vermögen (**Ribini Memor. Aug. Confess. 2.**); übergab die auf Grundlage des österreichischen Hausgesetzes „von der Untheilbarkeit habsburgischer Besitzungen" und Kaiser Friedrichs Barbarossa Verleihung vom Jahre 1156, nach dem Aussterben der männlichen Primogenitur die Nachfolge der weiblichen verordnend, und der vom K. Leopold I. im Jahre 1703 bestätigten Testamente Ferdinands II. vom Jahre 1621, 1635, am 19. April 1713 verfaßten pragmatischen Sanktion dem Preßburger Reichstage vom J. 1722, auf welchem es als unveränderliches Staatsgrundgesetz in den Reichstagsabschied Art. 1, 2 eingetragen wurde. Sie enthielt als Grundlage die Lineal-Succession, wo in Er-

manglung männlicher Leibserben Karls VI. Töchter und ihre Nachkommen, dann seines Bruders Joseph I. Töchter und ihre Nachkommen, endlich seines Vaters Leopolds I. Töchter und ihre Nachkommen in der Regierung des österreichischen Staatenbundes folgen sollten. Sie begründete die Untheilbarkeit des ganzen „indivisibiliter et inseparabiliter“ das Recht der Erstgeburt, den katholischen Glauben als Grundbedingung zur Regierung.

Im Belgrader Frieden 1739 giengen die glorreichen Acquisitionen des Passarovizer Friedens verloren. (**Fray hist. reg. p. 3.**) Der während des Türkenkrieges von Osman Pascha aus Rodosto nach Konstantinopel berufene Josef Rakoczy, Sohn des Franz Rakoczy's, dem vom Kaiser Mohammed der Besitz alles zu erobernden Landes zugesichert wurde, machte durch seine Aufforderungen an die Ungarn und an die Siebenbürger keinen Eindruck; darum zog der Vezier aus, „hoffend, daß wenn wir im Lager sein werden, eine große Anzahl Ungarn zu uns kommen werde; aber Gott sei's gedankt, nicht ein einziger kam, und die da kamen, waren Leute, die dem Galgen entloffen waren," so schrieb Gr. Mikes, des alten Rakoczy's treuer Freund und unzertrennlicher Unglücksgefährte, darum auch Begleiter des Sohnes aus Widdin am 9. Juli 1738 an seine Schwester (**Katona tom. 38**); denn nicht lange vorher war der im J. 1735 unter Szegedinetz Sebestyén, Pasztor, Szilastin der Bekasser Gespannschaft ausgebrochenen Aufruhr am 4. April 1736 an den Rädelsführer bestraft worden. Der König starb am 28. Okt. 1740.

Maria Theresia v. J. 1740—1780. Theresia's Erbtheil von halb Europa gefährdet. Preßburg's Landtag 1741. Die Stände wollen den Inauguraldiplom verändern, es soll darin erklärt werden, daß die Steuerlast nicht dem Bo-

den anklebe, daß das Reich nicht wie andere Erbstaaten verwaltet werde, daß alles Eroberte dem Reiche allsogleich vereinigt werde, daß der König Siebenbürgen als König von Ungarn besitze und regiere, daß das Palatinat gleich in dem ersten Jahre seiner Erledigung wieder besetzt werde. Die Königin erklärte, daß sie keine Veränderung im Inauguraldiplom, noch eine andere als die übliche Eidesformel annehme, und so blieb's beim Alten. Des magyarischen Volkes schönster Tag in den historischen „vitam et sanguinem" am 11. Sept. 1741. Die Krönung geschah in üblicher Form vorher am 26. Juni; am 21. Sept. wird der königliche Gemahl Franz, Großherzog von Toskana, zum Mitregenten ernannt, ohne Folge für die Gemahle der ungarischen Königinnen (Theresia Dec. I. 1741. Art. 4.) Wiederholte Feldzüge und wiederholte Friedensschlüsse sind außer dem Bereiche dieser Pragmatik. Preßburger Landtag v. J. 1751. Die Königin fordert die Kontribution von 2,500,000 auf 3,700,000 zu erhöhen; die Stände antworten nach 24 Tagen ablehnend. Die Königin erklärt, auf ihrer Forderung bestehen zu müssen, weil Ungarn in dem Erbfolgekriege weniger als die übrigen Erblande gelitten, und weil Ungarns Sicherheit auf dem Bestand der Gesammtmonarchie beruhe, weßwegen sie auch keine Auslagen scheuen durften. — Die Stände willigen in die Erhöhung um eine halbe Million, und beschließen die unentgeldlichen Arbeiten, Fuhren, Vorspannsleistungen der Königin um 200,000 fl. abzukaufen, wogegen für die im Staats- und Kriegsdienst reisenden Beamten pr. Station 45 kr. bezahlt werden sollen. Die Stände überreichen der Königin Beschwerden auf 12 Bögen verzeichnet; die Art und Weise ihrer Erledigung ist in die 41 Artikel des 2. Reichsdecrets eingetragen. — Landtag zu Preßburg 1764. Die Königin,

durch abermalige Kriege in ihren Schatzkammern erschöpft, fordert eine Erhöhung der Steuer um 1 Million, und empfiehlt den Ständen, durch Unterhaltung eines unentbehrlich stehenden Heeres den Frieden zu sichern, um so mehr, weil die adelige Personalinsurrektion langeweilig, ungewiß, kostenreich und erfolgarm ist. Die Stände antworten mit Beschwerden von 33 Bögen. Auch das vernünftige Ansinnen Franz Kollár's von Nagy Banya, königlichen Personals, „die Insurrektionspflicht förmlich abzukaufen“ wird abgelehnt. Die Königin erklärt: die Nothwendigkeit der Steuererhöhung sei entschieden auch zugleich möglich, wenn nur die Herren den Landmann den Reichsgesetzen gemäß (18. 1723) mehr schonen, und die Last gleich vertheilen wollen; die Adelsinsurrektion sei dem Zeitbedürfnisse nicht mehr angemessen. Die Stände bewilligen zuerst 300,000 fl., dann abermalige 300,000 fl. und somit stieg die Steuer auf 3,100,000 fl. — Ungarn hatte der Gesetze genug, es durfte nur für die pünktliche Vollziehung derselben gesorgt werden, deßwegen sind die kostspieligen Landtage, auf welchem das magyarische Volk das Gut und Blut der Nation sich jederzeit mit Privilegien bezahlen ließ, von der Königin beseitigt worden. Die große Frau und Königin starb am 29. Nov. 1780.

Der Begriff des „Volkes“ blieb in Ungarn nach des Verböczs Trip. 2 4. beschränkt; nur Prälaten, Magnaten, Noble und Städteabgeordnete besuchten den Reichstag, um gegen das Königthum anzukämpfen, über den Arm und Beutel Nichtreichstags-Berechtigter zu verhandeln, und sich Rechte und Privilegien zu vermäckeln. Karl VI. berief den Reichstag in 30 Jahren nur 4 Mal, Maria Theresia in 40 Jahren nur 3 Mal und niemals ist da der Erbadel angefochten worden, die Vermehrung des stehenden Heeres

und die Steuererhöhung ist jedesmal an die Tagesordnung gekommen, wogegen zwar immer geklagt wurde, wenn man aber erwägt, wie Theresia das liebe Volk ermahnte, der Nation in dem Landmanne zu schonen, so überzeugt man sich, daß nicht sowohl wegen der Steuerlast, als wegen vermeinter Beeinträchtigung adelig-magyarischer Privilegien geklagt wurde. Das Volk glaubte für jedes dritte Jahr zu einem Reichstage berechtigt zu sein, und da der König seine Bewilligungen nur unter der Formel „bis zum nächsten Reichstage" erhielt, glaubte er denselben entbehren zu können. Der Reichstag forderte von Karl VI. den Beizug ungarischer Räthe zu auswärtigen Verhandlungen (Art. 41, 1715), man vergaß, daß der König von Ungarn längst aufgehört habe, eine eigene Macht zu sein, und daß dem Beherrscher des österreichischen Staatenbundes die Wahl seiner Räthe frei stehen müsse. — Der Reichstag unter Theresia als sie zuerst ihren Gemahl, dann ihren Sohn zum Mitregenten annahm, hatte die Machtbefugnisse dieses Mitregenten bestimmt, ohne es zu ahnen, daß dadurch der Königsmacht wesentlich Abbruch geschehe, denn dem Könige muß es doch zustehen, von seiner eigenen Macht so viel, als ihm beliebt, an den Mitregenten zu übergeben. Bei dem Gemahl sagte der Reichstag, er solle beim Falle des kinderlosen Hingangs seiner Gattin dem gesetzlichen Wahlrecht der Stände nicht schaden (1741. Art. 4.) Beweis, daß der Art. 1, 2. 1722 bereits vergessen war, „indivisibiliter et inseparabiliter" gehöre Ungarn zu Oesterreich. Tiefere Einsicht in Völkerrecht und Diplomatie beurkundeten die Stände Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, die den merkwürdigen Beschluß gefaßt, (9. März 1712), „nur Jenen für Ungarns rechtmäßigen König anzuerkennen, welcher auch Oesterreich, Steiermark, Kärnthen 2c. besäße" (du Fresne Jlly. vet. nov.)

Ungarns Königthum verstärkte sich unter Karl VI. Auf dem ersten Reichstag warf man die Frage auf, ob der König das Inaugural-Diplom vor der Krönung, wie bisher, oder nach der Krönung ausstellen solle; es blieb beim Alten, vor der Krönung, in Erbreichen ganz zweckwidrig. (Quis unquam ita sensit, ut principis haereditarii inauguratio a Subditorum penderet arbitrio? Georg Stobäus an Paul Krauseneck ap. Katona l. 29). Bei der Frage über das vermeinte Wahlrecht leuchteten, wie bemerkt wurde, Kroatiens Stände mit seltenem Scharfsinn vor, auch wurde die pragmatische Sanktion zum unabänderlichen Reichsgrundgesetze (Art. l. 2, 1722.) Die Königsmacht verstärkte sich auch unter Maria Theresia. Der Reichstag 1751 bemerkte urkundlich, wie durch die Sitten und Beispiele des kaiserlichen königlichen Hauses alle Tugenden einen glücklichen Fortgang gewinnen, wie viele Laster allmälig verschwänden, wie Frömmigkeit und Unschuld rings umher sich pflanzten, — die herrlichste Widerlegung aller Beschwerden! — Die Magnaten und Noblen sahen unter Karl VI. noch immer auf Franz Rakoczy II. Er erkannte den Szathmarer Frieden nicht, entwich aus dem Reiche, wurde geächtet, und seiner Güter verlustig erklärt 1714, die berühmtesten Namen seiner Begleiter sind: Bertseny, Forgacs, ein Esterhazy, Mariassy, Papai, Zay, ein Chaky, ein Bay, die Ausgewanderten hofften auf den Czaar Peter, auf Frankreich, auf Alberoni, endlich auf die Türken, welche Geld zahlten und versprachen, um Unruhen in Ungarn anzuregen. Im Passarovitzer Frieden 1718 war festgesetzt, daß Rakoczy und sein Anhang weit von den Gränzen des österreichischen Staatenvereines gehalten werden sollen. Er kam nach Rodosto und starb 1735, ein Jahr später, als sein Erstgeborner aus Wien entrann, und ein

Jahr früher, als ein Haufe von Aufrührern seinen Namen zum Feldgeschrei wählte. — Die Magnaten, Barone und Noblen empfingen die schmeichelhaftesten Auszeichnungen am Hofe der Königin. Die großen Herren machten die Fürstin glauben, wie viel sie gethan, um dann ins Fäustchen zu lachen, sagend: „Lusimus Mariam Theresiam!" Die erste Insurrektion, welche Theresia aufgeboten, bestand in 22,000 Fußgängern, in 6 Legionen, welche von der Bauernschaft nach den Porten gestellt wurde; dazu kamen in 12 Husarenregimentern 15,000 Reiter, aus Noblen oder ihren Stellvertretern außer Landes von dem Könige verpflegt; dazu kamen 8000 Slavonier, 5000 Siebenbürger, 5000 Kroaten, 14 Schwadronen Husaren von den Gebrüdern Joseph und Niklas Esterhazy, einige Schwadronen Husaren vom Coloczer Erzbischofe Patachich, und eine Legion Freiwilliger zu Fuß von B. Andraßy gesammelt aus Bauernkindern.

Der Nation in Städten und auf dem Lande wurde in diesem Zeitraume mehr als in dem vorigen gedacht, die königlichen Freistädte Ungarns hat Karl VI. vermehrt mit Szegedin, Debreczin, Szathmar, Nemethy (1714. Art. 107. 109.) Sie erhielten das Recht bestätiget, ihren Magistrat frei zu wählen, keiner Kameral-Kommission zu unterliegen; durften vom Edelmanne unter keinem Titel etwas fordern, mußten sich aller Eigenmächtigkeiten in Maß und Gewicht enthalten, dem Vicegespan in dieser Beziehung die Untersuchung nicht verwehren, noch sich der Gespannschafts-Gerichtsbarkeit entziehen; allgemeine Lasten trägt der Magistrat mit den Bürgern gleich, auch müssen Prälaten, Magnaten und Herren, die in Städten wohnen, zur Berathung zugezogen werden, wenn über Vertheilung und Ausdehnung dieser Lasten verhandelt wird. (Car. 3. Dec. 1. Art. 36. 63. 77.

Dec. 2. Art. 65.) Aller Unfug wegen und über Arbeiten und Waaren verboten, und das Zunftwesen geregelt. (Car. 3. Dec. 1. Art. 79. Dec. 3. Art. 10.) Auch wurde von Karl VI. ausländischen Handwerkern und Gewerbsleuten fünfzehnjährige Steuerfreiheit und freie Religionsübung zugesichert; in den Freistädten fühlte man den wahren Werth der unter Karl VI. erschienenen Druckschrift, welche dem Könige das Eigenthum des adriatischen Meeres, als Herrn von Dalmatien und Istrien zusprach; in den Freistädten theilte man den Unwillen gegen den einengenden Eigennutz der Seemächte, deßwegen erhielt die königl. Statthalterei den Auftrag, die Städte wegen Mauthgesetze, Zunftmißbrauchs, Straßenzugs und Kanalbaues, ins Auge zu fassen. Auf Karl VI. Befehl entstand die schöne Karolinische Straße von Kroatien nach Fiume angelegt, und ausgeführt von Mathias Anton Weiß. — Die königl. Freistädte wurden in den 40 Jahren Theresias um sechs vermehrt; Raab, Komorn, Neusatz, Zombor erhielten dieses Vorrecht auf dem Reichstage 1751, (Dec. 2. Art. 27.) ohne Reichstag gab es die Königin in ihrem Sterbejahr an Fünfkirchen und Theresienstadt, und das ganz folgerichtig (nach Tripart. par. 1. tit. 3 §. 7. neque nobilis nisi per principem creatur, atque dignitate nobilitari coronatur.) Die königliche Stadt ist dem Edelmanne gleich, den Edelmann ernannte der Fürst, wie noch heute, und die reichstägliche Einwilligung in die Erhebung einer Gemeinde zur königlichen Stadt war von jeher reichstägliche Anmaßung. — Doch war bei alle dem die Verbesserung des den Königen und der Landeskultur so zuträglichen Städtewesens auch in diesem Zeitraume unmerklich. Die Städte genießen innerhalb ihrer Mauern und auf den gesetzlich erworbenen Stadtgütern alle Rechte und Vortheile adeliger Grundherren, und sie, nicht der Fis-

kus sind Erben des ohne letztwillige Verfügung oder gesetzliche Erben absterbenden Bürgers (**1649 Art. 16. ex defectu civitas suis succedat. 1681. 41. L. et R. Civitatibus libera electio sui Magistratus, jus patronatus. Educilli Judicatus — — serta tectaque persistat)** aber das Privilegium der jährlichen Beamtenwahl war kein erheblicher Fortschritt in sittlicher Zucht und Ordnung, in wissenschaftlicher und wirthschaftlicher Kultur. — Wer wird sich gerne Feinde machen, die es ihm nach einem Jahre werden entgelten lassen, und wer wollte gern Bäume pflanzen, die der Nachfolger ausrotten kann? Gesetze, welche jährliche Amtsveränderungen gestatten, verrathen kleinliches Mißtrauen oder beschränkte Einsicht des Gesetzgebers, schlechte Beamte müssen zu jeder Stunde des Tages weggeschafft werden können, hat man rechtschaffene, kräftige, einsichtsvolle gefunden, so muß man froh sein, und ihnen Zeit lassen, umfassend zu wirken; die Städte haben dies frühzeitig begriffen, deßwegen sind sie auch frühzeitig von der schädlichen Restauration abgekommen, deßwegen haben sie aber auch in Sitte, Kultur und Wirthschaft die restaurationswüthigen Komitate so sehr überflügelt, daß sie für jedes Fach tüchtige Individuen in Menge aufzuweisen haben, während es bei den Komitaten Beamte gab, und noch gibt, die nicht einmal das wissen, was sie sind, oder aber sein sollen, **exempla sunt odiosa.** — —

Die Bauernschaft soll nach dem Gesetze Karls wie Erbpächter ihrer Grundstücke angesehen und behandelt werden, **Car. 3. Dec. 1. Art. 10, Dec. 2, 18)**, denn wenn ihnen nicht der Wegzug vom Miethgrund gesichert bliebe, so würden sie weniger sein als Nichts. Der Reichstag vom Jahre **1772** beschloß ein unabänderliches Urbarium zu entwerfen, durch freiwilligen Vergleich und die Gespannschafts-

beamten zum Schutze der Bauern wider die grundherrlichen Dränger zu verpflichten; beides fand die größten Schwierigkeiten, die Noblen sahen sich durch die Unabänderlichkeit ihrer Forderungen in ihrer Willkühr beschränkt, die Magistrate gehörten entweder selbst den höhern Ständen an, oder sie wollten durch Nichtassistenz gegen Grundherren dieselben gewinnen. — Als man auf dem Reichstage v. J. 1729 von der Ablösbarkeit der Roboten und von Anordnungen über Jagdbarkeit zu sprechen und zu streiten anfing, ließ sich einige Erleichterung erwarten; aber eine Hauptfrage erhob sich, wie die Güter und Gründe der Landleute bei der neu beschlossenen Proportion und Kontribution behandelt werden sollten?

Magnaten und Noble behaupten den grundherrlichen Unsinn, „sie müßten die Freiheit behalten, die Güter und Gründe der Bauern wie ein Allodium nach Gutdünken einzuziehen; sie könnten unmöglich gestatten, die Konscription auf die Größeverhältnisse und die Ertragsfähigkeiten der Grundstücke auszudehnen,“ wie es doch der vernünftige König antrug und vorschlug. Um Karl von diesen Neuerungen abzubringen, reiseten mehre Große, ein Joseph Esterhazy, ein Adam Zichy, persönlich am 20. Sept. 1728 nach Wien, sie sprachen vom Verdienst ihrer uralten Geschlechter, vom Besitzrecht des Herkommens, und sahen in der vernünftigen Grundsteuer den Verfall ihrer avitischen Verfassung. Der König gab nach, Magnaten und Noble behielten das Recht, Bauerngüter als Allodia einzuziehen, und die Steuer ward nicht auf den Grund und Boden umgelegt, denn gegen Dummheit streiten selbst Götter vergeblich.

Noch unter Theresia wurden die Bauern durch ihr Unglück und ihre Verzweiflung bis zum Aufstande getrieben,

so bei Dukowitza und Rauna, doch wurde der Aufstand gesprengt, — und weil die vernünftige Frau bei dem Nachforschen nach den eigentlichen Ursachen dieses Uebels diese drei gefunden hat: Ueberbürdung durch die Steuer, Mißhandlung durch die Grundherren, und Unwissenheit des Landmannes," so suchte sie auch zu helfen, durch gerechte Vertheilung der Kontribution, durch ein einzuführendes Urbarium, und durch Nationalschulen.

Engel, ein gut unterrichteter, einheimischer Schriftsteller und Volksfreund, hat darüber geschrieben: „der Hof erklärte in dem festen, die Entschlüsse Theresiens so vortheilhaft auszeichnenden Tone ohne Wanken und Verzug, die Nothwendigkeit der Steuererhöhung sei einmal da, und die Sache auch thunlich, wenn nur der Bauer von andern Seiten im Sinne des Art. 18 1723 mehr geschont und die Last gleich vertheilt wäre. Die sehr heilsame Idee eines Urbariums schwebte der Fürstin vor Augen, da der vom Grundherrn und dessen Beamten geschundene Bauer freilich zur Steuerlast unzulänglich war. Auch bedachte sie die Errichtung von National- und Dorfschulen, denn der gar zu rohe und obendrein ohne persönliche Freiheit dem mißhandelnden Stocke der grundherrlichen und Komitatsbeamten hingestellte Landmann liefert unbeholfene Menschen zu Soldaten!!" Wie treffend für unsere Zeit!!

Die erste und wesentliche Verbesserung des Bauernstandes ist unter Theresia geschehen. Sie befahl, gesetzliche Verfügungen zu treffen; um den Landmann vor Erpressung und Willkür zu schützen, die Herren Stände sollen die Sache so einleiten, (sind die Worte der unsterblichen Königin) daß das steuerpflichtige Volk einen Erfolg von der Allerhöchsten Bekümmerniß für seine Erhaltung in der That verspüre, und daß die apostolische Majestät bei der Zärtlichkeit ihres

Gewissens sich völlig beruhigen könne (Landtags-Präposition 1764) und die Herren Stände thaten aus Gewissenszärtlichkeit für den armen Bauersmann — Nichts!

Die edle Frau ließ, um die erklärte Gewissensschuld abzutragen, nach dem Vorschlage des Hofrathes Raab und nach dem Muster deutscher Erblande, auch für Ungarn ein Urbarium, und für Siebenbürgen die Regulativ-Punkte entwerfen und einführen, damit über ein gewisses Maß vom Bauer Nichts nach Willkür genommen werde; es geschah in den J. 1765, 1766, geräuschlos und ohne Widerstand. Doch das weitere Entwickeln wurde hier verzögert, dort verhindert, anderswo vereitelt.

Vier Jahre später sind nach dem Vorschlage Felbigers aus Sagan Dorfschulen angelegt worden — ein Aergerniß für Grundherrn und Noble, die es nicht leiden mochten, wenn ein Brauer vernünftiger war, als sie.

Das Steuerwesen unter Karl VI. ist oft zur Sprache gekommen. In dringenden Fällen entschied nicht die Diäta, sondern der Concursus regni, das ist die vom Könige berufene Versammlung der Prälaten, Magnaten und Noblen. Dieser Concursus regni war gesetzlich 1714. Im J. 1717 wurde wirklich ein solcher concursus regni gehalten; Graf v. Thürheim erklärte Namens des Königs, daß 12 Regimenter zu Roß und 59 Bataillone zu Fuß einrücken müßten, welche zur Erhaltung 2,976,000 fl. brauchen; die Regelung der Kontribution sollte durch neue Vorschriften für Steuereinnehmer und durch neue Zählung der Porten erreicht werden (1722) — es geschah more patrio — Nichts. Dieses Steuerwesen behielt auch unter Theresia seinen verderblichen Zustand, und nur das Volk trägt die Schuld von den Uebeln der Nation. Auch die Forderung, daß nur Nobiles die Steuercasse verwalten sollen, schmeckt nach Eigen-

nutz, und der Gedanke, die Steuer dürfe und könne ohne Nachtheil der Verfassung nicht auf den Grund und Boden umgelegt werden, ist hochadelige Hirnwuth. — —

Die im Jahre 1723—1727 v. K. Karl VI. im Jahre 1743 von Theresia verbesserte Hofkanzlei für Gnadensachen, die zur Reichsverwaltung im J. 1723 reichstäglich zwar dekretirte, aber ohne Reichstag im J. 1724 am 21. Januar in 30 Abschnitten instruirte Statthalterei; die Einverleibung der Zipser Städte im J. 1772; die Einrerleibung der von dem Türkenjoch befreiten Landestheile mit Ungarn und Kroatien im J. 1778; die Kreirung der Severiner-Gespannschaft aus dem Landestheile zwischen der Kulpa, der adriatischen Küste und Krain; die Einverleibung des Temeser Banates im Jahre 1780, mit der Verordnung, daß im dortigen Gebiete die Bürger adelige Güter käuflich erwerben können, und mit dem Besitze des Gutes zugleich zum Adelstande gelangen; die den Jazygiern und Kumanern bestätigten Privilegien 1745; das in den J. 1767—1773 im ganzen Lande eingeführte Urbarium, die im Jahre 1760 errichtete königl. Leibgarde; der für verdiente Militärs gestiftete Theresienorden 1757 wie auch der für verdiente Civilisten gestiftete St. Stephansorden im J. 1764; das auf Grundlage der in päpstlicher Bulle Klemens XIII. im J. 1758 bestätigten Benennung „Apostolische Majestät" nicht nur die Bischofsernennungen, Bisthumserrichtungen (Stuhlweissenburg, Neusohl, Rosenau Steinamanger, Zips), sondern auch das in Domherrnstellen-Vergebungen ausgeübte höchste Patronatsrecht, und vorzüglich und vor Allem die 30jährige Regierung Karls mit nur vier, und die vierzigjährige Theresiens mit nur drei Adelstagen, per anomaliam Landtage genannt, sind die unverkennbarsten Beweise, daß Karl und Theresia sich für Erben königlicher, an Adelstage nicht ge-

bundener Monarchie betrachtet haben. In dieser Ueberzeugung haben Karl wie Theresia gelebt und geherrscht, in dieser Ueberzeugung sind beide gestorben. — Als Joseph, nach dem Tode des kaiserlichen Vaters die kaiserliche Mutter am Sterbetage bat, sich doch Ruhe zu gönnen, antwortete sie: „In einer Stunde werde ich vor Gottes Richterstuhle Rechenschaft über meine Herrschaft ablegen, und Du meinst, ich solle schlafen!"

Die Habsburger. Habsburg-Lothringen.

Joseph II. von 1780—1790, der erste Monarch der St. Stephans königl. Machtvollkommenheit nach mehreren Jahrhunderten im ganzen Umfang ausgeübet. Wir wollen die wichtigsten Anordnungen dieses Königs berühren, um sie mit kurzen Bemerkungen zu erläutern. Toleranz-Edikt 1781, Aufhebung der Hofkammer 17. Mai 1782, die Geschäfte der ungarisch-siebenbürgischen Staatskasse der ungarisch-siebenbürgischen vereinigten Kanzlei zugewiesen, die Statthalterei von Preßburg nach Ofen versetzt 28. Nov. 1782, wie auch die Septemviral- und königl. Tafel, das General-Kommando ebendahin 1784, die ungarische Hofkammer mit der Statthalterei vereinigt, die siebenbürgische mit dem Gubernium 1785, die Krone sammt Kleinodien nach Wien zu bringen befohlen, 7. und 8. April 1781 die deutsche Sprache zur Amtssprache erhoben; Siebenbürgen zuerst in 11 Gespannschaften, später in drei Bezirke, der Hermannstädter, Fogarascher und Klausenburger getheilt, 18. Mätz 1785, Ungarns Obergespäne ad honores gesetzt und der Amtsthätigkeit enthoben, Ungarn in 10 Kreise getheilt, Neutra, Raab, Kaschau, Pesth, Neusohl, Muckats, Großwardein, Temeswar, Fünfkirchen, Agram; den Kreisen Kommissäre mit ausgedehnter Vollmacht, dem Begnadi-

gungsrechte, den Beamtenanstellungsrechte, mit Ausnahme des zur Ernennung und Absetzung dem Könige vorbehaltenen Vicegespanns, die Amtsdauer überhaupt auf die Zeit der Brauchbarkeit und Pflichttreue beschränkt, dadurch Komitats- und Städte-Restaurationen beseitigt, die Konskription ohne Ausnahme durchgeführt, die Steuer auf Grund und Boden umgelegt, und das Land vermessen; die **misera plebs contribuens** gegen Grundherrn-Druck und Beamten-Willkühr gesichert, die Aufhebung der Leibeigenschaft als oberster Grundsatz ausgesprochen, Komitatsversammlungen abgeschafft und Vorstellungen gegen königliche Anordnungen einzureichen verboten. Die Septemviral-Tafel blieb als höchster Appellationshof, die königl. Tafel als Appellationsbehörde in 2 Senate getheilt, die 5 Bezirkstafeln behielten ihre Wirksamkeit, und anstatt der 52 Gespannschaftsbehörden sind deren 38 eingesetzt worden, Tavernikal- und Personal-Stuhl antiquirt, und Städte und Bezirke dem Vicegespanne untergeordnet, und bei allen Gerichtsbehörden bleibende Sitzungen durchs ganze Jahr, gleiches Gericht in allen Gerichtshöfen für alle nach der neuen Gerichtsordnung v. J. 1785, 12. Dez. und 9. Juni 1786. Diese Gerichtsordnung setzte den Künsten, Ränken und Rabulisterien Verböczischer Advokaten ihre Gränzen, gebot den langsamen Gang der Rechtspflege zu beschleunigen, beschränkte das Geschäft der Sachwalter auf die Ausfertigung der Klage, welche sogleich Urkunden und Beweise enthalten sollte; auf die Vertheidigung des Beklagten, die Gegeneinwendung des Klägers und die Widerlegung dieser und in höchst wichtigen Fällen auf eine vierte Schrift, des Beklagten auf des Klägers Widerlegung, inerhalb einer selbst bestimmten Zeit, dann die Einrollung der Akten und die Sentenz-Bestechlichkeit strengstens verboten, über Verleihung gerichtlicher Aemter eine eigene Ordnung vorgeschrie-

den 1786, vorher der Blutbann aufgehoben 1785, wie auch in Kirchensachen die Patronatsrechte vorzüglich durch Pfarrerrichtungen und die üblichen Ernennungen ausgeübt.

Heftige Gährung im Lande, dem Könige die Türkenhülfe an Mann und Getreide entschieden verweigert (Collect. Repraesent. et protocoll. J. J. S. et O. O. Regn. Hriae occassione altissimi Dec. de 28. Jan. 1790) Aufregung in den Niederlanden; Gefahr eines allgemeinen Aufruhrs in Ungarn (Gespräch über Joseph's und Leopold's II. Regierung Bd. 2). Das Prachtgebäude königlicher Macht am 28. Jan. 1790 eingerissen, als Ueberbleibsel sind die Dekrete über das Toleranz-Edikt, Pfarr-Regelung, und über den Verband der Unterthanen mit dem Grundherrn unversehrt stehen geblieben. Er starb am 20. Febr. 1790. — Dieser in seinen Verdiensten unsterbliche Joseph II. ist, weil er König war, und sein wollte, als Despot und Tyrann geschildert und verschrieen worden. In Ungarn gab man dem Siege über den Todtkranken die größte Oeffentlichkeit, man zerriß oder verbrannte die Ausmessungen mit Flüchen und Schmähungen, man zerstörte in eiligem Vandalismus alle Numern der Häuser; man verbot mit magyarischem Unsinn das Lernen deutscher Sprache, man rief den gewohnten liebenswürdigen Komitats-Schlendrian und alle alten Formen zurück; man empfing mit eckelhafter Abgötterei die ankommende Krone wie ein aus der Gefangenschaft befreites Kleinod, sie war im Hause ihres Eigenthümers. Gesandtschaften begrüßten sie wie einen Fetis an der Gränze. Schaaren begleiteten diesen Talim an bis Ofen, Bürger erhielten bei ihrem Durchzug neue Uniformen, die Lehrkörper zu Pesth brachten ihr, der leblosen, ein Vivat! Wein rann in den Straßen. Nachts beleuchtete man die Städte, 500mal donnerten die Kanonen, der Adel gerieth in die Begeisterung

des Wahnsinnes, die unbequeme Volkstracht kam zu Ehren, Alles was Geld hatte unter den Jünglingen verschaffte sich neue Sporen und Säbel, die Freude über Josephs Tod war gränzenlos.

Joseph ließ weder die Krönungsfeierlichkeiten an sich vollziehen, noch hatte er ein Inaugural-Diplom ausgefertiget, noch sich mit Eidschwüren verpflichtet; daran that er recht, es ist in Erbreichen wahrlich überflüssig. Von dem Zwei-Tafel-System des magyarischen Volks konnte der König die Nationalerhebung des Landmannes, und die Steuergleichheit nicht erlangen; darum ließ er keinen Reichstag halten, es war ohnedieß nur ein Adelstag; darum sich nicht krönen, es vermehrt die Erbansprüche nicht im Geringsten; darum fertigte er kein Inaugural-Diplom aus, es untergrabt das Wohl der Nation, und macht die Adelsunruhe, Adelsaufruhr permanent; darum leistete er auch keinen Schwur, haben ja Ungarns größte und heilige Könige, Stephan, László und Colomann keinen geleistet; er ließ die Krone als königliches Eigenthum nach Wien führen, um zu zeigen, daß er vermöge Erbrechtes herrsche und um sich keine Verbindlichkeiten gegen Bürger und Bauer auflegen zu lassen. Das magyarische Volk tobte zwar gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft und Regelung der Steuer durch Ausmessung des Bodens und Berechnung des Ertrages, de nobis sine nobis hieß es; Hochadelige sahen in der Verminderung der Lehenrechte die Pfahlwurzel ihrer Reichthümer bedroht, und der Kleinadel zürnte bei der Zählung seiner Häupter und der Schätzung seiner Güter. Das magyarische Volk berief sich bei der Behauptung des Alten auf 1, 9, auf Herkommen und Grundgesetz, Bürger und Bauern erschienen dem Könige nach Vernunftrecht und Staatswirthschaft. Der Mangel am Reichstagsstempel gab den bevor-

rechteten Ständen gesetzlich scheinenden Vorwand, alle Verordnungen des besten Königs zu verschreien, **regnicolari auctoritate** müsse Alles geschehen, hieß es; aber der König hatte von den Reichsbewohnern andere Begriffe, nicht die Hunderttausende der Adelshäupter waren es allein, sondern sie mit den Millionen in Städten und auf dem Lande. Das Original-Populations-Summarium vom J. 1787 gibt folgenden Ausweis: 164,554 Adelige männlichen Geschlechts, nimmt man eben so viel für die Frauen, so beträgt ihre Zahl 329,108, und eben so viel für Kinder und Minderjährige, gibt die Summe 658,216, die 52 Städte mit Fiume und Buccari hatten 430,401 Seelen; die Hauptsumme der Impopulation war 7,116,769, Marktflecken zählte man 605, Dorfschaften 10,763, Prädien 1369. Um daher die National-Assimilirung nicht zu beirren, wurde der Adelsunfug der Komitate aufgehoben, das Reich in 10 Bezirke getheilt und von Administratoren und Kommissärs verwaltet. Die Geschäfte dieser neuen Funktionäre waren Polizei, Landesausmaß, Urbariumssache, Assimilirung. Die Magnaten ärgerten sich daran, daß weder gegen die Ordnung, noch gegen die Instruktion eine Vorstellung gemacht werden durfte, sie, die Stützen des Thrones, äußerten ihr Mißvergnügen immer lauter, besonders beim unglücklichen Türkenkriege; es verlautete sogar, mehrere der Höchsten hätten sich an auswärtige feindliche Mächte, Preußen insbesondere, um Abhülfe bittlich gewandt. Sehr glaublich, denn die Treuen riefen sogar Türken zur Hülfe herbei.

Joseph II. ergriff starke Maßregeln; um alte und neue Verordnungen durchzusetzen, das indolente **lusimus Theresiam** hatte unter ihm sein Ende erreicht; er erfuhr alle Fahrlässigkeiten, und auch alle Ränke genau, womit Noble das Urbarium zu vereiteln suchten und wußten. Unter dem

magyarischen Volke war es zuerst mündlich zu hören, dann schriftlich und gedruckt zu lesen: „des ungarischen Noblen Person und die Allodialgründe sind von den Bauerngründen unterschieden und können nicht numerirt werden; alle öffentliche Lasten, mit Ausnahme der Personal-Insurrektion, trägt der Bauer, allein sie haften nicht auf dem Grund, denn der Edelmann kann ihn zu seiner Curia als Allodium applizíren, dann wird derselbe ein Adelgrund von allen Auflagen befreit. Der magyarische Noble verhält sich zum Bauern, wie der Eigenthümer zu seinem Eigenthum, er ist zwar verpflichtet, für die Glückseligkeit seines Eigenthümers zu sorgen und sorgt auch??? aber als Mitglied der Krone kann er zum Range eines Bauern nicht herabgewürdiget werden, noch weniger kann man fordern, daß er Abgaben mit dem Bauer mittrage, welchem die Natur und Vorsehung zum Lastenträger berufen," und des Unsinns mehr dergleichen.

Dieser Unsinn war damals Orakelweisheit, und ist noch heute als Absceß so manches adeligen Gehirnes anzutreffen. Aber Vernunft und Staatsrecht haben diese Sondergrundsätze immer verworfen; nie konnte der Adelige dem Bauer als seinem Eigenthume Glückseligkeit verschaffen, und that es auch nie; denn der Bauer konnte niemals eine Sache sein, nicht vor Gott, nicht vor dem König, Gottes Stellvertreter, noch weniger vor einem selbstsüchtigen Krautjunker. Das Heldenthum des magyarischen Volkes, worauf es sich so viel zu gute thut, wird sehr beschämt durch die unzähligen Befreiungsgesetze von der Wehrpflicht und der Conskriptions-Renitenz, und durch die thatsächlich auszuweisende Behauptung, daß für jede Wunde eines Edelmannes gewiß ein erschlagener Bauer, und für jeden im Kampfe gefallenen Noblen gewiß 10 Bauern getödtet zu finden. Der Grundsatz,

daß eine Stadt einem Mann gleich gerechnet werde, war auch unter Joseph in voller Gültigkeit. Doch suchte Joseph durch Handel, Gewerbe, Fleiß den Städten aufzuhelfen. — Auch unter Joseph hat die geringe Zahl der Privilegirten die 6½ Millionen Nichtprivilegirter mit dem Ausdrucke „misera plebs contribuens“ verhöhnt, welche Eigenthum waren, ohne Eigenthum zu haben. Joseph fühlte sich als König von Gott und dem Rechte berufen, das Wort für die erbarmungswürdige Schaar zu führen, und durch den kleinen Zeitraum seiner zehnjährigen Regierung für diejenigen zu wirken, gegen welche Jahrhunderte gewüthet haben. Unstreitig hat der König das Recht die Leibeigenschaft der Bauern aufzuheben und die Sklavenketten desselben zu zerbrechen, nachdem er das Recht hat, zu privilegiren und goldene Ketten der Vorzüge Jedermann um den Hals zu hängen. Josephs Verdienst um die Bauerschaft ist unvergänglich, deßwegen wollte Joseph die neue Steuer in Ungarn auf Vermögensertr-ägniß und Selbstbekenntniß umlegen. Der Hauptgrundsatz besteht darin: daß jeder Grund ohne Unterschied nach seiner Erträgniß belegt werden müsse, ohne Rücksicht, ob er dem König oder Priester, dem Adeligen oder dem Bauer gehöre. Das Handschreiben des Kaisers v. 30. Dez. 1785 an den ungarischen Reichskanzler Palffy enthält diese unsterblichen Worte: „Ein klarer und richtiger Steuerfuß ist das größte Glück eines Landes. Durch diesen allein erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf des Staates billig und wohlfeil zu sammeln, und alles Gute im Lande zustiften; der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt, und in welche Alles zurück fließt, und dessen Existenz beständig verbleibt. Aus dieser Ursache ergibt sich die Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfnisse

des Staats ertrage, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. Deßwegen muß zwischen Dominikal- und Rustikal-, Kameral- und Ekklesiastikal-Gründen eine vollkommene Gleichheit seyn, und jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionirte Klassifikation gesetzt werden! — Wenn Gesetze und Verfassungen diesem entgegenstehen, so können sie doch die Wahrheit nicht schwächen, daß das Heil des Staates diesen Grundsatz unentbehrlich macht." Die Steuerregulirung nach Flächenmaß und Rohertrag nannten die Privilegirten Ungarns willkürlich, bedrückend, despotisch, man verschrie sie als physiokratisches System, französische Plusmacherei und eingebildetes Staatsexperiment. Dieß waren Urtheile der Blinden von der Farbe. — Mit der Feindesgefahr wuchs der Magyaren Trotz, man verweigerte die Hülfe hartnäckig; man zwang den todtkranken König zum Widerruf aller Verordnungen, ohne was Besseres zu thun, oder nur thun zu können — man schien aus volksthümlichem Zorn des Vaterlandes und des eigenen Hauses nicht mehr zu gedenken, nach den Worten des großen Geschichtsschreibers: „Sie wählen lieber Mannestrotz mit Gefahr, als Gehorsam mit Sicherheit" (malunt contumaciam cum pernicie, quam obsequium cum securitate).

Leopold II. vom Jahr 1790—1792. Leopold II., Josephs Bruder, bestieg den Thron der Väter zu einer Zeit, wo dem österreichischen Staatenvereine die größten Gefahren von Außen, von Frankreich, Preußen, Türkei, und nicht kleinere von Innen durch das Wüthen und Toben der Bevorrechteten gedroht. Er berief den ungarischen Reichstag auf den 6. Juni nach Ofen, vertagte ihn nach fünfmonatlichen ärgerlichen Zänkereien auf den 3. Nov. nach Preßburg, wurde alldort am 15. Nov. gekrönt, beschloß den merkwür-

digen Adelstag in höchsteigener Person, und hat das Dekret von 74 Artikel bestätigt, nach welchen die Unzertrennbarkeit der österreichischen Provinzen aufgehoben, und das König- den herrschsüchtigen Händen unbezähmbarer Oligarchen für ein halbes Säkulum überliefert wurde.

Der Reichstag vom J. 1790 war der Kulminations- punkt der Oligarchie; man wollte nicht nur Josephs Neuerungen, eigentlich Verbesserungen, sondern auch manche Anstalten Karls VI. und Maria Theresia's bekämpfen. Joseph wurde nur erwählter deutscher Kaiser genannt, die ewig Treuen hatten die Gesetze über die Thronfolge vom J. 1687 und 1722 bereits vergessen; der Krönungseid sollte mit polnischen Piasten-Beschränkungen, bespickt werden; man forderte von der feindlichen Macht Preußens die Garantie für Aufrechthaltung der Adelskonstitution, man stritt fünf Monate den ärgerlichsten, aber auch für alle Zeiten charakteristischen Streit, ob nicht der Successionsfaden mit Joseph abgerissen sey — bei so klaren Gesetzen über Erbfolgeordnung — man wollte Zeit gewinnen, die Gefahren von Außen sich aufthürmen lassen, um von dem geängstigten König Rechte, die nicht gebührten, Privilegien, die dem Staatswohl schädlich sind, und eine Macht zu ertrotzen, die von der Absetzung des Königs nur der Form nach verschieden ist. Leopold II. bewies bei dem Andrange des magyarischen Volkes Fassung, Haltung, Weisheit, Stärke und rettete von der Kriegsmacht so viel, als die Drangsale von Außen gestattet haben: er sicherte seinem Bruder den Königstitel, kraft pragmatischer Sanktion, — Ungarn ist ein Erbreich, die Krönung Nebensache — männlich verwarf er die ausländische Gewährleistung für die innere Verfassung seines Reiches, männlich verwarf er jeden erniedrigenden Zusatz zu seinem Krönungseide, erklärend, nur nach der Formel

seiner Mutter und seines Großvaters schwören zu wollen; gebietend forderte er die Strafen gegen aufrührerische Reden zu wissen, von welchen der Landtagssaal erdröhnte. Um im Innern gesichert, stark von Außen, der französischen Staatsumwälzung entgegen zu sein, wurde der Reichstagsabschied bestätiget, am 12. März 1791, ein bleibendes Denkmal berechneter Heimtücke, bösen meuterischen Willens. Wer sich von den staatsgefährlichen Irrthümern dieses Dekretes überzeugen will, beliebe den Art. 3, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 33, 34, zu lesen, und auf die Unzertrennbarbeit der österreichischen Staaten zu appliciren. Um die Verwerflichkeit dieses Dekretes zu beweisen, genügt zu erinnern, daß dieses Dekret nicht nur die Quelle aller unbesonnenen, übertriebenen Klagen war, die seither von dem Adelsvolke geführt wurden, sondern auch die verfluchte Mutter des Magyarismus (Art. 16); die Artikel dieses Dekretes sind es, deren sich Somsich und Konsorten zur indirekten Rechtfertigung des empörenden Bürgerkrieges 1848/49 bedienen, und zufolge deren Se. Majestät K. Franz Joseph I. nicht übernommene und nur mit dem Sturze der Dynastie annehmbare Pflichten zugemuthet werden. In diesem Dekrete geschah more patrio für die Nation in Städten und auf dem Lande — Nichts; und nur der Art. 67. die Ernennung von neun Regnicolardeputationen anordnend, zu verschiedenen Landtagselaboraten für die Zukunft, konnte die Rettung des Königthumes scheinbar ermöglichen. Und wenn gleich Ungarn eine große Kaserne gegen Frankreich für 2½ Dezennien geworden war, so geschah es nicht wegen des Königs, sondern zum Besten der eigenen Adelshaut. Die geknechtete Nation mußte streiten für das knechtende Volk. Leopold starb am 1. März 1792.

Franz I. vom Jahre 1792 — 1835. Die Wechselfälle

des 25jährigen Krieges gegen die Neufranken, die mehrmaligen Friedensschlüsse während dieses Zeitraums, die kleinlichen oft lächerlichen und zwecklosen, immer konditionaliter gemachten Anstrengungen des magyarischen Adels, die wahrhaft großartigen, in der Geschichte einzigen Opfer der ungarischen Nation zur Rettung des Thrones und der Monarchie, die mittlerweile an Martinovits, Hainóczy, Latzkovits, Sigrai, Szentmáriay, mit dem Schwerte bestrafte Konjuration 1795, die liebreichen Anordnungen dieses von seinen Unterthanen wie ein Vater verehrten Königs zur heilsamen Palingenesie der Gesammtmonarchie, wie sein gottseliges Ende am 2. März 1835 ist vor aller Augen geschehen und bedarf keiner weitläufigeren Erörterung. — Das unter Leopold II. gebrochene Königthum konnte bei so erschütterten Stürmen von Außen nicht mehr gehoben werden, sogar das Krönungsdiplom erhält einen Beweis von der Niederlage des Königs. Die alten Krönungsdiplome lauteten „praeter ab antiquo deductam haereditariam Regiam Successionem coronationemque, u. s. w. Das neue aber vom J. 1792, „praeter ab antiquo deductam haereditarium Regiam Successionem tam Coronationem ad mentem Articuli tertii anni 1791 quam reliquas" u. s. w. Die über den König siegestrunkenen gaben 4,000,000 fl. Kriegssubsidien und 5000 Rekruten — natürlich vom fremden Gut und Blut. Die Trennung Ungarns von Oesterreich, die förmliche Absetzung des Königs konnte wohl verschoben werden — aber beides war unvermeidlich — und weil man sich zur Durchführung dieser Aufgabe weder der beeinträchtigenden Adelsrechte, noch der beschädigten Kirchenfreiheit als Mittel bedienen konnte — bekanntermassen wurden Adelsrechte und Religionsfreiheit unversehrt erhalten — so glaubte man sich der infernalischen

Magyaromanie bedienen zu müssen. Deßwegen gab es nach dem J. 1791 keinen Adelstag ohne sprachwüthige Gesetze. Z. B. 1792. Art. 7. 1805. Art. 4. Im Jahr 1811 war die Sprachwuth der Magyaren schon ein Gravamen. Im J. 1825 wurde auf dem Adelstage und zwar bei der Magnatentafel die erste magyarische Epistel von einem gewissen Grafen herabgelesen. Die übrigen Folgen des Magyarismus sind ebenso bekannt, als verabscheut. In den Zeiten dieses babylonischen Thurmbaues ist für die Nation in Städten und auf dem Lande Nichts geschehen -- die Städte wurden alles ihres Einflusses beraubt, alle zusammen hatten ein Berathungs-Votum, die schmalen Rechte des Colonus wurden zwar (Art. 12. 1792 und Art 7. 1802) erweitert, aber mit dem argen Beisatze „usque futura Comitia“ (bis zum nächsten Landtage) was eine Drohung enthält. Noch immer hatte der Edelmann das Recht, Grund und Boden zu besitzen, noch war der Grundherr erster Richter seines Unterthanen, konnte ihn vom gut angebauten Grundstücke wegschaffen, um einige Gulden Schätzungspreises den vom Bauer urbar gemachten Grund abkaufen, und noch bewilligte der steuerfreie Edelmann Abgaben von dem steuerpflichtigen Bauer.

Ferdinand der I. vom J. 1835 — 1848. Die Krönung des Monarchen geschah im September 1830. Während der Regierung dieses Monarchen wurde das Urbarium 1836 fertig, es war schlechter, dem Landmanne nachtheiliger als das alte; sogar den beim Adelstage gelegenheitlich der Anfertigung dieses Machwerkes anwesenden Deputirten unverständlich, erst durch Statthalterei-Verordnungen ergänzt und erläutert. Die allgemeine Seuche der Sprachwuth entledigte sich in dem Gesetze vom Jahre 1848 und in dem gottlob siegreich Seitens der kaiserlichen Waffen beendigten Bürgerkrieg.

Franz Joseph der I. von 1848. Des Thrones verlustig erklärt am 14. April 1849 auf dem Debreziner Convente, mußte er das Land förmlich erobern, und bei diesem Eroberungskriege sich die russische Intervention gefallen lassen, verlieh ein Octroy am 4. März 1849, welches zwar im J. 1850 außer Wirksamkeit gesetzt, nach einem Patente aber vom 31. Dezbr. 1854 in seinen Hauptgrundsätzen belassen und was die Hauptsache ist, und worauf eigentlich Alles ankommt, zur Stunde noch immer faktisch ausgeübt wird.

Oesterreichs, d. h. Habsburgs-Lothringens gutes Recht auf Ungarns Krone.

Habsburg-Lothringen, das glorreich regierende Haus wurde entthront! Der dreihundertjährige Verband mit Oesterreich zerrissen von Fanatikern, die nicht wußten, was sie thaten! Ein magyarischer Magnat, der als Präses einer verbrecherischen Versammlung den Beschluß ausgesprochen hat: „Habsburg-Lothringen ist entthront, und der Verband mit Oesterreich aufgelöst,“ und einer der verruchten Verfasser der Unabhängigkeitserklärung, dieses bleibenden Denkmals der Schande für Alle, die es angenommen haben, büßte das Verbrechen des Hochverrathes am Galgen — Entehrung ihrem Namen!

Oesterreichs Recht auf Ungarns Krone ist ein unbezweifeltes — und Ungarns Verband mit Oesterreich ist nur ein wohlthätiger. Das Recht des Erlauchten Habsburgischen Hauses auf Ungarns Krone hat vor mehr denn dreihundert Jahren der gelehrte Wiedemann, Kaiser Ferdinands I. Gesandter beim Friedenscongresse zu Ollmütz, aus den feierlichen Verträgen der Ungarn mit den Kaisern Friedrich „3. Max I. 1515, aus der Vermählung Ferdinand's“ mit König Ludwigs II. einziger Schwester, endlich aus der recht-

mäßigen Wahl seines Prinzipals unwidersprechlich dargethan; auch war Ferdinand I. von diesem seinem Rechte auf Ungarn, ebenso wie Ungarns Stände davon vollkommen überzeugt; in dieser Ueberzeugung hat Kaiser Ferdinand I. in seinem weltkundigen Testamente 1543 und in dem demselben 1547 hinzugefügten Kodizill auch schon für den Fall, wenn kein männlicher Descendent wäre, für Ungarn gesorgt, in dieser Ueberzeugung haben Ungarns Stände, als sie Kaiser Ferdinand I. baten, entweder selbst in Ungarn zu residiren, oder doch seinen Sohn, den nachmaligen K. Max in Ungarn wohnen zu lassen, den fünften Gesetzartikel vom J. 1547 verfaßt, der da lautet:

„Nam cum sese Ordines et Status Regni non solum Majestati suae, sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint —"

In der Ueberzeugung seines Rechtes auf Ungarn, hat K. Ferdinand II. in seinen Testamenten 1621 und 1645 die Unzertrennlichkeit der habsburgischen Lande ausgesprochen, und die Nachfolge-Ordnung und das Recht der Erstgeburt festgesetzt. Habsburgs Recht auf Ungarn wurde weiter im Jahre 1687 auf dem Reichstage zu Preßburg, durch ein der Form und dem Inhalte nach rechtskräftiges Reichs-Grundgesetz, Art 2 und 3 alle Dunkelheit und Zweideutigkeit, in Absicht auf Erb und Wahl, Recht und Successions-Ordnung beseitigend anerkannt, und als unabänderliches Staatsgrundgesetz im J. 1723 auf dem Preßburger Landtage, unter dem Namen der pragmatischen Sanktion in den Artikeln 1 und 2 der Welt bekannt gemacht, nnter Maria Theresia siegreich gegen Europa durchgefochten, und im Aachner Frieden 1748 von Europa's Mächten garantirt, und auch im Wiener Congresse von 1815 als Grundbasis der neu zu regelnden europäischen Territorialverhältnisse betrachtet.

Nicht unerwähnt darf das Recht der Eroberung in zweihundertjährigem Kriege vom Jahre 1526 bis 1719, nämlich bis zum Frieden zu Passarowitz, gelassen werden. Unter den habsburgischen Königen kostete die Eroberung Ungarns die Schätze der alten und der neuen Welt, und den Kern der österreichischen Jugend, bis Ungarn von den Barbaren befreit, und der Erbfeind europäischer Kultur und der Christenheit, über die Donau und Save zurückgedrängt wurde. Friedel hat die Summe der, für und wegen Ungarn verwendeten österreichischen Gelder auf 486,000,655 fl. berechnet; — auch wäre es nicht uninteressant zu wissen, was die letzte Eroberung aus den Klauen der Rebellen gekostet habe.

Und dieses Recht der Verträge, der Wahl, der Erbschaft, der Garantie und der Eroberung ist erhabener, als daß es durch den Debreziner Konvents-Beschluß hätte umgestoßen werden können, und Franz Joseph I. legitimer Descendent im Erlauchten Hause Habsburg-Lothringen, ist nach Entsagung des Durchlauchtigsten Oheims K. Ferdinands und der des Durchlauchtigsten Vaters Erzherzogs Franz Karl legitimer Herrscher in der österreichischen Gesammtmonarchie, also auch im Kronlande Ungarn.

Wenn die magyarischen Rebellen vorgeben, Oesterreich, nämlich Habsburg, habe wegen nicht beobachteter Gesetze des Jahres 1848 sein Recht auf Ungarns Krone verwirkt, so mögen sie doch nicht vergessen, daß sie eben im Jahre 1848 Gesetze begründen wollten, in welchen das A. H. Herrscherhaus unter allen Vorfällen der ungewissen Zukunft eine ewig treue Nation an den Magyaren und eine unerschütterliche Stütze an ihnen finden würde (Vorrede zu den Gesetzartikeln 1848) und wenn sie selbst diese Gesetze v. J. 1848 zum Sturze der pragmatischen Sanktion und zum Zerreißen des

unauflöslichen Verbandes mit Oesterreich treulos und hinterlistig mißbrauchten, so war es natürlich, daß die mißbrauchten Gesetze außer Wirksamkeit treten mußten, daß aber und wie die ewig Treuen das Gesetz 1848, besonders Artikel 3, gemißbraucht haben, bedarf bei so schrecklichen Thatsachen im unauslöschlichen Gedächtnisse keiner Beweise.

Ungarn kein Wahl-, sondern ein Erbreich.

Bei dem Tode Ludwig des Zweiten im Jahr 1526 war seit 488 Jahren der ungarischen Monarchie die männliche Linie des Arpadischen Herrscherstammes zum sechsten Male erloschen, doch niemals das Reich im staatsrechtlichen Sinne des magyarischen Urvertrages verwaiset. — Die sieben Volkshäupter, welche zwischen der Wolga und dem Uralgebirge Einem unter ihnen für sich und ihre Nachkommen zugeschworen hatten: „daß in alle Zukunft ihr und ihrer Nachkommenschaft Herr und Heerführer aus dem Geschlechte desselben sein sollte," waren unverkennbar Stifter eines Erb- keines Wahlreiches, und da sie dieses Geschlechtes weibliche Abkömmlinge nicht ausgeschlossen, da sie selbst noch ihre Herrschaft in Europa gegründet, und da die europäischen Staaten, in deren Erbreiche außer dem fränkischen damals bei Erlöschung des männlichen Regentenstammes, die weibliche Linie noch nirgends gesetzlich von der Erbfolge ausgeschlossen war, ihren sechsten Herzog Stephan als König anerkannt und in ihren Bund aufgenommen hatten, so mußten, auch abgesehen von allgemein gültigen Rechtsaxiomen, ihre Bestimmungen der Staatsverfassung von jeher nach europäischen Staatsgrundsätzen verstanden und ausgedeutet, folglich die Erbfolge bei Erlöschung des männlichen Regentenstammes nach dem Näherrecht der Geburt auf die weibliche Linie übertragen werden.

Also geschah auch wirklich gleich nach des ersten Königs Stephans Tode; die Erbschaft kam auf seine Schwester Gisela, durch sie auf ihren Sohn Peter. Nach Andreas **III.** behauptete Maria, Königin von Neapel, Ladislaus **IV.** Schwester, ihr Erbrecht, übertrug es auf ihren Sohn Karl Martell — von ihm erhielt es ihr Enkel Karl Robert. Damals wurde zum ersten Male von dem päpstlichen Stuhle, dem in der gesammten Christenheit zu jener Zeit noch anerkannten Orakel des Rechts auf Erden wie im Himmel, auf das Bestimmteste ausgesprochen: „das ungarische Reich könne nur durch Erbrecht, nicht durch Wahl erlanget werden." **Scripti canonis series aperit: Regnum ipsum Hungariæ successionis jure provenit, electionis arbitrio non defertur. — Bulla Bonifacii VIII. Spectator omnium dd. 30. Jun. 1303.** Nach Erbrecht bestieg nach Ludwig **I.** Tode dessen Tochter Maria den ungarischen Thron, als die Ungarn regierende Frau und Königin. Ihr folgte, mit Uebergehung des näheren Erben Ladislaus von Neapel, widerrechtlich Sigmund; rechtmäßiger König wurde er erst, nachdem der Neapler K. Ladislaus sein Recht fahren ließ, kein anderer Erbe mehr vorhanden war, und Ungarns Stände ihn dafür anerkannten; eben dies berechtigte hernach seine einzige Tochter Elisabeth mit ihrem Gemahl Albrecht von Oesterreich und ihre Erben zur ungarischen Thronfolge, und auf diesem Grunde war Wladislav **I.** so lange sie lebte, und nach ihrem Tode, nur rechtswidrig eingedrungener Parteikönig; rechtmäßiger ihr und Albrechts Sohn Ladislaus **V.** von seiner Geburt an; was auch ein Theil der ungarischen Stände von einem Wahlrecht behauptete und wähnte — zu Rom, zu Neustadt und im Reiche selbst widersprach der rechtskundigere Theil. Nach Ladislaus frühzeitigem Hinscheiden war der unter Sigmund

staatsrechtlich festgesetzten und angenommenen, die weibliche Linie nicht ausschließenden Erbfolge gemäß Sigmunds Enkelin, Albrechts Tochter, Ladislaus V. Schwester Elisabeth, natürliche Reichserbin, und die Gewalt der mächtigen Partei, welche den großen Mathias von Hunyad auf den Thron erhob, konnte weder für die Ungarn ein Wahlrecht begründen, noch das Erbrecht der Königin Elisabeth aufheben. Um 33 Jahre zu spät wurde es durch angemaßte Wahl zu Ungarns Unglück an ihrem erstgebornen Sohn Wladislaus wider ihren bessern Willen vollzogen. Ihm folgte sein Sohn Ludwig II. und nachdem dieser bei Mohács vollendet hatte, war seine Schwester Anna, schon Mutter in der Hoffnung, mit ihrem Gemahl Ferdinand I., mit gleichem Rechte wie Gisela nach Stephan dem Heil., Maria nach Andreas III., Maria nach Ludwig I., Elisabeth nach Sigmund, Elisabeth nach ihrem Bruder Ladislaus V., nicht zu bestreitende Reichserbin, was sogar Ibrahim Pascha, Soliman's Großvezier, erkannte, als er gegen Zapolya's Gesandten behauptete: **Si Ferdinandus aliam justitiam non haberet, nisi eam, quia sororem habet Regis Ludovici, potior ejus justitia apud deum est, quam tui Domini (Zapolyæ) Hieronym. Laszki Hist. Arcan. Legatio. apud Belló Mon. Dec. I.**, und siehe, es geschah, was Rechtens war: Ungarn kam durch Erbrecht an Oesterreich — und von K. Ferdinands I. weltkundigen Testamenten bis zur pragmatischen Sanktion im J. 1722—1723 sind alle bezüglichen Staatsgrundgesetze nichts Anderes, als eine feierliche Anerkennung dessen, „daß Ungarn kein Wahlreich, sondern ein Erbreich sei.“ Deßwegen ist auch Franz Joseph I. durch Geburt, und nicht erst durch die ganz überflüssige Königskrönung, König von Ungarn.

Die Entbehrlichkeit einer ungarischen Königskrönung.

Das Vaterland des weiland unüberwindlichen, jetzt überwundenen landesflüchtigen Verbasser Helden (Perczel Moritz) und nach sebstgefälliger Benennung, Ungarns ersten Quäckers (Bezerédy Antal) nämlich die Tolnaer Gespannschaft, hat gerade vor einem Jahr aus der Rüstkammer ihrer nunmehr verschollenen Táblabiró-Politick eine seltsamliche, von Sr. Durchl. F.-M. Fürsten Windischgrätz natürlich als unannehmbar zurückgewiesene Adresse an den Monarchen zu Tag gefördert; eine Adresse, worin von einer ungarischen Königskrönung, im Sinne des Gesetzes 1848, Art. 3. die Rede war. Wir würden über diesen, durch die Reichsverfassung 2. Abschnitt §. 12. 13, beseitigten Gegenstand gewiß nach einem Jahre kein Wort mehr verlieren, wenn wir die verbrecherische Absicht nicht wüßten, in der die ungarische Krone von den Kronräubern dem Tageslicht entzogen wurde: nämlich, um zu seiner Zeit, vielleicht bei wiederkehrenden günstigen Konjunkturen, zu abermaliger Volksverführung und zum Schiboleth gegen Oesterreich das Haupt eines Prätendenten oder Usurpators damit zu schmücken. Aber mögen auch alle Rebellen ihre ruchlosen Häupter mit der ungarischen Königskrone bedecken, sie werden dadurch zum Königthume nicht erhoben, und für Kaiser Franz Joseph I. ist die ungarische Königskrönung ganz entbehrlich......

Wir nahmen den bezüglichen Artikel damals und jetzt zur Hand, lasen ihn wiederholt der Länge und Breite nach durch, und fanden darin über die Nothwendigkeit einer ungarischen Königskrönung nicht die geringste Spur. — Ein einziger nämlich der 1. §., Art. 3, handelt von dem Kö-

nig mit diesen Worten: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich," alle übrigen Paragraphen bis inclusive 38 sind dem eben so heiligen und unverletzlichen Statthalter, und dem unabhängigen ungarischen Ministerium gewidmet, und das nach magyarischen Separationsgelüsten ganz folgerichtig: der König sollte die geheiligte, von Zeit zu Zeit zur Schau zu stellende Reliquie, der königliche Statthalter ein willenloser Spielball des Alles in Allem sein wollenden ungarischen Ministeriums sein und bleiben.

Der adressirende Tolnaer Komitats-Ausschuß hat wahrscheinlich aus den Worten des §. 1, Art. 3, die Nothwendigkeit der ungarischen Königskrönung hergeleitet, weil vom König in allen übrigen Paragraphen keine Rede ist. Seltsame Logik: Dann müßte ja der angeführte Paragraph folgendermaßen lauten: „die Person des gekrönten ungarischen Königs ist heilig und unverletzlich." Oder sollte vielleicht das wirkliche Königthum Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und somit auch die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der erlauchten Person des Herrschers in Ungarn vor vollzogener Krönung nach dem Tolnaer Geistesprodukte in Frage stehen? Nein! Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, ist auch ohne ungarische Königskrönung, König von Ungarn, und die fragliche ungarische Königskrönung für Höchstihn und alle legitime Herrscher in Ungarn das Entbehrlichste aller Entbehrlichkeiten!

Wir wollen dieß eben nur aus einer ungarischen Königskrönung beweisen.

Das Wesen und die Essenz einer ungarischen Königskrönung sind drei im Gesetze bezeichnete feierliche Handlungen: 1) die Ausfertigung des Inaugural-Diploms; 2) der eigentliche Krönungsakt; 3) der unter freiem Himmel wegen

Handhabung der Gesetze um Aufrechthaltung der Privilegien zu leistende körperliche Eid.

Das Inaugural-, auch Krönungs- und heiliges Diplom benannt, vertrat in Ungarn die Wahl-Kapitulation. Dieses Diplom ist auf Pergament ausgefertiget, vom König eigenhändig unterschrieben, mit dem großen Königlichen Siegel befestiget, wird am Tage vor der Krönung den um den Thron versammelten Ständen vom König durch den ungarischen Hofkanzler überreicht, und, weil keine Krönung ohne Reichstag statt findet, dem Gesetzbuche im Reichstagsabschiede einverleibt; es enthält fünf unabänderliche Abschnitte. Der neue König gelobt nämlich: 1. die Landesfreiheiten, Privilegien, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten selbst zu beobachten und von Jedermann beobachten zu lassen; 2. die Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern dieselbe der Obhut zweier weltlichen, ohne Unterschied der Religion einmüthig von den Ständen dazu erwählten Kronhüter zu übergeben; 3. alles, was an Ländern der ungarischen Krone angehörte, so wie es zurück erhalten wird, derselben einzuverleiben; 4. nach Abgang aller männlichen und weiblichen Descendenten der K. K. Karl VI., Joseph I., Leopold I., das Wahlrecht ungehindert an die Stände gelangen zu lassen. Und 5., daß jeder Erbe und Thronfolger, Kraft des Gesetzes 1791, Art. 3, nach seiner Thronbesteigung innerhalb 6 Monate auf einem inner den Gränzen des Königreichs zu haltenden Krönungsreichstage noch vor der Krönung diese Versicherungsakte zu genehmigen und zu beschwören gehalten sein soll.

Wir fragen jeden vernünftigen Staatsbürger Oesterreichs, ob in gegenwärtigen Umständen von der Ausfertigung eines so beschaffenen Diploms die Rede sein könne? — Durchgehen wir die einzelnen Abschnitte.

Der König soll schwören: 1. die Landesfreiheiten, Privilegien, Rechte, Gesetze und Gewohnheiten selbst zu beobachten und von Jederman beobachten zu lassen. Welche Landesfreiheiten? Die zur Staatsschuld nichts zu zahlen und gegen die Feinde der Monarchie keine Kämpfer zu stellen? Welche Privilegien? Die des Adels? Welche Rechte? Die der Magyaren? Welche Gesetze? Die vom Jahre 1848? Welche Gewohnheiten? Den Schlendrian der alten Verwaltung? Unmöglich!! Ungarn kann und darf weder andere, noch größere Freiheiten, als die übrigen Kronländer der Monarchie haben, wird und muß sich verhältnißmäßig an der Staatsschuld, an dem Kriegskontingente betheiligen, die Privilegien Einzelner — Kasten-Privilegien sind außer Kurs, das Recht nicht mehr ausschließend für Magyaren, die Gesetze vom Jahre 1848 als Dynastie- und auch staatsgefährliche Rebellion bekämpft, besiegt, und die zu himmelschreienden Mißbräuchen entstellten Gewohnheiten des **Juris consuetudinarii** werden einem gesetzlich zu regelnden Zustande weichen müssen.

Der König soll schwören: 2. die Reichskrone nicht aus dem Lande zu führen, sondern dieselbe der Obhut zweier weltlichen, ohne Unterschied der Religion von den Ständen einmüthig dazu erwählten Kronhüter zu übergeben. Unmöglich!! Dieser Abschnitt setzt einen Reichstag nach alter Form mit der Magnatentafel und dem Ständewesen „Einiger" voraus. Die alte ungarische Diäta aber ist durch die Volksvertretung und das Ständewesen Einiger durch das Staatsbürgerthum „Aller" zur Unmöglichkeit geworden. Ferner ist die ungarische Krone nichts weniger als Eigenthum des Landes; sie ist Eigenthum des Königs, weil vom römischen Papst Sylvester II. nach den Begriffen und dem Zeitgeschmack dem König Stephan I. die un-

tere Hälfte des halbkegelförmigen Diadems aber im Jahre 1076 vom byzantinischen Kaiser Michael Dukas dem König Geysa I. und nicht dem Lande geschenkt; von allen arpadischen Königen als Eigenthum stets betrachtet, als königliches Eigenthum von den Königen zweiter Periode behandelt; als wahres Eigenthum von Kaiser Joseph II. aus dem Erzhause Oesterreich in der kaiserlichen Schatzkammer deponirt, muß sie auch ferner gleich einem Inventarstücke hinsichtlich des Aufbewahrens der freien Disposition des jedweiligen rechtmäßigen Besitzers überlassen bleiben. Wenn Ungarns Stände so hohe Begriffe mit ihrer Königskrone verbunden haben, daß sie sich derselben in einem eigenen Abschnitt des Inaugural-Diploms gesetzlich bemächtigen zu müssen glaubten, so geschah dies, weil sie, die allein Konstitutionellen in der Monarchie, in der Königskrone das Palladium der avitischen Adelsverfassung gesehen haben. Jetzt wo es im großen Oesterreich keine Sonderkonstitution, mithin auch keine andere Freiheit gibt, als „die Gleichheit und Gleichberechtigung Aller," ist die ungarische Königskrone ihres politischen Nimbus entkleidet, und kann ohne Befürchtungen als historische Antiquität in die kaiserliche Schatzkammer ad perpetuam rei memoriam niedergelegt werden, wo sie nicht wie unter Kossuth und Konsorten der Entweihung räuberischer Hände ausgesetzt gewesen wäre. Der König soll schwören: 3. Alles, was an Ländern der ungarischen Krone angehörte, so wie es zurückerhalten wird, derselben einzuverleiben. Unmöglich!! Ungarns Könige haben einst über die Moldau, Bulgarien, Serbien, Walachei und Bosnien geherrscht und herrschen noch, nicht zwar als ungarische Könige über Galizien, Lodomerien, Siebenbürgen und Kroatien. Aber von einer Einverleibung kann unmöglich die Rede sein. Die ganze Herrschaft der ungarischen Könige

über die Moldau, Bulgarien, Walachei und Servien und Bosnien hat sich in kurzen Zeitläuften nur auf die Ein- und Absetzung eines Despoten alldort um abgenöthigte unbedeutende Heeresfolge erstreckt, denn nie waren diese Länder dem ungarischen Könige so artig wie jetzt dem Halbmonde gehorsam! Zudem müssen diese Länder vorerst erobert werden, woran ohne europäischen Konflickt nicht zu gedenken. Wenn jedoch der im festen Schumla so sicher gefußte ungarische Landesgouverneur Kossuth und Kompagnie die Eroberung genannter Länder glorreich vollbracht und alles eroberte Land mit dem Nationalsegen des Raubens, Mordens und Plünderns beglückt haben wird, dann mag immerhin alles eroberte Land der Debreziner Krone einverleibt und den Kossuthischen Kronprinzen auf zierlichem Präsentirteller überreicht werden. Galizien und Lodomerien, bevor es in den Jahren 1772, 1795 an den österreichischen Staat kam, hatte nur einmal unter Ludwig I. dem Großen einen gemeinschaftlichen König mit Ungarn, ohne der Krone Ungarns je einverleibt gewesen zu sein, Siebenbürgen vom Jahr 1004 — 1526 unter den arpadischen Königen und denen aus verschiedenen Häusern im Namen des ungarischen Königs von eigenen Woiwoden nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten verwaltet Tripart. part. 3. tit. 1, 2, 3, 4,) war ohne andern Verband mit Ungarn als dem des Revisionsrechtes ihrer Angelegenheiten bei der königlichen Curia (maturioris revisionis et evidentioris discussionis gratia par. 3. tit. 1. §. 1) die jedoch zum Vollzuge dem siebenbürgischen Woiwoden zurückgesendet werden mußten. Par. 3. tit. 3. §. 6. Von dem kläglichen Untergange König Ludwigs II. bei Mohacs nämlich vom Jahre 1526 — 1689 mit abwechselndem Glücke selbstständig bald türkisch, bald österreichisch mit eigenem Fürsten und eigenen Gesetzen Adpro-

bata[1]) Compilata[2]) und eigenen Landtagen, vom Jahre 1689 — 1713 im Namen des Großfürsten aus dem Erzhause Oesterreich, laut K. Leopolds I. Diplom 1691 — 1693 von eigenen Woiwoden aus der Nachkommenschaft Apaffys nach eigenen Gesetzen, und vom Jahr 1713 bis in die neueste Zeit im Namen des Großfürsten aus dem Erzhause Oesterreich von einem Landesgouverneur nach eigenen Gesetzen mit eigenen Landtagen, eigenen von Ungarn ganz unabhängigen Dikasterien verwaltet, war Siebenbürgen der Krone Ungarns nie so einverleibt wie diese Union im Gesetze 1848 Art. 7. angestrebt wurde. Aber selbst diese Union mit Ungarn war nicht als eine absolut nothwendige Prärogative der ungarischen Krone anerkannt, sondern als freiwilliger Akt den Siebenbürgern überlassen; denn im Gesetze 1848 Art 5. §. 5. nach Nro. 109 heißt es: „Siebenbürgen sendet, wenn es sich anschließen will, im Sinne des 7. Gesetzartikels in seiner Mitte eingetheilten 69 Deputirte," und Siebenbürgen hat nicht gewollt! [3]) Kroatien hat mit eigener

---

[1]) **Approbata**, eine in magyarischer Sprache geschriebene Sammlung verschiedener Landtagsgesetze und fürstlicher Verordnungen vom Jahre 1540 — 1653, bestätigt auf dem Weißenburger Landtage vom Fürst Georg Ratoczy.

[2]) **Compilata**, eine magyarisch geschriebene Sammlung verschiedener Landtagsgesetze und fürstlicher Verordnungen vom Jahre 1654 — 1669, bestätigt auf dem Weißenburger Landtag vom Fürst Michael Apafi.

[3]) Das über Siebenbürgens Verwaltung Gesagte gilt nur von den dortigen Magyaren und Szeklern. Die Siebenbürger Deutschen, vom ungarischen König Geisa II. im Jahre 1142, berufen, mit vielen Freiheiten beschenkt, vom König Andreas II. im Jahre 1224 sowohl mit der Bestätigung der alten Privilegien und Rechte, als mit dem geschenkten südlichen Landesstriche Siebenbürgens von Broos bis Burzenland beehrt, und sogar von der Jurisdiction des Woiwoden eximirt, von König Karl I. im Jahre 1317 mit der Bestätigung

Banalregierung und Munizipien die Interessen ihres Landes auf ungarischen Reichstagen zwar vertreten lassen, aber Nichts von ungarischen Gesetzen ihren Municipien entgegen angenommen, **Tripart. par. 3. tit. 1, 2, 3, Decret. 1. Ulad 2, Art. 66, 1681, Art. 120, 1715.** Vor allen die vom Kaiser Ferdinand **II.** 1636 bestätigten Artikel der kroatisch-slavonischen Reichsstände und als es im April 1848 den rastlosen Bemühungen sprachwüthiger Magyaren gelungen schien, Kroatien, das in Europa weit ältere Land als das der Magyaren, ungeachtet aller Proteste ihrer selbständigen Municipalität zu berauben, und als Siebenbürgen und Kroatien unter schmerzlicher Operation zur ungarischen Krone gezerrt und ohne Unterschied Siebenbürgen und Kroatien in die magyarische Suffiren-Jacke eingezwängt, und zum Beweise unmenschlicher nur der Magyaren-Race eigenthümlicher Zeugungskraft magyaronisirt werden sollten, beeilten sich Kroatien und Siebenbürgen den unwillkommenen Verband mit der Schärfe des Schwertes zu zerhauen welcher herzustellen den Bürgerkrieg verewigen, die Gesammtmonarchie mit der erlauchten Dynastie gefährden hieße.

Der König soll schwören: „Nach Abgang aller männlichen und weiblichen Descendenten des K. K. Karl VI., Joseph, Leopold das Wahlrecht ungehindert an die Stände gelangen zu lassen. Verstorbene können auf dieser Erdenrunde Nichts verhindern. — daher von jeher ein kurioser Abschnitt in einem Königsdiplom: nach den weltkundigen

alter Rechte Sachsen benannt, waren von jeher eine eigene selbstständige Nation in Siebenbürgen ohne Verband mit den ungarischen Magyaren als dem eines Appellationszuges an dem König auch ohne andern Verband mit den siebenbürgischen Magyaren, als dem eines gemeinschaftlichen Landtages, in neuester Zeit durch die Sprachwuth der Magyaren in ihrer Heimath ebenso, wie andere Nationen durch diese Manie in Ungarn, gefährdet.

Testamenten Ferdinands I. 1543, 1547, Ferdinand II. 1621 1635, in welcher die Unzertrennlichkeit der österreichischen Staaten und das Recht der Erstgeburt festgesetzt wurde, dem Reichsgesetz 1687, K. Karls VI. pragmatischen Sanktion 1715 zum Gesetz erhoben 172²/₃ und zum unabänderlichen Reichsgrundgesetze gemacht, 1741, 1791 wo die Nachfolgeordnung für das Haus Habsburg-Lothringen auf das genaueste bestimmt wurde, ein ganz überflüssiger Abschnitt — denn wenn das erlauchte Erzhaus Habsburg-Lothringen ausstirbt wird es nicht den Magyaren ausschließend und allein zustehen den Erben der unzertrennten und unzertrennbaren Monarchie zu bestimmen. Die ersten drei Abschnitte des vor der Krönung auszufertigenden Inaugural-Diploms sind erwiesenermaßen unmöglich gemacht, der Vierte ist überflüssig geworden — und aus solchen Prämissen folgt ganz folgerichtig, daß auch der fünfte Abschnitt, nämlich die thatsächliche Krönung nach sechs Monaten von der Thronbesteigung, somit der Schwur über die Beachtung der vier erwähnten, theils unmöglichen theils überflüssigen Abschnitte im Inaugural-Diplom unterbleibe.

Wir haben erwiesen: daß die Ausfertigung eines Inaugural-Diploms vor der ungarischen Königskrönung unthunlich sei, weil dieses Diplom aus drei unmöglichen und einem überflüssigen Abschnitt bestehet, es erübrigt nur noch den Krönungsakt und den körperlichen Eid als die zweite und dritte gesetzlich bestimmte feierliche Handlung einer ungarischen Königskrönung mit wenigen Worten zu berühren.

Das weitläufige Ceremoniell des ehrwürdigen Krönungsaktes, wovon sehr Vieles nur Nebensache, und dessen Entstehung und Verbindung mit der Hauptsache für einen Kenner des Mittelalters und des christlichen Alterthums

sehr begreiflich ist, ist in jedem römischen Pontifikale zu lesen, Hauptsache aber jener Reihe symbolischer Handlung ist: daß auf das Haupt des neuen rechtmäßigen Königs die Krone als Symbol des Landes, dessen Regierung er über sich nimmt, gesetzt wird und zwar nach Vorschrift der Gesetze „legitime“, das ist in Gegenwart der Landesstände, vom Graner Erzbischofe und dem Palatin, und daß diese Krone keine andere als die des heiligen Stephans, d. h. die heilige Reichskrone sei. (Bonfinius Dec. 4. tib. 3. Art. 32, 1791.)

Einst, wo noch das Wahlrecht Statt hatte und wo noch mehr Prätendenten um den Vorzug buhlten, hatten diese Verfügungen einen unbezweifelten Nutzen und kommen auch jetzt noch Ungarns Ständen zu Gute, wenn von der Ausfertigung eines Krönungsdiploms, dessen Unthunlichkeit überweisend dargethan ist, die Rede sein könne; oder wenn Ungarns Stände ausschließend privilegirt wären, einen Eid über zu beobachtende Adelskonstitution zu fordern. Diesen zweifachen Eid bei einer ungarischen Königskrönung (den einen in die Hände des Primas unter dem feierlichen Gottesdienste auf das Evangelienbuch, im römischen Pontificale enthalten, den andern auf öffentlicher Gasse, auf einer dazu aufgeführten Ehrengerüste in Begleitung der ersten Reichsbarone die Aufrechthaltung der ungarischen Adelskonstitution gelobend und alle Gerechtsame den Ständen sicher und jedesmal in das Gesetzbuch eingetragen) haben den Zeitgeist abgeschafft, und die deutlichen Worte der Reichsverfassung vom 4. März 1849 2. Abschnitt §§. 12. 13, beseitigt, und Franz Joseph I. aus dem Hause Habsburg-Lothringen, Erbe der freien selbstständigen, untrennbaren und auflösbaren konstitutionellen Erbmonarchie, ist als Kaiser von Oesterreich auch ohne ungarischer Königskrö-

nung unbezweifelter König von Ungarn, als eines integrirenden Kronlandes der Monarchie (1. Abschn. §. 1) wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt; (2. Abschn. §. 12.) und beschwört bei der Krönung die Verfassung (§. 13.)

Die Absicht der Tolnaer Adresse war und ist nicht schwer zu errathen. Der Kaiser und König durch Geburt und Erbrecht sollte durch die Gnade der Magyaren auf den ungarischen Thron gelangen, sich mit dem Inaugural-Diplom der Rebellen verpflichtend, das unheilvolle Gesetz von 1848 durch allerhöchste Sanktion zum brauchbaren Ehrenkleide ummodelnd, d. h. der König sollte Unmögliches beschwören, den Sturz der Dynastie und das Verderben der Monarchie unterschreiben!

Die Adresse ist verdientermaßen zurückgewiesen worden, aber sie bleibt ein mahnendes Zeichen der Zeit. Die in retrograden Bewegungen begriffenen Magyaren haben ihrem siegreichen König eine unmögliche Krönung zugemuthet. Die Avancirenden haben den vom Kriegsglücke anscheinend verlassenen König unter empörenden Schmähungen und Beschimpfungen des Thrones verlustig erklärt. Die Besiegten scheinen die gefährliche Sonderstellung einer Föderation unter dem dünnen Faden der Personal-Union noch immer anzustreben, weil sie, die entwaffneten, gleichberechtigungsfeindliche und im Sinne der Katholiken sogar antikirchliche Beamtenernennungen verfassungs- und auch grundrechtswidrig zum bleibenden Sauerteig perennirender Gährungen mit gewohnten Wedeln zu erschleichen wissen, um die dadurch unvermeidliche Kalamität einer abermaligen Explosion wie im März 1848 in ihrem Sinne auszubrüten.

Oesterreichs Staatsmänner aber, die nichts vormärzlich sondergestellt föderirtes, noch weniger aufregend zer-

setzendes dulden können, sondern vielmehr auf den nachmärzlich konstitutionellen und auch grundrechtlichen Bahnen des einheitlichen Oesterreichs wandeln müssen, mögen es wohl beherzigen: daß nur objective Wahrheit der Verfassung und der einmal garantirten Grundrechte die wahre und sichere Stütze des Thrones sei!

Zur Verfassungsfrage.

Oesterreich, Europa's schönste Monarchie von Bürgerkriegen zerfleischt, in ihren Grundfesten erschüttert, nach Innen dem Zerfallen nahe, nach Außen gering geachtet, wo nicht gar verachtet, im Verlaufe des jüngsten Jahres zum ungetrübten Glanze ihrer Kaiserkrone und zum unauflöslichen Verbande ihrer verschiedenen Länderkomplexe heilbringend umgestaltet und verjüngt, steht herrlicher da denn je, gekräftigt von Innen, hochgeachtet von Außen, eine wahrhaftige Großmacht der Welt. Das Verdienst dieser Umgestaltung und Verjüngung gebührt zunächst der kaiserlich österreichischen Armee, die aufopfernd und todesmuthig mit sieggewohnter Tapferkeit und allbewährter Treue die Furien der Anarchie gebändigt, die Brandfackel des Bürgerkrieges allenthalben ausgelöscht, die Rückkehr des innern Friedens und der gesetzlichen Ordnung möglich gemacht hat — vorzugsweise aber der auf Grundlage der Gleichberechtigung aller Völker, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze am 4. März 1849 allergnädigst verliehenen Verfassung — alle bereits ins Leben getretenen wahrhaft großartige Institutionen sind eben nun wahrhaft großartige Beweise, daß das Wort der Verfassung kein todter Buchstabe geblieben, und die kühnen Zweifler des In- wie die scheelsüchtigen Politiker des Auslandes können zur anschaulichen Ueberzeugung gelangen, daß es ein konstitutionelles Oesterreich gebe, mit dem ent-

scheidenden Gewichte seines Wortes auf der Wagschale in der Angelegenheit Europa's und der Welt.

Deßwegen wird aber auch fürder nur die objective Bewahrheitung der Verfassung der Umfang und die höchste Aufgabe der österreichischen Staatspolitik sein, von denen jener wie bisher nebst einer genauen und reiflichen Auffassung und Erwägung des Standes und der Lagen der in physischer und geistiger Rücksicht sich immerfort wechselnden Dinge dieser Erde, nur durch eine scharfblickende, mit dem Wahrheitslichte der Geschichte erleuchteten Voraussicht in die Zukunft erkannt, diese aber durch unwandelbares Fortschreiten auf den betretenen Bahnen der gesetzlichen Gleichheit und konstitutioneller Gleichberechtigung Aller ausgeübt werden müssen; denn staatskünstlerische Experimente ohne Geschichte würden erschöpfen — trostloses Zurücktreten zur alten Ungleichheit entmuthigen — suprematisch-nationale Sondergelüste aber zerstören!

Was die Geschichte der unseligen Bürgerkriege uns mit ehernen Griffel uiedergeschrieben hat, ist die traurige Wahrheit, daß sich der Keim der Revolution nicht von unten hinauf, sondern von oben herab entwickeln, d. h. daß die Mißbräuche uud Mißgriffe der Verwaltung der Urstoff aller Gährungen seien, daß deßwegen auch fürder Mißbräuche und Mißgriffe der Verwaltung, wenn gleich bei der Mangelhaftigkeit menschlicher Einrichtungen nicht ganz zu vermeiden, doch so selten als möglich gemacht, vorzüglich ihre Fortdauer unterdrückt, darum die wahre Tugend und das Verdienst wie im Palaste so in der Hütte belohnt, das Laster und der Trng ohne alles Ansehen der Person streng bestraft Alle, der gesetzlichen Gleichheit und konstitutionellen Gleichberechtigung mit spekulativer Schlauheit, mit bösem, unreinem Herzen, oder wie immer feindselige Elemente von der

ausübenden Gewalt unnachsichtlich entfernt, und nicht diese oder jene Bürgerkaste, nicht diese oder jene Völkerraçe, sondern thatsächliche Wahrheit und Gerechtigkeit gegen Alle als die einzig wahren Stützen und Säulen des Thrones betrachtet werden müssen.

Gewöhnlich hat sich bis jetzt nicht nur der Aristokratismus selbst, sondern auch die vorzüglichsten Publizisten und klassischen Literatoren, z. B. Montesquieu, ihn für die wahre und einzige Stütze des Thrones angesehen, in Ungarn wurde dieser Ansicht größere Rechnung dem sonst irgendwo getragen (Trip. part. 1. tit. 3. tit. 9) dem äußern flüchtigen Ueberblick nach scheint auch diese Meinung in der Natur der Sache gegründet zu sein, denn nicht nur seine Stellung gibt dem Aristokratismus einen gewissen nähern Anspruch darauf, sondern auch die hohen Würden und Gnaden, womit jeder Thron — auch der österreichisch-ungarische — denselben auszeichnet, folglich die Dankbarkeit allein schon sollte ihn zur Vertheidigung des Thrones verpflichten, ihn anhalten, durch den ihm einst angestammtem Biedersinn, Großherzigkeit, Treue, Anhänglichkeit und Hingebung für Thron und Vaterland den niedrigen Ständen mit einem guten Beispiele voranzugehen — — es ist darum auch nicht zu wundern, daß sich die hohen Monarchen — auch Ungarns Könige — ganz dieser Idee hingegeben haben, und der Aristokratismus der Neuzeit sogar behauptet: das vermittelnde Prinzip zwischen Thron und Volk zu sein, allein die Wahrheit, besonders der letzten Behauptung, hängt bei tieferem Eindringen in das Wesen derselben, von der Entscheidung dieser Fragen ab: Ob nämlich eine Vermittlung zwischen Thron und Volk auch wirklich nöthig? und ob der jetzige Aristokratismus auch alle jene Eigenschaften in sich vereinigt, welche zu einem solchen edlen Vermittlungsamte erforderlich sind?

Die Nothwendigkeit einer Vermittlung kann zwischen zwei solchen Gewalten oder Parteien eintreten, deren Stellung ganz heterogener Natur, und wenn es erwiesen ist, daß dieses entgegenstrebende Interesse einen innern Keim zum ewigen gegenseitigen Kampfe nicht nur bisher schon hervorgebracht habe, sondern auch künftig immer hervorbringen werde, daß ferner das Volk in physischer und intellektueller Hinsicht eine solche Kraft besitze, die im Stande wäre, die Rechte des Thrones zu gefährden, oder gar gewaltsam zu unterdrücken und überhaupt durch offene Widersetzlichkeit und Versagung des Gehorsams den Umsturz des Thrones zu beabsichtigen. Da nun aber dieses in einem konstitutionellen Staate wie Oesterreich, auf Gleichheit und Gleichberechtigung basirt, ganz und gar unmöglich ist, weil die Unverletzbarkeit der Rechte der Krone die wichtigste und einzig gesetzmäßige Gewährleistung wider die Angriffe der Rechte des Volkes bildet, und entgegengesetzt die Erhaltung des Staates, folglich des Thrones, vorzüglich von der Emporhaltung der gesetzmäßigen Rechte des Volkes abhängt, und weil die Geschichte aller Völker beweist, daß fast alle Revolutionen zwar durch das Volk oder die Masse ausgeführt worden, der Impuls der ersten Explosion aber nie unmittelbar von ihm selbst ausgegangen, sondern dasselbe immer nur, die Waffe in der Hand, einer seiner Mittel ganz fremden unsichtbaren Macht war: so folgt klar, daß die Stellung des Thrones und Volkes in keiner Hinsicht drohend gegeneinander ist, folglich nie von einer Vermittlung zwischen beiden die Rede sein kann, um so weniger, weil auch der härteste Druck der Autoritäten, wie man es unter den gleichberechtigungsfeindlichen Magyarons zur Stunde finden kann, das Volk nie zur gewaltsamen Abschüttelung desselben brin-

gen wird, indem es keineswegs in Besitz aller jener physischen und geistigen Kräfte sich befindet, welche zu einem solchen Unternehmen erforderlich sind.

Für Oesterreich im Allgemeinen, insbesonders für das Kronland Ungarn, ist es geschichtlich wahr, daß im natürlichen, friedlichen, innern Zustande des Staates das Volk nicht nach magyarischen, sondern nach natürlichen Begriffen, nie in Masse sich die Rechte nur eines höheren Standes angemaßt, geschweige denn die Rechte der Krone angegriffen oder unterdrückt, noch weniger aber wider den Thron selbst sich empört hatte; theilweise Aufstände wider unnatürlichen Druck harter Grundherren oder ihrer Beamten können hierunter nicht verstanden werden, und daß es in vormärzlicher Verfassung auch kein scheinbares, noch weniger gesetzmäßiges Mittel in Händen hatte, den Thron gefährden oder sich ihm gewaltig widersetzen zu können; im nachmärzlichen Oktroy aber ist es konstitutionell gewiß, daß der Monarch das in seinen Vertretern zur Gesetzgebung berufene Volk, 7. Abschnitt §. 37 der Reichsverfassung vom Jahre 1849, zu unterdrücken gar kein Interesse habe, noch gesonnen sei, deßwegen kann der Aristokratismus zum Vermittlungsamte weder in Oesterreich noch im Kronlande Ungarn berufen sein.

Hinsichtlich der zweiten Frage aber: ob nämlich der jetzige Aristokratismus auch wirklich alle jene Eigenschaften besitze, welche zu dem edeln Vermittlungsamte erforderlich sind? glauben wir bemerken zu müssen, daß zu jedem Vermittlungsamte vorzüglich das Vertrauen der uneinigen Parteien gehört, welches sich nicht nur auf eine gegenseitig unintereſſirte Stellung, sondern auch auf erprobte Gerechtigkeitsliebe und mäßiges friedliches Benehmen, sowohl in Vertheidigung seiner eigenen, als auch Respektirung fremder Rechte gründen muß, ob nun der Aristokratismus in

Oesterreich, insbesonders der magyarische Aristokratismus auf ein solches Vertrauen des Thrones und des Volkes, folglich auf die in Frage stehende Vermittlung zwischen beiden einen gerechten Anspruch machen könne? möge Jeder Unbefangene selbst entscheiden, dem das Leben und Treiben des Aristokratismus, besonders des magyarischen, aus der Geschichte und Erfahrung bekannt geworden ist. Auch möge sich jeder Unbefangene die Frage beantworten, ob es rathsam sei, sich der Vermittlung einer Macht anzuvertrauen, die amphibienartig in der geistlichen sowohl als in der weltlichen Sphäre, durch die gesetzgebende sowohl als vollziehende Gewalt im Staate, nämlich in Ungarn, gleich überwiegende Kräfte ausübt, ausgeübt hat, und auch ferners ausüben will, die heute die Rechte der Krone, morgen jene des Volkes, und doch immer nur den eigenen Vortheil vertheidigt, vertheidigt hat, und auch ferners vertheidigen will, die, wenn sie zu all diesen mächtigen Prärogativen noch jenes der Vermittlung hinzufügen konnte, in Folge zum Besitz einer solchen drohenden Uebermacht kommen würde, die sie selbst mit Schrecken erfüllen dürfte, indem durch ein solches Vermittlungsprinzip des Aristokratismus das Volk mit nach und nach von seinem Monarchen, seinem einzigen höchsten Schutz- und Zufluchtsorte in Noth und Bedrückung noch mehr entfernt, ihm zuletzt ganz entfremdet, und so der letzte Keim der kindlichen Liebe, des Vertrauens und Anhänglichkeit an die Souverainetät erstickt, dadurch aber natürlich dem Aristokratismus eine desto drohendere fürchterliche Ascendenz über sich selbst verschafft werden würde, wie wir es im Kronlande Ungarn erlebt haben! Wähnte ja doch der zum Vermitteln vorgeblich berufene magyarische Aristokratismus über den Besitz des Thrones nach Belieben verfügen, ihn nach Willkühr auch umstoßen zu können, hat

es ja eben der Vermitteln wollende magyarische Aristokratismus dahin und so weit gebracht, daß sogar das Kirchengebet für den Landesfürsten von selbst friedlichen Landsleuten nicht mehr gebetet wurde! — Deßwegen ist aber auch keine Bürgerkaste ausschließend zum Vermitteln zwischen Thron und Volk berufen; bei der Identität und Reciprocität der Interessen gibt es auch Nichts zu vermitteln, noch ist eine Bürgerkaste allein, sondern gleich berechtigte Völker, §. 5, der Verfassung vom Jahr 1849 sind die Stützen des Thrones!

Das Princip der Gleichberechtigung, für welches Oesterreichs Legionen gekämpft, geblutet und gesiegt haben, hat den österreichischen Kaiserstaat gerettet, das Prinzip wird auch fürder als die sicherste, als die einzige Stütze des Thrones betrachtet werden müssen, es verbürgt der Monarchie Kraft und Dauer, und setzt den Monarchen in den Stand, den Thoren sowohl als den Boshaften, den Hohen sowohl als den Niederen, einzelne Kasten sowohl als ganze Racen, wenn sie die Vernunft nicht hören wollen, auch mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen, ohne sich dem Vorwurf der Gesetzübertretung auszusetzen, weil der Zweck aller Gesetze kein anderer sein kann und darf, als jener des allgemeinen Wohles.

Wenn demnach die H.H. Minister, in deren Wahl Oesterreichs erlauchter Monarch nicht minder glücklich war, wie in der gegebenen Verfassung, das Rad der Staatsmaschine auch fürder als rechtschaffene und wahre Freunde ihres kaiserlichen Gebieters und Herrn nach den ewig wahren und gerechten Grundsätzen der Gleichheit und Gleichberechtigung bewegen werden, dann werden sie auch fürder die Schreckensbilder revolutionärer Geistergestalten von der Monarchie ferne halten, dann wird es ihnen gelingen, alle Klassen der Staatsbürger zur großen und allein zum dauernden Glücke führenden Tugend der Mäßigkeit zurückzuführen, die frevel-

haft zerrissene Ordnung der Dinge im ganzen gesellschaftlichen Zustande wieder in bessere, gerechtere Verhältnisse einzuengen, und so überall nur Einigkeit, Zufriedenheit, Liebe, Vertrauen, wahre kindliche Anhänglichkeit und Unterwerfung um den geheiligten Thron des Monarchen zu versammeln!

Ungarns Verband mit Oesterreich ist ein wohlthätiger!

Die göttliche Vorsehung, die einzelne Menschen mit Wohlthaten beglückt, beglückt auch ganze Nationen, und die Verbindung Ungarn's mit Oesterreich muß als eine von den Magyaren leider nicht immer gewürdigte Wohlthat betrachtet werden.

Die Magyaren, fabelhaften Ursprunges, sagenhaften Herkommens, und ungewissen Aufenthalts in den Gegenden Altais, treten erst im Jahre 894, wo sie unter ihrem Feldfürsten Almus, vom deutschen Könige Arnulph zum Kampfe wider den mährischen Knesen Swatoplus aufgerufen wurden, in Europa auf historischen Boden. Sieben Stammhäupter, 108 Geschlechter brachten auf, 215 Tausend Mann schwangen sich auf's Pferd, ein Troß von einer Million folgte. Ehe man auszog, ließen die sieben Feldfürsten ihr Blut in ein Becken zusammenträufeln, und beschworen einen Grundvertrag — das erste traditionelle Recht der Magyaren — daß Almus mit Sohn und Enkel ihr erblicher Omrah, **Fö vezér** sei, daß aber auch die Stammhäupter mit ihren Nachkommen an dem Gewinne jedes Krieges, und einen erblichen an der Regierung des zu erobernden Landes haben sollten. Schwankend und unsicher, wie die Gränze des zu erobernden Landes, war auch dessen Besitz unter ihren Herzogen bis in's Jahr 997. Unter den Königen aus dem Geschlechte Arpad's vom Jahre 1000—1301 konnte sich das

gewöhnlich zwischen einem alten und jungen König getheilte Magyarenreich des Einflusses deutscher Kaiser, byzantinischer Imperatoren, venetianischer Dogen, polnischer Piaste und römischer Päpste nicht erwehren. Vom Jahre 1301—1526 war es fast nur das Ausland, welches, Mathias Corvinus ausgenommen, Magyarien mit Königen versorgte, und nach der unglücklichen Schlacht bei Mohacs 1526 ist es an Oesterreich — zu eigenem Glücke — gekommen. Ungarn, von der Natur weder durch die Fluthen des Meeres, so wie England, gesichert, noch von den Gebirgen ringsumher, so schwer als die Schweiz unzugänglich, verrammelt, mittelmäßig in seiner Ausdehnung, und bei seiner damaligen schwachen Bevölkerung noch überdies mit sich selbst uneins, war dem im 16. Jahrhunderte im Osten aufsteigenden, ganz Europa zu verschlingen drohenden Ungewitter zum Widerstande nicht gewachsen; es mußte türkisch oder österreichisch werden. Die Vorsehung und die Waage der Gerechtigkeit, denn bekanntlich hatte Ferdinand der I. die gerechtesten Prätensionen, wollten es, daß Ungarn zu seinem eigenen Glücke, dem Stamme Habsburg zufiel. Aber freilich damals nur noch Pannonien — und auch das nicht einmal ganz — denn die nördlichen Gegenden des alten Pannoniens, und die Gebirge diesseits der Theiß ausgenommen, despotisirten in Ungarn türkische Begge und Paschen bis nach Raab, und bis nach Topschan hinauf; und dessen was die Eroberung Ungarns aus den Händen der Barbaren dem Hause Habsburg gekostet habe, wurde bereits gedacht. — In dieser Periode türkischer Dienstbarkeit haben mehr als $^2/_3$ des schönsten Landes und dessen Bewohner die theure Probe gemacht, wie sanft das Joch der Barbaren, und wie menschlich und wohlthätig für Land und Leute die tyrannischen Fermane der glänzenden Pforte sind. Große

und zahlreiche, den Türken gegenüber liegende Wüsteneien sind eben so viele Beweise türkischer Wirthschaft und Industrie, womit sie unsere Vorfahren beglückten, die den wilden Willen eines Pascha von Ofen und Erlau als den ganzen Umfang des damals geltenden Staatsrechts anerkennen mußten. Ohne Habsburgs Auftreten wäre Ungarn aus der Zahl der Königreiche verschwunden, und ein König von Ungarn würde jetzt nicht viel mehr als ein Hospodar von Ungarn sein, der den Anstellungsferman in Konstantinopel zu holen, und in St. Petersburg ratifiziren zu lassen hätte.

Ein einziger verwegener Gedanke hatte über Ungarn 200jährige Türkenplagen gebracht. — Unpolitische, von Johann von Zapolya früh, unsichtbar, mit Macht, und Schlauheit gegängelte Aristokraten, nicht alle vier Stände waren es, viel weniger die ganze Nation welche im Rausche eines unaufgeklärten erhitzten Patriotismus im Jahre 1505 auf den Pesther Wiesen, den nicht nur ungerechten — denn er war den, mit dem Hause Oesterreich bestehenden Verträgen ganz zuwider — sondern auch den der Zeit, den Umständen und der Zukunft ganz unangemessenen Schluß faßten, nach Aussterben der damaligen Jagellone, bei jedesmaliger Vakanz einem ungarischen Piasten, durch sogenannte freie Wahl, Krone und Scepter zu geben. Dies war über das Königreich Ungarn das Todesurtheil von Richtern, die nicht wußten, was sie thaten, ausgesprochen! Die Zeiten von Mathias Corvinus Tode, bis auf jenen Rakostag, wo Verböczy, ein nicht unähnlicher Vorläufer Kossuths, figurirte, noch mehr bis auf den blutigen Tag bei Mohacs, hatten sich bereits geändert, und bestand jener Aristokratenschluß, so hat Ungarn unter den europäischen Staaten keinen Platz mehr, gleichwie es keinen mehr hätte, wenn der Debrecziner Konventsbeschluß vom 14. April v. J. bestände!

War doch das größere und mächtigere Polen bei gleicher Konstitution, als jene Ungarn wünschten, seit 1572 ein Spielball seiner Nachbarn, den das Glück bald dem einen, bald dem andern zuwarf, bis endlich die Republik unter einer dreifachen Operation erlag, und selbst ihr Name schon in trübe Vergessenheit zu übergehen anfängt.

Was im 16. Jahrhundert für Ungarn weder möglich noch wünschenswerth war, ist es heute noch viel weniger; die Staatsverhältnisse in Europa, die heiligsten Reichsgrundgesetze, die Bedürfnisse Ungarns, die unverkennbaren Verdienste österreichischer Regenten um das Land und dessen Bewohner (Bauern, Bürger und Edelleute) machen den Zusammenhang Ungarns mit Habsburgs Enkeln für ewige Zeiten unauflösbar. — Stehen doch Oesterreichs Staaten, also auch Ungarns Zusammenhang mit Oesterreich unter Europas allgewaltiger Garantie; würden sich doch Ungarns Große unter einen Wahlpiasten aufreiben, wie Alexanders Generäle, nachdem sie, laut der allerneuesten Geschichte, weder als Grundherrn in den Gespannschaften, noch als vorzüglichster Stand im Reichstage, noch als hohe Würdenträger, qua Minister auch nur das Wenigste zum Heile und zum Segen des Landes vollbrachten! — Unsere Kultur kommt doch nur von Wien und über Wien, unser nächster und natürlichster Verkehr ist doch nur mit Oesterreich; und eben Oesterreichs Regenten waren es, die in Ungarn die Rechte und Privilegien des Adels, wie sie in keinem Lande, weder in Europa noch außer demselben, zu finden waren, gesetz- und konstitutionsmäßig aufrecht erhielten, bis sich der Adel derselben im Jahre 1848 freiwillig begab. Auch ist es ein Regent aus dem erlauchten habsburgischen Hause, der der Gesammtmonarchie — also auch Ungarn — eine Verfassung im Jahre 1849 ver-

liehen*), die die Bulla aurea Andreas II. vom Jahre 1222 in so vielen Paragraphen übertrifft, als sie enthält; und deren praktische Brauchbarkeit jedes Magyaren Brust, wenn er nicht am Hydroborax leidet, mit der lebendigsten Freude erfüllen muß! — Es kommt die Zeit und ist zum Theil schon da, wo die Magyaren Franz Joseph I. nächst Mathias I. auf den Altären ihres dankbaren Herzens vergöttern werden, gleichwie die Könige St. Stephan und St. Laszlo auf den Altären ihrer Kirchen erhoben worden sind! Darum für immer unzertrennlich in und mit Oesterreich, und lange — lange unter Kaiser Franz Joseph I.

Synoptische Wiederholung und Schlußwort.

Ungarn ist ein Erbreich; nach den Worten des magyarischen Grundvertrages „ut quamdiu vita duraret tam ipsis quam etiam posteris suis semper Ducem haberent ex progenie Almi Ducis (Anonym. hist. 7. Duc. c. 6.) für männliche und weibliche Nachkommenschaft, wie es auch immer geschah. Ungarns Regierungsform war Anfangs absolut-monarchisch; nach den Worten des Grundvertrages „ut principales personae nunquam e consilio Ducis et honore regni omnino privarentur“ (Anonym. ibid.) konnten die obersten Stammhäupter nur das Berathungsrecht und nicht mehr beanspruchen. Die aristokratische Beigabe auf und außer den Landtagen, wie diese Landtage selbst, eigentlich Adelstag, war und waren reine Anmaßung derer,

*) Diese Verfassung wurde zwar in einzelnen Punkten außer Wirksamkeit gesetzt, wird aber genau befolgt in ihren allgemeinen Grundsätzen.

die den Namen des Volkes mißbrauchend, ihr Erdrückungssystem aufwärts, abwärts und seitwärts mit List und Kraft fortgesetzt, zuletzt sich mit den Schlacken polnischer Wahlen und Alles unterjochenden Oligarchen-Anarchie verunreinigt haben. — Die persönliche Freiheit der Landleute war durch die adelige Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf den sogenannten „Herrenstühlen" die Sicherheit des Eigenthums durch die Landtagsanmaßungen vom fremden Gelde Steuer zu bewilligen, gefährdet; zur Errichtung und Dotirung der National-Schulen, mit Ausnahme königlicher und geistlicher Freigebigkeit, Nichts beigetragen, und so die Bildung der Landleute erschwert, — über Dummköpfe ist gut herrschen. — Die Bezahlung der Adeligen war nur den adeligen, Rechtsprechenden Beamten, dem Landmanne aufgehalset. Das allgemeine Besteuerungsgesetz ist nagelneu und einseitig; der Adel wurde in Rohheit, in Gewaltthätigkeiten, in Bedrückung der Armen und Unmächtigen gesetzt, die in der Repräsentation keine Stimmen hatten, sogar das Gesetz vom Jahre 1848 ist durch Art. 5. §. 3. nur dem magyarischen Adel günstig! Deßwegen lastete aber auch nicht der Segen, sondern der Fluch auf diesem, von einer Kaste geknechteten, verwahrloseten, ausgesaugten Lande. An adeligen Königsmißhandlungen, an vom Adel angezettelten Bürgerkriegen ist Ungarn überreich, und weil durch alle Jahrhunderte magyarischen Daseins in Europa die Brandfackel der Bürgerkriege, alsogleich, wie die auswärtigen Kriege beendigt waren, und auch während derselben, hoch aufflackerte, so rechtfertiget dies den Schluß; daß die asiatische Unstätigkeit von den Magyaren noch nicht abgelegt worden sei. — Auch an Landestheilungen zwischen Königen, ihren Söhnen und Brüdern, sogar zwischen rechtmäßigen Königen und verbrecherischen Parteigängern, ist kein Mangel; weil aber der magyarische

Adel nie über diese und derlei Theilungen, wohl aber stets über die Verwaltungsformen Klage geführt hat, so berechtigt dies zu dem Glauben, daß dem lieben magyarischen Adel nie an dem Wohle, sondern immer nur an der Wolle des Landes gelegen war. Lasse man den magyarischen Adel wie vor und ehe unter den Serben in Aemtern und Würden und die Kreirung der Woiwodina wird ihn nicht geniren; lasse man ihm seine magyarische Amtssprache unter den Deutschen, Slaven, und er wird die Gleichberechtigung sammt der neuen Verfassung hoch leben lassen. Recht aber und Gerechtigkeit waren in Ungarn stets unbekannte Sachen, man hat ja außer den Justizprovisorien zur Stunde noch keinen Civil-Koder, und der langsam verwickelte Prozeßgang will sich noch immer nicht entwickeln, noch immer nicht sich schneller bewegen, noch immer nähert man sich nur halb dem Grundsatze der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze. Und weil der magyarische Adel jederzeit gegen ausländische Beamte geklagt, die Alle vor dem Gesetze gleich gehalten, Prozesse vereinfacht und schnell entschieden haben, so berechtigt dies abermal zu dem Schluß, daß dem magyarischen Adel an Allem dem wenig oder gar nichts gelegen sei. Ingleichen ist der geschichtliche Kriegsmuth in Ungarn nicht ausschließendes Eigenthum des magyarischen Volkes, sondern der gesammten ungarischen Nation! Wenn demnach Franz Joseph I. nach dem Beispiele so vieler ruhmgekrönter Vorfahren, den Glanz und die Integrität des Thrones durch Alle aufrecht erhalten will, Rechts- und Gerechtigkeitspflege für Alle verbessert, für die Bildung Aller wie auch für die Sicherheit der Person und des Eigenthums Aller gleiche Sorge trägt, endlich sein höchstes Gesetzgebungsrecht mit Allen wahrhaft kaiserlich huldreich theilet, und um dieses erhabene Ziel zu erreichen, Alle zur Verwaltung

gleichberechtigt; so hat der ergebene Freund des Monarchen und des Vaterlandes gewiß keine Ursache zum Klagen, wohl aber aus begeistertem Herzen zu sagen: „Domine salvum fac Imperatorem Regem nostrum salvam fac patriam nostram!“

Anhang.

Die magyarischen Altkonservativen die von ihrer Idee eines sonderheitlichen Ungarns nicht ablassen wollten, bemächtigen sich endlich, nachdem auf dem sogenannten Feld der Ehre mit den Waffen in der Hand nichts durchzuführen war, sogar der Presse, und redeten in in- und ausländischen Broschüren und Zeitungen das große Wort, um Jedermann von der Dringlichkeit und Nothwendigkeit eines vormärzlichen ungarischen Königreiches zu überzeugen — die Zahl der dießfallsigen Broschüren war Legion und unter den ausländischen Zeitungen haben die „Augsburger Allgemeine" die „Deutsche Volkshalle" und die „Berliner Kreuzzeitung" ihre Spalten unsern Sonderlüstlern geöffnet. — Diese Letztere wurde gar bald aus dem Bereiche unseres Reiches verbannt, in der Volkshalle fungirte und figurirte Herr v. Florencourt als Ritter des altkonservativen Spornes in seinen Wiener Rund- und Rückschauen, in der Allgemeinen aber: ist ein förmliches Programm an Se. Majestät unterzeichnet von 24 Altkonservativen veröffentlicht worden. Die Beleuchtung dieses und die Zergliederung jener mag als Anhang beigefügt werden und dürfte nicht ohne Interesse sein. Also vorerst die Beleuchtung &c.

Beleuchtung eines Altkonservativen Vierundzwanziger Programms.

Wo von einer Beleuchtung die Rede ist: muß es eine Finsterniß geben, natürlich weil das Licht nicht beleuchtet

werden darf, und wenn man die Ueberschrift „Beleuchtung" absichtlich wählte, so kam es daher weil man an den zu beleuchtenden Gegenstand auf den ersten Blick die große totale magyarische achtundvierziger Finsterniß erkannte, deren Schleichnebel zwar schon Mitte Januars vom Jahre 1850 zu Pesth im „Figyelmezö" aufgetaucht, deren altconservirte Extension aber ebenso durch die altconservative Vierundzwanziger Bewegung in der Allgemeinen Augsburgerin im April besagten Jahres dem beobachtenden Auge sichtbar wurde. Vierundzwanzig mit der Neugestaltung Oesterreichs unzufriedene Altkonservative Magyaren veröffentlichten nämlich in der „Allgemeinen" ein Programm an Se. k. k. apostolische Majestät, welches zu merkwürdig und charakteristisch ist, als daß es der Vergessenheit übergeben werden dürfte; man folgt den darin ausgesprochenen Grundsätzen und Ansichten Schritt vor Schritt. Die Vierundzwanzig beginnen:

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König, Allergnädigster Herr! Wir nahen dem erhabenen Throne unsers Herrn und Königs, um als getreue Unterthanen vor Ew. Maj. in tiefster Ehrfurcht ein offenes Wort aufrichtiger Ergebenheit zu sprechen.

Wären die Vierundzwanzig die sich dem erhabenen Throne des Königs nahen, nur noch einen Schritt vorwärts gegangen, so wären sie zu dem erhabenen Throne des Kaisers Nach-März gelangt, ohne durch ihr Stehenbleiben vor des Königs Thron Vor-März, ihre offene Simplizität im Brief- und Denkschreiben, noch ihre simple Offenheit in politischen Geständnissen zur Schau zu tragen. Im Briefe muß nämlich der Allerhöchste Titel der Ueberschrift auch der der Ansprache im Contexte seyn, und ein König Vor-März mit einem verantwortlichen ungarischen Ministerium als mit Achtundvierziger Aprilfransen verziert, ist der politische

Inhalt magyarischer Credo's und das Endziel des Vierundzwanziger centrifugalen Programmes.

„Es belebt uns hiebei ein zweifaches Bewußtseyn. Vor allem das Gefühl der Erfüllung einer unabweislichen Pflicht bei der ernsten Lage unsers Vaterlandes, und sodann die Ueberzeugung, daß wir Gesinnungen aussprechen, die in allen Klassen der Staatsbürger Ungarns lebendig sind."

Ein zweifaches Vierundzwanziger Bewußtseyn erzeugt gerade ein Achtundvierziger Bewußtseyn; und wo das Pflichtgefühl gegen das achtundvierziger Vaterland rege ist, muß auch die Ueberzeugung wahr und unabweislich seyn, Gesinnungen aussprechen zu sollen, die in allen Klassen der Staatsbürger des achtundvierziger Ungarns lebendig waren. Denn daß nur Vierundzwanzig von dem unabweislichen Pflichtgefühl gegen das Neunundvierziger Vaterland durchdrungen Gesinnungen aussprechen, die in allen Klassen der Staatsbürger des neunundvierziger Ungarns lebendig sind, ist durchaus nicht glaublich. —

„In frischester Kraft leben diese Gesinnungen, Allergnädigster Herr, geradezu in der Brust Jener, die ihre Treue für E. M. und das regierende Haus in Gefühlen und Handlungen stets unversehrt bewahrt und nimmer gewankt haben in der aufrichtigen, rückhaltslosen Anerkennung der Nothwendigkeit und Unantastbarkeit der Verbindung Ungarns mit dem österreichischen Kaiserreich. Es dürfen sich daher Männer aus diesen Reihen, obschon ohne Auftrag, dennoch als nicht unbefugte Dolmetscher dieser Gefühle betrachten."

Diese achtundvierziger Gesinnungen leben in frischester Kraft gerade in der Brust Jener, die ihre achtund

vierziger Treue für die achtundvierziger Majestät, und das achtundvierziger Herrscherhaus stets unversehrt in ihren achtundvierziger Gefühlen und Handlungen bewahren, in der aufrichtigen, rückhaltslosen Anerkennung der erträumten Nothwendigkeit und angemaßten Unantastbarkeit der Verbindung, etwa föderativen Verbindung? des achtundvierziger Ungarn's mit dem österreichischen Kaiserreich nimmer wanken, desto hinterlistiger und rückhaltiger aber der unantastbaren Nothwendigkeit des Verschmelzens Ungarns in Oesterreich widerstreben. Wie Männer aus diesen Reihen ohne Auftrag dennoch als nicht unbefugte Männer Dolmetscher gewisser Gefühle zu betrachten seien, würden wir nur dann begreifen, wenn wir als Fünfundzwanzigster zu den Vierundzwanzigen gehörten.

„Die hohe Lebensaufgabe, welche sich Ew. Majestät gestellt haben, die Revolution zu schließen, den Bestand und die Freiheit der Monarchie durch die vereinten Kräfte der Krone und der konstitutionellen Völker dauernd zu begründen, wird auch in Ungarn in ihrer Größe und unermeßlichen Wichtigkeit von jedem Denkenden erkannt. Niemand kann bezweifeln, daß ihre glückliche Lösung vorzugsweise durch eine wirkliche und dauernde Beruhigung dieses Königreiches bedingt wird, welches erst vor Kurzem der Schauplatz blutigen Aufruhrs war. Niemand kann verkennen, daß ohne ein befriedetes Ungarn das österreichische Kaiserreich, ohne dieses aber Ungarn selbst nimmer zum festen Bestand und zur vollen Enfaltung ihrer Kräfte gelangen könne."

Die Größe und unermeßliche Wichtigkeit der hehren Lebensaufgabe des Kaisers: auf den Grundlagen der wahren Freiheit, den Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Ge-

setze die Gesammtmonarchie, also auch Ungarn, einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung entgegen zu führen, wird von jedem Denkenden, nur nicht von den altkonservirten Denkern des achtundvierziger Ungarns erkannt, die da meinen, die Lebensaufgabe des Kaisers sei, mit der achtundvierziger Revolution zu schließen — vielleicht Frieden zu schließen? wo doch die Bezwingung, die Vernichtung des achtundvierziger Aufstandes, gerade nur die erste Bedingung war, ein glückliches Gedeihen des großen Werkes zu ermöglichen. Jedermann, nur nicht ein Denker des achtundvierziger Ungarns stellt es in Abrede, daß eine wirkliche und dauernde Beruhigung dieses Landes als Königreiches möglich oder nur gedenkbar sei, weil dieses Land eben als Königreich ein mehrhundertjähriger Schauplatz mehrhundertjährigen blutigen Aufruhrs war, und bei seinem fernerem Bestande als Königreich auch bleiben würde. Niemand, außer ein altkonservativer Denker vom Jahre 1848, verkennt es, daß ohne Oesterreich, Ungarn ganz und gar undenkbar; dieses aber in jenem nur als Kronland fest bestehend zur vollen Kraftentfaltung möglich sei.

„Es hat sich dieser Aufruhr, allergnädigster Herr, bis zur offenen Empörung gegen die königliche Gewalt, und zuletzt selbst gegen die angestammten, unbestreitbaren, auf der pragmatischen Sanktion nicht minder, wie auf der Anhänglichkeit der Völker Ungarn's ruhenden, Rechte Allerhöchst Ihrer Dynastie gesteigert. Es gibt für eine solche That keine Entschuldigung, und Niemand kann davon entfernter sein, als wir, diese zu versuchen.“

Was im achtundvierziger Ungarn gegen Königliche Gewalt und gegen das Erbrecht der Allerhöchsten Dynastie ge-

schah, kann nicht entschuldiget werden — aber auch nicht die vieljährige Vorbereitung durch die Wuth des sondersüchtigen Magyarismus, und nicht die eifrigste Theilnahme daran durch den Altkonservatismus.

„Selbstsüchtige Aufwiegler haben im Bunde mit fremden und einheimischen Genossen ihre verbrecherischen Umtriebe in einem Augenblicke, wo die oberste Staatsgewalt äußeren und inneren Bedrängnissen zufolge gelähmt war, die auf friedliche und verfassungsmäßige Entwicklung gerichteten Bestrebungen der Mehrheit der ungarischen Nation zu fälschen verstanden."

Ungeschickte altkonservative Staatskünstler, die durch ihre Kurzsichtigkeit, Rath- und Thatlosigkeit die Staatsgewalt immer und überall und in Allem gelähmt, haben, mit selbstsüchtigen, aber berechnenden sogenannten Liberalen im Bunde, die Magyarisirung und Sonderstellung des Ganzen als die würdigste Bestrebung der so vereinten magyarischen Volkskräfte fälschlich erkannt, und dieses edle Ziel ganz friedlich und verfassungsmäßig erreichen wollen.

„Unter dem trügerischen Schein politischer Reformen wurde die im Sinne der Verfassung mächtige Stellung der königlichen Gewalt verrückt."

Unter dem betrügerischen erlogenen Scheine nationaler Volksfreiheit und Repräsentanz wurde die im Sinne der Verfassung zwar mächtige, aber durch uraltkonservirte Aristokratenbestrebungen ganz unmächtige königliche Gewalt völlig erdrückt.

„In der wohlmeinenden Absicht, der Entwicklung freien Spielraum zu gestatten, fand sich diese bestimmt, zur Gefährdung des Verbandes mit der Monarchie Zugeständnisse zu machen, welche schon im Augenblicke ihrer abgedrungenen Gewährung weit über die wirklichen

Wünsche und Bedürfnisse der Völker Ungarns hinausgegangen sind.“

In der böswilligen Absicht, „die Sonderstellung faktisch durchzuführen,“ waren der Krone Zugeständnisse abgetrotzt und abgedrungen, welche zwar weit über die Bedürfnisse der Völker Ungarns hinausgelegen, doch zu den wirklichen Wünschen des magyarischen Volkes gehörten — zu Wünschen durch deren Befriedigung sich der Monarch die Treue der Treuen (?) erkaufen sollte — zu Wünschen, ohne deren Befriedigung auch kein Funke von treuer Pietät gegen das Herrscherhaus in den Herzen des magyarischen Volkes zurückgeblieben ist, wie es eben auch diese nicht gar pietätvolle Denkschrift beweiset.

„Der Krone entschwand im Verlauf der hierauf gefolgten Wirrnisse jene Macht, welche für sie zur kräftigen Handhabung ihrer Rechte und der Einheit des Reiches immer unerläßlich, im Augenblick aber, wo der folgenschwere Uebergang der übrigen Theile der österreichischen Monarchie zu neuen Formen des staatlichen Bestandes eben vor sich ging, doppelt nothwendig war.“

Die acht und vierziger Krone hatte zur Handhabung ihrer Rechte, der man sie ankleidete, gar keine Macht; sie war sogar im Vergleiche mit der siebenundvierziger Krone nicht mehr eine und dieselbe, und der Augenblick folgenschweren Uebergangs der übrigen österreichischen Theile zu neuen Formen ist zum Nachtheile, eigentlich zum völligen Bruche mit den übrigen österreichischen Theilen und zum Sturze der Krone und des Herrscherhauses, eben nur von Altkonservativen mißbraucht worden. Altkonservative waren es, die sich der Dampfschifffahrt-Expedition am 14 März 1848 zum Ertrotzen monarchiezersetzender „Zugeständnisse“ in Masse angeschlossen haben — und was thaten unsere Vierundzwanzig? nämlich dagegen?

„Begünstigt durch die revolutionären Ausbrüche, die gleichzeitig im österreichischen Kaiserstaate, wie in einem großen Theile Europa's entbrannt waren, immer mehr um sich griffen, und die Erschlaffung der höchsten Gewalten im Staate allenthalben zur Folge hatten, gelang es den Aufrührern, die Zugeständnisse der Krone gegen die Rechte derselben zu kehren, alle vorhandenen Widerstandskräfte zu lähmen, Tausende aus allen Volksstämmen in Bahnen zu schleudern, welche ihren innersten Gefühlen und höchsten Interessen in gleichem Maaße widerstrebten, Tausende in einen Kampf zu stoßen, den sie nicht gewünscht, in Handlungen zu verwickeln, die sie verdammt hatten, und endlich einen verheerenden Krieg zu entzünden, der unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung mit dem durch ruhmvolle Tapferkeit erkämpften Siege der rechtmäßigen Waffen sein Ende erreichte."

Begünstigt durch die revolutionären Ausbrüche, die die Magyarons in Oesterreich fleißig angefacht, und wenn es möglich gewesen wäre, in ganz Europa gegen Oesterreich angefacht haben würden, gelang es den vereinigten Kräften magyarischer Altkonservativen und sogenannter Liberalen, die höchste Staatsgewalt, die Zugeständnisse eines eigenen verantwortlichen Ministeriums ausbeutend, sich anzumaßen, über die Rechte der Krone nach Willkühr zu verfügen, alle vorhandenen Widerstandskräfte in Eid und Pflicht für sich zu nehmen, alsogleich auch neue Widerstandskräfte zu sammeln, mit allen Volksstämmen nach ihrem selbstsüchtigen Interesse und magyarischen Herzenswünschen zu verfahren, einen verheerenden Bürgerkrieg gesetzlich, wie sie meinten, zu entzünden, wobei sich die Altkonservativen kossuthischer als die Kossuthianer betragen haben, — wir reden aus Erfahrung — einen Kampf auf Leben und Tod zu kämpfen, den

sie freilich nach erlittener Niederlage nicht wünschen, und Handlungen im ganzen weiten Lande zu begehen, die sie nach glücklich vollbrachter Arbeit als die größten Bürgertugenden gepriesen haben würden. Die göttliche Vorsehung, deren Gerechtigkeit ewig ist, machte durch ruhmvolle Tapferkeit und treue Freundschaft all' dem Getriebe ein Ende. — Wo waren, was thaten unsere Vierundzwanzig??

„Der Sieg hat Ew. Majestät die Macht wieder gegeben, welche Empörer vorübergehend an sich gerissen haben. Möge die beklagenswerthe Nothwendigkeit, deren Ergebniß dieser Sieg war, für Ew. Majestät und das regierende Haus, so wie für Ungarn immerdar die größte Lehre seiner Geschichte bleiben wird, stets nur eine schmerzliche Erinnerung sein, gelindert durch die aus freudiger Erfahrung nunmehr unwiderleglich hervorgehende Erkenntniß, daß die Grundlagen auf welchen allein Throne, Reiche und ihre Verfassungen im festen Bestande dauernd zu ruhen vermögen, im Verlaufe der überstandenen Kämpfe nicht erschüttert worden sind."

Der Sieg hat der Majestät das Land wieder gegeben, welches ein altkonservirter magyarischer Volksstamm ausschließend an sich zu reißen so magyarisch konservirend versucht hatte. Darum kann es nur ein Altkonservativer behaupten, daß dieser Sieg ein Ereigniß von beklagenswerther Nothwendigkeit war. Die Niederlage des Kaisers würde natürlich als ein Ereigniß des allerfreudigsten Zufalls von allen Altkonservativen gepriesen werden. Nur ein Altkonservativer kann es wünschen, daß dieses Ereigniß des beklagenswerth nothwendigen Sieges für die Majestät stets nur eine schmerzliche Erinnerung sein möge, während sie die Niederlage des Kaisers in jährlich zu konservirenden Festen den Freunden der Majestät in das Gedächtniß zurückgerufen haben würden.

Nur ein Altkonservativer, der aus seiner altkonservativen Geschichte Nichts gelernt und Nichts vergessen hat, wird diese achtundvierziger Geschichte als seine größte Lehre betrachten; es ist ja nur der größte Schandfleck in der magyarischen Geschichte. Nur ein Altkonservativer, dessen achtundvierziger nebelverfinsterte Augen durch das hellste Sonnenlicht des herrlichsten Olmützer Tages vom 4. März 1849 noch nicht erleuchtet sind, jenes Tages, an welchen zum festen Bestande des neuen Reiches der alte Thron auf neuen Verfassungsgrundlagen übersetzt wurde, kann gläubig, eigentlich aftergläubig vermeinen, daß die im siegreichen Kampfe zerstreuten Grundlagen des achtundvierziger Magyarenreiches zur Stunde noch bestehen.

„Allergnädigster Herr! Wir halten die entschieden vorwaltende dynastisch-monarchische Gesinnung der Völker Ungarns durch die Empörung und den Krieg nicht für vertilgt. Sie wurzelt in der innersten Tiefe von Millionen Herzen, und in dem Charakter der in sonstigen Beziehungen zwar verschiedenen, hierin jedoch gleichfühlenden Volksstämme, die das Land bewohnen. Die Ehrfurcht vor der königlichen Macht und Würde ist nicht erstorben; blieb doch selbst im Augenblicke, als der Aufruhr auf seinem Höhepunkte stand, ihr altehrwürdiges Symbol, die heil. Krone, Gegenstand der Volksverehrung."

Die entschieden dynastisch-monarchische Gesinnung ist in den Millionen Herzen der Völker Ungarns zu tief gewurzelt, als daß sie weder vormärzlich durch magyarisch-aristokratischen Oligarchismus noch durch aprilhaften magyarischen Rothrepublikanismus vertilgt werden konnte; und als zur Durchführung magyarisch anti-dynastischer Gesinnung durch die magyarische Sprachzwangsjacke alle Völker Ungarns geeiniget werden sollten, und als auf den Höhepunkt magyarischen

Unsinnes zur Verblendung der Völker die achtundvierziger, um Würde und Macht gebrachte Krone, mit magyarischen Volksheiligen, einem Bem, Kossuth, vielleicht gar Rosza Sandor, geziert wurde, wiesen die Millionen Nichtmagyaren diese hochverrätherisch verbrecherische, asiatisch unbeholfene Sprachzwangsjacke zurück, und empfingen im eigenen so gemächlichen gleichberechtigten Anzuge (§. 5.) die unverletzte und geheiligte Krone ihres Kaisers (§. 12, 13, der Reichsverfassung).

„Der Werth konstitutioneller Staatseinrichtungen und geregelter Municipalfreiheiten hat sich in den Augen des Volkes nicht vermindert, durch die Theilnahme an diesen Befugnissen vielmehr erhöht. Die Achtung vor der öffentlichen altgewohnten Autorität und ihrer Träger ist nicht erloschen im Volke."

Der Werth der österreichischen Reichsverfassung, als der zweckdienlichsten konstitutionellen Staatseinrichtung, und der endlichen Gemeinde-Ordnung, als der bestens geregelten Municipalfreiheit, ist durch die begeisterte Aufnahme der Völker Oesterreichs bethätigt worden, und wenn das magyarische Volk im Allgemeinen, was wir zwar nicht glauben wollen, aber doch in vierundzwanzig altkonservativen auftragslosen, und doch nicht unbefugten Dolmetschern, Achtung vor der altgewohnten Autorität ohne Autorität heuchelt, so ist dieß eben nur ein altkonservirtes trübes Wölkchen am hellen Tage.

„Das lebhafte Verlangen, die Integrität des Königreiches sicher gestellt zu sehen, die alte Anhänglichkeit an die Ueberlieferungen und Satzungen der Vergangenheit bestehen unversehrt in bewährter Kraft. Der gerechte Wunsch, von Söhnen des Landes den Landesfürsten berathen, seine Verwaltung durch diese geführt, seine Zukunft

mit dem Einfluß derselben geregelt zu sehen, ist ein in alten verfassungsmäßigen Satzungen und Gewohnheiten tiefwurzelnder und ein allen konstitutionellen Völkern gemeinsamer."

Die Liebe und Anhänglichkeit an und zu Oesterreich, und der Haß gegen ein isolirtes magyarisches Königreich, die Begeisterung für die Verfassung der Neuzeit, und der Abscheu vor den magyarischen Satzungen und Ueberlieferungen der ausschließend magyarischen Volksvergangenheit ist gleich groß bei allen gleichberechtigten Völkern Oesterreichs, und würde sich bewähren mit bewährter Kraft gegen Jedermann, sogar gegen Altkonservative, sogar gegen die Vierundzwanzig, wenn es ihnen beifiele, ihr Königreich herzustellen und ihre Satzungen ins Leben zu rufen. Und weil es ein gerechter Wunsch gleichberechtigter Völker ist, den Kaiser in ihren Angelegenheiten von ihrenSöhnen berathen, seine Verwaltung unter ihnen durch ihre Söhne geführt, ihre Zukunft mit dem Einfluß ihrer Söhne geregelt zu sehen, so werden sie den altkonservativen magyarischen Volkswunsch: das ganze Land und alle Landesvölker ihren Söhnen zu überliefern, deren Straußenmagen im frischen Andenken ist, nur mit ihren Söhnen, den durch Jahrhunderte so rathlosen, zu berathen, die Landesverwaltung nur ihren Söhnen — den durch Jahrhunderte korrupten anzuvertrauen, die Zukunft des Landes nur mit dem Einfluße ihrer Söhne zu regeln, die doch so viel hundertjähriges namenloses Elend über Land und Leute gebracht, als sie einfließend ohne Einfluß gehauset haben — für eine altkonservative magyarische Unverschämtheit erklären müssen.

„Die Erinnerung an ein mehr als 800jähriges staatliches Bestehen ist den Gemüthern des lebenden Geschlechtes tief eingeprägt, und wird sich auch auf die Kommenden vererben. Das Bewußtsein der uralten Autonomie der unga-

rischen Gesetzgebung mit Bezug auf den ganzen Umfang innerer Landesangelegenheiten wird fortwährend als die historisch berechtigte Errungenschaft der Vergangenheit betrachtet."

Die Erinnerung an eine mehr als 800jährige Knechtung ist den Gemüthern aller Völker in Ungarn zu tief eingeprägt, als daß es durch eine Augsburger Lebensregung von 24 Gliedern eines im Aprilrausche zu Debreczin ab intestato verstorbenen Völkchens verwischt werden könnte. Der ärgerliche Wust magyarischer Gesetze, und die durchaus und in allen Angelegenheiten erprobte Schlechtigkeit magyarischer Komitats-Autonomie wird immer als historische Satyre auf Gesetzgebung und Verwaltung betrachtet werden, und mit dem altkonservativen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Privilegium hat es schon darum ein Ende, weil sich die gleichberechtigten Völker ihrer Errungenschaft, eigentlich ihres Berufes (§. 37) bedienen wollen.

„Die Sehnsucht nach einer Gelegenheit, was verbrochen worden, zu sühnen, was verfehlt worden, selbstthätig gut zu machen, ist die vorherrschende Gesinnung des Landes."

Nur ein Blinder, oder aber nur ein magyarischer Altkonservativer kann diese Gelegenheit noch nicht wahr genommen haben, die Unterlassung dieses Vierundzwanziger-Programmes wäre eben ein Beweis seiner Gesinnung gewesen, wodurch Verbrochenes gesühnt und Verfehltes nicht wiederholt worden wäre.

„Alle diese Gefühle haben einen und denselben Ursprung, sie entsprießen der Treue, in welchen Anhänglichkeit an das Königthum und die Verfassung zu einem untrennbaren Ganzen sich vereinigen. Es gesellt sich zu diesen Gefühlen ein anderes in gleicher Lebendigkeit, das Gefühl

der Reue bei zahllosen Verirrten, des herbsten Schmerzes bei Allen, in deren Brust die Treue keinen Augenblick wankend geworden war."

Welche Gefühle der magyarischen Treue dem magyarischen Volke durch Jahrhunderte eigen waren und noch sind, lehrt die Geschichte, woraus ersichtlich ist, daß man durch starrsinnige Anhänglichkeit an eingebildete Verfassung das alte Königthum von jeher herabzuwürdigen, zu demüthigen, zu vernichten beflissen war und noch ist, wenn darüber auch ein Kaiserthron und ein Kaiserreich umgestürzt werden sollte. — Reue und herber Schmerz ohne Vergehen ist nur in der Brust eines altkonservativen Verirrten, der in seiner Treue zur alten königfeindlichen Verfassung keinen Augenblick gewankt. Wir die wir die altkonservative Verfassung von jeher als die Quintessenz aller Hindernisse des allgemeinen Wohles betrachtet haben, freuen uns mit herzlichster Freude, daß eben die verirrten Altkonservativen ihre Verfassung, eine vielhundertjährige konservirte Verirrung, freilich nur in ihrer Verirrung vernichtet haben, deßwegen ist uns ihre späte Reue und herber Schmerz zwar erklärlich, aber nicht einmal des Mitleids werth.

„In der vollen Würdigung und sorgfältigsten Beachtung dieser Lage der Dinge, dieser Beschaffenheit des öffentlichen Geistes erkennen wir die einzige Gewähr für die Lösung der großen Aufgabe die sich Ew. Majestät gestellt haben. Dem Sturme gleich ist die Empörung über die Oberfläche des ungarischen Rechtsbodens hinweggegangen, manches Alte umstürzend und entwurzelnd, aber unvermögend, den Boden selbst hinwegzunehmen. Nur verrückt sind die geschichtlichen Grundlagen, auf welchen der Thron und die Verfassung in Ungarn während so langer Zeit fest geruht haben, und wo solche

Grundlagen noch bestehen, gibt es selbst bei einem nothwendig gewordenen Neubau außerhalb dieses Bodens für Thron und Völker keine sichern Pfade."

Bei der großen Lebensaufgabe des Kaisers: ein einiges Oesterreich zu begründen, kann die altkonservirte Verfassung so wenig gewürdiget werden, daß sie vielmehr ganz aus dem Wege geräumt werden müßte, wenn sie noch da und vorhanden wäre. Daß von der alten magyarischen Verfassung auch nur ein Stein unverletzt blieb, oder daß durch den Sturm magyarischer Empörung nur die Oberfläche des Rechtsbodens berührt, oder daß auf magyarischen Verfassungsgrundlagen ein Thron fest bestehen könne oder auch nur möglich sei, oder daß außer diesen magyarischen Verfassungsgrundlagen kein Thron möglich und für die Völker keine sichern Pfade zu finden seien, kann nur ein Altkonservativer behaupten, der entweder verrückt ist, oder über der Oberfläche des ungarischen Bodens so hoch wandelt, daß er es nicht wahrnimmt, noch wahrgenommen hat, wie die Völker Ungarns die unsichern magyarischen Pfade nicht mehr betreten wollen, daß er es nicht gesehen hat, noch sieht, wie auf magyarischen Verfassungsgrundlagen gar kein österreichischer Thron fest, noch möglich sei — und der noch immer vermeint, einen geschichtlichen Rechtsboden zu erblicken, wo er doch selber die geschichtlichen Grundlagen bodenlos gemacht, so zwar, daß zu einem Neubau mit den neuen Grundlagen ein ganz neuer Grund vorerst geschaffen werden mußte. Was ist wohl nach dem Gesetz vom Jahre 1848 von der alten magyarischen Verfassung noch übrig geblieben?

„Auf diesem für die höchste Staatsgewalt günstigen Boden des Rechts und der Zweckdienlichkeit fußend, geleitet von Grundsätzen, welche diesem entnommen sind, wird die

Regierung Ew. Majestät in Ungarn auf allgemeine und freiwillige Unterstützung, auf die aufrichtigen Sympathien und die bereitwilligste Mitwirkung aller Gutgesinnten rechnen können, sie wird auf willigen und freudigen Gehorsam, nicht blos auf nothgedrungene Unterwürfigkeit ihre Maßregeln zu bauen vermögen."

Auf welchem Boden die höchste Staatsgewalt nach den Vorschlägen der Altkonservativen gefußt war, und wie zweckdienlich dazu ihre angerathenen Maßregeln waren, ihre allgemeine und freiwillige Unterstützung der Regierung, ihre aufrichtigen Sympathien und ihre bereitwillig mitwirkende Gutgesinntheit, ist allbekannt, daß sie sich aber nur nothgedrungen unterwerfen und nicht freudig gehorchen, müssen wir ebenfalls als unzweifelhaft annehmen, weil sie es nicht nur mit Worten deutlich aussprechen, sondern sogar in einer Anwandlung albernen Trotzes schreiben — es sogar an den Kaiser schreiben.

„Die aus den Wirren der jüngsten Vergangenheit hervorgegangene innere Unruhe der Gemüther, die ängstlichen Besorgnisse für die theuersten Güter ihres konstitutionellen Lebens, die so viele Söhne des Landes in peinlicher Spannung erhalten, werden schwinden, die noch offenen Wunden vernarben, der innere Friede zurückkehren und Ew. Majestät werden sich in die Lage versetzt sehen, die Vertreter ihrer ungarischen Völker ohne Gefährde berufen, ihre Wünsche und Begehren vernehmen, die durch beklagenswerthe Reibungen unterbrochene frühere Eintracht der verschiedenen Volksstämme wieder herstellen, und sich die Mitwirkung einer innerlich befriedeten und über ihre Zukunft beruhigten Nation bei dem großen Werke allseitiger Einigung sichern zu können."

Mit den Wirren des vertilgten Magyarismus ist die

innere Gemüthsunruhe bei den Völkern Ungarns verschwunden, und die Besorgnisse für die theuersten Güter ihres konstitutionellen Lebens; auch vernarben durch den Balsam der Gleichberechtigung alle offenen Wunden, und diese Gleichberechtigung ist eben die Friedenspalme im Reiche; so lange es aber noch ein altkonservatives Völklein gibt, welches die Vertreter der Völker Ungarns zu einer Nation einigen will, um die Majestät mit übereinstimmenden Wünschen und Begehren, vielleicht gar Gravamina, zu behelligen, so lange ist die Berufung derlei Vertreter nicht ohne Gefahr. Das freche Attentat, die Nationen Ungarns zu einer Nation, nämlich zu einer magyarischen Nation, zu einigen, oder aber die Vertreter der Nichtmagyaren durch den verabscheuenswürdigen Magyarismus beirren zu wollen, ist das sichere Signal zum Bürgerkrieg.

„In diese Resultate dürften sich die Wünsche aller loyalen Ungarn zusammenfassen; um so schmerzlicher erscheint daher für uns die Verpflichtung, die Besorgniß unumwunden aussprechen zu müssen, daß auf der bisher in Ungarn verfolgten Bahn diese Ergebnisse nicht verwirklicht werden.“

Wenn die 24 Altkonservativen sagen, daß auf der bisher in Ungarn verfolgten Bahn das Ergebniß eines magyarischen Königreiches nicht verwirklicht werde, so haben sie Recht, es wird gegenwärtig nur das Ergebniß eines Kronlandes intendirt. Wenn sie aber jenes von diesen zu dem Resultate ihrer Wünsche stempeln, so werden wir sie zwar zu loyalen Magyaren, aber nie zu den loyalen Ungarn rechnen. Den Schmerz über nicht beabsichtigtes magyarisches Königreich hätten sie sich durch Schweigen ersparen können!

„Die Veränderungen welche im innern Organismus Ungarns erfordert werden, sind zu tiefgreifend und zu

sehr im Recht und der Gewohnheit ist das Verlangen der Nation begründet, bei der Gestaltung ihrer Zukunft mitzuwirken und ihre Wünsche und Ansichten dem Throne gegenüber frei zu äußern, als daß man dieser Mitwirkung der sichersten Bürgschaft für ein gedeihliches nachhaltiges Ergebniß rücksichtslos vorgreifen könnte.

Die innere Organisirung der Nationen Ungarns ist zu tiefgreifend, als daß es nach dem Verlangen der Magyaren als alleinige Nation begründet werden könnte. Die Gewohnheit dieser anmaßenden Nation, durch ihre ausschließende Mitwirkung — unberufene und ungeschickte Mitwirkung — alle Gestaltungen für die Zukunft zu verunstalten; die Gewohnheit, ihre Wünsche und Ansichten dem Throne gegenüber mit freier Frechheit zu äußern, ist zu widerrechtlich, als daß ihr zur sichern Bürgschaft aller Einrichtungen nicht sehr rückhaltig vorgebeugt werden müßte, um ihren rücksichtslos unverschämten Ein- und Vorgreifen zu wehren.

„Ueberdieß verstoßen viele der im Gange befindlichen Maßregeln zu sehr gegen alles Hergebrachte, gegen vieles selbst im Sinne der Zusicherungen Ew. Maj. zu Recht Bestehende, sie verletzen zu tief das Nationalgefühl, um von diesen Maßnahmen eine beruhigende Einwirkung auf die Gemüther gewärtigen zu können."

Wenn die im Gange befindlichen Maßregeln gegen alles Hergebrachte verstoßen, so ist das ein Beweis von ihrer neuen Güte. In der Reichsverfassung ist den Magyaren nichts Ausschließendes zugesagt, und eine Majestätsbeleidigung ist es, Verstoßungen Seitens des Kaisers gegen vieles zu Recht bestehende dort zu wittern, wo auch die altkonservirteste Nase keine Spur davon entdecken kann. Die Gleichberechtigung der Nationen kann so wenig das ver-

nünftige magyarische Nationalgefühl verletzen, daß vielmehr die Magyaren selbst alle Jene, die dadurch verletzt zu werden vorgeben, gewiß nur für ein unverbesserliches altkonservirtes Völklein erklären werden. Und wenn die Matadore dieses Völkleins glauben, sich beunruhigende Einwirkungen gegen die im Gange befindlichen Maßnahmen erlauben zu sollen, so mögen sie sich immerhin dieser altkonservirten Neigung „unruhig zu sein und Andere zu beunruhigen“ ergeben; was die Altconservativen säen, davon werden sie das Gegentheil ärndten!

„Die Umgestaltung der innern politischen Verwaltung zu einem bureaukratischen Formenwesen, die große Vermehrung der Beamten und Richter widerstreben dem öffentlichen Gefühl und stellen sehr beträchtliche, durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Auflagen in Aussicht. Sie bedrohen zugleich die Munizipal-Einrichtungen des Landes, die im Volke in ungeschwächtem Ansehen stehen, und die man im Intresse der Ordnung geregelt, von Mißbräuchen befreit, allen Klassen der Staatsbürger zugänglich gemacht, nicht aber zerstört zu sehen wünscht, mit gänzlichem Untergang. Die im Gang befindlichen Maßregeln in Bezug auf das Gerichtswesen gefährden in vielen Beziehungen den gesetzlichen Complex der ungarischen Reichsinstitutionen.“

Was über den altkonservirten Begriffen, oder außer dem altkonservirten Willen gelegen ist, oder was den altkonservirten Wust bedroht, dagegen wird nach altkonservirtem Gebrauch als gegen schlechtes Formenwesen geklagt. Natürlich in Ungarn handelt es sich nach altem Usus nur immer um Formen, nie um die Sache, das eigentliche allgemeine Wohl. — Nun wird zwar das allgemeine Wohl durch die neuen, andern civilisirten Ländern abgeborgten Formen außer-

ordentlich befördert, aber so manche altkonservirte Wolle zugeschoren, daher die Klagen. Die Allen so erwünschte Trennung der Justiz von der Verwaltung kann nur dem altkonservirten Gefühle der Altkonservativen widerstreben, als die von Justiz und Verwaltung anders, als in ihrem Sinne ausgeübt, nichts wissen wollen. Die Vermehrung der Beamten und Richter dürfte noch immer progressiv sein, die Ausgaben aber, die dadurch in Aussicht gestellt werden, sind keineswegs so groß, als die freiwilligen Opfer waren, die von Altkonservativen auf dem Altare des Kossuthischen Vaterlandes niedergelegt wurden. —

Dann steht es ja den Altkonservativen frei, more patrio dem Staate unentgeltlich zu dienen, oder gar nicht zu dienen. Was aber von sogenannten Munizipal-Freiheiten nach den Gesetzen vom Jahre 1848 in Ungarn übrig geblieben, welche Ordnung man geregelt und eingeführt, von welchen Mißbräuchen man das Ganze gesäubert, und wie man den Staatsbürgern ohne Unterschied den Zugang zu diesen Munizipal-Freiheiten ermöglicht habe — dies zu beweisen sind uns die Altkonservativen schuldig geblieben. Wenn wir aber behaupten: daß es trotz den neuern, bessern, zweckmäßigern Formen von Unordnung und Mißbräuchen bei der Justiz und der Verwaltung in Ungarn noch immer strotzt, weil noch immer eine altkonservirt sein wollende Klasse von Staatsbürgern, die zwar allen zugänglich gemachten Justiz- und Verwaltungsämter ausschließend ausbeutet, mit ihren altkonservirten Mißbräuchen verwaltend, mit altkonservirter Unordnung richtend, die altkonservirte Plakerei, Schinderei, Prügelei, ihrer saubern Munizipalität (eigentlich Manzipalität) alle empfinden lassen — so beweisen wir dies aus hundert Geschichten des Tages. Das neue Justizprovisorium endlich ist für jeden, Richter, Kläger, Beklagten, mehr werth,

als der Gesammt-Kompler Verböczischer Institutionen und des Corpus Juris hungarici, weil nämlich dadurch der altkonservirten richterlichen Willkühr gesteuert wird — ein Gewinn für Alle, nur nicht für Altkonservative.

„Alle diese Maßregeln tragen das Gepräge fremdartiger Formen und Einrichtungen an sich, deren Einrichtung durch die Einheit der Monarchie keineswegs als geboten erscheint. Andererseits sind die ungarischen Verhältnisse zu eigenthümlich und von den österreichischen zu sehr verschieden, um günstige Resultate erwarten zu können, wenn zur Führung und Ueberwachung der Verwaltung Männer verwendet werden, denen die Kenntniß der Zustände und Menschen fehlt, das öffentliche Vertrauen nicht entgegen kommen kann, und welchen vor Allem dasjenige jedenfalls mangeln muß, was nach überstandenen Erschütterungen und bei den vielen Wunden, die der Heilung harren, doppelt unerläßlich ist, die Liebe zum Land, auf welches sie wirken sollen."

Die Einheit Oesterreichs — dies Werk dringlicher Noth erheischt Formen, die zum Ziele führen, mit altkonservirten Unformen ist dies zu erreichen unmöglich. Waren die Maßregeln zufolge des Gesetzes vom Jahr 1848 nicht fremd? Die Eigenthümlichkeit zwischen österreichischen und ungarischen Verhältnissen besteht nur im Namen und in der magyarischen eigenthümlichen Sprache, auch Attilla und Bart. Was aber jenseits der Leytha recht ist, ist es auch diesseits, und was jenseits der Leytha wahr ist, ist es auch diesseits. Wenn von Männern ohne Kenntniß der Zustände und Menschen und ohne Vertrauen keine günstige Resultate zu erwarten sind, so haben die Altkonservativen nur gänzliche Beseitigung zu gewärtigen. Wenn den fremden mit der Durchführung der neuen Formen betrauten Männern die Liebe

zum Lande fehlt, so haben sie die schönste Eigenschaft an sich, die man bei den Altkonservativen schon durch Jahrhunderte vermißt, denen es zwar nicht an der Liebe zum Lande fehlt, aber desto mehr an der einzig nothwendigen Liebe zu den Menschen, Menschenliebe heilt Alles — Landesliebe verschlingt Alles.

„Die Einsetzung einer nationalen Verwaltung im Mittelpunkte des Landes, welche das Organ der der Majestät verfassungsmäßig zustehenden Exekutiv-Gewalt bilden, und bei welcher allen gerechten Ansprüchen die gebührende Berücksichtigung werden kann, die Gewähr der Aufrechthaltung und die Sicherstellung der staatsrechtlichen Gränzen des Königreiches sind tiefgefühlte Bedürfnisse. Die Befriedigung derselben ist geeignet, manche Besorgnisse treuer Söhne zu Landes zu zerstreuen, so wie zugleich in einem Augenblicke, wo die Partei des Umsturzes in Europa das Gelingen ihrer Entwürfe auf Zerstückelung und Zerreißung aller Reiche gründet, auch für die Gesammt-Monarchie eine weitere Bürgschaft einheitlichen Fortbestandes zu bieten."

Daß die Fleischtöpfe der Hofkanzlei, Statthalterei, des Septemvirates und des Palatinates, wie auch die des Komitats- und Administratorenwesens, daß das Geld und Gold eines ungarischen Ministeriums mit bleibenden Ausschüssen in den Komitaten verstärkt, das tief gefühlte Bedürfniß der altkonservirt treuen Söhne des alten Landes seien, wollen wir gerne auch ohne Beweise glauben. Wie heilsam die Aufrechthaltung und Sicherstellung des staatsrechtlichen Königreiches Ungarn sei, hat uns die Geschichte am Schwechater Oktober und Debrecziner Apriltage gelehrt. Wir wissen aber auch nicht, was nach solchen Prämissen im Königreiche noch staatsrechtlich als Grenze bestehen soll,

nachdem wir sogar das staatsrechtliche Bestehen der Altconservativen bezweifeln, es geradewegs als staatsgefährlich erklärend. Daß aber Ungarn als selbstständiges Königreich sammt eigener Zubehör her- und sichergestellt werden müsse, um Oesterreich zu einigen, und der Umsturzparthei das Gelingen der Zerstücklung aller Reiche zu vereiteln, das können nur vierundzwanzig Altkonservative behaupten, die das Zuströmen der Umstürzler aus der halben Welt nach dem Königreich Ungarn nicht erlebt, — oder verschlafen haben!

„Nicht von Sonder-Intressen einzelner Stände oder einzelner Volksstämme handelt es sich, es gilt den allgemeinen Volkes-Interessen, dem billigen Selbstgefühl ihrer Gesammtheit in Ungarn gerecht zu sein, soll die Einheit der österreichischen Monarchie auf der Grundlage innerlicher organischer Einigung zur Wahrheit werden."

Eben deßwegen innere organische Einigung in Allem und überall im Reiche, weil es nicht das Interesse weder der Altconservativen gilt, als das Sonder--Interesse einer Kaste, noch das Interesse der Magyaren als eines privilegirten Stammes.

„Es entspringt aber dies Verlangen, auf die Gestaltung der eigenen Zukunft Einfluß zu nehmen, keineswegs dem Wunsche, einen Rückschritt zu machen auf der Bahn zeitgemäßer und vernünftiger politischer Entwicklung, oder einer Absicht, der Befestigung einer konstitutionellen staatlichen Einrichtung des ganzen Reiches hemmend entgegen zu treten, dann endlich für Ungarn Rechte und Formen in Anspruch zu nehmen, welche für das einträchtige Leben des Gesammtstaates gefahrdrohend, einer kräftigen Handhabung der obersten Staatsgewalt hinderlich sein könnten!"

Wahrhaftig viel altkonservirte Verwirrung in wenig Worten: nicht rückschreiten, aber auch nicht vorwärts wollen — die konstitutionnelle staatliche Einrichtung des Kaiserreiches nicht hemmen, aber auch nicht fördern wollen, — endlich keine besonderen Rechte und Formen beanspruchen und doch besondere Rechte und Formen haben wollen. Wir müßten die Vergangenheit der Altkonservativen nicht mit erlebt, und die von ihnen auf die Bahn gebrachte zeitgemäße? vernünftige?? und politische??? Entwicklung nicht mit angesehen haben, z. B. das nem adozunk um es nicht zu wissen, daß die Gestaltung der Zukunft, worauf sie Einfluß genommen, ein ewiger Rückschritt war, wie schon der Name Altkonservativ: Immerstillestehen, also nie vorwärts gehen, andeutet. Und wenn sie keine besondern Rechte und doch besondere Rechte, keine eigenen Formen und doch eigene Formen verlangen, und wähnen, dadurch die konstitutionelle staatliche Einrichtung nicht zu hemmen, noch das einträchtige Staatsleben des Reiches zu beirren, so beweisen sie nur, daß ihre politische Ignoranz wahrhaftig eine altkonservative ist: denn nur ein konservirter Idiot kann glauben, durch Widersprüche nicht zu hemmen, nicht zu beirren, und nicht zu hindern.

„Die Erfahrung, die aus der jüngsten Vergangenheit hervorging, und die Nothwendigkeit eines engen Verbandes mit dem Kaiserreich in helles Licht setzte war zu groß und lehrreich, und zu sehr und allgemein wird insbesondere die beim Reichstag 18⁴⁷/₄₈ verfolgte Schwächung der höchsten gesetzlichen Gewalt im Staate und die Einführung dem Wesen der ungarischen Verfassung fremder, seiner Verbindung mit dem Kaiserreiche widerstrebender Verwaltungsformen, als der Urquell der erlebten beklagenswerthen Ereig-

nisse erkannt, um dieser Befürchtung Raum geben zu können!"

Die Erfahrung der Vergangenheit war groß und lehrreich — und doch haben die Altkonservativen daraus Nichts gelernt, und nichts vergessen, weil sie sonst die Nothwendigkeit, nicht des engen Verbandes mit Oesterreich, sondern des Verschmelzens in Oesterreich, und zwar nicht aus der Schwächung der höchsten Gewalt durch die $18^{47}/_{48}$ Verwaltungsformen, sondern aus dem totalen Umsturz dieser höchsten Gewalt durch altkonservirten Magyarismus, dessen ewige Konsequenz die genannten Verwaltungsformen, also der immerwährende Sturz der höchsten Gewalt sein und bleiben wird, würden eingesehen und begriffen haben.

„Kein Vernünftiger wird verkennen, daß das Aufhören der frühern ausschließlichen politischen Berechtigung des Adels und seiner Steuerfreiheit, die mit kgl. Einwilligung erfolgte Aufhebung gesetzlich bestandener Urbarial-Leistungen vollendete Thatsachen sind, deren Verpflichtung allen Klassen der Staatsbürger zur gleichen Theilnahme an den öffentlichen Staatslasten, bei allen Verfügungen künftiger Gesetzgebungen als Ausgangspunkt betrachtet werden muß. Eben so ist das Gefühl allgemein und lebendig, daß die Beziehungen des im Sinne der pragmatischen Sanktion mit der österreichischen Monarchie unauflöslich verbundenen Ungarns zu dieser, sowohl in Betreff der Art, als der Bedeutung ihrer Gemeinsamkeit, auf festen Grund in einer Weise geregelt sein müssen, welche gegen die Wiederkehr der erlebten Zerwürfnisse kräftige Bürgschaften bietet."

Was kein Vernünftiger verkennt, Gleichberechtigung

und Gleichheit Aller in Allem, das verkennen die Altkonservativen, die dies zwar in der Theorie zugestehen aber in der Praxis nur ihre Berechtigung ausüben, und dadurch der Gleichheit faktisch widerstreben. Und was kein Vernünftiger noch vergessen hat, haben die Altkonservativen vergessen, nämlich: daß von den Nationen Ungarns und Oesterreichs nur die Artikel 1 und 2 der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1723, die Thronfolge in dem Hause Habsburg-Lothringen und Unzertrennlichkeit der Monarchie betreffend, keineswegs aber die übrigen, diese Thronfolge und Unzertrennlichkeit schon so oft gefährdenden Verfügungen siegreich durchgefochten worden seien. Um so mehr wird der Erbe der einigen untrennbaren Monarchie derlei Verfügungen beseitigen, weil solche ohne Gefahr für die Erbschaft nimmer bestehen können, auch nie bestanden haben.

„Wir geben uns der freudigen Zuversicht hin, daß an dem Tag, an welchem der König die Vertreter seiner ungarischen Völker um sich versammelt, die Majestät erkennen werde, daß die alte Treue des irregeführten, in neue und unbekannte Bahnen geschleuderten Volkes sich wiedergefunden hat, daß es nichts sehnlicher begehrt, als jenes Vertrauen seines Fürsten zu verdienen, welchem häufig in schwerer Zeit würdig entsprochen zu haben, für alle Zeiten seine stolzeste Erinnerung bleiben wird."

Der Tag, an welchem der Kaiser die Landtagsangelegenheiten mit den Vertretern der Nationen in Ungarn berathen wird, wird gewiß der allerfreulichste sein, — gleichwie es ein Tag schweren Unglücks und der Trauer wäre, wenn der König mit den Vertretern einer ungarischen (eigentlich magyarischen) Nation die Angelegenheiten des Königreiches berathen müßte. Daß sich das irregeführte und irreführen-

de altkonservative magyarische Volk endlich einmal finde, ist der aufrichtigste Wunsch aller österreichischen Staatsbürger. Wer aber in Ungarn dem Vertrauen des Fürsten immer rückhaltlos und unentgeltlich würdig entsprochen hat, und darum mit wahrem Hochgefühle sich daran erinnern kann, das lehrt die Geschichte — auf deren alten Blättern nicht immer Altkonservative glänzen.

„Es wird Ew. Majestät das große Werk gelingen, wenn es kommenden Geschlechtern vergönnt sein wird, in Kaiser Franz Joseph I. den Wiederhersteller der k. Macht, als den Schirmer wahrer Freiheit, den erhaltenden Verjünger Ungarns, den Begründer seiner festen Einigung mit dem konstiutionellen Kaiserreiche, zugleich aber auch jenen Landesfürsten segnen zu dürfen, der ein wahrer Friedensstifter im Erhalten und Gestalten, gleich entschieden die Ueberlieferungen der Vergangenheit mit den Nothwendigkeiten der Zukunft versöhnend, die von einer traurigen Gegenwart geschlagenen Wunden mit großmüthiger Milde heilend, mit fester und zugleich schonender Hand von einer Nation den Verlust alles dessen abzuwenden wußte, was ihr inmitten der dahinbrausenden Stürme der Zeit ehrwürdig, theuer und lieb geblieben war.“

Wenn die Altkonservativen unter dem in ihrem Interesse zu erhaltenden Quid pro quo nicht ihren ehrwürdigen? theuern?? und lieben??? Magyarismus, woraus alle die Stürme aller Zeiten entstanden waren, verstehen, so wissen wir nicht, was sie eigentlich erhalten haben wollen. Nur dem Magyarismus ist es schmerzlich, das verlieren zu sehen, was ihm ausschließlich nicht gebührte; das Nationalitäts-Privilegium. — Die großmüthige Milde des Kaisers könnten zwar auch die Altkonservativen wahr-

nehmen, wenn ihre Augen nicht an einem altkonservirten Staar gegen Oesterreich litten. Das große Werk des Kaisers: „die Reichsverfassung vom 4. März 1849 zur Wahrheit zu machen,“ sind nicht dAltko nservativen Ungarns sondern die Völker Oesterreichs aufgefordert, sich um ihren Kaiser zu schaaren, ihn mit ihrer Anhänglichkeit und thätigem Mitwirken zu umgeben. Dieses Bollwerk der Freiheit zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz und die Einheit der österreichischen Monarchie zu begründen, ist ein großes Werk, aber gelingen wird es nicht den Altkonservativen, sondern wie es der Kaiser ausgesprochen hat: „den vereinigten Kräften.“

Die Vortheile der Reichsverfassung und die Nachtheile der altzukonservirenden ungarischen Verfassung sind schon zu oft und zu schlagend auseinander gesetzt worden, um noch Weiteres darüber zu reden. **Nemo convincitur nisi volens**, deßwegen werden auch die Vierundzwanzig, ja noch mehrere Altkonservative nicht zu überzeugen sein, weil es ihnen eben an Willen fehlt. Der kurze Sinn ihrer langen Eingabe war „ein vormärzliches Königreich Ungarn neben Oesterreich“ wir aber sagen: Ungarn ein Kronland in Oesterreich — und könnten diesen unsern Wunsch in einer zwar kürzern Eingabe, aber mit längerer Namensunterschrift, nicht etwa von vierundzwanzig magyarischen Altkonservativen sondern von so viel Hunderten, und wenn wir uns Zeit nähmen von so viel Tausenden österreichischen Staatsbürgern, der Majestät des Kaisers unterbreiten.

Zergliederung einer Rückschau des H. v. Florencourt.

Es geschieht mitunter, daß gutunterrichtete und bestgesinnte Männer in Journalcorrespondenzen und Leitartikeln

Ansichten aufstellen und Grundsätze entwickeln, die zwar an und für sich in der Theorie ganz richtig erscheinen, in ihrer Anwendung aber auf die nackte Wirklichkeit d. h. in der Praxis nicht bestehen können, weil sie ohne großen Nachtheil nicht ausführbar sind. Dieß ist mit Hrn. v. Florencourt der Fall der in seiner in der weiland deutschen Volkshalle wider die Centralisation im Kaiserstaate Oesterreich und für magyarische Sonderinteressen seine Lanze eingelegt hat, aber es kann recht anschaulich dargethan werden, daß und welche Unrichtigkeiten bezüglich Ungarns sich in mehr erwähnte Rückschau eingeschlichen haben, die, nebenbei gesagt, nur eine aufgewärmte politische Phraseologie unserer magyarischen Altconservativen war, als für deren Ritter Hr. v. Florencourt anzusehen war.

Um der maßlosen Centralisation im Kaiserreiche zu entgehen — wenn anders eine solche vorwaltet — wünschte der Rundschauer, daß Commissionen aus Notabeln, aus den ausgezeichnetsten Männern der Stände für jedes Kronland besonders zusammengesetzt, und daß ihnen die gründliche Ausarbeitung aller jener Vorschläge überlassen werde, durch welche eine gewisse freie Entwicklung der einzelnen Kronländer ermöglicht wird. Dies, meint er, wäre soviel, als die Kronländer selbst und ihre Wünsche über ihre innere Organisation gehört zu haben. — Das Wort „Stände" aber ist, besonders in Ungarn, ein etwas vager Begriff, indem dabei ganz was Anderes im Vormärze, und ganz was Anderes im Nachmärze gedacht werden muß. Zu den Ständen des Königreichs Ungarn, welche auf den Reichstagen entweder in Person erscheinen konnten, oder dieselben durch Repräsentanten zu beschicken hatten, zählte im Vormärze das Gesetz (Art. I. 1608 post coron.) a, den katholischen hohen Clerus, und Art. 10, 1792, auch die griechi-

schen nicht unirten Bischöfe; b) die weltlichen Reichsbarone, Grafen und Freiherren, c) die Edelleute oder den Ritterstand, d) die königlichen freien Städte. Zusammen begriff das Gesetzbuch alle vier Stände unter den Namen des Volks, populus per eminentiam (Tripart. part. 2. tit. 3 und 4), und des Adels überhaupt (Tripart. part. 1 tit. 2 und 9 §. 7.) Nur das Volk, d. h. nur der Adel hatte ständische Rechte — was aber diese vier Spezies eines und desselben Genus hinsichtlich ihrer inneren Organisation im Vormärze wünschten und begehrten, das haben sie auf dem Reichstage im Jahr 18⁴⁷/₄₈ in einunddreißig Gesetzartikeln unzweideutig ausgesprochen. Zu diesen vorzüglichen Organisationswünschen gehört vor Allem die Einsetzung eines Palatins; Art. 2. die Bildung eines unabhängigen ungarischen Ministeriums; Art. 3. jährliche Landtage; Art. 4. vollständige Vereinigung Ungarns mit Siebenbürgen; Art. 7. Aufhebung der Aviticität; Art. 15. Aufhebung der Komitats-Autonomie; Art. 16. Einziehung des katholischen Religions- und Studienfondes zu Gunsten aller anerkannten Religionsparteien; Art. 20. Nationalgarde; Art. 22. u. s. w. u. s. w. Wir können und wollen es nicht glauben, daß der Wiener Rundschauer die Erneuerung dieser Wünsche alles Ernstes wünschen könne. — Im Nachmärze gab es zwar bei uns keine Stände mehr, wohl aber ein auf breitester Basis errichtetes Staatsbürgerthum: Art. 5, §. 1, 2, a, b, c, d, e, und dieses ausschließend magyarische Staatsbürgerthum, Art. 5. §. 3, wünschte vor Allem „eine magyarische Republick, Entthronung des Hauses Habsburg-Lothringen." (Debreciner Conventsbeschluß vom 14. April 1849.) — Wünsche, für deren verbrecherische Verwirklichung so unsäglich vieles Blut vergossen und so namenloses Unglück im Lande angerichtet wurde; —

13*

Wünsche, die darum auch von jedem Rechtlichgesinnten mit Abscheu und Entrüstung zurückgewiesen werden. Was aber so manche Glieder der Standschaft im Vormärze, und des Staatsbürgerthums im Nachmärze, theils einzeln, theils in Deputationen annoch wünschen, dies ist uns in den Forderungen der sogenannten Altkonservativen bekannt geworden, und zielt auf nichts Geringeres ab, als auf die politische und juridische Beibehaltung des ausschließenden Magyarismus — Einführung der Komitats-Autonomie, Herstellung des Palatinates und Entfernung aller der österreichischen Verwaltung und Justizpflege wie immer sich annähernden oder gar identischen Formen. — Der Sprachzwang war der kleine Anfang des großen Uebels. Diesen Zwang erneuern, hieße das Uebel verewigen — in der Komitats-Autonomie organisirte sich ein regelmäßiger Widerstand, dessen Schwerpunkt das Palatinat war und sein mußte — dieses herzustellen und jene verjüngen, hieße den blutigen Krieg von Neuem beginnen. Die Forderung aber, „neue Gerichts- und Verwaltungsformen" zu beseitigen, ist ein schlagender Beweis, wie vieles den Magyaren an den Formen, wie wenig aber an der Sache selber gelegen sei! — Es sind also weder die Wünsche der vormärzlichen Stände, noch die des nachmärzlichen magyarischen Staatsbürgerthums, sogar nicht der Altkonservativen oder wie immer ungarisch gesinnten Männer zu verwirklichen, ohne zugleich Oesterreich zu gefährden, was auch der Wiener Rundschauer in der „deutschen Volkshalle" anerkannt zu haben scheint, indem er nicht für gut findet, in „die gewisse freie Entwickelung einzelner Kronländer, z. B. Ungarn" weitläufiger einzugehen, besorgend, es möchte dadurch ein „Ding des Kaisers" beschadet werden. — Es sind zwar so eben Commissionen in Wien beisammen, um über die innere Organisa-

tion der Kronländer, insbesondere über die Ungarns zu berathen — es kann dies der Rundschauer nicht ignoriren, aber diese Commissionen wird weder er, noch sonst Jemand bei uns zu Lande für geschichtliche Vertretungen halten wollen — und wenn durch das Ergebniß derlei Commissionsberathungen wie der Rundschauer, so dessen Gesinnungsgenossen, nicht befriediget werden sollten, so dürfte dies nicht nur darin seinen Grund haben, weil bei diesen Commissionen „einige bureaukratische und vielleicht halbrothe Ministerialräthe" fungiren, sondern auch darin, weil man durchaus Etwas wünscht und fordert was mit einem einigen Oesterreich unverträglich wäre; denn die kleinste Sonderstellung auch nur des kleinsten Kronlandes ist für ein „einiges Oesterreich" lebensgefährlich. Ungarn genoß zwar einer sogenannten konstitutionellen Sonderstellung, aber es war dieß das einzige Hinderniß jeder großartigen Entwickelung Oesterreichs — auch ist die sogenannte ungarische Constitution zu allen Zeiten zur Erdrückung der anfänglich absoluten Königsmacht wie auch zur gesetzlichen Unterdrückung des Bürger- und des Bauernstandes mißbraucht worden! Wir machten uns anheischig, dies aus den besten Geschichts- und Rechtsquellen unwiderleglich zu beweisen, und glauben im vorstehenden Werke es unwiderleglich dargethan zu haben, deswegen sind wir auch so weit entfernt, aus den bisher eingeführten Centralisationsmaßnahmen das Auftauchen eines französischen Kaiserthums à la Napoleon in Oesterreich zu befürchten, daß wir vielmehr bei entgegengesetzten Föderativ-Maßregeln den baldigen Untergang dieses schönen Kaiserstaates ohne Prophetengabe vorhersagen könnten. — So viel über den Schluß der erwähnten Rund- eigentlich Rückschau, jetzt einige Worte über den Eingang und Anfang derselben. Der

Rückschauer findet es gar nicht zu verwundern, wenn der zur Herrschaft gekommene Aufruhr mit allen bis dahin bestandenen geschichtlichen Organismen und Obrigkeiten aufräumt, wohl aber, wenn dies von der höchsten Obrigkeit von Gottes Gnaden geschieht — wir können uns aber auch hierüber nicht verwundern, weil wir in der vor der höchsten Obrigkeit von Gottes Gnaden vollzogenen theilweisen oder gänzlichen Aufräumung bestandenen geschichtlichen Organismen und Obrigkeiten keineswegs ein fortgesetztes aufrührerisches Zerstörungswerk, sondern vielmehr eine freie, selbstständige und unabhängige Ausübung eines höchsten Rechtes von Gottes Gnaden erkennen. Gleichwie die wahre Kirche nicht nach Köpfen zählt, indem sie mit Eilfen eben so stark war, wie mit Zwölfen, ebenso ist die höchste Obrigkeit von Gottes Gnaden über geschichtliche Organismen erhaben und unabhängig von denselben — diese geschichtlichen Organismen sind vielmehr geschichtliche Belege, wie durch die Zeit das höchste Recht der höchsten Obrigkeit von Gottes Gnaden eingeengt oder gar verkümmert wurde. — Ist nun der Kaiser von Oesterreich die höchste Obrigkeit von Gottes Gnaden, so war er es nie von und durch Menschen Gnaden, vielmehr bestanden alle bisherigen Organismen in seinen Ländern durch seine freiwillige oder gewiß ihm abgenöthigte Gnade; deßwegen beruht auch jede rechtliche Gliederung bestandener Obrigkeiten einzig und allein in ihm, als ihrer Basis, nicht aber er von ihnen, sonst müßte er ja augenblicklich den Gesammtstaat zu Obrigkeiten gliedern, um ja nur eine rechte breite Basis selbsteigenen Rechtes zu haben. — Wenn gleich die Verfassung vom Kremsier, welche kein Fünkchen vom geschichtlichen Rechte übrig ließ und das Kaiserthum Oesterreich nach einem abstrakt liberalen Schematismus

konstruirte, stets eine schwer zu erklärende Erscheinung in den Augen des Rückschauers ist, — wir wissen uns auch diese zu erklären; die Olmützer Verfassung, welche dem historischen Rechte gebührend Rechnung getragen (laut Abschnitt I. Vom Reiche. Abschnitt V: Von Landesangelegenheiten. Abschnitt IX: Von Landesverfassungen und Landtagen.), diese Verfassung ist eine leicht zu erklärende Erscheinung, denn sie proklamirte als Staatsgrundsatz das, was Noth that, was allein retten konnte, nämlich: die Gleichberechtigung aller Nationen! Und weil diese Verfassung nicht in dem Augenblicke erschien, wo man des Aufruhrs Meister war, wie es der Rückschauer behauptet, sondern in dem, wo Oesterreichs Macht am tiefsten gesunken war, denn noch hatten die Siege von Mortara und Novara nichts entschieden, noch war Venedig nicht bezwungen, und in Ungarn begann erst der begeisterte, einer besseren Sache würdige Freiheitskampf, welcher gleichwohl die russische Intervention nothwendig machte: darum müssen wir es eher für ein früh- als für ein spät gebornes Kind nicht der Uebereilung, sondern des Dranges halten, — auch werden durch dieses Olmützer Oktroi ein paar Hunderttausend magyarischen Volkes, d. h. Adels nicht pacifizirt, weil sie nur in halsstarrig verfolgter Sonderstellung pacificirt sein wollen, aber aus der begeisterten Aufnahme, mit welcher eben dieses Oktroi in den deutschen, slavischen, kroatischen und serbischen Gauen, insbesondere in den königlichen Städten begrüßt wurde, läßt sich unschwer auf den Antheil schließen, welcher diesem Oktroi in der Pacifikationsfrage zuerkannt werden muß. Ob nun die ausarbeitenden Minister Anhänger des contract social gewesen sind, wissen wir ebenfalls nicht — aber jede geschichtliche Obrigkeit haben sie gewiß nicht abgeleugnet.

Wir verweisen den Rückschauer auf den Abschnitt II: vom Kaiser. Deshalb halten wir die angezogene Verfassung keineswegs für revolutionair, obwohl wir es gerne zugeben, daß die Durchführung des konstitutionellen Theiles in derselben nicht zwar unübersteiglichen, doch äußerst beschwerlichen Hindernissen begegnet wäre. Daß durch die Erlasse vom 20. August das Recht des Kaisers im vollsten Maße wieder hergestellt wurde, und daß dieß allerdings das erste hauptsächliche Erforderniß war, womit man wieder beginnen mußte, ist ganz richtig, — aber unrichtig ist es, daß durch diese Erlasse das Recht des Kaisers weiter ausgedehnt wurde, wie je zuvor. Der unverantwortliche Kaiser, der sich selbst an die Gegenzeichnung seines Ministeriums gebunden hat, hat dieses Band gelöst und ist dadurch wieder in sein altes ursprüngliches unabhängiges Recht einer höchsten Obrigkeit von Gottes Gnaden eingetreten, folglich hat er dadurch nur den ursprünglichen Schwer- oder Centralpunkt in seinem Reiche wieder hergestellt, welchen zu verrücken, das eifrige Bestreben aller Revolutionairs, aber auch aller Sondergelüstler ist. Und weil die Ueberzeugung eine allgemeine war, wie der Rückschauer bemerkt, daß der Kaiser in allen Angelegenheiten der Vertheidigung, der Vertretung nach Außen, der Zoll- und Handelsverträge, der allgemeinen Communikations- vielleicht auch Bildungsmittel nicht gebunden sein dürfe, und daß die Kronländer verpflichtet seien, ihm Alles zu gewähren, was man von ihnen in diesen Beziehungen verlangt, ebenso sollte und könnte auch die Ueberzeugung eine allgemeine sein; daß er bezüglich der innern Gestaltung einzelner Kronländer nicht gebunden sein dürfte, denn er ist und bleibt für jedes Kronland das, was er für Gesammt-Oesterreich ist und bleibt; „die höchste Obrigkeit von

Gottes Gnaden." Wenn er also den Gesammtverband in seiner und seiner Räthe Hand kräftig centralisirt, so bleibt einzelnen Theilen der Peripherie nichts übrig, als sich zu ihrem Wohle um den Centralpunkt zu bewegen, um so mehr, indem einzelne Theile dieser Peripherie vor lauter freier Bewegung endlich gar centrifugal geworden, vor lauter Verwaltung das Vermögen ihres Bestandes durchgebracht, endlich auf dem bisherigen Organismus das Ganze so beispiellos zersetzende Gesetze entwickelt haben. — Haben nun die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates" der Ungewißheit ein Ende gemacht, und wird in denselben mit der Geschichte von 1848 entschieden gebrochen, so ist dies eine Bethätigung des bei der Thronbesteigung gesprochenen kaiserlichen Wortes, „ein neues Vaterland auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze" erschaffen zu wollen, nachdem bisher einzelne Stämme in diesem geräumigen Wohnhus der Fr eiheit, die Berechtigung und das Gsetze nur für sich ausgebeutet haben. — Ständischer Organismus und bureaukratischer Mechanismus wäre zwar ein direkter Widerspruch — aber er ist in den „Grundsätzen" nirgends zu finden — vor dem In'slebentreten des ständischen Organismus muß ja natürlicherweise bureaukratischer Mechanismus vorwalten, sonst geräth die ganze Maschine ins Stocken — wenn aber der Rückschauer meint, „die Objekte und Wirksamkeit" für Kreis- und Staathaltereiausschüsse werden sich schwerlich finden lassen, so ersuchen wir ihn und Alle, die diese Objekte und Wirksamkeit für genannte Ausschüsse noch nicht gefunden haben, gefälligst die Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 einzusehen — in

dem 2. und 3. Hauptstück, wo von Bezirks- und Kreisgemeinden gehandelt wird, werden sich die fraglichen Objekte mitsammt der Wirksamkeit für Bezirks- und Staathalterei-ausschüsse ganz zuverlässig finden lassen. — Deßwegen sprechen wir unsere Ansicht hiermit unumwunden aus: nur so lange wird es ein einiges Oesterreich geben, so lange als alle Drähte in Wien zusammenlaufen; fangen aber einmal diese Drähte aus Pesth, Lemberg, Mailand, Graz, Prag, ꝛc. ꝛc. sich zu bewegen an, dann ist es mit dem „einigen Oesterreich" für immer geschehen! —

Zu den gewagtesten Behauptungen des H. v. Fl. gehört sonder Zweifel diese: „Wenn sich die Reaktion in Oesterreich in dieser so einseitigen Richtung fortbewegt, wie es jetzt den Anschein hat, wenn man unter dem Vorwande der Kräftigung der kaiserlichen Gewalt auf eine absolute Militär- und Beamtenherrschaft lossteuert, so wird nicht nur das richtige Verhältniß des Kaisers zu seinen eigenen Ländern gänzlich verrückt und verschoben werden, sondern auch Oesterreichs Stellung zum deutschen Bunde und zur Kirche muß über kurz oder lang eine feindselige werden. Wahrhaftig centnerschwere Anschuldigungen in centnerschweren Worten! Also Oesterreichs Regierung wäre reaktionair in einseitiger Richtung, die Kräftigung der kaiserlichen Gewalt diente nur zum Schiboleth für anzubahnende Militär- und Beamtenherrschaft, wodurch das Verhältniß des Kaisers zu seinen Ländern verrückt und Oesterreichs Stellung zu Deutschland und zur Kirche, doch wohl nur zur katholischen Kirche, eine feindselige werden soll. — Wäre der Anschein von alle dem mehr, als Schein, so wäre Oesterreich sammt seinem jugendlichen Kaiser recht sehr zu beklagen; denn die Tage seines Kaiserthums wären da wirklich gezählt! — Aber Oesterreichs Regierung ist

nicht „reaktionair", sondern vielmehr höchst „aktionär", und ihre in dieser Bewegung eingehaltene Richtung ist nicht „einseitig" sondern „einig" bei uns, im Lande mehrhundertjähriger Konstitution war „reactio" gleichbedeutend mit dem hinterlistigen Bestreben, bereits Gegebenes, Organisches, sobald es anfing unbequem zu sein, zu hintertreiben und zunichte zu machen. Was thut nun Oesterreichs Kaiser? Er nimmt den konstitutionellen Theil des März-Oktroi vom J. 1849 zurück und überantwortet die festgestellten Grundsätze für die wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung mit dem Auftrage an den Ministerpräsidenten; zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den betreffenden Ministerien zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und ihm die Resultate vorgelegt werden sollen, erklärt aber im feierlichen Patente vom 31. Dezember 1851: „daß es bei der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, bei der Entschädigung des abbestellten Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes unwiderruflich zu verbleiben habe." Würde nun Seitens der kaiserlichen Regierung auch nur das Geringste geschehen, um den Hörigkeitsverband wieder herzustellen, oder die garantirte Entschädigung der früher Berechtigten zu verkümmern, oder aber die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zur Lüge zu machen, so wäre die Regierung auch wirklich reaktionair; weil aber die österreichische Regierung höchst einig ist in dem Bestreben, „die Gleichheit Aller vor dem Gesetze" zur anschaulichen Wahrheit zu machen, weil es die Entschädigungssummen mit vollen Händen an die früher Berechtigten vertheilt, und alles aufbietet, um der feudalen Hörigkeit oder Unterthänigkeit das „Wiederkehren" unmöglich zu machen, so ist es auch unschwer zu

errathen, wem das Prädikat „reaktionär" gebühre; gewiß Allen, die sich den Regierungsmaßnahmen offen oder hinterlistig widersetzen. Deßwegen wird in Oesterreich auch auf keine Militär- oder Beamtenherrschaft losgesteuert, sondern einzig und allein auf die „des Gesetzes." Militairkraft thut uns noch einstweilen Noth — unser Staatsschiff bewegt sich noch immer auf hoher See, und da ist der Säbel und die Kanone gewichtiger, als die Feder; übrigens sind die Federsiege unserer Ministerien sogar umfassender und gewiß nachhaltiger, als die des Säbels und der Kanone — man gedenke an die Beseitigung der schwarzgelben Zolllinien, welche Ungarn von den Erbländern trennten, an die eingeführte Zoll- und Handels-Einigung, und an so vieles Andere; es sind dieß Federsiege, welche an der Spree gewiß mit tausend Zungen ausgekräht worden wären! Die Beamtenherrschaft geht der „des einzuführenden Gesetzes" überall voran, wird mit unter auch durch böswillige Halsstarrigkeit und rücksichtslosen Ungehorsam bedingt, reducirt sich bei der so leichten Zugänglichkeit der höheren Beamten, sogar der des Kaisers, auf das Minimum einzelner Schreiberunfuge, wird durch unsere gesetzlichen Bestimmungen über „Amtsmißbrauch" gar sehr gemildert, (Gesetzbuch über Verbrechen und Polizei-Uebertretungen I. Theil, 11 Hauptstück §§ 85 bis inclusive 91) und erreicht mit der Herrschaft des Gesetzes ihr seliges Ende. Wird nun durch unsere temporaire Militär- und Beamtenherrschaft außer der Clubbegeisterung und der scandalsüchtigen Juristerei Niemand genirt, so wird durch die einzig glückliche und beglückende Herrschaft des Gesetzes die Macht des Kaisers als der Schwerpunkt des Reiches wieder hergestellt, denn nur der im ganzen Reiche gleich mächtige kaiserliche Gesetzgeber kann fordern:

daß das Richteramt auch im ganzen Reiche in seinem k. k. apostolischen Namen ausgeübt werde („Grundsätze" §. 17) dadurch wird aber das Verhältniß des Kaisers zu seinen Ländern nicht nur nicht verrückt, sondern vielmehr in die anfängliche Eigenthümlichkeit zurückversetzt; denn nur dann sind die verschiedenen Länder mit dem Kaiser „Eins und Einig" wenn sie alle „ein einziges Gesetz" haben, und in diesem Bewußtsein ist die Einführung des Allgemeinen bürgerlichen und des Strafgesetzes angeordnet worden („Grundsätze" §. 33.) Daß aber die „gesetzliche Einheit" oder was dasselbe ist, „einerlei Gesetz" zur Erstarkung, „gesetzliche Verschiedenheit" aber, d. h. „vielerlei Gesetz" zur Schwächung des Reiches beitrage, bedarf keines Beweises, — daher der kaiserliche Wahlspruch: „unitis viribus".

Nun zur Stellung Oesterreichs gegenüber dem deutschen Bunde und der katholischen Kirche. — Ein durchaus militärisches oder beamtenherrschaftliches Oesterreich wäre gewiß diesem und jenem gegenüber feindselig, nicht aber das unter der Herrschaft „eines einigen Gesetzes" centralisirte. Seit dem Vertrage von Verdun im Jahre 843, von welchem an es erst ein eigentliches Deutschland gab, ersehen wir aus dem Leitfaden der Geschichte, daß nur die deutschen Kaiser in den Angelegenheiten des deutschen Reiches ein vollgültiges Wort mitzusprechen hatten, die ihre Hausmacht unversehrt, und unverkümmert zu bewahren wußten — ohnmächtige Herzoge oder Fürsten in eigenen Häusern waren auch ohnmächtige Kaiser im Reiche; hätte der österreichische Herzog Ferdinand I. im Jahre 1526 Ungarn ohne den Hemmschuh adeliger Konstitution überkommen, so wäre er im Jahre 1556 ein mächtigerer Kaiser gewesen, als er wirklich war; und wäre die deutsche Kaiserwürde in den österreichischen Erzhause ohne den magyarischen Separatismus erblich ein-

geführt worden, so wäre sie auch nie erloschen; oder hätte Kaiser Franz der I. geahnt, daß Ungarn selber einen grossen Theil seines Separatismus aufräumen werde, und zwar schon nach einigen Decennien, so hätte er auch gewiß nie, oder nur mit „Vorbehalt" der deutschen Kaiserwürde entsagt, und somit auch der Welt „die Frage eines deutschen Kaisers" erspart! — **Eben deßhalb ist aber auch nur der Kaiser eines unter der Herrschaft des einigen Gesetzes centralisirten Oesterreichs der erwünschte und benöthigte Kaiser des deutschen Reiches**, was auch der Rund- oder Rückschauer anerkennt, denn er behauptet mit vollem Rechte, „es lasse sich denken, daß sie, die auf ihre Souverainität eifersüchtigen deutschen Fürsten, allmählig zur bessern Einsicht kommen, und dem mächtigsten, dem früheren deutschen Kaiser, gewisse Befugnisse zur Verwaltung und Ausführung gemeinsamer deutscher Angelegenheiten einräumen werden, wenn sie nämlich nur erst volle Sicherheit haben, daß ihre Freiheit, ihre Autonomie bei Handhabung ihrer inneren Landesverhältnisse dabei ungefährdet bestehen könne." Diese Sicherheit aber kann eben nur ein centralisirtes Oesterreich darbieten, welches sich nicht mehr zu vergrößern, sondern nur zu erhalten braucht, der österreichische Kaiser ist zwar exclusive in Oesterreich, er kann in seinem Kaiserreiche keinen souverainen Esterhazy, Schwarzenberg, Lichtenstein ꝛc. dulden, denn dies hieße die Herrschaft mit den eigenen Unterthanen theilen, aber sein Kaiserthum, nämlich sein österreichisches, ist mit einem deutschen Kaiserthume in welchem es souveraine Fürsten gibt; völlig compatibel, denn dort theilt er seine Macht mit Seinesgleichen, mit Souverainen. — Daß der Kaiser eines centralisirten Oesterreichs der erwünschte und benöthigte deutsche Kaiser sei, hat Preußen durch Chicanen,

Frankreich und England durch Proteste wider den Eintritt des Gesammt-Oesterreichs oder, was dasselbe ist, des „einigen“ oder, wenn man lieber will, des centralisirten „Oesterreichs“ unzweideutig bewiesen! — Und wie verhält sich endlich der Kaiser des centralisirten Oesterreich zur katholischen Kirche? Nicht anders, als wie der freie und selbstständige Beschützer einer freigemachten und zur Selbstständigkeit berufenen Kirche: ein eben so erwünschter als benöthigter Schutz für die katholische Kirche. — Aus der Geschichte der christlichen Kirche kann bis zur Evidenz nachgewiesen werden, daß absolute Machthaber der katholischen Kirche ein weit größeres Maaß von Freiheit und Selbstständigkeit gewährten, als die Volksrepräsentanten oder aber die Ständekammern; Constantin war der absolute Regent des römischen Weltreiches, der das Christenthum auf den Thron erhoben hat, er gewährte der katholischen Kirche mehr Freiheit und Selbstständigkeit als alle sogenannten konstitutionellen Länder aller Zeiten. Es kann zwar ein absoluter Monarch die Kirche auch drücken und verfolgen, aber derlei Verfolgungen und Bedrückungen sind, weil aus Laune, Gemüthsart, bösen Rathschlägen oder aus anderen temporären Ursachen stammend, auch stets nur temporär — parlamentarische Verfolgungen und Bedrückungen sind aber, weil sie stets Gesetzeskraft erlangen, auch stets andauernd — man vergleiche die blutigen Verfolgungen welche die Kirche unter den Neronen, Maximinen, Diokletianen zu erdulden hatte, mit den parlamentarischen Bedrückungen in England — und man wird, will man anders aufrichtig sein, gestehen müssen, daß durch diese jene weit überwogen werden. Und in diesem Sinne muß die napoleonische Beschränkung der Kirche genommen werden — er der Chef eines durch und durch revolutionirten Landes,

in welchem nicht nur die Kirche, sondern der persönliche Gott sogar weggeläugnet wurde, der sein Leben größtentheils vor der Fronte und im Lager verbrachte, konnte kaum anders handeln der katholischen Kirche gegenüber, als es wirklich geschah, und doch enthält das unter seinem Konsulate im Jahr 1802 mit Papst Pius VII. abgeschlossene Konkordat, besonders hinsichtlich der Bischofsernennungen Bestimmungen, welche wir sogar in andern erzkatholischen Ländern vermissen. Nun zurückkommend auf den Kaiser eines centralisirten Oesterreichs bemerken wir: daß, wäre das kaiserliche Patent vom 31. Dez. 1851, in welchem ausdrücklich erklärt wird: „jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wolthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, in Rücksicht auf die allgemeinen Staatsgesetze erhalten zu wollen," daß, wäre dieses Patent erst einer Repräsentantenkammer vorzulegen, das Schicksal der katholischen Kirche unschwer zu errathen, und vorherzusagen wäre: alle übrigen Religionsgenossenschaften würde man nämlich frei aufnehmen, nur die katholische Kirche würde gefesselt verbleiben. So geschah es in Ungarn im marianischen Reiche, in welchem der Clerus Vorrechte hatte, wie in keinem andern Lande; durch das Religionsgesetz Art. 26 179½ wurden die Protestanten frei und autonom, die katholische Kirche aber verblieb in ihren Fesseln und in neuerer Zeit hat der gesetzlich erste Stand Ungarns, der Prälatenstand, überhaupt der Klerus auf Reichstagen eine Behandlung erfahren, wie kaum in einem andern Lande — man lese unsere Landtagsblätter vom Jahre 1825 bis

inclusive 1847 — der Josephinismus ist zwar imperatorischen Ursprunges, aber er ist leider von vielen Kirchenfürsten, die lieber Staatsfürsten sein und bleiben wollen, liebgewonnen worden, und diese ihre zähe Anhänglichkeit an ein liebgewonnenes System wird der katholischen Kirche so manchen Freiheitsgenuß verkümmern, so lange, bis sie zur Mahlzeit des göttlichen Lammes werden eingeladen werden — — deshalb wiederholen wir unsere Ansicht: Oesterreich werde im Intresse Deutschlands und der katholischen Kirche centralisirt; nicht zwar maßlos, daß der Gemeinde, den Kreis- und Staathalterei-Ausschüssen durch Allesregiererei Nichts übrig bliebe — sondern durch Einführung „eines einigen Gesetzes" kräftig; dann nur, und nur dann wird Kaiser Friedrichs III. Devise A.E.I.O.V. noch für Jahrhunderte bewahrheitet werden.

Beilage.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit den österreichischen Kaiserstaaten vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.
2. Der Name „Kronländer" soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.
3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen, und in denselben soviel möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmter Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.
5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der nämliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein.

   In kleinen Kronländern, so wie überhaupt, wo kein Bedürfniß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

   Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.
6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschef's und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.
7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist, oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.
8. Bei der Organisirung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, be-

sonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden, Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstossende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeinde-Vorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

11. Die Wahl der Gemeinde-Vorstände und Gemeindeausschüsse wird nach den zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titl.-Namen der Gemeinde-Vorstände und der Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sol-

len wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden, der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindemitglieder die Einsichtsnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nun ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besondern Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden, und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestallung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitzer — dann soviel möglich den Korporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeindeordnung mit dem Vorbehalte allfälliger, durch Erfahrung vorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Sr. k. k. apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Kollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der innern Einrichtung dieser Bezirksbeamten (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamte zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen, als nicht streitigen Civil- wie in Strafsachen, sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, so wie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksbeamten fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rück-

sicht auf die politische Eintheilung der Länder werden Kollegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen — dann für alle Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in 2. Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als 3. Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, in so ferne die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Kollegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten, und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem Letztern das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind: „schuldig", „schuldlos", „Freisprechung von der Anklage."

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchem es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statuten den ständischen oder mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güterkomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Stelle gestellt. Insofern noch andere Faktoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen

Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

*Man hat diese aus dem Wiener Amtsblatt vom 31. Dezember 1851 entnommenen „Grundsätze" rc. als Beilage beigefügt, weil sie zur Verständigung unerläßlich sind, indem so häufig darauf berufen wird. —

Franz Neuwirth, Pfarrer.

Inhalt.

Seite

De la Haye



